

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert
Autor: Graf, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert

Walter Graf

WALTER GRAF

Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert

Ein Beitrag zur innern Geschichte
des absolutistischen Staates

Druck: A. Fricker, Frick
1966

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einleitung	11

1. Kapitel: Das Fricktal als Teil des vorderösterreichischen Breisgaus

<i>I. Höhere Regierungs- und Verwaltungsorgane</i>	<i>18</i>
1. Die vorderösterreichische Regierung	18
2. Die Kameralämter	20
3. Die breisgauischen Landstände	23
<i>II. Politische und verwaltungsmässige Gliederung des Fricktals</i>	<i>26</i>
1. Herrschaften, Landschaften und Vogteien	26
2. Grund- und Gerichtsherrschaften	27

2. Kapitel: Die Landschaft und ihre Beamten

<i>I. Der Obervogteiverwalter</i>	<i>28</i>
1. Wahl und Verpflichtung	28
2. Aufgaben und Tätigkeit	33
a) Der Obervogt als Mittelsmann zwischen Obrigkeit und Gemeinden	33
b) Aufgaben im Dienste der Landstände	36
Steuerwesen der Landschaft	36
Militärleistungen	39
Landständische Feuersozietät	43
Vertretung der Landschaften an den Ständeversammlungen	44
c) Ansehen und Stellung	47
3. Besoldung	49
4. Absetzung von Obervögten	50
<i>II. Der Landschaftssäckelmeister</i>	<i>52</i>
1. Wahl und Tätigkeit	52
2. Abnahme der Landschaftsrechnungen	54
<i>III. Die Landschaft als Ganzes</i>	<i>57</i>
1. Versammlungen der Gemeindevorgesetzten	57
2. Die Landmiliz	61

3. Kapitel: Die Gemeinde und ihre Beamten

<i>I. Der Vogt oder Stabhalter</i>	64
1. Wahl und Amtseinsetzung	65
2. Aufgaben und Tätigkeit	72
a) Der Vogt als Hüter der dörflichen Ruhe und Ordnung	72
b) Das Steuerwesen der Gemeinde	79
c) Militärwesen und Rekrutenaushebung	84
3. Besoldung der Vögte	89
4. Konflikte zwischen den Vögten und ihren Gemeinden	94
5. Der Homburger Vogt von Frick	99
6. Stellung der Stiftsvögte und Keller	101
 <i>II. Die Geschworenen</i>	105
1. Wahl und Verpflichtung	105
2. Tätigkeit der Geschworenen	108
3. Die ehrsame March	111
 <i>III. Der Bannwart</i>	115
1. Wahl und Tätigkeit	115
2. Unterstellung der Bannwarte unter das Kameralamt	116
 <i>IV. Der Kirchmeier</i>	118
1. Wahl und Tätigkeit	118
2. Abnahme der Kirchenrechnungen	120
 <i>V. Niedere dörfliche Beamte</i>	122

4. Kapitel: Die Gemeinde als Ganzes

<i>I. Innere Struktur der Dorfgemeinde</i>	123
1. Soziale Gliederung: Bauern, Tauner und Hintersassen	123
2. Genossenschaft und Freiheit	127
 <i>II. Die Gemeindeversammlung und ihre Aufgaben</i>	130
1. Handhabung der Dorfordnung	130
2. Verwaltung des Gemeindeeigentums und Rechnungslegung	132
3. Aufnahme von Bürgern und Hintersassen	135
4. Erteilung von Baubewilligungen	143
5. Rechtsetzung durch die Gemeinde	145
 <i>III. Die Stellung der Gemeinde gegen aussen</i>	149

5. Kapitel: Das dörflliche Gerichtswesen

<i>I. Höhere Gerichte</i>	151
1. Das Malefizgericht	151
2. Das Frevelgericht	153
<i>II. Das Dorfgericht</i>	156
1. Gerichtsordnung	158
2. Tätigkeit der Dorfgerichte	162
3. Das Bereinigungsgericht	167

6. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen

<i>I. Grundlagen</i>	169
1. Die Huldigung	170
2. Die Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten	172
<i>II. Zusammenarbeit zwischen Obrigkeit und Untertanen</i>	174
1. Mitwirkung der Gemeinde an der Staatsverwaltung	174
2. Obrigkeitliche Hilfe gegen die Städte	176
<i>III. Konflikte mit der Obrigkeit</i>	182
1. Kampf um das alte Recht	182
2. Oeschger Streit und Gansinger Handel	184
<i>IV. Der Wille zur Selbstverwaltung</i>	188
1. Widerstand gegen die landwirtschaftlichen Reformen	188
2. Widerstand gegen die Schaffung von neuen staatlichen Aemtern	193
3. Selbsthilfe-Massnahmen	198

<i>Ergebnisse</i>	201
-------------------	-----

Anhang

Instruktion für die Obervögte der Landschaften	203
Instruktion für Stabhalter und Geschworene	205
Instruktion für den Stiftsvogt von Stein	207
Eid der Geschworenen	208
Eid der Gerichtsleute	209
Gerichtsordnung von Frick	210
Die Marchung	212
Wahllisten der Landschaft Möhlinbach, zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts	213

<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	217
--	-----

Verwendete Abkürzungen

AU	Aargauer Urkunden, hg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Bader, Dorfgenossenschaft	Bader Karl Siegfried, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962
GA	Gemeindearchiv
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
Gothein, Breisgau	Gothein Eberhard, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., Heidelberg 1907
Haselier, Hauenstein	Haselier Günther, Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten, Karlsruhe 1940
Metz, Vorderösterreich	Vorderösterreich, Eine geschichtliche Landeskunde, hg. von Friedrich Metz, Freiburg i. Br. 1959
Schib, Möhlin	Schib Karl, Geschichte des Dorfes Möhlin, Schaffhausen 1959
Schib, Rheinfelden	Schib Karl, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Schaffhausen 1961
StAA	Staatsarchiv Aarau
Vom Jura z. Schw.	Vom Jura zum Schwarzwald, hg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hg. von der Badischen historischen Kommission

Vorwort

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit verdanke ich einer Reihe von Vorlesungen und Uebungen über die Alte Eidgenossenschaft, die ich bei Herrn Professor Leonhard von Muralt an der Universität Zürich hörte. Für die verständnisvolle Anteilnahme und umsichtige Führung, die ich später während der Arbeit an meiner Dissertation immer wieder in Anspruch nehmen durfte, bin ich meinem verehrten Lehrer zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Besonderen Dank schulde ich ferner den Beamten des Staatsarchivs Aarau, vor allem Herrn Dr. Georg Boner, sowie den Angestellten des Generallandesarchivs in Karlsruhe, die mir bei den archivalischen Nachforschungen stets in der zuvorkommendsten Weise behilflich waren. Schliesslich danke ich der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde, die meine Dissertation in ihre Zeitschrift aufgenommen und mir dadurch die Drucklegung wesentlich erleichtert hat.

Einleitung

«Zeiten kommen, Zeiten schwinden, andere sind da.
Was ist unvertilgbar? Was, eingegraben in den Geist,
sich fortpflanzt von Geschlecht zu Geschlecht.»

Johannes von Müller, Vorrede zum 4. Teil der
Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, S. XIII

Die ältere schweizerische Geschichtsforschung hat die These aufgestellt, dass bei der Zerstörung der intermediären Gewalten im Zeitalter des Absolutismus die korporativen Freiheiten und damit auch die kommunale Selbstverwaltung gänzlich verdrängt worden seien durch den auf alle Bereiche ausgreifenden Staat. Die moderne demokratische Freiheit wurde entsprechend als Errungenschaft der Französischen Revolution und des 19. Jahrhunderts betrachtet. Diese Auffassung, der man in den alten, bewährten Standardwerken auf Schritt und Tritt begegnen kann, hat oft nur allzu leicht auch Eingang in Einzeldarstellungen gefunden. So lesen wir etwa in einer Beschreibung der innern Verhältnisse des neu gegründeten Kantons Thurgau, um nur ein Beispiel zu nennen: «Es ist also unsere Absicht, . . . nachzuweisen, dass die politischen Grundlagen, auf denen sich die Eigenart der heutigen Verhältnisse aufbaut, geschaffen und gelegt worden sind einzig und allein von der grossen Revolution und deren Vollendung durch Napoleon Bonaparte.»¹

Ohne die ungeheure Bedeutung der Auswirkungen der Revolution auch nur im geringsten in Zweifel ziehen zu wollen, muss doch die Frage gestellt werden, ob diese Vorstellung vom Absolutismus der Wirklichkeit entspricht oder, um die Antwort gleich mit der Frage vorwegzunehmen, wie es möglich war, dass die Auffassung vom Absolutismus trotz der immensen Verbreiterung der Einzelkenntnisse während langer Zeit immer konventioneller, extremer und zugleich unwirklicher werden konnte.² Die erste Verzerrung stammt aus dem 19. Jahrhundert. Der Impetus der Revolution und die Bannerträger ihrer

¹ Alphons Meier, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798—1803, Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft, 3. Bd., 1911, S. 287. Vgl. auch die Urteile, die Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, S. 1 f., anführt.

² Vgl. dazu Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, S. 61 ff.; Wilhelm Mommsen, Zur Beurteilung des Absolutismus, S. 52 ff.; Bader, Dorfgenossenschaft, S. 323 f.

Ideen in der Folgezeit liessen das Ancien Régime zum Popanz werden, obwohl einzelne Stimmen — es sei vor allem an Tocqueville erinnert — schon sehr früh darauf hinwiesen, dass zahlreiche «Errungenschaften der Revolution» in Wirklichkeit Institutionen des alten Staates waren, die der neue als nützliches Erbe übernommen hatte.³ Zudem wurde häufig ein falscher Masstab angelegt, indem man alles durch die Brille der modernen persönlichen Freiheit betrachtete, einer Freiheit, die man in diesem Sinne im Ancien Régime, dem Zeitalter der korporativen Libertät, noch gar nicht kannte. Daneben war die Absolutismus-Forschung meistens stark herrschaftlich ausgerichtet, indem sie alles von oben her betrachtete. Man stützte sich einseitig auf die staatlichen Erlasse und die staatsrechtliche Literatur der Zeit über Fragen der Verfassung, der Behördenorganisation und der höhern Staatsverwaltung, und hier an der Spitze der Pyramide des staatlichen Aufbaus fanden auch unzweifelhaft tiefgreifende Veränderungen statt. Was jedoch unterhalb der eigentlich staatlichen Organisation lag, der Unterbau des Staates, dessen Wirksamkeit sich oft nur aus unscheinbaren, von pomposen Staatsakten halb verdeckten Zeugnissen erschliessen lässt, wurde dabei weitgehend übersehen. So konnten leicht staatspolitische Bestrebungen mit der damaligen Wirklichkeit verwechselt werden.⁴ Eine wesentliche Gefahr bei der Beurteilung des Absolutismus lag stets auch darin, dass man sich, um dem Bedürfnis nach Schaubarkeit und Eindeutigkeit entgegenzukommen, das am leichtesten durch die Darstellung hervorragender Gestalten oder Institutionen befriedigt werden kann, fast ausschliesslich an die übersteigerten Formen der Spätzeit hielt, an den «von Epigonen dämonisierten späten Nachlass».⁵ Ob man sich dabei immer bewusst blieb, dass man auf diese Weise gleichsam die höchsten Bergspitzen für das ganze Gebirge genommen hatte, ist eine offene Frage. In jüngster Zeit schliesslich hat der Absolutismus den üblen Ruf noch nicht ganz verloren, in den er durch die Verherrlichung seitens der totalitären Staaten geraten ist.

Sicher ist nicht daran zu zweifeln, dass der erstarkte Staat des 18. Jahrhunderts wesentlich anders ausgesehen hat als der spätmittelalterliche, obschon gerade hier das Urteil, das Mittelalter habe tief ins 18. Jahrhundert hineingereicht, eines tieferen Sinnes nicht entbehrt. Zweifellos hat die sich ausbreitende absolutistische Staatsgewalt man-

³ Tocqueville, *Der alte Staat und die Revolution*, 2. Buch, Kap. II—V.

⁴ Nach Bader, *Dorfgenossenschaft*, S. 323, ebenso *Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht u. Aufklärung*, S. 16.

⁵ Reinhard Wittram, *Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus*, Festschrift für Friedrich Gogarten, 1948, S. 298.

che alten Rechte und Freiheiten aufgesogen, und der neue Freiheitsbegriff der Revolution schuf eine völlig veränderte Situation, mit der die alten genossenschaftlichen Freiheiten auf den ersten Blick unvereinbar erschienen.

Wir müssen aber doch fragen: Bedeutete das Zeitalter des Absolutismus für die Gemeinde tatsächlich einen so tiefen Bruch gegenüber der Vergangenheit? Haben die Landgemeinden im 18. Jahrhundert wirklich nichts anderes mehr vorgestellt als «für Zwecke der Vermögensverwaltung mit einer beschränkten Rechtspersönlichkeit ausgestattete staatliche Polizeianstalten»?⁶ Und schliesslich: Hat die Französische Revolution die vielleicht noch vorhandenen alten Freiheiten wirklich so vollständig zerstört, wie vielfach angenommen wurde? Mit andern Worten: Sind am Ende des Ancien Régime nicht noch bedeutende Reste der lokalen Selbstverwaltung und ein einigermaßen selbständiges kommunales Eigenleben unter der Decke der staatlichen Regier- und Reglementierung vorhanden, die in der neuen Gemeinde in einem neuen Gewand wieder auftauchen und sich als fähig erweisen, die neue Freiheit zu bereichern und ihr eine besondere Gestalt zu geben? Kurz gesagt: Ist die neue Freiheit — und die Gemeindeautonomie als ein Teil davon — überhaupt denkbar ohne die Vorschule der alten Selbstverwaltung?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen wir den tatsächlichen Stand der Selbstverwaltung im 18. Jahrhundert untersuchen; es gilt festzustellen, bis auf welche Stufe hinunter die staatliche Wirksamkeit vordringen konnte. Wenn die Gemeinde weiterhin durch gewählte Beamte oder durch die Vollversammlung ihrer Bürger den Gemeindehaushalt verwaltete, selbständig für Friede und Ordnung sorgte und Gericht hielt — und es ist ja gar nicht denkbar, dass der erst im Aufbau begriffene zentralistische Staat das alles allein hätte tun können — so haben wir darin eine wesentliche Mitwirkung an der Verwaltung und Rechtspflege auf der untersten, in die staatliche Sphäre einmündenden Stufe zu sehen. Die Gemeinde ordnet sich damit als unentbehrliches Glied in die Staatsverwaltung ein.

Gewiss darf diese Selbstverwaltung in ihrer politischen Bedeutung nicht überschätzt werden. Es kann sich dabei nicht um die Ausübung eines grossen Einflusses auf die Geschäfte und Entscheidungen des Gesamtstaates handeln; insofern stand die Gemeinde nie im Blickpunkt der grossen Politik. Immerhin umfasste die Gemeindefreiheit doch

⁶ A. W. Blase, Die Einführung konstitutionell-kommunaler Selbstverwaltung im Grossherzogtum Baden, 1938, S. 15.

auch wieder mehr als die blosse Verwaltung und Organisation der wirtschaftlichen Belange des Dorfes. Vor allem aber ist mit dieser lokalen Autonomie, und wäre sie auch nur als Keim politischer Betätigung vorhanden gewesen, jene Grundlage gegeben, die Leonhard von Muralt als «Vorschule, ja als wesentliche Voraussetzung» für die Neuordnung bezeichnet hat.⁷

Ueber die kommunale Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft liegen heute mehrere Arbeiten vor.⁸ Es schien nun von besonderem Reiz, die Verhältnisse eines Gebietes zu erforschen, das bis zum Zusammenbruch des Ancien Régime zu einer Grossmacht gehörte und erst zur Zeit der Neuordnung an die Schweiz angeschlossen wurde. Hier erweitert sich die Fragestellung: Brachte das österreichische Fricktal die Voraussetzungen für die neue Gemeindeautonomie ebenfalls mit, und inwiefern unterschieden sie sich von den schweizerischen? Die vorliegende Arbeit vertritt also zweierlei Anliegen: Einerseits mag sie als bescheidener Beitrag zur innern Geschichte des absolutistischen Staates betrachtet werden; anderseits wurde darin versucht, die älteren Grundlagen der demokratischen Freiheit zu erforschen.

Je länger wir uns mit dem Thema befassten, desto mehr gelangten wir zur Ueberzeugung, dass sich die innern Verhältnisse des Fricktals von denjenigen der benachbarten eidgenössischen Untertanengebiete trotz mannigfachen Abweichungen in Einzelercheinungen im ganzen nicht allzusehr unterscheiden. Für die ältere Zeit hat Karl Siegfried Bader festgestellt, dass das Freiheitsstreben in Süddeutschland, vornehmlich in den Schwarzwaldgebieten, mit der Nähe der Schweiz zunahm.⁹

Ohne näher auf die Entwicklung der Dorfgenossenschaft vom privatrechtlichen Wirtschaftsverband zur öffentlich-rechtlichen Gemeinde

⁷ Leonhard von Muralt, *Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution*, Festgabe für L. v. Muralt, S. 154.

⁸ Nachdem man diesem Problem seit den grundlegenden, aber weitgehend wirkungslos gebliebenen Untersuchungen von Friedrich von Wyss, «dem eigentlichen Begründer der kritischen Forschung über die Landgemeinde der Schweiz» (Bader, *Dorfgenossenschaft*, S. 253), allzu lange zu wenig oder gar falsche Bedeutung beigemessen hatte, wies Leonhard von Muralt mit der erwähnten Schrift erneut darauf hin. Eine umfassende rechtsgeschichtliche Kenntnis der mittelalterlichen und neueren Gemeinde verdanken wir vor allem den hervorragenden Werken Karl Siegfried Baders.

⁹ Karl Siegfried Bader, *Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung*, ZGO, 50, Jg. 1936, S. 405; ebenso Bader, *Dorfgenossenschaft*, S. 253.

einzutreten, kann festgehalten werden, dass die Dorfgemeinde mit ihren spätern Organen seit dem 15./16. Jahrhundert vorhanden war. Sie trat als vertragsfähige Partei gegenüber der Obrigkeit und Nachbargemeinden auf und besorgte selbständig die innern Angelegenheiten. Schon bald begann jedoch der Abwehrkampf gegen den sich breit machenden Obrigkeitsstaat, eine Machtprobe zwischen Staatsgewalt und Staatsangehörigen, die bis zum Zusammenbruch der alten Ordnung andauerte. Auf zahlreichen Gebieten und zeitweise mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wehrte sich die Gemeinde, unter Berufung auf die alten Rechte und Freiheiten, gegen die Ausdehnung der staatlichen Macht. Dies geschah jedoch nie auf revolutionäre Weise und auch weniger aus politischen Motiven; der Kampf zur Behauptung der hergebrachten Ordnung entsprang vielmehr einer fast instinktmässig konservativen Einstellung der ländlichen Untertanen, die häufig ihr ganzes Heil im starren Festhalten am Alten und Bewährten zu finden glaubten.

Als Teil des Breisgaus wurde das Fricktal von der absolutistischen Entwicklung des habsburgischen Reiches miterfasst; aber gerade diese Weltmacht mit dem unermesslichen, jedoch unzusammenhängenden Territorium erreichte das Ziel weit weniger als andere europäische Staaten. Oesterreich sollte nie ein straff zentralisierter Einheitsstaat werden. Wohl musste die Habsburger Monarchie in ihrer unablässigen Abwehr gegen Ost und West und im säkulären Existenzkampf im 18. Jahrhundert alle Kräfte zusammenfassen und die Gleichschaltung der Länder fördern, aber an einen völlig nivellierenden Zentralismus dachte man nie. Das hätte gegen die Tradition der Habsburger verstossen, die seit jeher schrittweise und organische, aber lebensfähige Einzelmassnahmen einem rationalen System vorgezogen haben. Daher griffen die österreichischen Staatsreformen — abgesehen von der explosiven Regierungszeit Josephs II. — weicher und weniger radikal durch als etwa die preussischen, die man im übrigen teilweise mit fast ängstlicher Genauigkeit bis ins kleinste Detail zu kopieren versuchte.

Die bestehenden Rechts- und Verwaltungsverhältnisse wurden nicht von einem Tag auf den andern auf den Kopf gestellt; vielmehr wurden diejenigen Positionen, die man überwinden wollte, behutsam umgangen, überbaut oder allmählich gelähmt, aber fast immer stehen gelassen. So stand das alte Recht im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr als geschlossenes System da, sondern es hatte sich in zahlreiche Verästelungen zurückgezogen. Es war veraltet und erstarrt, aber gerade weil es nie radikal überwunden wurde, ist ihm eine gewisse Bedeutung, die es bis zuletzt bewahrte, doch nicht abzusprechen. Auf diesem Hinter-

grund ist die Selbstverwaltung der Gemeinden zu betrachten, der untersten Glieder eines Staates, «der Freiheit zugleich unterdrückt und entbindet, der aber beides nicht in der Masse kann als er will, weil er dessen ganz einfach nicht mächtig ist».¹⁰

Bei der Erforschung der dörflichen Verhältnisse im Fricktal machte sich von Anfang an das fast gänzliche Fehlen von Dorfmonographien öfters erschwerend bemerkbar. Dennoch — das sei gerade eingangs betont — setzt sich diese Arbeit keineswegs zum Ziel, die Geschichte von einzelnen Gemeinden darzustellen. Vielmehr versuchte ich, aus den mannigfaltigen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen die gemeinsamen Grundformen herauszuarbeiten; örtliche Besonderheiten gelangten nur so weit zur Darstellung, als dadurch der allgemeine Rahmen eines Querschnittes nicht gesprengt wurde.

Man wird in unsern Ausführungen kaum über alle Institutionen, die im Alltag der Gemeinde des 18. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt haben, mit der wünschenswerten Vollständigkeit und Klarheit Aufschluss erhalten. Dies hängt mit der Quellenlage zusammen; in den Gemeindearchiven findet sich nämlich verhältnismässig wenig Material, unter anderem auch wegen der geringen Schriftlichkeit der früheren Dorfverwaltung. Der weitaus grössere Teil der benützten Akten stammt aus den ehemaligen Archiven der Ämter und der Regierung. Bei dieser Sachlage erhielten wir allerdings von mancher Erscheinung in der alten Gemeinde bloss mittelbare und dazu meist nur fragmentarische Nachrichten; unsere Aufgabe bestand daher zu einem guten Teil darin, aus den zahlreichen, weit verstreuten Hinweisen und Einzelbeobachtungen Rückschlüsse zu ziehen und sie in mühsamer Kleinarbeit zu einem Gesamtbild zusammenzusetzen. Daraus wird auch ersichtlich, dass es nicht darum gehen konnte, um jeden Preis ein vollständiges oder dogmatisches System aufzustellen; den wirklichen Verhältnissen in ihrer ganzen Breite und schillernden Mannigfaltigkeit hätte man auf diese Weise ohnehin nicht gerecht werden können. Wir müssen uns ausserdem immer bewusst bleiben, dass sich das 18. Jahrhundert keineswegs als eine in sich abgeschlossene, einheitliche Epoche darbietet; bei zahlreichen Erstarrungserscheinungen, die diese Spätzeit zweifellos aufwies, befand sich unter einer scheinbar ruhigen Oberfläche doch alles im Fluss und entwickelte sich lebendig weiter. Aus begreiflichen Gründen musste jedoch darauf verzichtet werden,

¹⁰ Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, S. 77.

alle Institutionen auch noch in ihrer zeitlichen Entwicklung zu verfolgen.

Unsere Darstellung ist mit zahlreichen Quellenzitaten durchsetzt. Wo Gedanken oder Zustände ebensogut durch ein Zitat wiedergegeben werden konnten, wurde häufig auf eine neue Formulierung verzichtet, im Bestreben, etwas vom Geist und der Denkweise der beschriebenen Epoche zu vermitteln.¹¹

¹¹ Bei der Wiedergabe der Quellentexte hielt ich mich im allgemeinen an die Grundsätze, die Paul Kläui, Ortsgeschichte, S. 102 ff. angibt. Beim Quellennachweis musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Staatsarchiv Aarau, aus dem die meisten Quellen stammen, nicht alle Aktenblätter numeriert sind. Daher wird bei Zitaten neben der Bezeichnung der Mappe und des Faszikels immer noch das Datum angegeben; z. B. StAA 6259 (= Mappe), Vogtgarben (= Faszikel), 26. April 1761.

1. Kapitel: Das Fricktal als Teil des vorderösterreichischen Breisgaus

I. Höhere Regierungs- und Verwaltungsorgane

1. Die vorderösterreichische Regierung

Die Verwaltung der Gebiete, die der vorderösterreichischen Regierung unterstanden, hat in der historischen Literatur überaus verschiedene Beurteilungen erfahren. Wie selten bei einem Territorium haben hier geographische Lage und politische Umstände die innern Verhältnisse bestimmt. Als westlicher Vorposten im Schnittpunkt der Auseinandersetzung zwischen dem Reich und Frankreich liegend und dadurch in alle Kriege verwickelt, war Vorderösterreich für die Habsburger, die sich seit dem Dreissigjährigen Krieg im Westen in die Defensive gedrängt sahen, gleichsam zuviel, um es leichten Herzens preiszugeben, anderseits aber zuwenig, als dass sie es zu einem straff organisierten südwestdeutschen Block hätten ausbauen können.¹ Dabei wurde gerade in diesem Gebiet dem Reich, dessen Ohnmacht man so oft verfiel, bis zum Ende, als es nachgerade fast lächerlich geworden war, die grösste Treue bewahrt.

Ausserdem bildeten die vorderösterreichischen Lande, die «durch Heiraten und auf anderem Wege zusammengeklaut und gestuckt»² worden waren, keineswegs eine geschlossene Einheit, sondern sie bestanden aus über dreissig Herrschaften, von denen die meisten besondere Rechte und Privilegien besaßen. Ueber die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten schreibt Erwin Hölzle: «Die bunte Mannigfaltigkeit der Rechte in den vorderösterreichischen Gebieten liess überdies eine einheitliche Handhabung der staatlichen Gewalt nicht zu, und es fehlte auch die starke Hand dazu.»³ Diese Herrschaften zerfielen in zwei Gruppen: die grössere umfasste die im Eigentum oder Lehensbesitz

¹ Immerhin hat der Besitz der Vorlande vielleicht doch auch mitgeholfen, einseitiges Abgleiten der habsburgischen Politik in den Osten zu verhindern. Vgl. dazu Metz, *Vorderösterreich* I, S. 88; Reinhold Lorenz, *Ein Jahrhundert ober-rheinisch-österreichischer Geschichte*, Festgabe für Srbik, S. 109.

² Erzherzog Ferdinand II. an den Kaiser, 1570, zitiert nach Hirn, *Erzherzog Ferdinand II.*, II, S. 76.

³ Hölzle, *Der deutsche Südwesten*, S. XIV.

von Stiftern und Adligen stehenden Dominien, die der Landeshoheit der Erzherzoge von Oesterreich bloss mittelbar unterstanden, während ungeteilte Verwaltung und Gerichtsbarkeit dem Landesherrn — seit dem Aussterben der Tiroler Linie um 1665 hatte Vorderösterreich ständig kaiserliche Landesfürsten — nur in den Kameralherrschaften als unmittelbarem Besitz zustanden. Diese letztern Gebiete, zu denen auch das Fricktal gehörte, waren direkt der vorderösterreichischen Regierung unterstellt.⁴

Nach dem Dreissigjährigen Krieg, der die bisherige Verwaltung vollständig lahmgelegt hatte, erhielt Vorderösterreich eine neue Verwaltungsorganisation; die Stände konnten sich dabei mit beträchtlichem Erfolg gegen eine stärkere Durchsetzung des landesherrlichen Zentralismus wehren.⁵ Die vorderösterreichische Regierung, die sich erst seit 1651 in Freiburg befand, nachdem ihr früherer Sitz Ensisheim mit dem Elsass dem Reich verloren gegangen war, blieb wie bisher dem oberösterreichischen Gubernium in Innsbruck unterstellt. 1752 wurde diese Abhängigkeit dann gelöst, «in der landesmütterlichen gnädigsten Absicht, damit unsere darausige getreyiste Stände und Untertanen sowol die Justiz desto geschwinder und mit minderen Kosten als bishero erlangen, als auch in anderen Vorfällenheiten unseres landesfürstlichen Schutzes desto behender theilhaftig werden mögen».⁶ Offenbar hatte man die strategische Bedeutung dieses schmalen Verbindungsstückes zum Rhein im österreichischen Erbfolgekrieg erneut erkannt und es daher direkt den Wiener Stellen untergeordnet. 1759 wurden schliesslich alle vorderösterreichischen Regierungsstellen in Freiburg zusammengezogen; wir begegnen ihnen fortan unter der Bezeichnung «Vorderösterreichische Regierung und Kammer».⁷

Wir haben uns darunter einen recht komplizierten und schwerfälligen Apparat vorzustellen. Neben der eigentlichen Regierung, die aus einem Präsidenten und sechs Räten bestand, führt der Landesstellen-Schematismus am Ende des 18. Jahrhunderts weitere fünfzehn Stellen mit gegen vierzig Beamten für die einzelnen Verwaltungszweige auf.

⁴ Es handelt sich dabei um die sieben Kameralherrschaften Triberg, Kürnberg, Schwarzenberg, Castelberg, Hauenstein, Rheinfelden und Laufenburg.

⁵ Ueber die ältere Verwaltungsorganisation geben gute Auskunft: Otto Stolz, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande*, sowie Karl-Heinrich Oldendorff, *Der vorderösterreichische Breisgau nach dem Dreissigjährigen Kriege und seine Bedeutung für das Haus Habsburg-Oesterreich*, S. 15 ff.

⁶ Zit. nach Stolz, a. a. O., S. 71.

⁷ Weiteres bei Metz, *Vorderösterreich I*, S. 59 ff.; Stolz, a. a. O., S. 68 ff.; Oldendorff, a. a. O., S. 22 ff.

Wenn wir dazu bedenken, dass Verwaltung und Justiz weitgehend nicht getrennt waren und dass zahlreiche Geschäfte von der Regierung im Plenum behandelt werden mussten, können wir leicht ermessen, dass hier nicht überaus schnell und initiativ gearbeitet wurde. Eberhard Gothein, ein hervorragender Kenner der breisgauischen Verhältnisse, spricht für die Zeit vor Maria Theresia vom «Zustand einer behaglichen Anarchie».⁸ Gegen allzu scharfe Urteile⁹ muss immerhin ins Feld geführt werden, besonders für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, dass die Abhängigkeit von Innsbruck, die starke Macht der Stände und die überaus verschiedenen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Herrschaften die Bewegungsfreiheit einer Regierung einschränken mussten, die ohnehin mit verhältnismässig geringen Kompetenzen ausgestattet war; selbst in den Kameralherrschaften hatte sie wenig zu sagen.

In Wien fehlte es zwar nie an Reformvorschlägen, aber ihre Durchführung stiess immer auf starke Hindernisse, zumal in einem Gebiet, das so weit von den österreichischen Hauptländern entfernt lag und für sich selbst nicht einmal eine Einheit bildete. Gegen Neuerungen erhob sich in Freiburg sofort passiver Widerstand, und an Gelegenheiten, missliebige Verordnungen in den geräumigen Schubladen verschwinden zu lassen, mangelte es nie. Erst als Joseph von Blank, einer der bedeutenderen Josephinisten, zum Vizepräsidenten der Regierung ernannt wurde, gab es wirkliche Fortschritte. Trotzdem konnte Vorderösterreich bis zuletzt ein bedeutendes Mass an Selbständigkeit und Eigenleben bewahren.¹⁰

2. Die Kameralämter

In den beiden fricktalischen Kameralherrschaften vertrat den Landesherrn ein *Obervogt*, der von diesem selbst oder von der Regierung eingesetzt wurde. Er begegnet uns unter dem Titel «Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein und Obervogt (resp. Pfandinhaber) beider Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden». Neben dem militärischen

⁸ Gothein, Breisgau, S. 13.

⁹ Gerhard Ritter beispielsweise schreibt von einer «schlaffen, schwerfälligen, vielfach korrupten Verwaltung, die an kein ‚wohlerworbenes‘ Recht und kein geheiligtes Herkommen und wäre es auch der ärgste Schlendrian gewesen! — zu rühren wagte». (Freiburg als vorderösterreichische Stadt, S. 206); vgl. dagegen Oldendorff, a. a. O., S. 38 f.

¹⁰ So wurden beispielsweise zahlreiche Reformen unter Maria Theresia den besonderen vorderösterreichischen Verhältnissen angepasst. Vgl. Metz, Vorderösterreich I, S. 113.

Oberbefehl über die Waldstädte und das Fricktal besass er die Regierungsgewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit, über die beiden Kameralherrschaften.¹¹ Auf seine Befugnisse in der Stadt Laufenburg, wie überhaupt auf die Verhältnisse in den vier Städten am Rhein, die übrigens nicht in die Kameralherrschaften eingegliedert waren, sondern eine gewisse Autonomie besaßen, wird hier nicht eingetreten; entsprechende Darstellungen sind bereits vorhanden.¹²

Die eigentliche Verwaltungsarbeit wurde von den Kameralämtern geleistet. Als Mittelstelle zwischen Regierung und Untertanen entsprachen sie ungefähr den von Maria Theresia im übrigen Reich geschaffenen Kreisämtern.¹³ Während die grössere Herrschaft Rheinfelden ein eigenes Oberamt besass, war die Herrschaft Laufenburg zusammen mit der Grafschaft Hauenstein dem Waldvogteiamt in Waldshut unterstellt. Der Grund dafür lag wohl darin, dass die Herrschaft Laufenburg schon früh durch Verpfändungen zersplittert wurde und seit dem 17. Jahrhundert mit Ausnahme von Kaisten, Ittenthal und Sisseln niedrigerichtlich dauernd unter das Damenstift Säckingen und die Freiherren von Roll zu Bernau gehörte.¹⁴ Immerhin finden sich vereinzelte Hinweise, dass in Laufenburg wenigstens zeitweise ein Untervogt angestellt war.¹⁵

An der Spitze des Kameralamtes stand der *Oberamtmann*; in seiner Hand waren Justiz- und Polizeigeschäfte vereinigt. Der *Rentmeister*, oft auch Einnehmer genannt, verwaltete die Kasse sowie die Geld- und Naturalgefälle; daneben war ihm noch die Aufsicht über das Forst- und Strassenwesen übertragen. Erst in der Zeit Josephs II. wurde

¹¹ Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1733 waren ununterbrochen Angehörige des Hauses Granmont Obervögte; nachher folgte der Schwager des letzten Granmont, Maximilian Frh. von Stozingen, Herr zu Heidorf, nach ihm sein Sohn Franz Joseph (seit 1759). Ende der 1760er Jahre scheint die Stelle des Obervogtes aufgehoben worden zu sein. StAA 6301 u. 6544.

¹² Karl Schib, Geschichte der Stadt Laufenburg, Argovia 62, 1950, und ders., Geschichte der Stadt Rheinfelden, Schaffhausen 1961.

¹³ Die Kameralämter werden vereinzelt auch Kreisämter genannt, z. B. StAA 6282, 2.

¹⁴ Vgl. Gliederung des Fricktals, S. 27.

¹⁵ 1710 wird ein gewisser Franz Frobenius Scholl als Untervogt der Stadt und Herrschaft Laufenburg genannt (AU, VI, Nr. 457); 1751/59 wird Johann Carl Scholl vom Obervogt Frh. v. Stozingen als «mein Untervogdt» bezeichnet (StAA 6498); in den 1770er Jahren finden wir auf zahlreichen Schriftstücken die Anschrift: An das Kameralamt, resp. Obervogteiamt Laufenburg, was evtl. den Schluss zulässt, dass der Untervogt die Herrschaftskanzlei geführt habe, StAA 6292 u. 6498. Vgl. ferner StAA 6474, Aufhebung des Amtes in Laufenburg 1787—1794; ebenso Fetzer, Mskr., S. 62; Schib, Laufenburg, S. 110.

ein besonderer *Forstmeister* aufgestellt. Der *Landschreiber* und sein Gehilfe, der *Registrator*, erledigten alle Kanzlei- und Schreibarbeiten. Oberamtmann, Rentmeister und Landschreiber trugen den Titel Oberamtsrat. Obwohl also jeder Beamte ein bestimmtes Ressort bearbeitete, mussten doch alle wichtigeren Geschäfte der ganzen Behörde unterbreitet werden. Karl Fetzer, der spätere aargauische Regierungsrat, berichtet darüber: «Die oberamtliche Wirksamkeit erstreckte sich, ohne Absonderung der Gewalten, auf alle Justiz-, Polizei- und Kameral-Geschäfte, welche das Oberamt kollegialisch zu behandeln und zu erledigen hatte. Jedoch waren jedem Mitglied desselben besondere Geschäftszweige zugewiesen, die dieses immer in seiner Amtsbefugnis zu besorgen oder als Referent bei versammeltem Oberamt zur Erledigung zu bringen hatte.»¹⁶

Für jede Landschaft waren wöchentlich zwei Amtstage angesetzt, «wo diejenige unterthanen, welche etwas vor- oder anzubringen gehabt, gegen erlag des gewöhnlichen amtsgelts angehört worden; worüber der obervogt das erste, der amtmann das andere und der einnehmer das dritte votum geführt, der beysizende landschreiber aber das mehrer votum protokolliert hat».¹⁷ Die Kameralämter entwickelten im allgemeinen keine allzu grosse Initiative; die höheren Stellen gewährten ihnen auch gar nicht den nötigen Spielraum dazu.¹⁸ So trifft weitgehend auch für die Aemter zu, was über die Arbeitsweise der Freiburger Regierung festgestellt wurde. Ernst Münch, dessen Vater als Registrator am Rheinfelder Amt angestellt war, schrieb in seinen allerdings oft etwas schwätzerischen Erinnerungen: «Die meisten missfälligen, etwa zu irgend einer Anstrengung nötigen Befehle von Freiburg aus und ebenso die neuesten erlassenen Gesetze wurden, als auf die Verhältnisse der Landschaft und des Kameralamtes unanwendbar, ad acta gelegt.» Das war jedoch nur möglich, weil man die Vorgesetzten in Freiburg nicht zu fürchten brauchte, «denn die Götter zu Freiburg gehörten zu den gutmütigsten und jovialsten, welche je im Beamten-Olymp von Vorder- und Alt-Oesterreich gesessen».¹⁹

¹⁶ StAA, Mskr. Fetzer.

¹⁷ StAA 6259, Vogtgarben, «Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden», 26. April 1761.

¹⁸ Für alle wichtigen Entscheidungen war die Bewilligung der Regierung erforderlich. Daneben wurden vereinzelte Kontrollen bei den «Kreisbereisungen» vorgenommen; vgl. das Beispiel von 1756 durch Graf Christoph von Schauenburg, StAA 6301.

¹⁹ Ernst Münch, Erinnerungen, I, S. 11.

3. Die breisgauischen Landstände

Bei der Beschreibung der höhern Verwaltungsorganisation und der Landesverfassung Vorderösterreichs muss den Landständen besondere Bedeutung beigemessen werden. Unter Landständen verstehen wir nach der zeitgenössischen Definition von J. J. Moser «das Corpus derjenigen Unterthanen, welche kraft der Landfreiheiten und Herkommens von dem Landesherrn in gewissen Landesangelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonst mancherley des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten oder doch dabey etwas zu sagen haben».²⁰ Grundlage der Landstandschaft war die Herrschaft, bzw. die Herrschaftsrechte, die unter Umständen auch eine Körperschaft haben konnte, die keinen mittelbaren Herrn über sich hatte. Insofern war ein Stand also nicht eine wirtschaftlich oder sozial bevorzugte Bevölkerungsschicht, wie man im Hinblick auf den Adel und Klerus leicht annehmen könnte, sondern eine Gruppe von Inhabern bestimmter Rechte.

Die breisgauischen Landstände haben zwar nie das gleiche Gewicht gehabt wie beispielsweise die tirolischen; dennoch darf ihre Bedeutung als mittlere Instanz zwischen Landesherrschaft und Untertanen nicht zu gering veranschlagt werden. Ihre Befugnisse erstreckten sich auf die Verwaltung von bestimmten Abgaben und Leistungen, die das Land an die Herrschaft zu entrichten hatte. Die Gesetzgebung, eine Kompetenz, deren immense Bedeutung man erst im späteren Absolutismus voll erkannte, war hingegen der Regierung vorbehalten.

Zu den ständischen Landesgefallen gehörten die Dominikal- und Rustikalsteuern als mässige Grund- und Vermögenssteuern sowie das Weinumgeld und die Akzise als indirekte Steuern. Die Zölle waren rein landesherrlich. Ausserordentliche Steuern und Kontributionen mussten von den Ständen bewilligt, ausgeschrieben und eingezogen werden. Diese Hilfgelder an den Landesherrn, die zur einen Hälfte von den beiden vorsitzenden Ständen aufgebracht wurden, während der dritte Stand die andere Hälfte zu bezahlen hatte, waren seit dem 16. Jahrhundert fast zur regelmässigen Steuer geworden, zunächst für die Türkenkriege, später für die eigene Verteidigung der vordern Lande. Gleich wie bei den Steuern stellten die Stände einen Teil der Rekruten für die vorderösterreichischen Landestruppen, das Regiment

²⁰ J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Landesfreiheiten usw., Frankfurt/Leipzig 1769, S. 322. — Vgl. dazu die Kontroverse zwischen Otto Brunner u. Otto Hintze, HZ 141, S. 229 ff. u. HZ 143, S. 1 ff.

Nr. 41, das seit 1778 nach seinem Kommandanten auch das Bendersche Regiment genannt wurde. Daneben mussten die Stände weitgehend für Quartier, Verpflegung und Ausrüstung des Landesregiments sowie der Landmiliz aufkommen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schliesslich wurde die ständische Organisation auch zur Durchführung der im Rahmen der Kameralistik wichtig gewordenen Volks- und Viehzählungen herangezogen.

Der vorderösterreichische dritte Stand der Städte und Landschaften umfasste seit dem Dreissigjährigen Krieg 18 Mitglieder.²¹ Die vier Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden sowie die drei Kameralherrschaften Hauenstein, Laufenburg und Rheinfelden bildeten das «Obere Rheinviertel». Dass die Glieder des dritten Standes, und namentlich die Landschaften, im Vergleich zu den privilegierten Ständen ungleich geringere Bedeutung und weniger politischen Einfluss besaßen, ist eine allgemeine Erscheinung, die kaum besonders ausgeführt zu werden braucht.

Seit der Durchführung der grossen Reformen Maria Theresias verloren die Stände zusehends an Einfluss und Bedeutung. Der Niedergang ihrer Macht begann mit der Neuordnung des Heerwesens nach dem österreichischen Erbfolgekrieg und der dadurch bedingten Steuerreform, die das ständische Bewilligungsrecht zwar nicht aufhob, aber wesentlich einschränkte und gleichzeitig eine gerechtere Lastenverteilung zur Schonung des dritten Standes anstrebte. Seit 1769 führte der landständische Konsess²² unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten den grössten Teil der ständischen Geschäfte. Indem der Konsess allmählich und beinahe unmerklich zu einem Zweig der Regierung umgeformt wurde, dessen man sich bediente, wenn es nützlich schien, wurde die ständische Verwaltung immer mehr verstaatlicht.²³ Ohne dass man die Stände offen bekämpfte oder sie gar zu beseitigen suchte — vorderösterreichische Landtage gab es formell bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts — wurde ihnen der politische Boden mehr und mehr entzogen. Man ist fast versucht zu sagen, dass es so kommen musste, denn die Stände waren je länger desto ausgeprägter «nicht viel mehr als eine Organisation der Privatinteressen und der Klassenselbstsucht der darin vertretenen Landeseinwohner . . ., die vom Staat die Achtung sehr ausgedehnter Privilegien und militärischen Schutz nach

²¹ Vgl. StAA 6203 u. 6295, auch J. J. Moser, a. a. O., S. 438.

²² Der Konsess war ein gewöhnlich alle zwei Wochen tagender Ausschuss, in den jeder Stand zwei Mitglieder stellte.

²³ Dieses Ziel war faktisch 1782 erreicht, als der Konsess der Regierung einverleibt wurde.

aussen» beanspruchten, aber «aus eigenen Kräften so wenig als möglich zu leisten» gewillt waren.²⁴

Trotzdem darf die Bedeutung der breisgauischen Stände für die allgemeine Landesverfassung nicht unterschätzt werden. Abgesehen vom Tirol, blieb die ständische Freiheit nirgends in Oesterreich so lange erhalten wie in diesem westlichen Vorposten. Gothein hat den Breisgau geradezu «ein Paradies der landständischen Freiheit» genannt.²⁵ Die Landesherren dieses von den Hauptländern weit entfernten und stark exponierten Gebietes waren um so mehr auf die Mitarbeit der Stände angewiesen, als sie ja nie hier residierten. Dies hatte sich vor allem im Machtvakuum nach dem Dreissigjährigen Krieg gezeigt.²⁶ Im Breisgau hatte zudem die Reformation nie ernstlich Fuss gefasst, so dass es hier nicht, wie andernorts, dazu kommen konnte, dass die Auseinandersetzung zwischen Krone und Ständen durch den konfessionellen Gegensatz verschärft wurde. Wo jedoch die Stände ihre Stellung behaupten konnten und weiterhin unentbehrliche Mitträger staatlicher Aufgaben blieben, paralyisierten sie die vereinheitlichende staatliche Entwicklung. In vager Erinnerung an ihre ursprüngliche Aufgabe, das Landesinteresse gegen den Landesherrn wahrzunehmen, versuchten sie unter allen möglichen Vorwänden, diesen und seine Beamten möglichst von jedem direkten Kontakt mit den Untertanen fernzuhalten und die alten Zustände zu bewahren. «Dem Ständestaat wohnte entsprechend dem teilweise privatrechtlichen Charakter seines Rechts eine besonders intensive Neigung zur Rechtsbeharrung, zur Verewigung des Rechtszustandes inne.»²⁷ So hat der alte Dualismus zwischen Zentralgewalt und Ständen, der im 18. Jahrhundert zwar nur noch abgeschwächt wirksam war, mitgeholfen, jene Bedingungen und Voraussetzungen zu erhalten, unter denen wenigstens noch eine beschränkte Freiheit und Autonomie der Untertanenverbände möglich waren.²⁸

²⁴ Gerhard Ritter, Freiburg als vorderösterreichische Stadt, S. 205.

²⁵ Gothein, Breisgau, S. 3; vgl. auch Metz, Vorderösterreich II, S. 320, und Deimling, Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem Dreissigjährigen Krieg 1648—1679, S. 12 u. 26 ff.

²⁶ Deimling gibt denn auch die etwas überspitzte Erklärung, dass sich die landständische Verfassung nach 1648 habe behaupten können, nicht weil sie gut war, sondern weil nichts Besseres vorhanden war (a. a. O., S. 53). Vgl. dazu Oldendorff, a. a. O., S. 25 ff.

²⁷ Erwin Hölzle, Das alte Recht und die Revolution, S. 39; vgl. auch Otto Brunner, Land und Herrschaft, S. 389 ff.

²⁸ Vgl. Werner Näf, Frühformen des absolut. Staates, HZ 171, S. 227; ebenso Tocqueville über die Bedeutung der Stände und besonders des Adels für die Erhaltung der Freiheit, in Der alte Staat und die Revolution, 2. Buch, 11. Kapitel.

II. Politische und verwaltungsmässige Gliederung des Fricktals

1. Herrschaften, Landschaften und Vogteien

Die Grenze zwischen den beiden fricktalischen Herrschaften bildete der Sisselnbach. Die *Kameralherrschaft Rheinfelden* zerfiel in drei kleinere Verwaltungsbezirke, die sogenannten *Obervogteien* oder *Landschaften*; diese umfassten folgende *Vogteien*:²⁹

Landschaft Fricktal: Frick, Gipf, Oberfrick
Eiken, Schupfart, Obermumpf, Münchwilen
und Stein*
Herznach, Ueken, Oberzeihen
Hornussen*
Unterzeihen*
Wölflinswil, Oberhof
Wittnau

Landschaft Möhlinbach: Möhlin, Riburg
Niedermumpf, Wallbach
Magden, Olsberg
Zeiningen
Zuzgen, Hellikon
Kaiseraugst

Landschaft Rheintal: Nollingen, Warmbach
Degerfelden
Herten
Wilen
Minseln, Nordschwaben
Eichsel

²⁹ Einteilung nach StAA 6286 u. 6289, ebenso k. k. Hof- dann Vorderösterreichischer Landesstellenschematismus, ferner Beschreibung des V. ö. Oberen Rheinviertels, GLA 113/195. — Vogtei bedeutete ursprünglich Gerichtsbezirk; diese Bezeichnung war im 17. Jahrhundert noch durchaus gebräuchlich. Beispielsweise unterhandelten die fricktalischen Vorgesetzten 1681 über die Pfandablösung des «gerichts Frickh». StAA 7782. — Das Dorf, nach dem die Vogtei benannt wurde und wo meistens der Vogt wohnte, ist in der obigen Aufstellung jeweils vorangestellt. — Die mit * bezeichneten Dörfer unterstanden einem besondern Niedergerichtsherrn. (Vgl. dazu den folgenden Abschnitt!)

Die beiden Dörfer Oeschgen und Wegenstetten gehörten den Freiherren von Schönau und standen daher ausserhalb der Kameralverwaltung, ebenso Karsau und Riedmatt, die der Deutschordenskommande Beuggen unterstanden. Grenzach kam um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Kauf an das Haus Baden-Durlach.

Die *Kameralherrschaft Laufenburg* gliederte sich in vier *Täler* oder *Vogteien*:

Kaisten, Ittenthal, Sisseln
Sulz*, Obersulz*, Bütz*
Mettau*, Oberhofen*, Eetzgen*
Gansingen*, Galten*, Büren*, Schwaderloch*,
Unterleibstadt*

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erhielten Ittenthal, Sisseln, Schwaderloch und Unterleibstadt eigene Vögte.

2. Grund- und Gerichtsherrschaften

Auch im Gebiet der Kameralherrschaften finden wir in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zahlreiche Durchkreuzungen mit Grund- und Niedergerichtsherrschaften. Bedeutendster Grundherr im Fricktal war das fürstliche Damenstift Säckingen.³⁰ In der Herrschaft Rheinfelden übte es niedergerichtliche Rechte in Hornussen, Unterzeihen und Stein aus, in der Herrschaft Laufenburg über die beiden Täler von Sulz und Mettau.³¹ Die Freiherren von Schönau waren Gerichtsherren in Oeschgen, Wegenstetten und Obersäckingen.³² Unter der Deutschordenskommande Beuggen standen die beiden Dörfer Karsau und Riedmatt. Die Barone von Roll zu Bernau schliesslich besaßen die niedere Jurisdiktion in Gansingen und den dazugehörigen Dorfschaften. Während die säckingischen und von Roll'schen Gemeinden in der Kollektion zum dritten Stand gehörten, waren Oeschgen und Wegenstetten zum Ritterstand kollektabel und die beiden Deutschordensgemeinden zum Prälatenstand.³³ Im Laufe des 17./18. Jahrhunderts wurde auch

³⁰ Der säckingische Grundbesitz war auch noch im 18. Jahrhundert in den Dinghöfen organisiert. Die grundherrliche Verfassung und die eng damit zusammenhängende Niedergerichtsbarkeit hatten sich seit dem 16. Jahrhundert kaum geändert. Vgl. dazu Gothein, Breisgau, S. 7, u. Haselier, Hauenstein, S. 28 ff.

³¹ Zeitweise besass das Stift durch Verpfändung auch die hohe Gerichtsbarkeit; vgl. dazu StAA 7836, 6310 u. GLA 16/102. Kellerhöfe mit beträchtlichem Besitz hatte es ferner in Zuzgen und Hellikon, StAA 6538 u. 7999.

³² Auf die übrigen Zweige der Familie von Schönau wird hier nicht eingegangen, da ihre Herrschaftsgebiete ausserhalb der Kameralherrschaften lagen.

³³ GLA 113/195, Beschreibung des vorderösterreichischen Oberen Rheinviertels.

die Verwaltung dieser mittelbaren Herrschaftsgebiete immer mehr der staatlichen Kontrolle unterworfen; sämtliche Regierungserlasse galten selbstverständlich auch hier. Wichtigste Kompetenz der Dorfherren blieb die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit.

Im allgemeinen erreichten die Dörfer der Niedergerichtsherrschaften keine so freie Stellung wie die Gemeinden, die direkt dem Landesherrn, bzw. den Kameralämtern unterstanden, da der Dorfherr meistens doch einen bedeutenden Einfluss auf die Gemeindebeschlüsse und Beamtenwahlen ausübte.³⁴ Immerhin liessen auch diese Gemeinden keine Gelegenheit ungenützt, aus den recht häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den landesherrlichen Beamten und den Grundherren Gewinn zu schlagen, ähnlich wie früher aus der Rivalität zwischen verschiedenen Grundherren im gleichen Dorf.

2. Kapitel: Die Landschaft und ihre Beamten

I. Der Obervogteiverwalter

1. Wahl und Verpflichtung

Die Obervögte der Landschaften, wie die Obervogteiverwalter auch genannt wurden,¹ waren die höchsten Beamten, die sich aus dem Kreis der Untertanen rekrutierten. Während bei den Dorfvögten die genossenschaftlichen Aufgaben der Gemeinde gegenüber den herrschaftlichen stark im Vordergrund standen, befand sich der Obervogt mehr in der Mitte zwischen Obrigkeit und Untertanen. Als ausführendes Organ des Kameralamtes und der Landstände war er ein herrschaftlicher Beamter, als gewählter Vertreter der Gemeinden seiner Landschaft gegenüber den vorgesetzten Stellen war er ein Beamter der Untertanen. Diese Doppelstellung äusserte sich augenfällig schon bei der Wahl der Vogteiverwalter, an der sowohl die Obrigkeit als auch die Untertanen massgebend beteiligt waren. Die Gemeindevorgesetzten einer Landschaft brachten zwei oder drei Kandidaten in Vorschlag, und das Amt behielt

³⁴ Vgl. dazu Gothein, Breisgau, S. 6; Haselier, Hauenstein, S. 74 f.

¹ Der Obervogt der Landschaft Fricktal, deren besondere Stellung wir noch zu beschreiben haben, wurde vereinzelt auch «Statthalter» genannt, z. B. StAA 6195, II, 19. März 1722.

sich die Bestätigung und Verpflichtung des tauglichsten vor. Für den Begriff der Selbstverwaltung ist es höchst bedeutsam, wie die Obrigkeit mit diesen Vorschlägen verfuhr. Waren sie, wie auch alle übrigen Befugnisse der Gemeinden, «rein formeller Art ohne praktische Bedeutung»,² oder war nicht vielmehr die obrigkeitliche Bestätigung eine blosser Formalität? Die Akten beweisen jedenfalls, dass in den weitaus meisten Fällen der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl bestätigt wurde.

Da das *Wahlverfahren* während des ganzen 18. Jahrhunderts gleich blieb, kann es am Beispiel einer einzelnen Wahl erläutert werden. Am 18. Mai 1779 hatte der Möhlinbacher Obervogt Joseph Anton Möscher um seine Entlassung gebeten. Das Amt gab die Demission sofort allen Gemeinden bekannt und setzte einen Wahltag fest: «So hat man anmit von amts und obrigkeits wegen zu vornahm einer neuerlichen obervogteyverwalters wahle diensttag, den 25ten dis., aussechen und anmit befelchlichen auftragen wollen, dass gesamte vorgesetzte in der landschaft Möhlinbach auf ernannten tag früh morgens um 8 uhr in dem wüthshaus zu Kronen in Möhlin zu gehörtem ende und unfehlbar erscheinen sollen, bey welcher gelegenheit sodann auch die landschaft möhlinbachische rechnungen für die jahrgänge 1775, 76 und 1777 werden abgehöret und adjustiret werden.»³ Gleichzeitig wurde den Stabhaltern von Möhlin und Magden aufgetragen, beim alten Obervogt die Landschaftslade abzuholen und in die genannte Wirtschaft zu bringen; den Schlüssel dazu hatten sie dem Amt abzugeben.

Am Wahltag wurden die Oberamtsräte meistens vom alten Obervogt oder von einem Dorfvoigt im Fuhrwerk abgeholt. Gewöhnlich erschienen der Amtmann und der Landschreiber; der Rentmeister kam jeweils nur mit, wenn gleichzeitig auch Rechnungen abgehört werden mussten. Aus den Gemeinden kamen die Vögte und Stabhalter; Dörfer, die keinen eigenen Vorgesetzten hatten, delegierten öfters einen Geschworenen. Die Versammlung wurde vom Amtmann geleitet; auf die Vorschläge oder auf die Wahl selbst konnte er jedoch keinen direkten Einfluss ausüben. Die Kandidaten, über die man sich sicher schon vorher besprochen hatte, wurden in offener Diskussion von den Gemeindeabgeordneten vorgeschlagen. Der Amtmann konnte die Wähler lediglich ermahnen, «ein solches subject zu wählen, welches nach allen theilen und so viel möglich dem dienst gewachsen seye, und von welchem zu erhoffen stehet, dass es die obervogteyamtliche stelle zum

² Wilhelm Oechsli, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*, I, S. 41.

³ StAA 6545, I, 19. Mai 1779.

nutzen der landschaft Möhlinbach besorgen könne und werde».⁴ Die Gemeinden hatten übrigens selbst das grösste Interesse daran, fähige Leute für dieses wichtige Amt zu wählen, da man wusste, dass die Obrigkeit im allgemeinen nur dann in die Angelegenheiten der Landschaften oder Gemeinden eingriff, wenn deren Beamte versagten.

Nach abgeschlossener Umfrage begaben sich die wählenden Vorgesetzten in den Ausstand, um hierauf einzeln vor die oberamtliche Kommission zu treten und ihre Stimme zu Protokoll zu geben. Offene Wahlen scheinen nie üblich gewesen zu sein. Nach der Stimmenaufnahme rief der Landschreiber die Versammlung wieder zusammen und gab das Resultat bekannt, z. B.: «Nachdeme Johann Ulrich Waldmeyer, säckelmeister von Möhlin, durch mehrheit der stimmen zum wirklichen obervogteyverwalter gewählt worden, so wurde diese auswahl denen anwesenden stabhaltern eröffnet, die wirkliche bestättigung aber dem k. k. oberamt in Rheinfelden vorbehalten.»⁵

Die Untertanen versuchten zwar wiederholt zu erreichen, dass der Bestgewählte gerade nach der Wahl vor den versammelten Vorgesetzten verpflichtet würde, aber das Amt hielt hartnäckig am herkömmlichen Recht fest, aus dem Dreivorschlag denjenigen auszuwählen, der ihm am tauglichsten schien, auch wenn es dann in mehr als neun von zehn Fällen schliesslich doch den Kandidaten bestätigte, der am meisten Stimmen erhalten hatte.

Zur *Verpflichtung*, die gewöhnlich drei bis vier Tage nach der Wahl stattfand, musste der neue Beamte vor Amt erscheinen. Der Amtmann unterwies ihn eingehend über die Aufgaben und Pflichten eines Vogteiverwalters und händigte ihm eine schriftliche Instruktion aus, die er unterschreiben musste. Zum Schluss legte der neue Obervogt seinen Eid ab. Der *Amtseid*, den Benedict Anton Scherenberger von Frick 1745 ablegte, lautete beispielsweise:

«Ihr werden schwehren einen leiblichen eydt zu Gott und allen heilligen, dass ihr erstlich ihro jetzmahlig gnädigst regierenden churfürstlichen Herrn aus Beyern⁶ als landtsfürsten und der nachgesetzten

⁴ ebda, 1. März 1797.

⁵ ebda, 1. März 1797.

⁶ Diese Huldigung an den bayrischen Kurfürsten, die auf den ersten Blick erstaunen mag, erklärt sich aus den Ereignissen des österreichischen Erbfolgekrieges, in dessen Verlauf Karl Albert von Bayern mit französischer Unterstützung zum Kaiser gewählt wurde und sich von den besetzten Waldstädten und dem Fricktal huldigen liess. 1745 endete diese bayrische Episode mit dem Tode des Kurfürsten, der sich Kaiser Karl VII. genannt hatte.

regierung und allhiesigem ober-amt getreu und gehorsam zu seyn, den nuzen zu beferdern und schaden nach eueren kräften abzuwenden, den gebott und verbott getreulich nachzuleben;

Anderdens in euer euch nunmehr anvertrauthen obervogteyverwaltung alles fleissig, wie einem ehrliebenden Mann und obervogten obgelegen ist, handeln, thuen und lassen, was sich den rechten nach gebühret, sonderlich die ehr gottes befürdern, dem armen wie dem reichen recht sprechen und euch hiervon weder durch freindschaft, feindschaft, gaab oder anderen absichten, wie solche erdenkt werden mögen, nicht abwendig machen lassen sollen, besonders witwen und weisen der gerechtigkeit nach schützen und schürmen, so wohl an leib als dero güethern;

Drittens eueren untergebenen vögten, staabhaltern und geschwornen von allen die landt betreffenden vorfallenheithen in civil-, militar- und criminalsachen die nöthige communication und nachricht geben;

Viertens ohne vorwissen des allhiesigen oberamts keine monath- oder andere gelter ausschreiben; was aber von oberamts wegen auszuschreiben befohlen wirdt, solche schleinig bezühen und in die landtschafts cassam gegen schein einzulüffern;

Fünftens durch reisen oder anderes der landtschaft keine ohnnöthige kosten verursachen; wan aber zu behuef der landtschaft;

Sechstens zu verreisen die noth erforderet, so sollen ihr die reis und obhabende geschäft, so viel möglich, beschleinig und alles getreulich und gewissenhaft verrichten, auch in euer ruckkunft von der verrichtung denen, so es gebühret, hiervon die erforderliche nachricht ertheillen;

Sibendens sollen ihr in eueren zu machen habenden repartitionen allen vorgesezten specifice kundt machen, erstlichen die hauptsumm und dann anderthens, wie viel jedem orth hieran zurepartiert worden seye.»⁷

Periodische Wiederwahlen oder Verpflichtungserneuerungen kannte man nicht; ein einmal gewählter Obervogt behielt sein Amt bis zum Tode oder so lange er es ausüben konnte — es sei denn, dass krasse Unfähigkeit oder ein Amtsmissbrauch eine Absetzung erforderten. Im 17. Jahrhundert war es noch üblich gewesen, dass die neuen Beamten ihren Dienst zunächst nur probeweise auf ein Jahr versahen; hatten sie

⁷ StAA 6527, Eide, 17. März 1745; vgl. auch StAA 6203, wo als Datum der Vereidigung der 21. März 1745 genannt wird. Vgl. dazu die ausführliche Instruktion im Anhang, S. 203 ff.

sich bewährt, wurden sie dann definitiv bestätigt.⁸ Schon im frühen 18. Jahrhundert kam man jedoch von dieser Uebung ab.

Im allgemeinen übte das Kameralamt keinen Amtszwang aus; Demissionen wurden anstandslos bewilligt, wenn die Geschäfte nachgeführt waren. War dies nicht der Fall, wie zum Beispiel beim Möhlinbacher Obervogt Joseph Anton Mösch in den 1770er Jahren, liess man den betreffenden Beamten wissen, er könne so lange nicht entlassen werden, bis alle Papiere in Ordnung befunden und übernommen worden seien.⁹

Bei der *Uebergabe der Lade* an einen neuen Vogteiverwalter waren häufig einige Gemeindevorgesetzte anwesend; hie und da kam auch ein Oberamtsrat. Abgesehen von der Aufnahme eines Verzeichnisses der vorgefundenen Schriften wurde immer auch gerade die Rechnungsführung kontrolliert. Als beispielsweise der Glockenwirt von Mumpf 1740 das Obervogteiamt antrat, gab der Beistand der Witwe des verstorbenen Obervogtes Joseph Peter im Beisein des Oberamtmannes und mehrerer Vorgesetzter 86 Schriftstücke heraus. Den Einnahmen der letzten vier Rechnungsjahre von 7093 fl. 29 kr. standen Ausgaben in der Höhe von 4771 fl. 50 kr. gegenüber, womit die Witwe der Landschaft einen Betrag von 2321 fl. 39 kr. schuldig blieb.¹⁰

Die Obervögte, die sich in der Regel schon in Gemeindeämtern bewährt haben mussten,¹¹ rekrutierten sich aus wenigen bekannten und meist wohlhabenden Familien. In der Landschaft Fricktal beispielsweise stellten die Familien Scherenberg von Frick und Dinkel von Eiken mit zwei Ausnahmen sämtliche Obervögte des 18. Jahrhunderts.¹²

⁸ Am 18. Februar 1684 berichtete das Amt Rheinfelden an die Regierung, bis jetzt sei «der tauglichere allzeit für ein obervogteyverwalter oder stabhalter auf ein jahr hin sein handel und wandel zu probieren vorgestellt, euer gnaden einer v. ö. regierung und cammer berichtet, der vorgestellte nach verflossenem jahr, wan er nit verschuldt, mit unehren abgesetzt zu werden, zu der ober- oder vogtey admittiert worden». StAA 6545, Obervögte.

⁹ StAA 6545, I, Amt an Obervogt Mösch, 29. Mai 1779.

¹⁰ ebda, 7. Nov. 1740.

¹¹ Die Laufbahn eines Obervogtes umfasste etwa folgende Aemter: Richter oder Gerichtsschreiber, Geschworener, Stabhalter und Vogt; so z. B. Benedict Anton Scherenberg von Frick: 1718 Gerichtsschreiber, seit 1729 Homburger Vogt, seit 1735 fricktalischer Obervogt. — Wenn ein Gemeindevorgesetzter zum Vogteiverwalter gewählt wurde, behielt er gewöhnlich sein früheres Amt bei. — Vgl. die Ausführungen über die Dorfpatriziate, S. 69 f.

¹² 1694—1728 Hans Caspar Scherenberg (als Nachfolger seines Vaters Benedict Scherenberg), 1728—1734 Hans Martin Treyer von Wölflinswil, 1735—1744 Benedict Anton Scherenberg (Sohn von Hans Caspar), 1744—1745 Marx Dinkel, 1745—1761 Benedict Anton Scherenberg, 1761—1782 Joseph Leimgruber von Herznach, 1782 bis 1802 Johannes Dinkel.

Es scheint also auch auf dem Lande etwas Aehnliches wie «regimentsfähige Familien» gegeben zu haben. Dabei waren offensichtlich nicht in erster Linie finanzielle Interessen massgebend; abgesehen von der allfälligen Möglichkeit, dank der Amtsgewalt in wirtschaftlichen Belangen des Dorfes ein grösseres Gewicht zu haben oder etwa ein besonderes Geschäft unter der Hand tätigen zu können, war das Amt des Obervogteiverwalters besoldungsmässig keineswegs lukrativ.¹³ Die einzelnen Familien begehrten solche Aemter wohl mehr darum, weil die damit verbundene Gewalt und das Ansehen ihrer wirtschaftlichen Stellung entsprachen; und von den übrigen Dorfgenossen wurden diese Dorfpatriziate durchaus nicht immer angefochten. Wenn ein Amt in einer angesehenen Familie blieb, erblickte man darin eine gewisse Gewähr für das Fortdauern einer guten Amtsführung.

Nach mehreren Verordnungen durften Wirte weder zu Obervögten noch zu Stabhaltern gewählt werden; trotzdem kamen Ausnahmen vor. So wurde 1740, um nur ein Beispiel zu nennen, der Mumpfer Glockenwirt zum Vogteiverwalter gewählt, «jedoch mit diser expressen bedingnus, dass, weilen er ein wirth, ansonsten aber ein capabler mann, er in allen landtschaftlichen vorfallenheithen sie gesamte staabhalter undt vorgesezte nicht nacher Mumpf in sein wüthshaus, sondern nacher Möhlin oder Zeiningen als einem mittlen orth der landtschaft convociren undt nebst disem den staab zu Mumpf nicht füehren, sondern selbem allwegen unterworfen sein solle».¹⁴

2. Aufgaben und Tätigkeit

a) Der Obervogt als Mittelsmann zwischen Obrigkeit und Gemeinden

Als Mittelsmann zwischen der Herrschaft und den Gemeinden hatte der Obervogt die Befehle und Verordnungen des Amtes und der Landstände an die Vögte weiterzuleiten. Je nach der Art des Auftrags schickte er Abschriften an die Gemeindevorgesetzten oder liess den

¹³ Zeitweise war es auch gar nicht leicht, geeignete Leute zu finden, die sich zur Verfügung stellten. Bei der Neuwahl eines Obervogtes in der Landschaft Rheintal 1765 schrieb der Amtmann an die Regierung: «Ein armer kan es nicht seyn, er müsste darbey gar zu grund gehen, ein bemittler nimmet es nicht an, er versaumet 10 mal mehr, als sein salarium zu 20 fl. austragt.» StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, 28. Febr. 1765. Vgl. Abschnitt über Besoldung, S. 49 f.

¹⁴ StAA 6281, 4, 2. Nov. 1740, Amt an Regierung; vgl. auch StAA 6545, I.

ihm zugeschickten Befehl zirkulieren.¹⁵ Häufiger jedoch lud er die Vögte zur Bekanntgabe und Besprechung in eine Wirtschaft oder zu sich ein. In der Landschaft Möhlinbach traf man sich meistens in der «Krone» in Möhlin oder der «Glocke» in Mumpf, in der Landschaft Fricktal im «Adler» oder «Rebstock» in Frick. In den Landschaftsrechnungen finden wir zahlreiche Spesenposten für solche Zusammenkünfte.

Der Obervogteiverwalter war mitverantwortlich, dass den erlassenen Verordnungen auch nachgelebt wurde; er hatte «alles dasjenige, so denen zuwider oder sonsten ungehorsamlich gehandelt, desgleichen alle frevel, buessen und besserungen, was strafbar ist und ihm zukommt, zu beobachten, zu riegen und anzuzeigen».¹⁶ Er übte somit eine gewisse Aufsicht über die ihm unterstellten Gemeinden und ihre Beamten aus. Im weitesten Sinne erstreckte sich diese auf die Aufrechterhaltung von guter Ordnung und Gerechtigkeit in den Dörfern. In Gerichts- und Steuersachen sollten alle Untertanen gleich behandelt werden; Witwen und Waisen waren besonders zu schützen. Insbesondere war ihm aufgetragen, «bey allen gemeinden ein getreues zu sehen zu der ehr Gottes und gutter mannszucht, sitten und tugenden»; zum Schutze der wahren Religion musste er verhüten, dass sich «juden, widertäufer, haiden und . . . alle verdächtige personen, so angeregten seelen anhengig seyn möchten», in der Landschaft niederliessen. Wenn dem Obervogt etwas «von versammlung zu ross oder zu fuess oder auch sonsten wiedriges» zu Ohren kommen sollte, hatte er es sogleich beim Amt anzuzeigen, besonders in Kriegszeiten.¹⁷

Unter gewöhnlichen Umständen durfte ein Obervogt nicht in gemeindeinterne Angelegenheiten eingreifen. Erst wenn eine Pflichtvernachlässigung oder ein Amtsmissbrauch eines Vogtes vorlag, schritt

¹⁵ Auf zahlreichen Erlassen findet sich etwa folgende Weisung des Obervogtes: «Liebe vögt undt stabhalter des Möhlebachs, dises patent sollet ihr euren gemeinden vorlesen, der letstere mir aber baldest widerumb zuestellen.» Darunter quittierten die Vögte mit «Mumpff hets gehabt» usw., StAA 6195, I, 26. Juni 1702. — Sachen, die nur eine Gemeinde betrafen, wurden hingegen meistens direkt zwischen dieser und dem Amt erledigt.

¹⁶ StAA 6527, Eide, Instruktion für die Obervögte, Abschr. v. 1787; daraus auch die übrigen Zitate dieses Abschnittes.

¹⁷ Von besondern Kompetenzen in Kriegszeiten zeugt z. B. die folgende Weisung der Regierung an den Fricker Obervogt, «dass die in das reich undt sonsten durchgehende posten undt auch briefträger . . . bey dero ankunfft also gleich undt ohne weiters angehalten, die brief undt paquet auf das aller genauist visitiert, die verdächtige angehalten undt eingeschickt werden sollen». StAA 6202, Polizeigegenstände, 29. Dez. 1705.

er ein und stellte den betreffenden Beamten zur Rede. Wenn seine Ermahnungen nichts fruchteten, folgte die Anzeige an das Amt. Meistens kam es aber gar nicht so weit, weil der gewarnte Dorfvorgesetzte nun selbst alles Interesse daran hatte, den Fall ohne obrigkeitliche Intervention zu erledigen. Mit der Aufsicht des Vogteiverwalters über die Dorforgane war keine Strafgewalt verbunden.

Ein wesentlicher Punkt aus der Instruktion des Obervogtes sei noch herausgegriffen. Er war verpflichtet, «des hochloblichen erzhaus von Oesterreich oberherrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten helfen hand zu haben und zu behaubten», aber nicht weniger auch «der landschaft und aller deren gemeinden übliche gebräuch und herkommen, auch satz- und ordnungen zu erhalten und davon nichts [zu] entziehen . . . darwider nit zu handlen noch gestatten, gehandelt zu werden».¹⁸

Als *Vertreter der Landschaft* war der Obervogt das Sprachrohr der Gemeinden gegenüber der Obrigkeit. Abgesehen davon, dass er dem Amt über alle wichtigen Ereignisse, wie Tod eines Stabhalters, Unglücksfälle und Katastrophen, abgehaltene Frondienste usw. mündlichen oder schriftlichen Bericht erstattete, unterhandelte er im Namen der Landschaft mit dem Kameralamt, in selteneren Fällen sogar direkt mit der Regierung, über wirtschaftliche, politische und finanzielle Anliegen der Untertanen. In den Landschaftsversammlungen besprach er die Begehren mit den Gemeindevorgesetzten; für wichtigere Geschäfte erhielt er von ihnen einen sogenannten «Gewaltbrief», d. h. eine Bevollmächtigung, dass er im Namen der Landschaft gültige Verträge oder Geschäfte abschliessen durfte. Wir führen einige ausgewählte Beispiele an.

1706 unterhandelten die drei Obervögte zweimal mit der Freiburger Regierung wegen der Nachlassung von neuen landesherrlichen Fronen oder deren Umwandlung in Geld.¹⁹ — 1722 schlossen die Obervögte im Auftrag ihrer Landschaften mit den vorderösterreichischen Landständen einen Vertrag über die Ueberlassung des Tanzimpostos gegen eine Bezahlung von jährlich dreissig Gulden.²⁰ — 1735 besprach sich der fricktalische Obervogt mit den beiden andern Vogteiverwaltern und dem Hauensteiner Redmann, um «wider das von hochlöblichem fürstlichem stüft Seggingen ernstlich praetentierte nachjagensrecht das nöthige vorzukheren».²¹ — Im Sommer 1785 wurden die

¹⁸ StAA 6527, a. a. O.

¹⁹ StAA 6195, I, u. StAA 6203.

²⁰ StAA 6195, II, Vertrag vom 11. April 1722.

²¹ StAA 6522, Landschaftsrechnung Fricktal, 1. Juli 1735.

Obervögte beauftragt, von der Regierung die Aufhebung des Verbots über den Verkauf von ungemästetem Vieh ausser Landes zu erreichen.²² — Insbesondere gingen auch die nicht seltenen Beschwerden der Untertanen gegen erhöhte Leistungen oder vorgesehene Neuerungen über den Obervogt an das Amt oder die Regierung. Wir werden noch sehen, dass sie sich gehörig einsetzten, wenn es galt, alte Rechte und Einrichtungen der Landschaften oder einzelner Gemeinden gegen neue Ansprüche der Herrschaft zu verteidigen. Bei Rechtsunsicherheiten oder Beschwerden gegen einzelne Verordnungen oder Beamte konnten die Vogteiverwalter aufgefordert werden, zusammen mit ihren Vögten einen Bericht über die herkömmlichen Gepflogenheiten in Verwaltung und Gerichtswesen zu verfassen.²³ Bei solchen Gelegenheiten konnten die Obervögte als Berater der Amtleute manches zum Vorteil der Gemeinden wenden. Es darf überhaupt nie übersehen werden, dass die Obrigkeit allein schon deshalb in vielen Belangen auf die Mitarbeit der untern Beamten angewiesen war, weil diese sich in den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen viel besser auskannten als die schwach besetzten staatlichen Stellen. — Dass einzelne Obervögte gar mit persönlichen Anliegen der Oberamtsräte betraut wurden, zeigt etwa der folgende Bericht des fricktalischen Vogteiverwalters Scherenberger, dass er, anlässlich von Verhandlungen mit «Ihro Excellenz Herrn Botschafter» in Basel über Wein- und Fruchtausfuhr, «auf ansuechen unsers gnädigen herren des löblichen oberamts habe hochgedachte excellenz zugleich in namen des landts bitten müessen, an kayserlichen hof und durchleucht prinz Eugenium zu schreiben, dass der gnädig herr zum obristen erhoben werden möchte».²⁴

b) Aufgaben im Dienste der Landstände

An erster Stelle unter den Aufgaben, die der Obervogt als Beauftragter der Stände besorgen musste, steht das *Steuerwesen der Landschaft*. Wir erinnern uns, dass zahlreiche Abgaben und Leistungen an den

²² StAA 6202.

²³ Ein typisches Beispiel dafür ist etwa der «Bericht von denen vögten und denen alten lüten, wie es vor altem in der landschaft frickththal brüchig gewesen ist gegen ihre oberkeit», in dem die Untertanen auf dreissig vom Amt gestellte Fragen Auskunft über die bisherigen Verhältnisse gaben. StAA 6527; dieser Bericht wird in der Folge zitiert als Memorial von 1679. — Vgl. dazu auch Landschaftsversammlungen, S. 60 f.

²⁴ StAA 6522, Landschaftsrechnung Fricktal, 23. Mai 1735.

Landesherrn von den Ständen bewilligt und verwaltet wurden. Die Subrepartition auf die Städte und Herrschaften des dritten Standes nahm das drittständische Syndikat in Freiburg vor.²⁵

Bei der Verlegung auf die einzelnen Gemeinden wirkten die Obervögte mit: «Der modus undt die manier, mit deren solches vorgenommen worden, war von ohndenkhlichen jahren her dieser, dass, gleich wie die herrschaft Rheinfelden in drey landschaften sich abgetheilt befindet, namblich das Frickthal, Möhlibach und Rheinthal, mann auch also bald die angesetzte summ einer jeden landschaft auf den ihnen bekannten fuess zu legen, ihre obervögt denen vögten ihrer underhabenden dorfschaft solche ankünden, undt diese widerumb, mit zuziehung ihrer geschworenen, under denen einsassen eines jeden dorfs nach proportion ihrer güttern undt vermögens repartieren können; da dan nach beschehenem einzug der vogt des dorfs sothanes gelt dem obervogt der landschaft und dieser selbiges an seine behörde, wohin es destiniert gewesen, richtig überliffert.»²⁶ Auch wenn sich der Obervogt bei der Verlegung an den hergebrachten Fuss zu halten hatte — seine Repartitionen wurden zweifellos auch von den Gemeindevorgesetzten auf genaueste kontrolliert — dürfen wir darin doch ein wesentliches Mitbestimmungsrecht erblicken, das die Landschaften denn auch mit Vehemenz verteidigten, als die Regierung anfangs des 18. Jahrhunderts beabsichtigte, das landschaftliche Steuer- und Rechnungswesen einem herrschaftlichen Landeskassier zu übertragen.²⁷

Im Zuge der Steuerreformen wurde die obrigkeitliche Kontrolle über die Lastenverteilung verschärft. Die Einschätzungen mussten an

²⁵ Das Verfahren möge an einem Beispiel erläutert werden. 1698 erhielt der dritte Stand von total 60 000 fl. die Hälfte zugeteilt. An diese 30 000 fl. bezahlten Freiburg $\frac{1}{4}$, Villingen und Breisach zusammen ebenfalls $\frac{1}{4}$; in die restliche Hälfte teilten sich die beiden Rheinviertel. Die vier Waldstädte bezahlten je 706 fl. 15 kr., die Grafschaft Hauenstein 2138 fl. 15 kr., die Herrschaft Rheinfelden 2138 fl. 45 kr. und die Kameralherrschaft Laufenburg 425 fl. = 7500 fl. für das obere Rheinviertel. StAA 6295.

Wurde regional repartiert, ergab sich folgende Verteilung für das obere Rheinviertel: An 1000 fl. zahlten die Glieder des Prälatenstandes 225 fl., des Ritterstandes 75 fl., während die Städte und Landschaften 700 fl. leisteten, nämlich die vier Waldstädte je 55 fl. = 220 fl., die Grafschaft Hauenstein 220 fl., die Herrschaft Rheinfelden 210 fl. und die Herrschaft Laufenburg 50 fl.; StAA 6331, Steuerveranlagungen 1746—1802, Repartition vom 31. Juli 1762; vgl. dazu die auf 100 fl. umgerechnete Verlegung, die Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 318, angibt.

²⁶ StAA 6545, Landeskassier, Beschwerde der Landschaften von 1709; vgl. auch Amtseid, S. 31, Absatz 4 u. 7.

²⁷ Vgl. Widerstand gegen neue staatliche Aemter, S. 193 ff.

das Amt, später sogar auch an die Regierung geschickt werden.²⁸ Die Verantwortung für den Einzug blieb jedoch weiterhin dem Obervogtei-verwalter überlassen.

Natürlich fehlte es auch nicht an Beschwerden von Gemeinden, die sich zu hoch besteuert glaubten. Einsprachen hatten an das Amt zuhanden der Regierung zu erfolgen. 1748 beschwerten sich beispielsweise Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde von Herznach, dass ihre Vogtei «mit guten fundamenten und in aller wahrheit gegen anderen gemeindten im monathgelt fuess übertroffen zue sein beweiset und dargegen satisfaction verlangt»; es könne «zue allen zeiten und umständen» bewiesen werden, «dass die gemeindt Herznacht mehr dann umb den 3tel in praestandis übernohmen, allwo das üble hausweesen herrühret, dessen sie uns bezüchtigen, was namblichen die Herznacher schon längstens vor sie gelitten und vor ander leuth schulden zue machen gezwungen gewesen».²⁹

Die Landschaften genossen eine beträchtliche Selbständigkeit in der Verwaltung ihres Finanzhaushaltes; die Verantwortung dafür trug der Obervogt. Eine amtliche Beschreibung des vorderösterreichischen oberen Rheinviertels aus den 1750er Jahren nennt als besondere Freiheiten und Vorrechte der drei fricktalischen Landschaften die Administration der Kollektation, den Einzug der Monatsgelder und die selbständige Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben aus den eingezogenen Geldern.³⁰

Aus den eingelaufenen Steuergeldern mussten mancherlei Ausgaben bestritten werden. An erster Stelle standen die Summen, die als regelmässige oder ausserordentliche Steuern an die Stände oder die Regierung weiterflossen; daneben folgten die Ausgaben für die lokalen Belange der Landschaft. Reichten die gewöhnlichen Steuern dafür nicht aus, was vor allem in Kriegszeiten der Fall war, konnte der Obervogt das Kameralamt um die Bewilligung bitten, zusätzliche Auflagen aus schreiben zu dürfen. So richtete beispielsweise der Rheintaler Vogteiverwalter am 23. Oktober 1787 ein Gesuch an das Amt, «denen rheinthalischen gemeinden befelchlich aufzutragen, für dismahl eine doblete

²⁸ StAA 6331, Steuerveranlagungen 1746—1802, wo solche «Specificationen» über die Steuerverlegung vorhanden sind. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte das Amt die Subrepartitionen nur selten kontrolliert; vgl. StAA 6295, 2. Dez. 1746, Amt an Regierung. — Ausführlicher über die Steuerreform S. 81 f.

²⁹ StAA 6331, Steuerveranlagungen, 17. April 1748.

³⁰ GLA 113/195; Genauerer über die Finanzverwaltung der Landschaften s. S. 53 ff.

steuer in das seckhelamt einzuliffen».³¹ Und am 22. November 1788 folgte ein gleiches Gesuch des fricktalischen Obervogtes, mit der Begründung, sein Säckelmeister habe ihm angezeigt, «dass die landschaftliche kasse wegen der vielen unvermeidlichen ausgaaben nicht nur gänzlich entblösset, sondern schon würcklich von dem seinigen für die landschaft bezahlen müssen». Gewöhnlich blieb dem Kameralamt nicht viel anderes übrig, als diese Ansuchen zu bewilligen, wenn «auf eine glaubwürdige art anher angezeigt worden, dass die . . . kösten durch den gewöhnlichen steuerbeytrag nicht bestritten werden können».³²

In Kriegszeiten wurde sogar zum Mittel der Subsidiensteuern gegriffen, die von den vermöglicheren Untertanen aufgebracht werden mussten. Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges liegt beispielsweise ein «Verzeichnus derer vermöglichen insassen in der stadt und herrschaft Rheinfelden, auch Oeschgen und Wegenstetten» vor, das nebenbei die interessante Feststellung erlaubt, dass der grössere Teil der Vögte und Stabhalter zu den wohlhabenden Familien gezählt wurde, die diese «allergnädigst ansinnenden subsidiengelteren» zu entrichten hatten.³³

Es kann immerhin festgehalten werden, dass das landschaftliche Finanzwesen keineswegs völlig verstaatlicht war; ein gewisser Spielraum blieb den Untertanen-Beamten bis ans Ende des 18. Jahrhunderts.

Aehnlich wie die Steuern wurden auch die *Militärleistungen* repartiert. Die Naturallieferungen, die zur Hauptsache Fuhren, Vorspanndienste, Holz, Stroh, Mund- und Pferdportionen umfassten, wurden, «wie selbe von den löblichen herre landständen ausgeschriben . . . hernach auf jede gemeind nach dem steurfuess verlegt».³⁴ Das Amt gab den Obervögten die Höhe der den einzelnen Landschaften zugeteilten Leistungen bekannt, worauf jene mit den Vögten die Verlegung auf die Gemeinden vornahmen. Von Zeit zu Zeit wurden genaue Abrechnungen gehalten, an denen gewöhnlich ein Vertreter des Amtes teil-

³¹ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern 1764—1800.

³² StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 18. Febr. 1793. Vor allem in Kriegszeiten mussten oft zusätzliche Steuern eingezogen werden. Die Landschaft Fricktal beispielsweise stellte in der Revolutionszeit entsprechende Gesuche 1788, 1793, 1795, 1796, 1798 und 1799, die alle bewilligt werden mussten, StAA 6333, a. a. O.

³³ StAA 6331, Subsidiensteuern 1753—1773, Verzeichnis vom 25. April 1758, 8. Mai 1758 (Regierung an Amt).

³⁴ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 3. Sept. 1795.

nahm.³⁵ Wie stark das Amt auf die Mitarbeit der Landschaftsbeamten angewiesen war, wird etwa an folgendem Beispiel ersichtlich. Am 6. September 1792 erhielt das Kameralamt Rheinfelden durch eine Stafette die Nachricht, dass gegen Abend ein Landeskommissar eintriffe, der am nächsten Morgen eine Konferenz über eine vorgesehene «Landesvorspann» abhalten wolle. Als erstes schickten die Amtleute Boten an die drei Vogteiverwalter, sie sollten unverzüglich nach Rheinfelden kommen, damit man sich vorher noch vorbereiten könne, wie viele Fuhren das Land übernehmen könne.³⁶ Im weitem war der Vogteiverwalter das zuständige zivile Organ für Einquartierungen und Requisitionen. Als während der Revolutionskriege ein landständisches Requisitionsbureau gebildet wurde, ernannte das Oberamt den Möhlinbacher Obervogt Waldmeyer zum Mitglied neben dem Probst Challamel vom Martinsstift in Rheinfelden und dem dortigen Bürgermeister Reutter.

Auch für die Zuteilung der von den Ständen bewilligten Rekruten auf die einzelnen Landschaften zog das Kameralamt die Vogteiverwalter zu Rate. Sobald eine Ausschreibung bekanntgegeben wurde, liess es sie nach Rheinfelden kommen, «um zwischen denen dreyen landschaften wegen stellung der der herrschaft zugetheilten . . . rekruten eine so viel mögliche gleichstellung treffen zu können».³⁷ Die Obervögte führten über die gestellten Rekruten eine regelrechte Buchhaltung.³⁸ An den Aushebungen, die gewöhnlich landschaftsweise stattfanden, nahmen ausser dem betreffenden Vogteiverwalter und den Vögten ein Chirurgus aus der Gegend und zeitweise ein Werbungsgefreiter teil. Die Rekrutierungen waren eine so heikle Angelegenheit, dass die Vorgesetzten öfters aus eigener Initiative die Anwesenheit eines Amtsabgeordneten wünschten, der ihnen eine gewisse Rückendeckung gewährte.³⁹ Die Formen der Aushebung werden später genauer beschrieben.⁴⁰

³⁵ Ein Beispiel einer solchen Abrechnung findet sich in StAA 6459, Fuhren, 1. bis 3. Juni 1744. — Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden für die Fuhren war aus den von den Obervögten von Zeit zu Zeit aufgestellten Tabellen über die vorhandenen Zugtiere ersichtlich; vgl. Seelen- u. Viehbeschreibungen!

³⁶ StAA 6495, Fuhren.

³⁷ StAA 6455, Rekrutierung, 18. August 1788; vgl. Metz, Vorderösterreich I, S. 117 ff.

³⁸ StAA 6210, 21; vgl. auch StAA 6455, Rekrutierung, 21. Febr. 1778, Bericht des Obervogtes Leimgruber.

³⁹ So lesen wir in einem Aushebungsprotokoll vom 18. August 1788: «Demnach die drey landschafts-vorstehere unter dem 14. dieses dringlichst gebetten, womit von seiten des k. k. kameral-amts Rheinfelden in eine jede landschaft ein amts-personale abgeordnet werden möge, um der von Seiner K. K. Mayestät anbefohlenen rekrutenaushebung beyzuwohnen, so wurde hierzu die einwilligung . . . ertheilet.» StAA 6455, Rekrutierung, Actum Frick, 18. August 1788.

⁴⁰ Vgl. S. 85 ff.

Schon bevor unter Joseph II. 1786 das Konskriptionssystem auch in Vorderösterreich eingeführt wurde — übrigens fünfzehn Jahre später als in den andern Erbländern⁴¹ — war es immer schwierig, die vorgeschriebenen Kontingente aufzubringen; oft ging es nicht ohne List und Zwang ab. Abgesehen davon, dass die Vorgesetzten mit Vorliebe zweifelhafte Gestalten und Müssiggänger absoben, soll es auch vorgekommen sein, dass Obervögte oder Vögte einzelne Bürgerssöhne gegen Bestechungsgelder von den Listen strichen.⁴² Selbstverständlich wehrten sie sich für ihre Landschaften, dass diese möglichst wenig Rekruten zu stellen hatten. Am 12. Mai 1789 schickten sämtliche Vorgesetzten der drei Landschaften eine Eingabe an die Regierung, in der sie um Verschonung vor weiteren Aushebungen baten; sie hätten bereits so viele junge Leute stellen müssen — in den letzten anderthalb Jahren gegen 150 Mann —, «so dass bereits schon der kern der jungen mannschaft bei dem militar sich befindet», was unabsehbare Folgen für die Wirtschaft habe, um so mehr, als die Ausgehobenen oft in die nahe Schweiz entflöhen und dann der Nachmann einrücken müsse, womit gerade zwei Arbeitskräfte verlorengingen.⁴³

Die ausgehobenen Rekruten musste jeweils einer der Obervögte oder ein Landschaftssäckelmeister, gut bewacht, nach Freiburg bringen, wo er sie dem Kriegskommissar vorstellte und übergab, sofern sie den Anforderungen genügten. Die Kosten für Rekrutentransporte und Handgelder wurden nach dem üblichen Fuss auf die Gemeinden verlegt. 1763 hatte beispielsweise die Landschaft Fricktal 205 Gulden zu bezahlen für «handgelt, discretion, zehrung und dieten für 7 angeworbene männer, auch feldscherers undt hatschiers».⁴⁴

Zwischen den beiden linksrheinischen Landschaften und den Freiherren von Schönau erhoben sich öfters Streitigkeiten wegen der Frage, bei welchem Stand die beiden Dörfer Oeschgen und Wegenstetten die Militärprästationen zu leisten hätten. Nachdem schon 1692, dann wieder 1709, 1716 und 1723 prozessiert worden war, wobei die Landschaften 1723 sogar nach Innsbruck appelliert hatten, wurde 1730 das zuletzt ergangene Urteil bestätigt, wonach «die gemeindten Frickthal und Möhlinbach in possessione der personalconcurrrenz von denen dör-

⁴¹ Vgl. Otto Heinl, Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. und der Revolutionskriege, S. 16.

⁴² Vgl. die Absetzung des Homburger Vogtes, S. 98 f.

⁴³ StAA 6455, Rekrutierung.

⁴⁴ StAA 6203, Quittung vom 24. Mai 1763. Vgl. auch StAA 6455, Rekrutierung, Dezember 1752, Bericht von Obervogt Johann Bony über einen Rekrutentransport.

feren Oeschgen und Wegenstätten in quartieren, mehl, holtz, vorspann, fuhren und dergleichen personalbeschwerdten nach anzaig der verständnus de anno 1692 sollen gelassen werden», wobei indessen die Herren von Schönaue die zu ihrem Stand gehörigen Kollekten ebenfalls behalten sollten, jedoch dergestalt, «dass die erstbeklagte dörfer Oeschgen und Wegenstätten andurch wieder gebühr nicht doppelt prae-gravirt» würden.⁴⁵ Im Staatsarchiv Aarau findet sich eine Urkunde vom 8. Mai 1732, die diesen Entscheid wiederholt und präzisiert, dass Oeschgen in der Landschaft Fricktal den 14. Mann und Wegenstätten in Möhlinbach den 10. Mann zu stellen habe.⁴⁶ Nebenbei bestätigen diese Händel, dass die Landschaften auch vor höheren Gerichten durchaus als prozess- und vertragsfähige Parteien anerkannt wurden.

Eine gewisse Rolle spielten die Vogteiverwalter ferner bei der *Landmiliz*.⁴⁷ Während der Obervogt der Herrschaft als Hauptmann der vier Waldstädte und der fricktalischen Kameralherrschaften bei Auszügen das Kommando über den Rheinfelder Landfahnen führte, waren die Vogteiverwalter weitgehend für die Musterung und für die Kontrolle der selbst beschafften Ausrüstung der Milizen verantwortlich. Sie hatten auch die jährlichen Schiessübungen zu veranstalten und zu Uebungen aufzubieten. Noch 1794 ermahnte das Amt den Möhlinbacher und Rheintaler Obervogt, dem löblichen Beispiel der Landsturmaufgebote der Landschaft Fricktal und Stadt Rheinfelden, die «schon einige mal versamlet gewesen, um diese wenigstens in den nöthigsten handgrifen zu üben und sich zu überzeugen, ob und mit was für wafen dieselben versehen . . ., von seiten der dortig ebenso patriotisch- und gutgesinnten landschaften nachzukommen».⁴⁸ Rangmässig konnte ein Obervogt «Landtmilizfendrich», Lieutenant oder gar Hauptmann sein.⁴⁹

Als letzte militärische Aufgabe des Vogteiverwalters ist die Aufsicht über das Wachtwesen und das Alarmsystem anzuführen, mit dem bei Gefahren innert kürzester Zeit die ganze Landschaft gewarnt werden konnte.⁵⁰

⁴⁵ StAA 6195, II; vgl. auch StAA 6200.

⁴⁶ Urkunden Fricktal, Nr. 175.

⁴⁷ Ausführlicher über die Landmiliz S. 61 ff.

⁴⁸ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 12. Mai 1794.

⁴⁹ 1702 war der Fricker Obervogt Benedikt Scherenberger Landmilizfährnrich; StAA 6200; vgl. die Inschrift am Fricker Beinhaus. — Benedict Anton Scherenberger war beim Auszug von 1743 Hauptmann, während er 1733 noch Lieutenant gewesen war. StAA 6457.

⁵⁰ Vgl. Anton Senti, Gemerk und Losung, Vom Jura z. Schw. 1940, S. 53 ff.; Schib, Möhlin, S. 112; Oldendorff, S. 64 ff. — Am 28. September 1702 wurde folgende

Seit der Gründung der *Landständischen Feuersozietät* hatten sich die Vogteiverwalter auch mit den Brandversicherungsfällen zu befassen. Sie führten das Feuersozietätskataster ihrer Landschaft und waren verantwortlich für die rechtzeitige Entrichtung der Prämien.⁵¹ Bei Brandfällen schätzten sie oder auch Vögte den Schaden, wobei gewöhnlich unparteiische Schatzmänner aus dem Dorfgericht sowie ein Maurer als Fachmann beigezogen wurden. Auf der Grundlage der angegebenen Schadensumme berechnete der landständische Konsess die Entschädigung und zahlte sie aus, sofern das Material für den Wiederaufbau vorhanden war und die Versicherungsbeiträge einbezahlt worden waren.⁵²

Die Feuersozietät war eine überaus segensreiche Einrichtung in einer Zeit, da bei Bränden nicht selten zehn oder mehr Häuser eingeäschert wurden,⁵³ deren Insassen auf nichts anderes zählen konnten als auf die Barmherzigkeit der Nachbarn und auf den Ertrag der Liebesteuern, zu denen oft auch einige eidgenössische Orte in gut nachbarlicher Gesinnung das Ihrige beitrugen. Der junge Kanton Aargau übernahm 1806 die staatliche Feuerversicherung, wobei der fricktalische Grossratsreferent es sich nicht nehmen liess, darauf hinzuweisen, dass dies ein Werk der grossen Kaiserin Maria Theresia sei, die nichts unterlassen habe, «was ihren getreuen und lieben Untertanen nützlich und gedeihlich sein konnte».⁵⁴

Als letzte landständische Aufgabe des Vogteiverwalters ist schliesslich noch die Durchführung der auf Befehl des Landesherrn von den Ständen veranstalteten *Seelenbeschreibungen* und Viehzählungen zu nennen, die im josephinischen Zeitalter, wo für die Kameralwissenschaften und die Statistik an den Universitäten besondere Lehrstühle geschaffen wurden, einen breiten Raum einnahmen.

Weisung über das Verhalten bei Alarm erlassen: «Sobald die sturmbglock geschlagen wird, soll ein jeder, der sich wehren kann, so meister als knecht und söhn, bey straf von confiscation aller güeter und ewiges landesverweisen, mit habendem gewehr, in dessen ermangelung aber mit hawen, schauflen, gablen oder dergleichen instrumenten an das assignierte ort oder sammelplatz laufen.»

⁵¹ Die Prämie betrug 9¼ Kreuzer pro 100 Gulden Sachwert; die Gebäudeschätzungen dienten übrigens zugleich als Grundlage für die Steuererhebung.

⁵² Vgl. z. B. den Brandfall in Schupfart vom 13. Juli 1800, StAA 6190, Brandversicherung, 24. Sept. 1801, Schreiben des Konsesses.

⁵³ Am 27. August 1734 wurden in Frick 31 Haushaltungen durch einen Grossbrand «in einen so miserablen standt gesetzt, dass eine grosse zahl den bethelstaab ergreifen . . . müssen». StAA 6195, II, 6. Sept. 1734. — Am 16. Februar 1740 verbrannten in Zeiningen 20 Häuser, wodurch ebenfalls 31 Familien obdachlos wurden. StAA 7989.

⁵⁴ Nach E. Jörin, *Der Kanton Aargau 1803—1813/15*, Aarau 1941, S. 289.

Ueber das Problem der *Vertretung der Landschaften an den Ständeversammlungen* erfahren wir aus der vorhandenen Literatur nicht allzu viel. Karl Schib schreibt: «Die Bauern waren in der Ständeversammlung nicht vertreten.» Stolz bemerkt hingegen: Die Stände «bestanden aus Vertretern der Stifter, der adeligen Geschlechter, der Städte und Landgemeinden, und die Teilnahme der letzteren war im Vergleich mit den meisten andern deutschen, auch mit den andern deutsch-österreichischen Ländern gerade für diese ober- und vorderösterreichischen Länder etwas Besonderes».⁵⁵ Führen wir dazu gleich eine unserer Hauptquellen über diesen Gegenstand an! Im Protokoll über die «untersuch- und behebung der amtlichen missverständnus und abstellung deren übrigen excessen und unordnungen . . . bey dem cameral-amt und in der herrschaft Rheinfelden», das von Joseph Xaveri Conrad Tröndlin von Greifenegg im Sommer 1761 verfasst wurde, lesen wir, dass «wan von Freyburg eine ständische conferenz ausgeschrieben werde, so müsse einer aus ihnen 3 vogtey-verwalteren daselbst erscheinen und die vorkommende landschaftssachen besorgen; fahls aber eine ausschreibung von dem oberen Rheinviertel geschehe, so erscheinen alle 3 vogtey-verwaltere».⁵⁶

Die Stände konnten den Kameralherrschaften das Recht auf Standschaft kaum streitig machen, da «die immediat cameralunterthonen . . . an denen verwilligenden contributionen, accis undt ungeldern kein geringe portion zuraichen».⁵⁷ Die im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder auftauchende Streitfrage, die auf zahlreichen Landtagen einen breiten Raum einnahm, drehte sich vielmehr darum, wer die Herrschaften vertreten sollte, Abgeordnete der Landschaften oder die Kameralbeamten; gegen die Zulassung von landesfürstlichen Beamten wehrten sich die beiden ersten Stände jedoch mit kaum nachlassender Heftigkeit. Die Untertanen selbst nahmen dazu verschiedene Stellungen ein. Während sie einerseits die Vertretung durch Kameralbeamte ablehnten, «weillen disfahls niemandt besser votieren kann und soll

⁵⁵ Schib, Möhlin, S. 104; Otto Stolz, *Geschichtliche Beschreibung*, S. 77; vgl. ferner Metz, *Vorderösterreich II*, S. 307, und Kreutter, *Geschichte der K. K. Vorderösterreichischen Staaten, II*, S. 171.

⁵⁶ StAA 6259, Vogtgarben. Dieses fast 200 Seiten umfassende Protokoll, das über zahlreiche Belange in Verwaltung und Gerichtswesen eingehende Auskunft erteilt, wird noch öfters zitiert; der Kürze halber wird es fortan Untersuchungsbericht Tröndlin genannt.

⁵⁷ Kopialbücher der oberösterreichischen Regierung, 1673/74, Lib. 39, S. 123, zit. nach Oldendorff, a. a. O., S. 31; vgl. ferner Lothar Deimling, *Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem Dreissigjährigen Krieg, 1648—1679*, S. 28; Haselier, Hauenstein, S. 40.

als diejenige, nemlich die cameralundertanen, welche angelangt werden undt die bewilligung aus ihrem aigenen seckel ziehen müssen»,⁵⁸ wünschten sie anderseits selbst, «dass die beambte zugelassen werden sollen, widrigenfahls sie nit wissen, was sie bey den landtagen thuen solten». ⁵⁹ Eine Mittellösung bestand darin, dass die Kameralbeamten zur Beratung von Steuerfragen zugelassen wurden, hingegen andern ständischen Verhandlungen fernbleiben mussten.⁶⁰

Tatsächlich finden wir aber doch auf zahlreichen ständischen Dokumenten die Unterschriften fricktalischer Vogteiverwalter als Abgeordnete ihrer Landschaften. Um nur ein Beispiel anzuführen: Auf dem Recess des Landtags vom 24. Dezember 1706 unterschreibt unter den «in zimmlicher anzahl allhier in Freyburg erschienenen breysgauischen ständten und deputirten von prälathen, frey-herren, ritter und edeln, auch stätt und landtschaften, in craft und form eines feyr- und gewöhnlichen landtags» auch «Johann Caspar Scherberger, ober-vogteyverwalter der landtschaft Frickthahl, in nammen des v. ö. dritten standts». ⁶¹ Die Recesses wurden in der Landschaftslade aufbewahrt, «dem jeweilligen obervogt aus dem Frickthal zuer nachricht, wan ein landtag und recess geschriben wird». ⁶²

In der Vertretung des oberen Rheinviertels scheint, wenigstens zeitweise, unter den Gliedern des dritten Standes ein Turnus üblich gewesen zu sein, wonach je eine Stadt und eine Herrschaft abgeordnet wurden. So ist wohl die folgende Stelle zu verstehen, die einem Schreiben des Rheinfelder Amtes an Obervogt Hans Caspar Scherenberger entnommen ist, worin dieser instruiert wird, wie er sich an der ausgeschriebenen Tagung verhalten solle: «Weilen der dismahlige ritt, des löblichen oberrheinviertels observanz nach, neben der statt Seggingen es die herrschaft Rheinfelden betreffen thuet, als solt, . . . craft der H. H. oberambtleuthen befelch nach, ihr dermahlen euch mit der statt Seggingen verstehen, dass ihr den 31. May, ist künfftig sonntag abendt, vermög des ausschreibens mit besagter statt Seggingen in Freyburg

⁵⁸ GLA Breisgau Gen., 438 u. 473, 1668 resp. 1707, zit. nach Deimling, a. a. O., S. 25; in der Beschreibung des v. ö. oberen Rheinviertels aus den 1750er Jahren heisst es von den hauensteinischen Vorgesetzten, sie könnten «durch ausschuss den ständtischen conferenzen undt zuesammenkünften allein, mit ausschluss des waldtvogten, beywohnen». GLA 113/195.

⁵⁹ StAA 6195, I, Protokoll einer Zusammenkunft der Vorgesetzten der Landschaft Fricktal von 1680.

⁶⁰ Für die Steuerbelegung der Kameralherrschaften musste ohnehin die Bewilligung der Regierung eingeholt werden.

⁶¹ StAA 6195, I, 1706; vgl. auch StAA 6203.

⁶² StAA 6195, I, Recess von 1706.

eintreffen und des loblichen obern viertels interesse beobachten, das vorfallendte bey der ruckker, so ihr zu besserung der kösten befürdern werden, wider berichten könnet.»⁶³

Die abgeordneten Vertreter hatten sich an eine Instruktion zu halten. Auf Vorversammlungen, die für die Glieder des oberrheinischen Viertels gewöhnlich in Laufenburg stattfanden, wurden die zur Sprache kommenden Geschäfte behandelt. Im eben angeführten Schreiben an den Fricker Obervogt heisst es beispielsweise, weil man auf der vergangenen Viertelstagung noch keine nähere Kenntniss von den Verhandlungsgegenständen gehabt habe, sollten sich die beiden Vertreter «in nahmen des loblichen oberen viertels in nichts verbindliches einlassen, sonder die vorfallenheit ad audiendum et referendum nemen».⁶⁴

Zweifellos besaßen die Vertreter der Landschaften innerhalb des dritten Standes weniger Gewicht als die städtischen. Zeitweise vertraten übrigens auch die Städte die Interessen der Landschaft auf den Ständetagen, wenigstens soweit sie den ihrigen nicht entgegenliefen. Grössere Bedeutung kam den landschaftlichen Vertretern sicher im engern Rahmen der zahlreichen Viertelstage zu. Auf diesen Konferenzen wurden neben Steuer- und Militärfragen alle jene Angelegenheiten besprochen, die das ganze Viertel betrafen, wie Strassenbauten, Massnahmen gegen Bettler und Zigeuner, Salzverkauf usw.; die drittständischen Verhandlungen waren zudem voll von Beschwerden gegen die beiden vorsitzenden Stände. Dass auch eigentlich politische Gegenstände zur Sprache kamen, erweist etwa das Beispiel der Rheinviertelkonferenz vom 23. Dezember 1738: «Weil man vernommen, herr Euler von Basel arbeithe in Wien für seinen standt, das Frickthal zu kaufen zu bekommen, wie abermahl dises zu verhindern seye, man sich berathschlaget.»⁶⁵

Auch wenn der Einfluss, den die Vogteiverwalter als Landschaftsvertreter an den Ständeversammlungen ausüben konnten, nicht überschätzt werden darf, kann doch von einer beschränkten Mitwirkung an der Politik und Verwaltung des Landes gesprochen werden, und die Untertanen waren sich der Bedeutung dieses Rechts durchaus bewusst. Als man es ihnen streitig machen wollte, wehrten sich die Obervögte

⁶³ StAA 6295, Amt an den fricktalischen Obervogt, 28. Mai 1699.

⁶⁴ Vgl. auch die Ständetagung vom 8. Mai 1742, in deren Protokoll es heisst: «Löbliche herschaft Castelberg undt Treyberg haben vorgestellet, dass sie nit instruiert, nehmen es ad referendum. Löbliche grafschaft Hauwenstein mit der herschaft Rheinfelden undt Lauffenburg haben ein gleiches vorgebracht.» StAA 6295.

⁶⁵ StAA 6522, Landschaftsrechnung Fricktal.

mit Erfolg dafür, indem sie sich auf die «von so villen kaysern undt ertzherzogen von Oesterreich allergnädigst ertheilt undt so oft wider confirmierten privilegiis» beriefen, «welche iura dan insonderheit auch darinnen bestehen, dass wür bis dahin als membra des österreichischen dritten standts reputiert worden undt in diser qualitet das recht genossen, bey denen gemeinen landttagen zu erscheinen, durch unsere deputatos daselbst sessionem zu nemmen undt unsere vota dergestalten frey undt ohngehindert in allerhand militar- und civilanlagen abzugeben, dass sogar auch dem landsfürstlichen oberamt selbst hiebey zu assistiern nicht erlaubt gewesen. Nicht weniger war je undt allwegen üblich, sintemahl die bey dergleichen conferenzen verwilligte gelter dem landmann allein auf den hals gefallen, auch deren repartition undt einzug denen gemeinden selbst überlassen worden».⁶⁶

c) Ansehen und Stellung

Dank des Ansehens, das die meisten Obervögte besaßen,⁶⁷ wurden sie bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Dörfern oder auch bei Konflikten zwischen den Vorgesetzten und Bürgern einer Vogtei häufig als Schiedsrichter angerufen. Wenn eine Partei direkt an das Amt gelangte, übertrug dieses die Erledigung des Falles oft dem entsprechenden Obervogt, wobei dessen Entscheid nachher gewöhnlich ohne weiteres gutgeheissen und bestätigt wurde.⁶⁸ Das Kameralamt griff in der Regel nur dann selbst ein, wenn keine Einigung erzielt werden konnte oder wenn es sich um eine besonders bedeutende Angelegenheit handelte, wie es schon das Memorial von 1679 vorsah: «Wägen denen augenschin: wan es nit ein grossen handel gewesen ist, der obervogt im Frickthal sampt ein oder 2 vogt haben den augenschin ingenommen und dan ein oberkeit bricht. Ist es aber ein grossen handel gesin,

⁶⁶ StAA 6545, Landeskassier, Landschaften an die Regierung, 1709.

⁶⁷ Als Ausdruck dafür kann beispielsweise die Gedenktafel für einen fricktalischen Obervogt am Beinhaus in Frick betrachtet werden: «AO 1709 STARB DER WOHL EDEL VEST H. BENEDICT SCHERBERGER, OBERVOGT UND LANTSFENDRICH DER HERRSCHAFT FRICKHTAL, AUCH HOMBURGER VOGT ZU FRICKH, SE ALTERS 80 JAHR.»

⁶⁸ Vgl. Grenzstreit zwischen Stein und Münchwilen, 1784, StAA 6289; Bannstreit zwischen Zuzgen und Hellikon, 1783, vgl. dazu Anton Senti, Vom Jura z. Schw., 1949; Gravamina der Gemeindegeworenen von Möhlin gegen ihren Stabhalter Kaspar Soder, 1794 f., StAA 6545; Schlichtung des Streites zwischen den beiden Müllern von Schupfart und Obermumpf vor dem Fricker Obervogt, 29. Dez. 1699, StAA 6200.

so haben die bartheien die oberkeit darauf gehept und hend inen den kosten und das ritgelt müssen betzallen, aber wie vill, das wüss man nit.»⁶⁹

Wenn wir in den Landschaftsrechnungen die Tag- und Zehrgelder durchgehen, welche die Obervögte für ihre Verrichtungen bezogen, können wir feststellen, dass sie — wenigstens zeitweise — recht vielbeschäftigte Beamte waren. Zur Veranschaulichung sei ein Auszug aus der Spesenrechnung des fricktalischen Vogteiverwalters Benedict Anton Scherenberger angeführt, der seine Amtsgänge während eines guten Monats aufzählt, nämlich vom 10. Januar bis 20. Februar 1735:

Januar

- 10./11. In Rheinfelden wegen eines Waffentransportes, in Möhlin übernachtet
- 14. In Rheinfelden wegen «importanten Briefen» vom drittständischen Syndikat in Freiburg
- 22./23. In Laufenburg an einer ständischen Konferenz wegen Militärsachen, anschliessend Besprechungen in Waldshut, Säckingen und Rheinfelden
- 26. In Rheinfelden wegen Fourrage
- 27. Versammlung mit den Vögten der Landschaft in Frick
- 29./30. In Waldshut und Gurtweil wegen Defensionsangelegenheiten
- 31. In Laufenburg, Mittagessen mit dem gnädigen Herrn, abends Versammlung mit den Vorgesetzten der Landschaft in Frick

Februar

- 2./3. In Villingen, Waldshut und Gurtweil wegen Militärsachen
- 4. In Rheinfelden wegen Holzfuhren
- undat. In Waldshut wegen Militärsachen
- 11. In Laufenburg, ohne nähere Angaben
- 12. In Rheinfelden, anschliessend Besprechung mit dem Möhlinbacher Obervogt Peter
- 15. In Schwörstadt und Säckingen wegen Fourrage
- 18. In Rheinfelden zur Entgegennahme eines Regierungsbefehls
- 20./21. In Laufenburg zur Entgegennahme des Berichtes des Laufener Bürgermeisters über eine ständische Konferenz in Freiburg

Für diese Zeit bezog der Obervogt aus der Landschaftskasse 122 fl. 53 kr. Spesen, eingerechnet 20 fl. für ein Essen mit den Offizieren des damals in der Gegend stehenden Sächsisch-Cottaischen Dragonerregiments, dessen «H. H. officiers [sich] bey mihr selbstn eingeladen».⁷⁰

⁶⁹ StAA 6527.

⁷⁰ StAA 6522, Landschaftsrechnungen Fricktal, 1735.

3. Besoldung

Die Obervögte bezogen eine feste Besoldung aus der Landschaftskasse; bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrug sie durchschnittlich 20 Gulden.⁷¹ Dieser Lohn musste von den Gemeindevorgesetzten bei der Abnahme der Landschaftsrechnungen bewilligt werden. Wenn man bedenkt, dass um die Jahrhundertmitte ein Pferd 25 bis 50 Gulden kostete, mag man finden, die Obervögte seien schlecht bezahlt worden. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass sie für die meisten Amtsverrichtungen besondere Tag- und Zehrgelder bezogen, was zeitweise offenbar ziemlich ausgenützt wurde. Jedenfalls schrieb der Rheinfelder Rentmeister Winz 1758 an die Regierung: «Wann sie in landschafts anlichkeiten geschäfte machen, haben sie ihre diaeten; und wann sie mit anderen vorgesetzten, wie die[s] zeithero vielfältig beschehen, conferiren und conventiculiren, geniessen sie gute mahlzeiten und machen sich auf der landschaften unkosten lustig.»⁷² Nach einer amtlichen Verordnung von 1761 durften die Obervögte für Amtsgänge in der Herrschaft und für Viertelskonferenzen 1 fl. 30 kr. pro Tag verlangen, für ständische Konferenzen in Freiburg dagegen 4 fl. täglich.⁷³ Aus den Landschaftsrechnungen geht hervor, dass sie nicht selten 200 bis 300 Gulden Spesengelder im Jahr bezogen; Amtmann von der Schlichten behauptete sogar, er habe in der drittständischen Rechnung von 1757 gesehen, «dass der scherenberger von dem einnehmer Bannwarth seelig auf einen zug 480 fl. diaeten bezogen».⁷⁴ Bei Gerichtstagen, Augenscheinen usw. wurden die Vogteiverwalter von den Parteien entschädigt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Barbesoldung erhöht. Im Protokoll über die Wahl des letzten Möhlinbacher Obervogtes lesen wir: «Da sich aber die landschaftlichen arbeiten bei den gegenwärtigen kriegszeiten von tag zu tag anhäufen und immer verfielfachen, so beschliessen die anwesende stabhalter, dem neuen obervogten alljährlich und von heute an gerechnet, so lang der krieg daure, aber nicht länger, weiters beizulegen 20 fl.; folglich für diese zeit alljährlich 40 fl. pro salario beizulegen und auszuzahlen.» Johann Ulrich Waldmeyer, der am meisten Stimmen erhalten hatte, nahm die Wahl bei dieser Besoldung jedoch nicht an, ebensowenig Wunderli, der an zweiter Stelle

⁷¹ Vgl. dazu StAA 6259, Vogtgarben, Bericht des Rentamtes vom 11. März 1758; ebenso Landschaftsrechnungen StAA 6522 u. 6545.

⁷² StAA 6259, a. a. O.

⁷³ StAA 6259, Vogtgarben, Untersuchungsbericht Tröndlin v. 1761. Vgl. dazu die neue Verordnung von 1765, zit. S. 91, Anm. 106.

⁷⁴ StAA 6259, Vogtgarben, 25. April 1761, Amt an Regierung.

stand. Darauf beschloss die oberamtliche Kommission, «die sache bey dem k. k. oberamt in nähere überlegung zu nehmen und dann einen von beed dieser gewählten ex officio zum obervogten zu ernennen». Das wollten sich die Gemeindevorgesetzten jedoch auch nicht gefallen lassen, und sie erhöhten die Besoldung nochmals, und zwar gleich auf das Doppelte, nämlich 80 Gulden.⁷⁵ Diese etwas breiter ausgeführte Besoldungsangelegenheit bestätigt die schon bei der Untersuchung des Wahlverfahrens gemachte Feststellung, dass nämlich die Untertanen die Vogteiverwalter nicht als herrschaftliche Funktionäre, sondern als ihre eigenen Beamten betrachteten.

4. Absetzung von Obervögten

Im ganzen 18. Jahrhundert kam es nur zweimal vor, dass Obervögte abgesetzt wurden. Der eine Fall, bei dem indessen gerade alle drei Vogteiverwalter der Herrschaft Rheinfelden ihres Amtes enthoben wurden, ist so aufschlussreich, dass es sich lohnt, näher darauf einzugehen.⁷⁶ Im Grunde genommen handelte es sich dabei um eine Auseinandersetzung zwischen den Regierungsstellen und den Untertanen wegen verschiedener Neuerungen, die gewisse Bereiche der Selbstverwaltung der Gemeinden einzuschränken drohten. Aus dem Untersuchungsbericht des Freiherrn von Greifenegg ist zudem ersichtlich, dass die Freiburger Regierung gleichzeitig auch beabsichtigte, mit dem Schlendrian im Rheinfelder Amt aufzuräumen.⁷⁷

Die Unzufriedenheit der Landschafts- und Gemeindebeamten, die schliesslich in eine eigentliche Revolte gegen die nähere Obrigkeit ausartete, nahm ihren Anfang 1754, als eine neue Waldordnung eingeführt wurde, die unter anderem das Verfügungsrecht der dörflichen Beamten über die Gemeindewaldungen einschränkte. Gleichzeitig wurde befohlen, dass künftig alle vor den Dorfgerichten aufgestellten Kontrakte nach Rheinfelden einzuschicken seien, und abgesehen von der verschärften Kontrolle über die Fertigungstätigkeit der Wochengerichte sollten auch die Taxen für die amtliche Verbriefung erhöht werden. Am härtesten trafen die Neuerungen die Landschaft Fricktal, die als ehemaliges Homburger Vogtamt bisher eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Herrschaft Rheinfelden hatte behaupten kön-

⁷⁵ StAA 6545, I, 1./4. März 1797.

⁷⁶ Der andere Fall wird später kurz gestreift, s. S. 55.

⁷⁷ StAA 6259, Vogtgarben, 1761.

nen.⁷⁸ Die hiesigen Vögte sollten den Vorgesetzten der beiden andern Landschaften gleichgestellt werden; praktisch hätte das bedeutet, dass sie die bisher bezogenen Vogtgarben an das Rentamt hätten abtreten müssen und dafür eine etwas höhere Barbesoldung erhalten hätten. Im weitem war vorgesehen, das fricktalische Säckelmeisteramt aufzuheben und das Rechnungswesen einem herrschaftlichen Landeskassier zu unterstellen; ferner sollten die Landschaftsrechnungen künftig jährlich durch das Amt abgehört werden. 1757 war ausserdem ein Konflikt zwischen der Vogtei Frick und den Amtleuten ausgebrochen, weil diese gegen den Willen der Gemeinde Bürger aufgenommen hatten.

Die Obervögte wurden mehrmals beim Amt vorstellig und brachten die Beschwerden an, die sie auf den Landschaftstagungen mit den Vögten aufgesetzt hatten. Ihr starkes Eintreten für die alten Rechte wurde ihnen jedoch übel ausgelegt; der Rentmeister Tobias Tanner schrieb über sie nach Freiburg, «sie sollten sich mit ihren anhängern schamen, . . . somit allergnädigster herrschaft iura und interesse anzufechten».⁷⁹ Als alle Bitten und Beschwerden nichts fruchteten, begannen die Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, indem sie beispielsweise die Gerichtskontrakte einfach nicht einschickten und die Frevler, die gegen einzelne Bestimmungen der neuen Waldordnung verstossen hatten, nicht anzeigten. Als die Misstände so krass geworden waren — und das Amt trug offensichtlich eine gewisse Mitschuld daran — setzte die Freiburger Regierung eine Untersuchungskommission ein, welche die Vögte einzeln einvernahm. Am 27./28. April 1761 wurde dann den versammelten Gemeindevorgesetzten eröffnet, dass die Rädelsführer «bis auf weitere hohe verordnung» ihres Dienstes enthoben seien; die drei Vogteiverwalter hätten die Untersuchungskosten zu bezahlen und würden durch drei vom Amt bestimmte Nachfolger ersetzt.⁸⁰ 1765 folgte der endgültige Entscheid der Regierung, sie seien «ihres so eigenmächtig als eigensinnig, mithin wider ordnung und gebühr mit hallstarriger ungehorsamkeit verwalteten dienstes gänzlich entsetzet».⁸¹

Trotz dieser unerwartet scharfen Massnahme konnte die Regierung ihre Vorhaben doch nicht in allen Punkten durchsetzen. Das fricktalische Säckelmeisteramt blieb bestehen, und in der Frage der Vogt-

⁷⁸ Genauerer über diese Sonderrechte, s. Vogtgarben, S. 91 ff; Säckelmeisteramt S. 52 und S. 197 f.; Siegelrecht des Homburger Vogtes von Frick, S. 100.

⁷⁹ StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761.

⁸⁰ Als provisorische Nachfolger wurden eingesetzt: Für Benedict Ant. Scherenberger Joseph Leimgruber von Herznach, für Johann Bony Joseph Anton Mösch, Postmeister in Mumpf, und für Joseph Soder Joseph Steinegger von Nollingen.

⁸¹ StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, 24. Juli 1765.

garben schloss man einen Kompromiss, «weilen die geschlagene wunde mit der brief-, tax- und waldordnung noch gar zu frisch seye und bey einigen vast nicht heylen wolle».⁸² Gegen Bezahlung einer bescheidenen Entschädigung an das Amt durften die fricktalischen Vögte die Garben weiter beziehen.

II. Der Landschaftssäckelmeister

1. Wahl und Tätigkeit

Obwohl die Verantwortung für den Finanzhaushalt der Landschaften in den Händen der Obervögte lag, führten diese die Landschaftskasse in der Regel nicht selbst; für diese Aufgabe wurden Säckelmeister bestellt. Im 17. Jahrhundert hatten die Untertanen dieses Amt gewöhnlich dem Landschreiber als einem dafür fähigen Mann anvertraut. In einem 1679 verfassten «Aufsatz, wie das ambt Rheinfelden bishero . . . gehalten undt die underthanen gubernirt worden» heisst es über die Landschaftskasse, «die underthanen [hätten] selbige dem landtschreyber wider aufgetragen, welcher dan alle monathgelter, steur undt anlagen zue empfangen und darumben auf begehren deren obervögt undt vögten, in beysein der herren oberambtleuthen, raittung zu geben schuldig».⁸³ Später wurden für diesen Dienst Landleute aus dem Kreise der Untertanen gewählt.

1709 führte die Regierung die Neuerung ein, dass alle drei Landschaften der Kameralherrschaft Rheinfelden ihre Gelder in eine einzige Kasse nach Rheinfelden liefern mussten, die ein von der Regierung auf Vorschlag des Amtes ernannter Landeskassier führte. Während die Landschaft Fricktal jedoch schon nach kurzer Zeit wieder einen eigenen Säckelmeister hatte, konnten die beiden andern Obervogteien ihre Lage insofern verbessern, als sie seit den 1720er Jahren bei der Bestellung des gemeinsamen Landeskassiers einen Dreivorschlag einreichen durften, und im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erhielten auch sie wieder ihre eigenen Säckelmeister. Der Widerstand der Untertanen gegen die versuchte «Verstaatlichung» eines bisher von ihnen verwalteten Amtes wird später noch eingehend beschrieben werden müssen.⁸⁴

⁸² StAA 6259, Vogtgarben, Tröndlinbericht, S. 180; vgl. S. 92 f.

⁸³ StAA 6544, Beamte und Verwaltung.

⁸⁴ Vgl. S. 193 ff.

Wahl und Amtseinsetzung der Säckelmeister wurden ähnlich vorgenommen wie bei den Obervögten. Immerhin war das Oberamt besonders darauf bedacht, unbescholtene und nach Möglichkeit begüterte Leute zu erhalten, weil oft grosse Summen durch die Hand der Säckelmeister gingen und sie nicht selten der Landschaft ansehnliche Vorschüsse gewährten. Bei der Amtsübernahme hatten sie zwei oder drei Bürgen zu stellen.

1779 wurden in der Landschaft Möhlinbach die beiden Aemter des Obervogtes und des Säckelmeisters zusammengelegt. Die Anregung dazu ging von den Gemeinden aus. Bei der Wahl eines Nachfolgers für den zurückgetretenen Vogteiverwalter Joseph Anton Mösch brachte Fridlin Kym, der Stabhalter von Möhlin, im Namen der Vorgesetzten vor, «dass sie sich mit einander unterredet und finden, dass man bey jeziger beschaffenheit keinen obervogteiverwalter mehr nöthig habe, und könne der jezige säckelmeister Anton Waldmeyer die einem obervogteiverwalter dermahlen nur wenig obliegende geschäfte wohl versehen». Der anwesende Amtmann nahm diesen Vorschlag sofort an, und unter dem Vorbehalt, dass die Regierung ihre Einwilligung erteile, wurde Anton Waldmeyer gewählt.⁸⁵

Die Säckelmeister, die gewöhnlich keine besondern Spesen beziehen konnten wie die Obervögte, erhielten aus der Landschaftskasse eine Barbesoldung von 40 bis 60 Gulden.⁸⁶

Die Kompetenzen des Landschaftssäckelmeisters dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Er führte die Kasse lediglich als Gehilfe des Obervogtes; für alle Geschäfte war seine Einwilligung erforderlich, und grösseren Ausgaben mussten sogar die Gemeindevorgesetzten zustimmen. Fast der gesamte Geldverkehr zwischen den Gemeinden und den staatlichen Stellen wickelte sich über die Landschaftskasse ab. Die verschiedenen Steuergelder der Gemeinden wurden in diese Kasse geliefert, und der Säckelmeister rechnete mit dem Rentamt oder der landständischen Einnehmerei ab. Diesem Umstand, dass die meisten Steuern der Untertanen nicht direkt an die staatlichen Stellen entrichtet wurden, sondern über die Landschaftskasse als mittlere Verwaltungsstelle flossen, ist Beachtung zu schenken.

⁸⁵ StAA 6545, I, 27. Mai 1779. — In der Landschaft Fricktal waren schon früher zeitweise die beiden Dienste von einem Beamten versehen worden, um 1700 z. B. von Hans Caspar Scherenberger. Die Säckelmeister waren häufig niedere Gemeindebeamte; der letzte Rheintalische Säckelmeister, Bartholome Baumer, war allerdings Vorgesetzter in Warmbach, StAA 6252.

⁸⁶ Vgl. dazu Landschaftsrechnungen, StAA 6522 u. 6545.

Ueber die Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben geben uns die Landschaftsrechnungen Auskunft. Unter den Eingängen stehen an erster Stelle die von den Gemeinden abgelieferten Beträge für Rustikal-, Kriegs- und Landsteuern, ferner Beiträge von der landständischen Kasse an den Unterhalt der Landstrassen und unter Umständen Unterstützungsgelder für Kriegs- oder Feuerschäden. Seit dem Bestehen der Feuersozietät kamen noch die Versicherungsprämien dazu. An Ausgaben finden wir als grösste Posten die Gelder, die als Steuern an die Regierung oder die Stände weiterflossen. Daneben stehen die kleineren Auslagen für landschaftliche Belange, wie Besoldungen und Spesen für Obervögte, Säckelmeister, Forst- und Strassenknechte, Hatschiere und Boten, ferner Rekrutierungskosten, Zinsen für landschaftliche Schulden und vereinzelte Ausgaben für das Schulwesen, für Hebammen und Gerichtskosten, hie und da auch für «Discretionen».⁸⁷

2. Abnahme der Landschaftsrechnungen

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein nahm das Amt nur sporadisch Einsicht in die Landschaftsrechnungen; die Gelegenheit dazu bestand bei den Rechnungsabnahmen, wo der Obervogt und der Säckelmeister den Gemeindevorgesetzten Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegten. Auch die Landeskassiere mussten ihre Rechnungen vorlegen.

Gewöhnlich wurden die Rechnungen von einigen Jahren zusammen «abgehört». Nach Möglichkeit benützte man dazu einen Wahltag oder sonst eine Gelegenheit, wo ohnehin alle Vorgesetzten versammelt waren. Warteten die Landschaftsbeamten zu lange mit der Rechnungslegung zu, wussten sich die Gemeinden für ihr gutes Recht zu wehren. Wenn sich das Amt vertreten liess, was jedoch bei weitem nicht immer der Fall war, kamen der Rentmeister und der Landschreiber, vereinzelt auch der Amtmann, während «von jeder vogtey neben denen vorgesezten undt geschwohrnen annoch aus uns gemeinen underthanen, so jede gemeindt per majora ausschiesset, einige condeputiert werden», wobei der jeweilige Säckelmeister «solche redt und rechnung mit allen erfor-

⁸⁷ Vgl. dazu StAA 6522, 6545 u. 6333. Ein Beispiel über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben aus der Landschaft Möhlinbach:

Einnahmen:		Ausgaben:
1771	3852 fl. 59 1/2 kr.	3666 fl. 53 kr.
1772	4070 fl. 57 1/2 kr.	3771 fl. 25 kr.
1773	4421 fl. 45 2/3 kr.	4410 fl. 6 1/3 kr.

derlichen requisiten jedesmahl abgibet, dass wür andurch all vollkhomene satisfaction schöpfen undt den mindisten argwohn wider ihne noch unsere vorgesezte . . . nit haben können».⁸⁸ Das Abhören war keineswegs nur eine Formsache; die vorgelegten Rechnungen wurden auf das genaueste durchgesehen, und sämtliche Belege mussten beigebracht werden. Insbesondere wurden die Zehrkosten der Vorgesetzten unter die Lupe genommen.⁸⁹ Jeder Abgeordnete hatte das Recht, Einsprache zu erheben. Wenn Unregelmässigkeiten entdeckt wurden, konnte der Rechnungsführer abgesetzt werden. Das widerfuhr 1745 beispielsweise dem Möhlinbacher Vogteiverwalter Johann Jacob Soder. Der umfangreiche Bericht über seine Rechnung zeigt, wie genau diese durchleuchtet worden war und wie unerbittlich die Gemeindevorgesetzten die Fehler an den Tag brachten. Soder, der seinem Amt auch in anderer Hinsicht nicht gewachsen war, wurde im Sommer 1745 abgesetzt.⁹⁰

Das Amt hingegen scheint seine Pflicht, die Rechnungen zu prüfen, nicht immer sehr ernst genommen zu haben. 1759 berichtete es selbst an die Regierung: «Ist bald bey ohnerdenklichen jahren her weder eine gemeindts-, waisen- noch kirchenrechnung oder landtschaftsrechnung bey dem amt abgehört und adjonctiret worden;»⁹¹ und in der ungefähr gleichzeitigen amtlichen Beschreibung des vorderösterreichischen oberen Rheinviertels heisst es sogar von der Herrschaft Rheinfelden: «Dise drey landtschaften haben besondere freyheiten undt vorrechte, administriren die collectation, ziehen die ausgeschribene monethgelter selbst ein undt geben under sich selbst rechnung über die einnahm undt ausgab der eingezogene gelter, einzig mit zuezug ein undt anderer privaten aus den gemeindten, ohne beyseyn ihres oberamts.»⁹² Dabei zeigt es sich öfters, dass der einfache Mann gerade in der obrigkeitlichen Kontrolle eine Gewähr dafür sah, dass er von den Vorgesetzten nicht hinters Licht geführt werden konnte, und deshalb wünschten die Untertanen wiederholt selbst, dass ein Amtsvertreter bei der Rech-

⁸⁸ StAA 6195, I, Eingabe der Landschaft Fricktal betr. Landeskassier vom 28. Jan. 1718.

⁸⁹ Vgl. dazu die Klagschrift der Landschaft Fricktal vom 11. Dez. 1744, wo es unter anderem heisst: «Beklagt sich der lantman sehr wider vile missbreuch, als da seind die öftere zusammenkünften der vorgesezten.» StAA 6203.

⁹⁰ StAA 6545, Landschaftsrechnungen Möhlinbach, März bis August 1745.

⁹¹ StAA 6203, 24. November 1759.

⁹² GLA 113/195. Vgl. dazu Haselier, Hauenstein, S. 40, der ausführt, dass «die völlige Selbständigkeit in der Verwaltung der Gelder ein Recht war, das von den Drittstandsgliedern des obern Rheinviertels ausser der Grafschaft allein noch die drei Landschaften der Herrschaft Rheinfelden: Fricktal, Mühlbach und Rheintal gehabt haben».

nungslegung anwesend war. Wir geben ein Beispiel dafür: 1744 hatten die Gemeinden der Landschaft Fricktal ihren Obervogt dazu bringen können, nach zehnjährigem Unterbruch endlich wieder eine Rechnung vorzulegen. Vom Amt war niemand dabei. Diese Rechnung war aber «also dunckel, dass wenig ahnwesente wussten, ob der einnemmer ihm recess schuldig verbleibe oder hiraus zu fordern hette». Wenn jemand etwas fragen wollte, «um disem oder jenem besser auf den grund zu kommen», wurde ihm gleich «das maul gestopft». Dabei wäre es des Vogteiverwalters Scherenberg «billichste und höchste schuldigkeit gewesen, nit nur vor seinen mitvorgesetzten und etwelchen wenigen geschwornen, so den rummel nit verstanden, sunderen vor einer gantzen lants deputatschaft mit oberkeitlicher autoritet eine solche grosse rechnung abzugeben». Die Untertanen beschwerten sich daher bei der Regierung: «Ware bey diser so wichtigen rechnung kein oberkeitliche person noch inspection, ab welcher gegenwart jedoch noch der abwesende lantmann ein trost gehabt hette, dass zu allem möchte ein genüegen geschehen sein.»⁹³

Wie sehr die Gemeinden auf das Recht pochten, Einsicht in die Rechnungen zu erhalten, zeigt auch das folgende Beispiel. 1795 musste sich der Fricker Vogt vor dem Amt verantworten, warum seine Gemeinde mit einer Viertelsteuer im Rückstand sei. Er führte an, dies rühre nur daher, «weil schon von 12 jahren her von dem sekelmeister keine rechnung der landschaft gegeben wurde und man nun in der vogtey Frick äusserst aufgebracht [sei], dass man immer bezahlen solle, ohne einmal auch rechnung zu geben, wohin so viel geld verwendet worden . . . Solange aber dieses nicht geschieht und sich schon jeder burger darwieder strebt, wird die viertlssteuer nicht können gegeben werden».⁹⁴

Das Mitspracherecht der Gemeindevorgesetzten erstreckte sich nicht nur auf die Prüfung der Rechnungen; ihre Zustimmung war auch für alle ausserordentlichen Ausgaben sowie für die Aufnahme von Anleihen erforderlich.⁹⁵ So konnte beispielsweise der Obervogt 1763 nur «auf einwilligung deren Möhlinbacher vorgesetzten» dem Gabriel Schilling von Frick eine Unterstützung aus der Landschaftskasse für den

⁹³ StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal vom 11. Dez. 1744.

⁹⁴ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 28. Jan. 1795.

⁹⁵ Ausser für den Loskauf von Verpfändungen mussten die Landschaften vor allem in Kriegszeiten Geld aufnehmen; sie erhielten es übrigens meistens bei eidgenössischen Geldgebern; vgl. dazu StAA 6522, 1698 u. Urkunde Nr. 169, 1700.

Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses gewähren.⁹⁶ Bei der Rechnungsabnahme von 1798 befasste man sich mit der Wiedergutmachung von Kriegsschäden in Möhlinbach; dabei hätten die besonders mitgenommenen Dörfer mit Mitteln aus der Landschaftskasse und von den übrigen Gemeinden unterstützt werden sollen. Als sich die Gemeindeabgeordneten nicht einigen konnten, befahl der Amtmann dem Obervogt, die Angelegenheit nochmals mit seinen Vögten zu besprechen. Die Landschaftsbeamten wurden dabei geradezu zu selbständigem Vorgehen aufgefordert, denn der Amtmann gab zu bedenken, wenn auch in der kommenden Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden könnten, müsse «von amts wegen eingeschritten und . . . die entscheidung in der sache ertheilt werden».⁹⁷ Tatsächlich musste das Amt dann auch eingreifen, weil die Gemeinden auch später keine befriedigende Lösung fanden.

III. Die Landschaft als Ganzes

1. Versammlungen der Gemeindevorgesetzten

Ausser bei den Huldigungen oder festlichen Anlässen der Landmiliz traten die Bewohner der Landschaften kaum je gesamthaft auf. Hingegen gab es periodische Zusammenkünfte der Gemeindevorgesetzten jeder Landschaft unter der Leitung ihres Vogteiverwalters.⁹⁸ Gemeinsame Versammlungen der Vögte aus der ganzen Kameralherrschaft waren selten.

Bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts konnten die Obervögte ihre untergebenen Gemeindevorsteher aus eigener Kompetenz aufbieten. Wohl unter dem Einfluss des beschriebenen Streites um 1760, der mit der Absetzung der drei Obervögte endete, und um die übermässigen Spesen für Zehrkosten und Taggelder zu vermindern, erliess die Freiburger Regierung am 6. August 1765 die Weisung, dass künftig ohne

⁹⁶ StAA 6545, Landschaftsrechnungen, 13. März 1763. — Vgl. auch StAA 6522, Landschaftsrechnungen Fricktal, 1766/71, wo Beiträge aus der Landschaftskasse an einzelne Gemeinden zur Wiedergutmachung von Wetterschäden aufgeführt sind.

⁹⁷ StAA 6545, Landschaftsrechnungen 1793/96, Rechnungsabnahme vom 14. März 1798.

⁹⁸ Aus den fricktalischen Landschaftsrechnungen (StAA 6522) ersehen wir, dass um die Jahrhundertmitte bis zu zehn Vogtversammlungen pro Jahr abgehalten wurden. — Diese Landschaftsversammlungen weisen übrigens eine auffallende Ähnlichkeit mit dem «congresso generale della comunità» in den eidgenössischen Vogteien im Tessin auf. Vgl. Otto Weiss, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, S. 70 ff.

Vorwissen und Bewilligung des Amtes keine Zusammenkünfte mehr abgehalten werden dürften.⁹⁹ Ob dieser Befehl tatsächlich befolgt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls fanden nach wie vor solche Versammlungen statt. Je nach Verhandlungsgegenstand konnte ein Vertreter des Amtes anwesend sein. An diesen Tagungen wurden wirtschaftliche, finanzielle, militärische und polizeiliche Fragen besprochen, welche die ganze Landschaft betrafen. Einige ausgewählte Beispiele mögen dies veranschaulichen.

1680 forderten die Vorgesetzten der Landschaft Fricktal an einer Versammlung die Beibehaltung des freien Salzkaufs. Ferner besprachen sie die Umgeldverfassung sowie das Begehren, für zusätzlich geleistete Frondienste bezahlt zu werden. Die Vögte beschwerten sich ausserdem, der Landesherr habe sein bei der letzten Pfandschaftsablösung gegebenes Versprechen, keine weiteren Verpfändungen mehr zuzulassen, nicht gehalten, da soeben Hornussen, Stein, Zeihen Zuzgen, Hellikon und Niederhofen erneut verpfändet worden seien.¹⁰⁰ — 1683 verlangten die versammelten Möhlinbacher Vögte eine einheitliche Ordnung für die Handwerker und Tagelöhner in der Landschaft. Sie beklagten sich zudem, die Früchte gälten zu wenig und die Wirte könnten fremden Wein einführen und dafür verlangen, was sie wollten.¹⁰¹ — 1706 hielten die gleichen Vorgesetzten eine Beratung über die neu aufgelegten Frondienste ab. Die Obervögte reisten in dieser Sache zweimal nach Freiburg, um mit der Regierung direkt zu verhandeln, da sie nicht glaubten, «dass sie als freye cammeralunderthonen die ungemessene frohnen schuldig seyen».¹⁰² — In einer fricktalischen Landschaftsrechnung lesen wir: «Item den 26. Juny 1735 seind gesambte fricktalische vorgesetzte über das nachtlager und vorspann einer bataillion Schweizer Schmidischen regiments . . . die repartition und sonst nöthige veranstellung zu machen, in Frickh mit theils geschwohrnen und sekhelmeister zusammen kommen.»¹⁰³ — 1744 beklagte sich die gleiche Landschaft, dass «denen letzt aufgerichteten zünften nicht ohne sondere beschwerus des lantmans ohne einige begrüessung der gemeinden und ohne vorwissen der vorgesetzten also insgeheim geschwind aufgeholfen worden sei».¹⁰⁴ Man hatte sich also daran gewöhnt, dass Neuerungen vor ihrer Einführung zuerst besprochen und bekanntgegeben wurden. — Am

⁹⁹ StAA 6200, Verordnungen der v. ö. Regierung.

¹⁰⁰ StAA 6195, I.

¹⁰¹ StAA 6295.

¹⁰² StAA 6203, 7. Dez. 1706.

¹⁰³ StAA 6522.

¹⁰⁴ StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal vom 11. Dez. 1744.

15. Februar 1776 berief der fricktalische Vogteiverwalter Leimgruber die Vorgesetzten nach Herznach, um mit ihnen die Anfrage der Regierung zu prüfen, ob in Wittnau eine Ziegelhütte gebaut werden solle. An folgenden Tag schrieb der Obervogt ans Amt, man sei der einhelligen Meinung, die beiden Ziegelhütten in Frick und Stein genügten für die Landschaft, ansonst Schaden für die Wälder zu befürchten sei.¹⁰⁵

Jene Landschaftsversammlungen, an denen ein Vertreter des Amtes teilnahm, vermitteln uns ausserdem einen Einblick in die *Zusammenarbeit zwischen der Obrigkeit und den Untertanenbeamten*. Hier bestand die Gelegenheit, Wünsche, Verbesserungsvorschläge oder auch Missstände miteinander zu besprechen. Die Amtleute vernahmen dabei etwas von den ihnen sonst wenig bekannten alltäglichen Nöten der Vögte, und diese wiederum erhielten einen gewissen Einblick in die höhere Verwaltung, so dass sie später die eine oder andere Verordnung vielleicht besser verstanden und sie ihren Gemeindegossen erläutern konnten. Als Beispiel für diese Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Normen für Recht und Verwaltung sei das Protokoll einer Landschaftsversammlung vom 8. November 1685 auszugsweise angeführt:

«In beysein der obervögt, gesambten vögten undt theils geschwornen [ist] under anderen nothwendigkeiten des landths vorgetragen und von allen insgesamt geschlossen worden:

Ist vorgetragen worden, welcher gestalten das landt mit denen landtfahrern und bettlern überlegt wirdt, disemnach ein mittel zue ergreifen. Darüber ist gemeinsamlich geschlossen worden, dass kein bettler noch landtfahrer, welcher gehen kahn, ahn keinem orth ausser des wirtshaus, bey 5 pfd straf, übernacht haben, diejenige aber, so armet-selig, selbe sollen ein nacht undt bey obiger straf nicht länger aufhalten . . . Die landtfahrer und frembde bettler, welche in ein oder anderm orth treuwen, sollen alsobald gefänglich ahngehalten undt nachher Rheinfeldern gefuehrt werden . . .

Ist befohlen worden, dass bey künftigen theilungen die güeter under einer halb Juchart nit vertheilt werden, darauff die landtschreiberey genaue obacht haben solle . . .

Die vögt beklagen sich, dass die underthanen ihnen auf ihre gebott khein gehorsamb laisten. Darauf befohlen undt von den vögten gueth befunden worden, dass in jedem dorf innerhalb einer monathsfrist, von dato ahn gerechnet, ein trillen undt häusle, die ungehorsamen abzu-

¹⁰⁵ StAA 6203; ebda auch die Stellungnahme der Vorgesetzten zur Einführung eines Wochenmarktes, 20. August 1776.

strafen, bauwen, zu dem ende vermög befelchs die vögt die frefelbare alle monat einscriben und zur abstrafung einschicken sollen . . .

Die vögt beschweren sich, dass so vill frembde maidlin in die herrschaft sich verheurathen; betten, dass mann darvor sein solle. Ist einhellig geschlossen worden, dass sie sich einkaufen sollen.»¹⁰⁶

Es war durchaus nicht so, dass die Untertanen zum vorneherein alles ablehnten, was von der Obrigkeit kam, denn sie wussten genau, in wie vielen Belangen sie auf die Unterstützung der Regierungsstellen angewiesen waren, vor allem dort, wo die eigenen, verhältnismässig bescheidenen Befugnisse und Machtmittel der Gemeinde nicht ausreichten. In solchen Fällen nahm man die obrigkeitliche Macht, deren Ausdehnung man andernorts einzudämmen versuchte, gerne in Anspruch. So liessen die Gemeinden häufig ihre in dörflichen Angelegenheiten aufgestellten Ordnungen von der Herrschaft bestätigen, um ihnen durch diese Garantierung erhöhte Rechtskraft zu verleihen. Aus der Landschaft Rheintal ist beispielsweise ein undatiertes Protokoll einer Vogtversammlung aus den 1780er Jahren vorhanden, in der die Vorgesetzten Massnahmen gegen die Bettlerplage besprachen. Die dabei gefassten Beschlüsse wurden dem Kameralamt zur Bestätigung vorgelegt: «In dessen wirth ein solches einem hochlöblichen oberamt zur gnädigen einsicht und hoch dero guthachten undterthänigst vorgewissen, auch von samentlichen vorgesetzten um eine bessere bekräftigungsschreiben darüber zu ertheilen gebetten, um selbe vor versambleten gemeindten zu verlessen, damit solches vest gehalten werden möchte.»¹⁰⁷ Was oft als Einmischung der Obrigkeit in gemeindeinterne Angelegenheiten bezeichnet worden ist, erhält von diesem Gesichtspunkt aus eine völlig andere Bedeutung.

Andererseits stellte auch die Obrigkeit bei der Rechtsetzung auf die Mitwirkung der Untertanen ab. Bei der Neufassung von alten Rechten oder bei Unsicherheiten forderte das Amt die Vorgesetzten öfters auf, ihre Erinnerungen zum fraglichen Gegenstand aufzuzeichnen und einzuschicken. Um nur zwei Beispiele zu nennen: 1723 schrieb die vorderösterreichische Regierung an das Amt, bei der Abfassung einer Instruktion für den Landeskassier seien «vorderist aber auch deren betreffenden underthanen erinnerungen darüber zue vernemmen».¹⁰⁸ 1747 wurde dem Möhlinbacher Obervogt Benedict Wunderlin aufgetragen, «mit

¹⁰⁶ StAA 6545, Landschaftsrechnungen, 8. November 1685.

¹⁰⁷ StAA 6379, Bettelordnungen.

¹⁰⁸ StAA 6545, Landeskassier, 4. Januar 1723; vgl. dazu auch, was über das Memorial von 1679 ausgeführt wurde, S. 36, Anm. 23.

zuzug deren samtlichen staabhalteren aus der landschaft den landtsbrauch und erbgerechtigkeith ratione der wittib-sitzen zu untersuchen, selbes schriftlich zu verfassen und selbes alsdan ersagtem löblichen oberamt überbringen zu lassen». Zum eingeschickten Bericht bemerkte das Amt: «Ist erkanth, dass es disemnach sein verbleiben haben und solchem jeweyls nachgelebt werden solle.»¹⁰⁹ Ueber die Art, wie das alte Recht jeweils gefunden wurde, gibt uns das Protokoll einer fricktalischen Landschaftsversammlung Auskunft, die sich mit der amtlichen Verbriefung der Kaufverträge befasste: «Hans Bürgin, vogt zue Hornussen, ist 63 jahr alt undt seye schon 30 jahr vogt undt sein vatter seye 80 jahr alt undt sein vatter selig undt grossvatter seyen obervögt gewesen: das seye niemahlen der brauch gewesen . . . Ist noch zue wüssen, dass vor 2 jahren wegen vorgemelten keufbriefen undt theillungen seyen in allen gemeindten gemeindt gehalten wordten undt alle alte leuth gefragt, auch junge, ob sie von disem einmahl gehört haben oder ob es einmahl seye der brauch gewesen . . .»¹¹⁰

2. Die Landmiliz

Die Landmiliz war eine Art Landsturm, der in Notzeiten auf Befehl des Landesherrn zur Verteidigung der engeren Heimat eingesetzt werden konnte. Von den acht vorderösterreichischen Landfahnen, die übrigens sowohl auf den Landesherrn als auch auf die Stände vereidigt wurden, blieben jedoch nur der Hauensteiner und der Rheinfelder bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus bestehen, während die übrigen schon nach dem spanischen Erbfolgekrieg allmählich zerfielen.¹¹¹

Die Musterungen für die Landmiliz wurden landschaftsweise vorgenommen. Ueber die Bestände, welche die Landschaften im 18. Jahrhundert zu stellen hatten, sind wir allerdings, abgesehen von drei Kriegsaufgeboten, schlecht unterrichtet.¹¹² Die Milizen trugen ihre eigenen Waffen; es war höchst unehrenhaft, mit dem Verbot des Waffentragens

¹⁰⁹ StAA 6306, Erbrecht, 24./26. April 1747.

¹¹⁰ StAA 6195, I, 27. November 1698.

¹¹¹ Es handelt sich dabei um die Freiburger, Villinger, Neuenburger, Burkheimer, Staufener und Waldkircher Landfahnen. Vgl. dazu Otto Heintz, Heereswesen u. Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. u. der Revolutionskriege, S. 51 ff.

¹¹² Die letzten erhaltenen Musterrodel stammen aus dem frühen 17. Jahrhundert, StAA 6457. Für das Jahr 1733 gibt Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 487, die nicht nachprüfbaren Zahlen an: Landschaft Fricktal 638 Mann, Möhlinbach 590 und Rheintal 552 Mann.

belegt zu werden. Nach dem Rappenmasskrieg 1612—1614 war in den beteiligten Dörfern das Waffentragen für sechs Jahre verboten.¹¹³ Für die Verpflegung der Landmiliz bei Wachtdienst oder Schanzarbeiten hatten die Gemeinden und Landschaften aufzukommen, bei längeren Aufgeboten half die Herrschaft mit.

Zu den fröhlicheren Anlässen gehörten wohl die jährlichen Schiesstage der Landmiliz.¹¹⁴ Gewöhnlich wurde dazu die Landfahne abgeholt, die der herrschaftliche Obervogt aufbewahrte. Um den Besitz dieser Fahne entstanden sogar einmal Händel. 1757 berichtete das Amt an die Kreishauptmannschaft nach Freiburg: «Da gestern die unterthanen der landschaft Möhlinbach mit denen alle jahr gewöhnlich abhaltenden schiesstagen den anfang gemacht und zu diesem ende den landfahnen bey der verwittibten freyherrin von Stotzingen abhohlen lassen wollten, hat dieselbe solchen gewaigeret und ihn solang nit abfolgen lassen wollen, bis man ihm zugesagt, diesen widerum in ihre gewahrsame zu bringen.» Einige Jahre später gelang der «Raub» dann doch noch. 1769 sprachen die Vorgesetzten der drei Landschaften beim Obervogt Baron Joseph Freiherr von Stotzingen vor, sie hätten beschlossen, «zu einer paradirung die landmilitz mit dem gewöhr ausrucken zu lassen, zu dem ende er also ihnen den in verwahr habenden landmilizfahnen abgeben möchte», was dieser auch zugestand — worauf sie die Fahne nicht mehr zurückbrachten.¹¹⁵ — Ein Kontingent der Landmiliz, «in rothen kamisölern, weissen strümpfen und niederen schwarzen hüethen», marschierte immer auch bei festlichen Anlässen auf, vor allem bei den Huldigungen und beim Amtsantritt eines neuen herrschaftlichen Obervogts.¹¹⁶

Als Grenzschutz in der eigenen Herrschaft oder zur Unterstützung der Freiburger Garnison hatte sich die Landmiliz im 18. Jahrhundert erstmals in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges zu bewähren. Auch im sogenannten polnischen Erbfolgekrieg unterstützten Aufgebote des Hauensteiner und Rheinfelder Landfahnen 1733/34 die Freiburger Besatzung. Aus einigen Quittungen ist ersichtlich, dass der fricktalische Vogteiverwalter und Landmilizleutnant, Benedict Anton Scherenberger von Frick, mehrmals bei der landständischen Einnehmerei in Frei-

¹¹³ Vgl. dazu ausführlicher Schib, Rheinfelden, S. 154 f.

¹¹⁴ Im Staatsarchiv Aarau ist noch eine «Ordnung der Loblichen Schützengesellschaft des Frickthals» aus dem 17. Jahrhundert vorhanden, StAA 6457.

¹¹⁵ StAA 6457, Musterungen, Landmiliz etc., 23. September 1757, bzw. 1. Juli 1769.

¹¹⁶ StAA 6288, I, Extractus Erbhuldigungs-Protocolli de ao 1717; vgl. die Beschreibung einer Huldigung, S. 171 f.

burg Geld für seinen Auszug aufnehmen musste.¹¹⁷ Das Aufbringen der nötigen Geldmittel war immer sehr schwierig. Das zeigte sich auch beim nächsten Aufgebot während des österreichischen Erbfolgekrieges, über das übrigens die Quellen am ausführlichsten berichten. Obschon Kaiser Karl VI. 1734 einen Revers ausgestellt hatte, dass die Landfahnen künftig nur noch zur Verteidigung der engern Heimat eingesetzt werden dürften,¹¹⁸ gelangte keine zehn Jahre später ein neues Aufgebot an das obere Rheinviertel. In der von den Vogteiverwaltern und dem hauensteinischen Redmann unterzeichneten Repartition vom 17. März 1743 war festgelegt, dass der Rheinfelder Landfahnen 428 Mann und der Hauensteiner 572 Mann an das verlangte Kontingent stellte, das in die Festung Freiburg gelegt werden sollte. Am 10. April 1743 schickte Obervogt Scherenberger, der inzwischen zum «Landfahnen haubtman» aufgestiegen war, den ersten Bericht aus Freiburg an das Kameralamt Rheinfelden. Am 9. April seien Musterung und Eidablegung vorgenommen worden, worauf die tauglich befundenen Milizen sofort die Posten bezogen hätten. «Allein sind solche sehr missvergnügt, weil die Hauensteiner den ihrigen täglich 4 kr. zu denen 9 kr., so Ihro Majestät unser allergnädigste königin gibt, auf die portion zulag geben . . . die H. H. officiers können bey ihrer ausgeworfenen gage auch nit bestehen.» Nachdem auch der Kommandant des Auszugs, Obristlieutenant Baron von Stotzingen, die Bitte Scherenbergers unterstützt hatte, gewährte das Amt schliesslich eine Zulage von 3 kr. pro Tag.¹¹⁹

Nach dem österreichischen Erbfolgekrieg, der für das Oberrheingebiet eine Friedensperiode von fast einem Menschenalter einleitete, begann auch hier der allmähliche Zerfall der Milizorganisation, der schliesslich durch die militärischen Reformen Josephs II. noch beschleunigt wurde. Ein letztes Mal erwachte das Landmilizsystem in der Zeit der Revolutionskriege zu neuem Leben, wo beim Aufruf zum allgemeinen Landsturm bewusst auf die alte Organisation zurückgegriffen wurde. Die Landfahnen von Rheinfelden und Hauenstein, die «auch jetzt wie im Anfang des 18. Jahrhunderts die aktivsten und militärisch tüchtigsten unter den Breisgauern waren», hatten noch mehrere Einsätze zu bestehen und sollen sich vor allem bei der Eroberung von Rheinfelden ausgezeichnet haben.¹²⁰

¹¹⁷ StAA 6203

¹¹⁸ Nach Heidl, a. a. O., S. 52.

¹¹⁹ StAA 6457, Musterungen, Landmiliz etc., März bis April 1743.

¹²⁰ Heidl, a. a. O., S. 53 und S. 64; hier auch Genaueres über die Idee der allgemeinen Volksbewaffnung.

3. Kapitel: Die Gemeinde und ihre Beamten

I. Der Vogt oder Stabhalter

Als Repräsentant der Gemeinde und Vollziehungsbeamter der Herrschaft war der Vogt der höchste genossenschaftliche Beamte der Gemeinde und zugleich das unterste herrschaftliche Organ. Ohne näher auf die Entwicklung einzugehen, in deren Verlauf der Vogt vom vorwiegend herrschaftlichen Beamten zum Dorfvorsteher wurde, der jedoch immer noch nach beiden Seiten verpflichtet war, kann festgehalten werden, dass er innerhalb seiner Vogtei, die drei bis vier Dörfer umfassen konnte, eine sehr bedeutende Stellung einnahm und entsprechendes Ansehen genoss.¹ Die Sinnbilder der Vogtgewalt waren der Gerichtsstab, die Schlüssel zur Gemeindelade und das Siegel, sofern die Gemeinde ein solches besass. Die vielfach auftretende Bezeichnung Stabhalter stammt aus der Sprache des Gerichts. In der Regel war der Vogt auch Vorsitzender des dörflichen Gerichts; er führte den Stab im Namen der Obrigkeit. Nur selten waren die beiden Funktionen verschiedenen Beamten aufgetragen.²

Im Vergleich mit dem Obervogteiverwalter, der vorwiegend in obrigkeitlichem Auftrage handelte, standen beim Vogt natürlicherweise die Interessen seines Dorfes im Vordergrund, denn er war ein Gemeindebürger und als solcher stark der Genossenschaft verbunden. Ueber die eigenartige Doppelstellung des Dorfvorgesetzten schreibt Karl Siegfried Bader in seinem hervorragenden Werk über die ältere Dorfgemeinde: «Dieser Dorf- oder Untervogt wird, und dies bestimmt auf Dauer sein Gesicht, aus dem Kreis der Dorfleute selbst genommen und trägt dann jenen Januskopf, der die gesamte Figur beherrscht: einerseits ist er Vertrauensmann und Stellvertreter des Herrn, andererseits Treuhänder der Dorfgenossenschaft, in der er eine eigenartige, halb patrizische Rolle spielt.»³

¹ Die Vorrangstellung des Vogtes äussert sich schon in der üblichen Formel: Wir Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde...

² Die beiden Funktionen wurden etwa zwei verschiedenen Beamten übertragen, wenn ein Vorgesetzter altershalber eine Entlastung wünschte, z. B. Marx Dinkel, Vogt in Eiken, der am 21. März 1767 seinen Sohn Johannes als Stabhalter beigelegt erhielt; StAA 7752. — 1697 unterzeichneten in der Landschaftsrechnung als Abgeordnete von Wölflinswil Rudy Schmid als Vogt und Hans Adam Dreyer als Stabhalter; StAA 6522. — Die Aufgaben des Gemeindevorgesetzten als Stabhalter werden im Abschnitt: Das dörfliche Gerichtswesen genauer beschrieben.

³ Bader, Dorfgenossenschaft, S. 98 f.; vgl. auch S. 300 ff.

1. Wahl und Amtseinsetzung

Ein 1761 vom Amt Rheinfelden verfasster «Aufsaz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden» berichtet folgendes über die Wahl der Vögte: «Wann ein vogt oder staabhalter mit todt abgangen, seynd von der gemeind, nemlich von einem jeden burgerlichen insass, 2 oder 3 vorgeschlagen, als dann derjenige, welcher am meisten vota gehabt oder sonsten von dem amt am tauglichsten geachtet, darzu ernannt, der ganzen gemeind vorgestellt, von dem ganzen amt in die handgelübt genomen und darauf durch den vorsizenden beamten in würckliche pflicht genomen worden.»⁴

Am Wahltag — häufig wurden die Versammlungen an einem Sonntag nach dem Gottesdienst abgehalten — erschienen als obrigkeitliche Vertreter gewöhnlich der Amtmann und der Landschreiber. Vereinzelt waren neben dem Vogteiverwalter auch Vögte aus den Nachbargemeinden anwesend; diese scheinen jedoch keine bestimmte Funktion ausgeübt zu haben. Die Wahlen fanden wie die übrigen Gemeindeversammlungen im Wirtshaus oder im Freien statt. In mehreren Wahlprotokollen ist ausdrücklich festgehalten, dass nur Bürger wählen durften.⁵ Zunächst wurden die Kandidaten aufgestellt; dabei hatte der abtretende Stabhalter das erste Vorschlagsrecht.⁶ Von vorhergehenden Versammlungen vernehmen wir nichts; solche waren auch kaum nötig, denn wir dürfen annehmen, dass eine bevorstehende Vogtwahl das Tagesgespräch in der Gemeinde bildete, wobei sich bereits etwa entschied, wer als neuer Vorgesetzter in Frage kam. Obschon das Amt nach alter Tradition lediglich einen Dreivorschlag entgegennahm, gab es in bezug auf die Anzahl der Vorschläge offensichtlich keine Beschränkung; in vielen Wahllisten finden wir über ein Dutzend Kandidaten, die Stimmen erhielten. Die Wahl wurde geheim durchgeführt. Dabei musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei weitem nicht alle Wähler schreiben konnten. Wie bei der Wahl der Obervögte traten die Bürger einzeln vor die Amtleute und gaben den Namen ihres Kandidaten an, worauf der Landschreiber auf dem Protokoll ein «Strichli»

⁴ StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761. Im Memorial von 1679 heisst es noch über die obrigkeitliche Auswahl aus dem Dreivorschlag der Gemeinde: «Dan haben sie genomen, welchen sie hend wöllen und der gemeind forgestelt.» StAA 6527.

⁵ Z. B. StAA 6545, Stabhalter Magden, 27. Mai 1790.

⁶ In den stiftischen Gemeinden, die neben dem Keller noch einen besondern Kame-ralvogt hatten, fiel dieses Recht dem Keller zu; vgl. z. B. StAA 7836, 30. Mai 1752.

neben den entsprechenden Namen setzte.⁷ Zeitweise musste jeder Wähler drei Namen nennen; daher rühren die hohen Stimmenzahlen, die auf den ersten Blick mit der Grösse der damaligen Gemeinden gar nicht übereinzustimmen scheinen. In den Wahllisten finden wir vereinzelt die Wendung: «Dem Fridlin Lützelschwab, wenn dieser die stimme nicht nimmt, dem Richard Schaulin.»⁸ Das lässt darauf schliessen, dass ein Gewählter die Wahl nicht unbedingt annehmen musste, was tatsächlich auch mehrere Male vorkam.

Nach beendigter Stimmenaufnahme konnte der Amtmann das Resultat gerade bekanntgeben und den Gewählten der versammelten Gemeinde vorstellen. Häufiger jedoch wurde eröffnet, das Amt werde die Entscheidung erst nach vorausgegangener Beratung bekanntgeben und die neuen Beamten später verpflichten. Damit war die Wahlversammlung abgeschlossen, sofern nicht noch weitere Aemter besetzt werden mussten⁹ oder andere Gemeindegeschäfte zur Beratung standen, woran die obrigkeitlichen Vertreter jedoch nicht mehr teilnahmen. Anschliessend trafen sich die Gemeindevorgesetzten mit den Amtleuten öfters bei einem von der Gemeinde gespendeten Mahl, und die Bürger besprachen die Wahl wohl noch bei einem gemeinsamen Trunk.

Gewöhnlich verfloss etwa eine halbe Woche, bis die Gemeinde den oberamtlichen Bericht über die Wahl erhielt. Darauf musste der Vogt, manchmal zusammen mit den beiden andern Kandidaten des Dreiervorschlags, vor Amt erscheinen. Ein Verpflichtungsprotokoll konnte beispielsweise lauten: «Nachdeme das vorstehende stimmenprotokoll zeigt, dass Stephan Lüzelschwab 49 stimmen, Dominick Obrist 44 und Joseph Schneider 14 stimmen erhalten, so wurden diese auf heute anher einberufen und solches bekannt gemacht, auch Stephan Lüzelschwab, alt, welcher die mehrheit der stimmen erhalten hat, zum neuen stabhalter bestäthiget, ihme seine instruction vorgelesen und in abschrift mitgetheilt, auch sohin darauf behörig in pflichten genommen.»¹⁰ Vor allem in den stiftischen Gemeinden war es lange üblich, dass ein Stiftsbeamter die neuen Vorgesetzten an einer besonderen Ge-

⁷ Das Wahlverfahren im Fricktal entsprach also fast genau der «geheimen Run» in den zürcherischen Landgemeinden; vgl. dazu Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, S. 25.

⁸ StAA 6545, Stabhalter Augst, 15. April 1798.

⁹ Häufig wurden gleichzeitig die Gerichtsleute und Marchrichter ernannt, die dann mit dem Stabhalter verpflichtet wurden; vgl. z. B. StAA 6545, Stabhalter Magden, 10. Dez. 1748.

¹⁰ StAA 6545, Stabhalter Magden, 10. November 1798. Vgl. dazu die im Anhang aufgeführte Instruktion, S. 205 f.

meindeversammlung vorstellte. In den Kameraldörfern waren solche öffentlichen Amtseinsetzungen selten. Der *Amtseid*, den die Vögte ablegten, lautete etwa: «Dass ich Michael Schreiber als neu ernannter stabhalter für die gemeind Wegenstetten allem demjenigen, was mir dahier von den pflichten eines ortsvorgesezten deutlich erklärt worden ist und ich ganz wohl verstanden habe, nach kräften nachkommen wolle, so lang ich dises amt eines stabhalters begleiten werde, gelobe ich, so wahr mir Gott helfe.»¹¹

Periodische Erneuerungswahlen kannte man für die Vögte ebenso wenig wie für die Obervögte. Durch den einmal abgelegten Amtseid erhielt der Vogt seine Vollmachten auf Lebenszeit; und es war keine Seltenheit, dass ein Stabhalter sein Amt über dreissig Jahre lang versah. Allerdings bestand die Möglichkeit, dass einem alten Vogt zur Entlastung ein Gehilfe beigegeben wurde. So traf beispielsweise die Gemeinde Eiken 1767 folgende Regelung: «Marx Dinckhel, der vogt, ist und bleibet bis auf weitheres guthbefinden; sodan solle ihme als stabhalter sein hiezue wohl qualificirter sohn Johannes Dinckhel beygesetzt und zuegegeben seyn, so dass, was der vogt etwa leibskräften oder anderen ursachen halber selbst nicht verrichten kan, er stabhalter solches vollziehen und besorgen solle.»¹² Im übrigen kam man schon früh im 18. Jahrhundert von der alten Uebung ab, nach der die Vögte zunächst nur provisorisch auf ein Jahr gewählt und erst dann definitiv bestätigt wurden.¹³

Für die Wahl der Vögte waren also zwei Faktoren entscheidend: die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebürger und die Bestätigung durch das Amt. Welcher der beiden Faktoren war von grösserer Bedeutung? Zunächst sei festgehalten, dass in zahlreichen Wahl- und Verpflichtungsprotokollen ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Kandidat angenommen worden sei, der die Mehrheit der Stimmen erhalten habe und also das Vertrauen der Bürgerschaft besitze.¹⁴ Eine

¹¹ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 23. Oktober 1795.

¹² StAA 7752, Beamte, 21. März 1767.

¹³ Vgl. dasselbe bei den Obervögten, s. S. 32, Anm. 8.

¹⁴ Vgl. etwa folgende Wendungen: Nachdem Johannes Bony «so wohl von dem oberamt als mehristen denen underthanen zu Mumpf und Wallbach für der tauglichste geachtet worden, als ist auch derselbe zu würckhlichem staabhalter erwählt und in die pflichten genommen worden». StAA 6545, Stabhalter Mumpf, 14. Okt. 1745. — Oder noch deutlicher: Nachdem «sich gezeiget hat, dass Richard Schaulin die mehrheit der stimmen erhalten und daher auf ihn das zutrauen von den meisten gemeinsdangehörigen gesetzt worden, so wurde dieser Richard Schaulin ... in eidespflichten genommen». StAA 6545, Stabhalter Augst, 17. April 1798.

zahlenmässige Untersuchung beweist zudem, dass das Amt auf zwanzig Wahlen kaum mehr als einmal einen andern als den bestgewählten Anwärter bestätigte, abgesehen natürlich von den nicht sehr häufigen Fällen, wo ein Vorgeschlagener die Wahl nicht annahm.¹⁵ Wie stark die Amtleute auf den Willen der Gemeinde abstellten, geht auch aus einer Wahl in Augst hervor, bei der die beiden ersten Kandidaten gleich viele Stimmen erhielten. Nicht einmal hier entschied der Amtmann von sich aus, sondern er befahl eine Nachwahl durch den Rheinvogt, die Geschworenen und Gerichtsleute, die dann «das los auf den Johannes Bohlinger geworfen, mit dem beysatz, dass er ohnehin bis-her im gericht gewesen und von allen gemeindssachen informiert seye.»¹⁶

Obwohl die obrigkeitliche Bestätigung der Vögte, das heisst das Recht des Amtes, aus den drei Vorgeschlagenen den tauglichsten auszuwählen, somit kaum viel mehr als eine Formalität war, hielt das Kameralamt doch hartnäckig daran fest. Die Gemeinden unternahmen mehrere Versuche, diese Bestätigung auszuschalten, jedoch immer mit dem gleichen Misserfolg. Im Protokoll einer Stabhalterwahl von Möhlin heisst es darüber: «Nach eröffneten stimmenwahl scheint alles einhellig; sie verlangten einhellig denjenigen, so die meisten stimmen erhalten habe; sie beteten auch in folge dessen, dass der erstgewählte auf der stelle in pflichten genommen werde. Gleichwie aber dem k. k. oberamt das unstreitige recht zusteht, den tauglicheren vor dem untauglichen zu bestätigen, so hat es bei dem sein unabänderliches bewenden, dass die 3 erstgewählte zur bestimmung und verpflichtung am nächsten diensttag vor oberamt erscheinen sollen.»¹⁷

Wo das Amt ausnahmsweise nicht den Bestgewählten bestätigte, konnte dies auch auf eine Einsprache der Bürgerschaft zurückgehen, wie zum Beispiel in Eiken bei der letzten Vogtwahl in der österreichischen Zeit. Unsere Vorstellung von den Wahlen wird dadurch insofern abgerundet, als wir erfahren, das es dabei nicht immer ohne trübe Intrigen abging. Im Frühjahr 1798 hatte der bald siebzigjährige Obervogt Johann Dinkel als Stabhalter demissioniert, weil es zu Auseinandersetzungen mit den unterstellten Dörfern gekommen war.¹⁸ Bei der folgen-

¹⁵ Vgl. die Wahllisten im Anhang, S. 213 ff.

¹⁶ StAA 6545, Stabhalter Augst, 23. Juni 1783. — Als bei der nächsten Stabhalterwahl der Bestgewählte die Wahl nicht annahm, mussten alle, die für ihn gestimmt hatten, nochmals wählen unter der Aufsicht des alten Stabhalters und des Rheinvogtes; ebda, 18. Mai 1794. Gewöhnlich wurde in solchen Fällen sonst der Anwärter mit der zweithöchsten Stimmenzahl genommen.

¹⁷ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, 25. März 1797.

den Wahl erhielt sein Schwiegersohn Joseph John, der bereits Kirchmeier war, die höchste Stimmenzahl. Dagegen erhob sich sofort Opposition; man munkelte von trüben Machenschaften, und eine ganze Anzahl Bürger richteten eine Beschwerde an das Amt. Im Protokoll des Amtes, das auf die vorgebrachten Klagen tatsächlich einging und den an zweiter Stelle gewählten Johann Dinkel, Gerber, provisorisch auf drei Jahre bestätigte, heisst es: «Ungeachtet zwar der kirchmeyer Joseph John die meisten stimmen hat, so sey es doch nicht rathsam, dass diesem mann, der sich dem vernehmen nach durch sein weib leiten lassen solle, dieses amt übertragen werde, weil er der tochtermann des obervogteiverwalters ist und es sich notwendiger weis wieder ereignen müsste, dass die parthie des obervogten, welche durch freund und anverwandtschaft die zahlreichere ist, wiederum die oberhand behalte und nach willkühr, besonders in gemeinsachen, zum nachtheil des dienstes schalten und walten würde.»¹⁹ Die Anhänger des Obervogtes gaben sich aber noch nicht geschlagen und richteten eine Gegenbeschwerde an das Amt, der einige interessante Feststellungen entnommen seien: «Eine wahl soll ungezwungen seyn, hier war sie es; wenn also die stimmgebere auf uneigennützigkeit gehen . . ., so sollte auch auf die merheit der stimmen rucksicht genommen werden. Denn wo wird mehr eintracht in gemeinden unterhalten, als wenn ein solcher vorgesezter ihnen gegeben wird, deme die mehriste ihr zutrauen schenken . . . Zu was nutz die stimmensammlung, die nur mit grossen kösten verknüpft ist, wenn man ihnen doch denjenigen als ihren vorsteher nicht gönnt, welchem sie doch als dem fähigsten ihre stimmen gaben und sich ihme anvertrauen wollten?»²⁰ Das Amt blieb jedoch bei seinem Beschluss. Der unterlegene Joseph John hatte erst bei der nächsten Wahl mehr Glück, als es darum ging, den ersten Gemeindeammann zu ernennen.

In jeder Gemeinde waren es wenige Familien, die vornehmlich die Vögte stellten. Das Amt des Vorgesetzten blieb nicht selten über zwei bis drei Generationen in der gleichen Familie, so dass man von eigentlichen *Vogtdynastien* sprechen kann. In Frick beispielsweise stellten die Scherenberger und Mösch mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Homburger Vögte des 18. Jahrhunderts.²¹ In Eiken dominierten die Dinkel; ihr Stammhaus wurde bis zu seinem Abbruch in den 1920er

¹⁸ Vgl. dazu Vogtgarbenstreit, S. 93 f.

¹⁹ StAA 7752, Beamte, Actum Rheinfelden, 3. Mai 1798.

²⁰ Ebda, 21. Mai 1798.

²¹ Einzig von 1761 bis 1785 war Joseph Schmid Homburger Vogt, StAA 7792.

Jahren das Vögtlihaus genannt. In Möhlin waren die Kym und Wirthlin führend, in Wittnau die Tschudi und Schmid, in Wölflinswil die Treyer, in Herznach die Leimgruber usw. Bei der Bildung solcher «Dorfpatriziate» auf der Grundlage der wirtschaftlichen Macht von einzelnen Familien griff die soziale Struktur des Dorfes direkt auf die Rechtsverfassung der Gemeinde über. Eine rechtliche Grundlage dafür lässt sich jedenfalls nicht finden.²²

Die Familien, welche die Vögte stellten, verwalteten auch den grössern Teil der übrigen Gemeindeämter. Bei der daraus resultierenden Aemterkumulation war es nicht selten, dass ein Vogt neben seinem Hauptamt, das ihm ohnehin Zugang zu allen Gemeindegeschäften gewährte, noch den Dienst des Kirchmeiers oder des Unterschaffners eines Stiftes versah; und ein Geschworener konnte ohne weiteres gleichzeitig Richter oder Gerichtsschreiber, Kirchmeier und Marchrichter sein. Diese Erscheinung hatte neben zahlreichen Schattenseiten immerhin den Vorteil, dass die Anwärter auf das Stabhalteramt sich zuerst in den niederen Diensten bewähren konnten. Im allgemeinen wurde nur bei der Besetzung des Gerichtes darauf geschaut, dass nicht nahe Verwandte der Vorgesetzten gewählt wurden.²³

Bedeutend weniger häufig, als wir es vielleicht erwarteten, versuchten die Gemeinden diesen mächtigen Familien oder Sippen ihre Vormachtstellung streitig zu machen. Ein Erfolg war meistens ohnehin nur dann zu erwarten, wenn die Obrigkeit ihren starken Arm dazu gewährte. Fast durchgehend begegnen wir der Auffassung, dass nur einigermassen vermögende Bürger für den Vogtdienst in Frage kämen. Die Vorgesetzten schossen ihren Gemeinden oft ansehnliche Summen vor; ausserdem neigte man zur Ansicht, dass bei begüterten Vögten Bestechungen oder Bereicherungsabsichten weniger zu befürchten seien. In Frick verlangte die Bürgerschaft 1796 jedenfalls ausdrücklich, «dass ein tauglich und zimmlich bemittelter mann zur vogtstelle auserkiesen werden solle».²⁴

Theoretisch gab es nur eine einschränkende Bestimmung über das passive Wahlrecht für das Amt des Vogtes; wiederholt erliess die Regierung die Weisung, dass Wirte vom Stabhalterdienst ausgeschlossen seien. Wie nachsichtig jedoch die gleiche Regierung diese Verordnung handhabte, beweist die Geschichte der Vogtdynastie Treyer von Wölf-

²² Vgl. dazu Bader, Dorfgenessenschaft, S. 284 ff.; ders., Dorfpatriziate, ZGO 101, Jg. 1953, S. 269 ff.; Elsener, Das bäuerliche Patriziat im Gaster, Geschichtsfreund 104, Jg. 1951; Haselier, Hauenstein, S. 13.

²³ StAA 6522, 21. Januar 1791.

²⁴ StAA 7792, Absetzung des Homburger Vogtes Anton Mösch.

linswil, die fast ununterbrochen ihre angestammte Wirtschaft weiterführte. Nachdem 1710 eine «Löbliche Inquisitionskommission» erneut bestimmt hatte, dass kein Vorgesetzter eine Wirtschaft führen dürfe, begann der Wölflinswiler Schlüsselwirt Matthias Waldmeier gegen seine Konkurrenz, den Stabhalter Hans Martin Treyer, zu agieren. Am 21. März 1713 entschied indessen die Regierung, dass beide Wirte ihre Gerechtigkeiten behalten dürften, aber «dass beede würrh mit denen allgemeinen zehrungen alternieren sollen».²⁵ Unter dem Druck der Umstände übergab der Stabhalter die Führung der Wirtschaft schliesslich doch seinem Sohn Joseph Treier. 1734 jedoch wurde Joseph Treier nach dem Tode seines Vaters zum Stabhalter gewählt, was einigermaßen überraschend wirkt, denn damit musste das Lied wieder von vorne beginnen. Tatsächlich beschwerte sich die Gemeinde schon bald, ihr Stabhalter sollte keine Wirtschaft führen, «inmassen er als vorgesetzter alles in sein wirthshaus ziehete, durch die geschwohrne und andere mit trincken viele excess der gemeind zu last bescheheten».²⁶ Die Regierung liess Treier aber weiter wirten, «auf prob und mit der bedingnuss . . . dass die jeweilige gerichtshandlung und zöhrung wechselseitig in beeden dortig würrthshäusern beschehen, denen geschwohrnen und andern gemeindtsdienern aber das gebührendte in gelt, so sie, wo selbe wollen, verzehren mögen, geschöpft werden solle».²⁷

In der Spätzeit scheint das Gebot dann strenger gehandhabt worden zu sein. Aus dem Jahre 1775 liegt ein Gesuch des damaligen Stabhalters Ferdinand Treyer vor, worin dieser ausführt, dass er die väterliche Wirtschaft bis ins Jahr 1771 geführt habe, «als in welchem er zum vorsitzenden staabführern des orts gewählet worden, ein umstand, der ihn nöthigte, die würrthschaft aufzugeben».²⁸ Jetzt aber blieb die Regierung fest und liess ihm mitteilen, «dass er sich entweder der taferne oder seines stabhalteramts nach vorliegend allerhöchster vorschrift zu begeben habe, von der abzugehen in disseitigen mächten nicht stehe».²⁹

²⁵ StAA 6281, 4.

²⁶ Ebda, Amt an Regierung, 11. Oktober 1740.

²⁷ Ebda, Regierung an Amt, 24. Oktober 1740.

²⁸ Ebda, Gesuch Treiers vom 10. Februar 1775.

²⁹ Ebda, Regierung an Amt, 22. Februar 1775. — Wieweit ein gleiches Verbot auch für Müller bestand wie andernorts, ist uns nicht bekannt. Immerhin wurde 1792 der Zeininger Kirchmeier Joseph Wunderlin vom Amt als Stabhalter nur bestätigt, «insoferne er sich zu gänzlicher aufgebung des kornhandels oder vorkaufs sich verstellen . . . wolle». StAA 6545, Stabhalter Zeiningen, 2. Oktober 1792.

2. Aufgaben und Tätigkeit

Bei der Erforschung der Kompetenzen und Aufgaben des Vogtes stützten wir uns vor allem auf die recht umfangreiche Korrespondenz zwischen den Aemtern und den Gemeindevorgesetzten. Die ohnehin spärlichen Akten, die ehemals über gemeindeinterne Geschäfte geführt wurden, sind grösstenteils verlorengegangen. Das hängt weitgehend mit der damaligen Organisation der Gemeindebehörden zusammen. Zahlreiche Geschäfte wurden nämlich von den Vorgesetzten, das heisst vom Vogt und den Geschworenen, nicht gemeinsam behandelt, sondern die einzelnen Beamten erhielten bestimmte Aufgaben zugeteilt, die sie verhältnismässig selbständig erledigten.³⁰ Von Zeit zu Zeit mussten sie dem Vogt und der Gemeindeversammlung Rechenschaft ablegen. Ueber die meisten Gemeindeangelegenheiten wurde dabei gar kein Protokoll geführt, und die wenigen vorhandenen Schriften wurden, wenigstens zum Teil, getrennt aufbewahrt. Vielleicht wäre noch das eine oder andere Schriftstück in einem Familiennachlass zu finden. Manche Hinweise erhielten wir daneben aus den Instruktionen und Dorfordnungen, wobei letztere indessen oft leicht irreführen können, weil es durchaus möglich war, dass bei Gesamterneuerungen oder in späteren Abschriften einzelne Bestimmungen weiter aufgezeichnet wurden, ohne dass sie noch angewendet wurden.

a) Der Vogt als Hüter der dörflichen Ruhe und Ordnung

Im Auftrag der Obrigkeit war der Vogt für den Vollzug aller amtlichen Befehle und Verordnungen verantwortlich.³¹ Er verfügte dabei über die Strafgewalt der Gemeinde, und wo diese nicht ausreichte, konnte er die obrigkeitliche Hilfe beanspruchen, indem er Anzeige an das Amt erstattete. — Alle wichtigen Vorkommnisse in der Gemeinde

³⁰ Fetzter schreibt dazu: «Bei den Landgemeinden hatte keine gewöhnliche kollegialische Geschäftsbehandlung statt; deswegen wurden über die minderbedeutenden Gemeindsangelegenheiten keine Rathsprotokolle geführt. Jedem Stabhalter, Vogt und Geschworenen wurden ein oder mehrere Geschäftszweige übertragen, und jeder war für seine Verrichtungen persönlich verantwortlich.» StAA, Mskr. Fetzter, S. 73.

³¹ Der Verkehr zwischen dem Amt und den Gemeindevorgesetzten ging grossenteils schriftlich vonstatten. In der Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780 heisst es sogar: «Hat er allem ohne schriftlichen befehl keinen glauben beyzulegen, was in amtssachen ihme mündlich hinterbracht wird.» GLA 97/866.

mussten dem Kameralamt gemeldet werden. Zahlreiche Berichte über Todesfälle, Unglücksfälle, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Weterschäden, Viehseuchen, ansteckende Krankheiten, Kriegsschäden usw. sind noch vorhanden. In Rekrutierungsfragen oder bei Auswanderungs- und Heiratsgesuchen hatte der Vogt Gutachten zu verfassen, die Auskunft gaben über Vermögen, Familienverhältnisse und Leumund der Gesuchsteller sowie über die Stellungnahme der Gemeinde.³²

Der Vogt musste «gute ordnung, fried und einigkeit unter der burgerschaft unterhalten, der gemeind nuzen befördern und schaden wenden».³³ Er war im weitesten Sinne Hüter der dörflichen Friedens- und Rechtsordnung, woraus sich übrigens ein grosser Teil seiner Befugnisse ableiten lässt.³⁴ Eine Instruktion von Stein zählt folgende Aufgaben auf: «Soll er über die allgemeine leibs- und gutssicherheit sowohl in der gemeind als in dem feld wachsame auge tragen, besonders aber auch in absicht der feuer- und geburtshilfe, wachanstalten und über gute ordnung in den wirthshäusern, auch vorzüglich über kirchen-, schul- und erziehungssachen möglichst sorgen. Hat er unpartheyische fürsorg für jeden ortsgenossen und gerichtsuntergebenen ohne ausnahm, in was immer für angelegenheiten, zu tragen.»³⁵

Ferner hatte er dafür zu sorgen, dass sich «keine liederliche und unüze leut» in der Gemeinde aufhielten oder gar niederliessen. Bei Schelt- und Schlaghändeln musste er eingreifen und versuchen, die Zankenden zu trennen und zu versöhnen. In geringeren Streitfällen strebte er nach Möglichkeit einen Vergleich an, der von beiden Parteien zu unterschreiben war, um auf diese Weise gerichtliche Entscheidungen zu vermeiden.³⁶ Bei Verbrechen hatte der Vogt den Täter nach Möglichkeit gefangenzunehmen und die erste Untersuchung vorzunehmen. Nach Erstattung der Meldung an das Amt befasste sich die Obrigkeit weiter damit; zu den spätern Verhandlungen wurden die Vorgesetzten öfters als Zeugen vorgeladen.³⁷

Als *höchster Gemeindebeamter* leitete der Vogt die Gemeindeversammlungen. Er hatte die Befugnis, solche einzuberufen, wann immer es

³² Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beispielsweise bekam ein Brautpaar nur dann eine Heiratsbewilligung, wenn die Gemeinde bestätigen konnte, dass der Bräutigam ein Mindestvermögen von 200 Gulden besitze oder im Ruf eines fleissigen Mannes stehe; vgl. StAA 6391, Instruktion für den Fiskalaufseher von 1764.

³³ GLA 97/866, Instruktion für den Vogt im Sulztal, 11. August 1780.

³⁴ Vgl. Bader, Dorfgemeinschaft, S. 302; ebenso Fetzer, Mskr., S. 70.

³⁵ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 24. Januar 1795.

³⁶ GLA 97/866, Instruktion für den Vogt im Sulztal, 11. August 1780.

³⁷ GLA 97/866, a. a. O.; vgl. z. B. das Verhör über den Dieb Augustin Meyer vor dem Amt Rheinfelden am 10. April 1766, StAA 6326.

ihm notwendig schien, und brauchte keine obrigkeitliche Bewilligung dazu. An diesen Versammlungen kamen alle Gegenstände zur Sprache, die den Gemeindehaushalt, die dörfliche Wirtschaft und das öffentliche Leben betrafen.³⁸ Die Verwaltung des Gemeindееigentums besorgte der Vogt mit den Geschworenen zusammen; die Gemeindekasse verwaltete der Säckelmeister, in der Regel ein Geschworener. Im Namen der Obrigkeit beaufsichtigte der Vogt die Tätigkeit der andern Gemeindebeamten und hielt sie nötigenfalls zur Pflichterfüllung an.³⁹ Die Wahlen der niedern Beamten leitete er selbst; einige ernannte er aus eigener Kompetenz. Teilweise verpflichtete er sie auch selbst, so zum Beispiel den Bannwart und manchmal die Marchrichter.

Bei «feuersnöthen und feindsgeschrey» führte der Vogt den Befehl im Dorf; er organisierte die Rettungs- und Hilfsaktionen. Er hatte aber auch schon vorher dafür zu sorgen, dass den Geboten der *Feuerordnung* nachgelebt wurde und dass das Feuerwehrmaterial instand gestellt war. Im Fricktal scheint es keine besondern Feuerschauer gegeben zu haben; Vogt und Geschworene, oft noch ein Maurer als Fachmann, nahmen die periodischen Kontrollen im Frühjahr und Herbst vor. Stellten sie Mängel fest, wurde den entsprechenden Einwohnern gleich das höchste der niedern Gebote angelegt oder in besonders gefährlichen Fällen der Herd oder Ofen zusammengeschlagen. Wurde der Schaden nicht innert der vorgeschriebenen Frist behoben, verboten die Vorgesetzten das Feuern und legten die Herrschaftsgebote an.⁴⁰ Ferner trug

³⁸ Ausführlicher darüber S. 130 ff.

³⁹ Vgl. die im Anhang zitierte Instruktion für den Stiftsvogt von Stein, S. 208, Abs. 6; nach einem Bericht des Waldshuter Amtes war den Vögten «die direktion der gemeindsgeschworenen» übertragen, StAA 6293, 14. Juli 1793.

⁴⁰ Vgl. dazu die zitierte Instruktion von Sulz: «Im herbst und frühjahr sind die feuerstädte mit denen geschworenen, maurer- und zimmerleuten zu vihsitieren, die schadhafte aufzumerken, dem amt zu übergeben und, wenn keine nahe gefahr ersichtlich, die verbesserung anzuordnen; die gefährliche aber zu feuern unter 5 rsthlr. straf einbieten oder gleich zusammen schlagen zu lassen. Zu solchem ende ist auch die schriftlich ertheilte feuerordnung zu beobachten und die mangelhafte feuerkübel auszubesseren, auch deren, wann nur wenig vorhanden, annoch so viele nach und nach anzuschaffen. Würde in dem dorf bey tag oder nacht ein feur auskommen, wäre schleunigst dem obervogteyamt die anzeige zu machen. Zu verhüttung eines solchen unglücks muss auf diejenige ein wachsameres aug getragen werden, welche ohne ein latern in den scheuren oder ställen herum gehen, welche patentmässig in 10 rsthlr. straf verfallen sind; auch soll [der] vogt achtgeben, dass mann nicht mit dem taback schmauchen, sonderbahr bey dem trasch- und futteranmachen, unvorsichtig umgehe.» GLA 97/866.

Wo die Ofenkontrollen dreimal im Jahr vorgenommen wurden, geschah es um Martini, Neujahr und Pfingsten (Dorfrecht von Frick).

der Gemeindevorsteher die Verantwortung für das dörfliche *Wachtwesen*. In der Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780 heisst es darüber: «Soll bey jeder gemeind sowohl bey tag als nacht ein wacht aufgestellt werden, welche die fremde bettler aus dem dorf abtreibet, zu nachtszeit aber in die angewiesene herberg verweist und des morgens selbe von dort weiters zu gehen abschaffet; dessen dienst ist auch, die wüthshäuser zu nachts [zu] visitieren und die über verbottene zeit darin sich aufhaltende gemeinsinwohnere mann- oder weiblichen geschlechts von da nach haus zu verweisen.»⁴¹ Nach der Fricker Dorfordnung waren die Wächter «mit ober- und undtergewehr ordentlich versehen». In den meisten Gemeinden war der Wachtdienst nach einem bestimmten Turnus, der sogenannten «Kehri», organisiert, wobei gewöhnlich der Vogt, die Geschworenen und Bannwarte, die Zoller und der Mann der Hebamme befreit waren.

Mit den Geschworenen und dem Bannwart als Hilfskräften übte der Vogt die Kontrolle über die Einhaltung der *Flur- und Waldordnung* aus. Dazu gehörte auch das Ausgeben und Verbieten der «höltzer, weyden und anderen gemeinsamben sachen».⁴² Mehrmals im Jahr wurden Augenscheine in den Reben, im Aeckerig und an den Hägen vorgenommen.⁴³ Wenn einem Bauern Schaden zugefügt wurde, zum Beispiel durch weidendes Vieh, konnte er eine Schätzung durch Vogt und Geschworene verlangen. Wenn der von diesen festgelegte Ersatz nicht bezahlt wurde, schritt der Bannwart zur Pfandausführung. Als weitere Aufgabe des Vorgesetzten ist die Aufsicht über das von den Geschworenen veranstaltete *Gemeinwerk* zu nennen. Ebenso musste er den von der Herrschaft befohlenen Frondiensten beiwohnen und sie «möglichst befördern».

Gegen nachlässige oder widerstrebende Dorfgenossen legte der Vogt in allen Schuld-, Erb- und bürgerlichen Sachen die niederen und hohen *Gebote* an. Die niedern Botte betrugen in den meisten Dörfern 3, 6 und 9 ß und wurden angesagt bei Verboten, die unter drei Pfund angesetzt waren. Die verfallenden Gelder zog entweder der Vogt selbst oder der Bannwart ein; im «Saumfall» waren sie durch «Pfand oder executive»

⁴¹ GLA 97/866, a. a. O.; vgl. ferner die Weisung der Regierung vom 5. Juli 1792 über die Tag- und Nachtwache, ebda.

⁴² StAA 7836, Dinghöfe, 17. Januar 1718. — Am 16. Mai 1794 brachten die Vorgesetzten beim Säckinger Amt vor, «bisher habe man das viehe niemal auf die gemeine waid getrieben, ohne dass solches nicht von den vorgesetzten und denen geschworenen bewilligt worden wäre». StAA 6372, I.

⁴³ Vgl. die im Anhang wiedergegebene Instruktion für die Vorgesetzten von Magden, Absatz 6—8, S. 206.

einzutreiben. Wo die niedern Gebote nichts verfangen, legte der Vogt mit den vom Amt zugestellten «Bottzedeln» die hohen oder herrschaftlichen Gebote an. In den stiftischen Gemeinden mit geteilter Gerichtsbarkeit stand die Anlegung der niedern Gebote dem Keller zu, während die hohen dem obrigkeitlichen Vogt vorbehalten waren. Hier wurden auch die Frevelregister getrennt geführt, das heisst die Listen, in denen die Vorgesetzten die Fehlbaren zuhanden der nähern Obrigkeit verzeichneten, die von Zeit zu Zeit die Fälle beim Frevelgericht abwandelte.⁴⁴ Wo es nötig war, untersuchte der Vogt mit den Geschworenen einzelne Frevelfälle zur «Geständigmachung», und selbstverständlich nahm er an den Frevelgerichten teil.

Während die Vögte früher eine gewisse *Strafgewalt* besessen hatten — in den meisten Dörfern gab es zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch die sogenannte «Trülle» oder das «Häusle» — durften sie später nicht mehr ohne vorherige Anzeige an das Amt strafen. Im Sommer 1776 meldete der Pfarrer von Magden dem dortigen Stabhalter Hans Adam Bürgin, die Anna Stäublin sei «zu Büren im Solothurner gebieth zu einem kerl gelegen und hab sich sonstn ärgerlich aufgefüret», er möge sie mit der Rute bestrafen. Darauf liess der Vogt dem Mädchen auf öffentlichem Platze vor seinem Haus durch den Bannwart fünfzehn Tätzen verabreichen. Als dieser Fall den Amtleuten bekannt wurde, brummten sie dem Vogt und einem Geschworenen zusammen zehn Pfund Busse auf, weil sie «ohne vorwissen des oberamtes das mädel mit einer öffentlichen straf belegt haben».⁴⁵

In allen Instruktionen wurden die Vögte mit besonderem Nachdruck dazu angehalten, die Witwen und Waisen zu schützen. Den Waisen setzten sie auf Vorschlag der Verwandten einen Vogtmann vor, der an den Stab geloben musste, die Geschäfte seines Mündels redlich und uneigennützig besorgen zu wollen. Von Zeit zu Zeit hatte er dem Vogt und den nächsten Verwandten Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Im Untersuchungsbericht Tröndlin von 1765 wurde dann erstmals verlangt, dass die Waisenrechnungen in Zukunft jährlich zur Kontrolle an das Kameralamt einzuschicken seien, während bisher die Obrigkeit nur bei Streitfällen Einsicht genommen hatte.⁴⁶

⁴⁴ Ueber die Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Keller, s. S. 102 ff.

⁴⁵ StAA 7854.

⁴⁶ StAA 6527, Memorial von 1679: «Wägen denen wisenkindern, hat man inen vogtlüt geben, und dann haben die selben vogtlüt dem vogt im dorf und denen nechsten frinden rechnung geben; hat den der vogt bedenkhnus gehapt, so hat ers dan der oberkeit ahnzeigt oder die fogtlüt darfürgewisen.» — In den stiftischen Gemeinden

Weitere Pflichten erwuchsen dem Vogt aus der Aufsicht über das Schulwesen, dem allerdings erst seit der Einführung der «Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen» vom 6. Dezember 1774 grössere Bedeutung beigemessen wurde. Seither finden sich in den Inspektionsberichten des Schulkommissars die Unterschriften von Vögten als Schulpfleger. Sie waren in dieser Funktion dafür besorgt, dass ein Schulraum zur Verfügung stand und dass die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten für Schulbücher und Lehrerbesoldung bezahlte, die früher grösstenteils aus kirchlichen Mitteln bestritten worden waren.

Zum Schutze der wahren Religion hatte der Vorgesetzte «genau- und fleissigste obacht zu tragen, dass keine frembde kezerische secten ... einreissen, sondern allezeit mit der gemeindt der allein seeligmachenden römisch-catholischen kirchen zugethan zu verbleiben».⁴⁷ Für die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Gefälle gab es in jeder Gemeinde einen oder mehrere Kirchmeier; diese waren jedoch reine Verwaltungsbeamte. Die Vertretung der Vogtei als Kirchgemeinde gegenüber dem Kollator und den Regierungsstellen versah der Vogt. Er war auch berechtigt, an der Abnahme der Kirchenrechnungen als Beisitzer teilzunehmen. Wenn eine Gemeinde beispielsweise einen eigenen Pfarrer wünschte, unterhandelte der Vogt mit den weltlichen und geistlichen Oberbehörden.⁴⁸ Am meisten hatte er in kirchlichen Geschäften zu tun, wenn in seiner Gemeinde ein Kirchenbau oder Renovationsarbeiten bevorstanden. Dabei gab es immer einen harten Kampf mit den Kollatoren und Zehntherrn auszufechten, denn diese weigerten sich fast regelmässig, einen grössern Beitrag an die Baukosten zu bezahlen. Nach altem Herkommen hatte die Gemeinde das Schiff, der Kollator den Chor zu unterhalten.⁴⁹ Häufig erhielten die

wurden die Vogtleute vom Amt vereidigt; sie hatten ihre Rechnungen alle zwei Jahre dem Amt vorzulegen; StAA 6515, Kelleramt im Sulztal, Instruktion von 1765; vgl. auch StAA 6300, Instruktion Fiskalaufseher, 1764.

⁴⁷ StAA 6545, Stabhalter Magden, Instruktion vom 14. Januar 1756.

⁴⁸ Vgl. z. B. StAA 6421, Gesuch der Gemeinde Mumpf um Einsetzung eines eigenen Pfarrers. StAA 6192, Kirchendienste, Gesuch der Gemeinde Sisseln um Eingemeindung in die Pfarrei Eiken, 1787—1796. — Die Pfarrer wurden durch den Bischof und die Regierung gewählt und durch die Kollatoren eingesetzt; Allgemeines dazu in GLA 80/62.

⁴⁹ StAA 6392, Kirchenwesen, 2. Juni 1777, Gemeinde Eiken an das Amt: «... weillen die zehendherren oder collatoren aller orthen das chor in stand stellen und erhalten müssen». Vgl. auch StAA 6210, 17, 15. August 1792, Gemeinde Frick an das Amt.

Gemeinden jedoch kräftige Unterstützung vom Kameralamt und von der Regierung.⁵⁰

Als weitere Aufgabe des Vogtes ist die Vertretung der Gemeinde gegen aussen zu nennen. Er musste dabei «das interesse der gemeindt undt des landts bestens besorgen».⁵¹ Er repräsentierte die Bürgerschaft vor dem Amt, in Ausnahmefällen sogar vor der Regierung,⁵² nahm an den beschriebenen Landschaftsversammlungen der Vorgesetzten teil und führte alle Verhandlungen mit den Nachbargemeinden, sei es über die immer wieder auftauchenden Streitigkeiten wegen Bannfragen und Weiderechten oder über gemeinsame Arbeiten an Strassen und Bewässerungsanlagen. Für besonders wichtige Entscheidungen musste er die Zustimmung der Gemeindeversammlung einholen.⁵³ Insbesondere hatte er zu verhüten, dass an den «rechten, gerechtigkeiten, herkommen undt befuegnissen» — sowohl der Herrschaft als der Gemeinde — «einiger eingriff oder bekämpfung geschehe oder wider das alte herkommen was neuerliches zuegemuethet werde».⁵⁴

Die Herrschaft erwartete vom Vogt, dass er auch ausserhalb der genau umschriebenen Amtspflichten bei seinen Gemeindegossen zum Rechten sah und «durch einen löblichen wandel, fromm- und redlichkeit der gemeindt mit gutem exempel» voranging.⁵⁵ Der Homburger Vogt Joseph Schmid erhielt 1775 vom Amtmann eine Rüge, weil er jahrelang untätig zugeschaut hatte, wie sich der Rebstockwirt Xaveri Mösch durch nachlässige Wirtschaftsführung immer mehr verschuldet hatte.⁵⁶ Andererseits war die Herrschaft bereit, dem Vogt Autorität und Macht vor den Bürgern zu verleihen. Als Amtsperson war ihm von jedermann der schuldige Gehorsam und Respekt zu leisten. In der Instruktion für den Keller im Sulztal von 1765 lesen wir: «Weilen Ihro

⁵⁰ Vgl. Bauarbeiten an der Kirche in Eiken 1777—1783, StAA 7792 und 6392; oder in Möhlin, StAA 6233. — Um 1790 weigerte sich die Kommende Beuggen, einen Beitrag an die Schulhauskosten in Möhlin zu bezahlen, obschon gerade 1787 eine allerhöchste Verordnung bestimmt hatte, «dass die patronen zu denen schulgebäuden die bezahlung der professionisten beizutragen haben». StAA 7857, Allg. u. Einz., 6. April 1790.

⁵¹ StAA 8936, Allg. u. Einz., Instruktion von 1738.

⁵² Ersichtlich aus den Spesenrechnungen, z. B. StAA 6203: Freiburger Reise des Vogtes Joh. Baumgartner von Mumpf, 1733; StAA 6522: des Homburger Vogtes Mösch, 1790.

⁵³ Z. B. «Wann vom land gelt würde aufgenommen werden, darein nit einzuewilligen... [ohne] zuevor die einwilligung hiesiger gemeindt einzueholen.» StAA 8936, a. a. O.

⁵⁴ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.

⁵⁵ StAA 7836, Instruktion für den Vogt von Hornussen, 1738.

⁵⁶ StAA 7792, Familie Mösch, 27. März 1775.

Fürstliche Gnaden ernstlicher will und befelch ist, dass einem keller und denen vorgesezten des thals von der verwalthenden gemeind und jeder derselben persohn die gebührende ehre erwiesen werde, also hat auch ein keller allerdings nicht zu gestatten, sondern sofort Ihro Fürstliche Gnaden und dem hiesig fürstlichen amt anzuzeigen, wann bey abhaltender gemeind oder anderer gelegenheiten ihme von ein und anderen stiftischen unterthanen nicht gebührlich begegnet, wieder ihne grobe und unanständige wort sowohl bey der gemeindt als auch sonsten bey privatanlässen aus gestossen werden sollen, um dergleichen übertretere sofort zu behöriger ahndung und straf ziehen zu lassen.»⁵⁷

b) Das Steuerwesen der Gemeinde

Zu den verantwortungsvollsten Aufgaben des Vogtes gehörten die Leitung des Steuerwesens und die Aufsicht über die rechtzeitige und vollständige Leistung der übrigen Abgaben und Dienste. Die Steuern, welche die Gemeinden an die staatlichen Stellen zu entrichten hatten oder für eigene Bedürfnisse benötigten, verlegte der Vogt mit den Geschworenen «under denen einsassen eines jeden dorfs nach proportion ihrer gütteren undt vermögen».⁵⁸ Oft wurde noch ein Gemeindeausschuss beigezogen.⁵⁹ Die Rustikalsteuern⁶⁰ wurden in der Form der sogenannten Monatsgelder erhoben. Die Summe eines Monatsgeldes von allen Bürgern wurde eine einfache Anlage oder Steuer genannt. Je nach der Höhe der benötigten Steuersumme wurde die entsprechende Anzahl Monatsgelder eingezogen. Unter einer ganzen Steuer verstand man eine bestimmte Anzahl Monatsgelder; in Möhlin beispielsweise erforderte eine ganze Anlage am Ende des 18. Jahrhunderts 72 Monatsgelder.⁶¹

⁵⁷ StAA 6515, Kelleramt im Sulztal. — In der Instruktion für den Kameralvogt im Sulztal von 1780 heisst es sogar: «Ebenso wäre jänner auf eine zeit in die gewarssamsstube einzustecken, der sich gegen einem vogten gröblich vergienge, davon aber auch alsbald bey dem amt die anzeige zu machen.» GLA 97/866.

⁵⁸ StAA 6545, Landeskassier, Eingabe der Landschaften von 1709.

⁵⁹ StAA 6282, 14, Bericht des Stabhalters von Wölflinswil zu einer Steuerbeschwerde, 27. März 1798: «Die verlegung und subrepartizion der einer jeden gemeind zugeschiedenen und betrefenden rustikalsteuer wurde nach der hohen regierungsverordnung vom 19. Sept. 1764 denen gemeindsvorgesetzten mit zuzug noch einiger am meisten hiebey interessirten männeren überlassen.» Ebenso GLA 97/866, 21. Juli 1793.

⁶⁰ Erhoben vom Rustikalgut, d. h. vom bäuerlichen Besitz, im Gegensatz zum Dominikalgut.

⁶¹ StAA 6297.

Massgebend für die Steuereinschätzung des einzelnen Bürgers, welche die genannte Kommission vornahm, waren «die grundstücke und gewerber mit genauer und gewissenhafter berücksichtigung der qualitaet der güter und des von einem gewerb dem eigenthümer abwerfenden nutzens».⁶² Das Steuerbuch wurde vom Vogt geführt. Dank dem Umstand, dass das drittständische Syndikat 1756 von den Gemeinden des oberen Rheinviertels die Unterlagen über die bisherige Besteuerung und den Schuldenstand für eine Kontrolle einschicken liess, liegen heute noch solche Listen vor. Die detaillierten Angaben über die Grösse der liegenden Güter, die Anzahl Vieh, über Schulden sowie über die bisher erhobenen Monatsgelder liefern nebenbei auch interessante Hinweise auf die soziale Gliederung der Dörfer und die damalige Wirtschaftsform.⁶³

Die Steuern waren in der Gemeinde zu bezahlen, in deren Bann die betreffenden Grundstücke lagen. Die Gemeinden wehrten sich immer sehr dafür, dass auch fremde Güterbesitzer ihre Beiträge leisteten. Im Fricker Dorfrecht heisst es dazu: «In der gantzen vogtey ist kein einziges stuckh gueth, es mag nahmen haben, wie es wolle, im geringsten nicht befreyt von anlagen, wie es nahmen hat; sonder ein jeder inhaber, er seye gleich gaist- oder weltlich, hohen undt nideren standts, ist schuldig undt verbunden, von seinen güetteren die monatgelder, steur, schatzung, einquartierungen undt alle . . . beschwerden zue übertragen.»⁶⁴ 1795 weigerten sich einige Wegenstetter, die Steuern für ihre im Schupfarter Bann liegenden Güter weiter zu bezahlen, weil Schupfart «eine gar zu überspannte rustikalsteuer abfordere und beziehe»; und 1797 musste der Bürgermeister von Schupfart das Oberamt ersuchen, zwei Wegenstetter Bürger gerichtlich zur Zahlung anzuhalten.⁶⁵

Auch die Gemeindesteuern hafteten auf den Gütern. Als der Ueker Müller Michael Kaiser 1783 keine «gemeinen Steuern» bezahlen wollte, «weilen ihme gar keine gemeindsnutzungen zustatten kommen», entgegnete ihm der Herznacher Stabhalter vor dem Amt: «Uebrigens haften die gemeindssteuern auf denen gütheren und gewerbschaften;

⁶² StAA 6282, 14, a. a. O.

⁶³ StAA 6297.

⁶⁴ Dorfrecht von 1730, GA Frick. In einer Verordnung des landständischen Konsesses vom 24. Nov. 1796 wird präzisiert, dass fremde Grundbesitzer in den entsprechenden Gemeinden alle Monatsgelder, Militärlasten, Landstrassenausgaben, Landesfronen usw. zu leisten hätten, ausgenommen einzig die besonderen Gemeindeauslagen für Besoldungen, Gemeindegebäude, Schule usw., StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern.

⁶⁵ StAA 7941, Verweigerte Bodenzinse und Steuern, 13. Nov. 1795, resp. 3. April 1797.

es könne also Michael als güther- und mühlebesitzer auf keine art von abgaab der jährlichen gemeindssteuern frey gelassen werden». Hingegen könne er in den Genuss der Nutzungen gelangen, wenn er sich als Bürger einkaufe, wofür die Gemeinde neunzig rauhe Gulden verlange.⁶⁶

Die nach 1745 einsetzenden *Steuerreformen* brachten auf die Dauer einschneidende Veränderungen.⁶⁷ Bei der Verwirklichung der Absicht Maria Theresias, die «gottgefällige Gleichheit in Steuersachen» durchzusetzen, stiessen die staatlichen Organe allerdings auf den heftigsten Widerstand der Stände. Dabei wurden gerade im Breisgau bei den Untersuchungen über die bisherige ständische Steuerverwaltung ungeheure Misstände aufgedeckt. Unter dem Druck, den man dadurch auf die privilegierten Stände ausüben konnte, mussten diese schliesslich in Konzessionen an die bauernfreundliche Steuerpolitik einwilligen, die eine einheitliche Grundsteuer auf der Basis eines Wertkatasters anstrebte. 1764 wurde ein neuer Steuerfuss eingeführt. Die Gemeinden hatten von da an eher etwas weniger zu bezahlen, während sich der Gesamtsteuerertrag doch rund verdoppelte.⁶⁸ Mit den Steuerreformen steht die geometrische Landaufnahme in Zusammenhang, die in der Herrschaft Rheinfelden in den 1770er Jahren von den Geometern Jean Garny, P. Kunzelmann und Joseph Leimgruber von Herznach durchgeführt wurde.⁶⁹

Es versteht sich fast von selbst, dass die Neuerungen im Steuerwesen nicht ohne Schwierigkeiten durchgesetzt werden konnten. 1767 beschwerte sich beispielsweise die Gemeinde Schupfart beim Kameralamt Rheinfelden, der Eiker Stabhalter verlege die Monatsgelder immer noch nach dem alten Fuss, wonach ihr Dorf für eine Steuer 166 fl. 50 kr. aufbringen müsse. Auf wiederholten amtlichen Befehl liess der Vogt die Steuer schliesslich auf den neuen Fuss umrechnen; der Schulmeister von Wilen, der diese Aufgabe übernahm, erhielt dafür laut Gemeinderechnung von 1768 4 Gulden 12 Batzen. Aber auch gegen diese

⁶⁶ StAA 6541, 10. März 1783.

⁶⁷ Allgemeines zur Steuerreform bei Metz, Vorderösterreich, II, S. 309; Gothein, Breisgau, S. 14. ff.; Kreutter, a. a. O., II, S. 461; StAA 6297.

⁶⁸ Nach Gothein, Breisgau, S. 19, hatten die Gemeinden ungefähr ein Zehntel weniger zu bezahlen, was durch das folgende Beispiel von Schupfart bestätigt wird.

⁶⁹ Geometrische Gemeindepläne sind noch in einigen Dörfern vorhanden, z. B. in Möhlin, Zeiningen, Frick, Wittnau, Kaisten und Sulz. — Das Katasterbuch, das der Vogt aufbewahrte, diente auch als Grundlage für Vermögensausweise usw.; 1798 verlangte der Fricker Vogt eine neue Katasterkopie, da «ein jeweiliger vorge-setzter ein und anderer gewerbschaft ein ausweis geben sollte und bei gegenwertiger zeit viele streitigkeiten sich ereignen». StAA 6210, 23.

neue Repartition führte die Gemeinde Schupfart Beschwerde, denn sie hätte danach noch mehr bezahlen müssen als bisher. 1769 wurde die Steuerrechnung der Freiburger Buchhalterei zur Kontrolle vorgelegt; fortan hatte Schupfart als Teil der Vogtei Eiken für eine Steuer 153 fl. 15 kr. zu bezahlen.⁷⁰

Gegen zu hohe Besteuerung durch die Gemeindeorgane konnten die Untertanen *Beschwerde* führen; erste Instanz war das Kameralamt, und wenn hier kein Erfolg erzielt wurde, konnte man an die Regierung in Freiburg gelangen. Es lohnt sich, einen einzelnen Fall einer solchen Steuerbeschwerde etwas ausführlicher zu beschreiben, weil daraus ersichtlich wird, in welch erstaunlichem Ausmasse die staatlichen Stellen den Gemeinden die Handhabung der Steuerverwaltung überliessen. — Der Wölflinswiler Müller Joseph Treier, der «die beste under denen 12 möllenen in dem ganzen Frickthal» besass, führte im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gegen seine Gemeinde einen Steuerkrieg, der sich über gut zwanzig Jahre hinzog.⁷¹ In einer seiner Beschwerden lesen wir: «Dise dorfschaft hat ihre gütter in nidern werth geschetz[t] und angeschlagen und die steur darauf verlegt; wann sie solche aber verganthen, die hölfte mehr darvor bezahlt wirth, wie mit den ganthbriefen zu erweisen. Also haben sie meine müllin sambt zugehör in anschlag genomen, ohne dass ich dabey gewesen, vor 9900 fl. rau, macht rheinisch 8250 fl. und mit 22 fl. rheinisch steur beladen.» Nebenbei bemerkt war das ungefähr der zehnte Teil des Steuerertrages der ganzen Gemeinde, wenn eine Anlage erhoben wurde. Im Landessteuerekataster war die Mühle aber nur mit 7 fl. 15 kr. verzeichnet. 1778 beispielsweise hatte der Müller 77 Gulden zu bezahlen, da die Gemeinde dreieinhalb Steuern einzog, «erstlich die jährlich ordinary landesfürstliche steur, die andere zwey und ein halbe für gemeine aufgelofene cappitalzins, recroutengelter, andere gemeine unkösten, normahlschuehlhauskosten und dergleichen ville andere notwendige auslaagen». Die Gemeinde behielt aber recht, selbst als der Müller seine Beschwerde an die Regierung weiterzog. Schliesslich befasste sich der landständische Konsess mit der prinzipiellen Frage, ob ein Bürger über das Landessteuerekataster hinaus nach einer besonderen Repartition der Gemeinde belastet werden dürfe. Aus einem von der ständischen

⁷⁰ StAA 6522, Landschaftsrechnungen, Gravamina der Gemeinde Schupfart 1765 bis 1770. — Ueber die Höhe der Rustikalsteuern sei ein Beispiel aus der Landschaft Möhlinbach von 1773 angegeben: Möhlin 1125 fl. 30 kr., Zeiningen 581 fl. 30 kr., Magden-Olsberg 608 fl. 30 kr., Zuzgen-Hellikon 378 fl., Mumpf-Wallbach 323 fl., Augst 129 fl. 30 kr. = total 3146 fl.; StAA 6545, Landschaftsrechnungen.

⁷¹ StAA 6282, 14 u. GA Wölflinswil.

Buchhaltung in Freiburg darüber verfassten Gutachten seien einige Erwägungen angeführt, die auf eindeutige Weise die weitgehende Selbstverwaltung der Gemeinde in Steuersachen anerkennen: «Die lage der gemeinde, die verschiedenen gattungen der güter, ihre bauart und güte, die ernährungsart und der gewerbstand der bürger und andere hieraus zu ziehende verhältnisse müssen den billigsten maasstab zur verlegung der gemeindsbedürfnisse auf die bürger geben. Man konnte also zu keiner zeit sich in die unteraustheilung der steuer in den gemeinden auf ihre bürger einlassen; und die verlegung derselben den vorgesetzten mit zuzug eines gemeindsausschusses zu überlassen, war um so weislicher, als diese die verschiedenen verhältnisse am genauesten kennen und am billigsten zu beurtheilen wissen müssen... Hieraus folget, dass den vorgesetzten der gemeinde Wölflinswil und dem damaligen gemeindsausschuss die verlegung der steuer auf ihre stimmbürger, so wie allen übrigen gemeinden des landes, zu überlassen war.» Es wurde sogar eingeräumt, dass die Verlegungen der Gemeinden «immer richtiger und verhältnismässiger» seien als das Landeskataster; daneben wurde allerdings festgehalten, dass diese Subrepartitionen selbstverständlich immer der Einsicht der Obrigkeit unterliegen müssten.⁷²

Der Einzug der *Steuern* sowie der meisten übrigen Abgaben und Gefälle war den Geschworenen und dem Bannwart oder auch einzelnen Bürgern überlassen.⁷³ Der Vogt hatte ihnen dabei jedoch jede nötige Hilfe zu gewähren, und letztlich trug er die Verantwortung für die pünktliche und richtige Ablieferung. Die Art des Einzuges war recht verschieden in den einzelnen Landschaften und Gemeinden. Gemeinsam war dies, dass die Einzüger die Gelder dem Vorgesetzten abliefernten, der sie dann an die betreffenden Stellen weiterleitete.⁷⁴ Natural-

⁷² StAA 6282, 14, 16. Mai 1798.

⁷³ Vgl. dazu S. 110.

⁷⁴ Vgl. z. B. das Dorfrecht von Frick über den Einzug der Landsteuer; sie betrug um 1730 30 Pfund, «welche die burgerschaft verlegt, von zweyen burgeren eingezogen, welche sie dem vogt, diser dem obervogt undt der obervogt in die einnemmerey einzuliefern hat». — Ueber die Eintreibung der Schatzung in der Herrschaft Laufenburg, um ein weiteres Beispiel anzuführen, berichtet die Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780: «Die schazungen sollen, bevor sie fallen, 3 wochen vorher verkündet werden, mit dem, dass nach denen 3 wochen, wenn hin aus der kirche gegangen wird, die gemeindsleute in des säckelmeisters oder vorwaltenden umständen in des vogts haus sich begeben sollen, wo dann mann für mann seine schazung so richtig abgeben sollen, dass, im falle jemand sie nicht entrichten würde, derselbe in die strafe a 1 rsthl. verfällt sein solle, wovon ein

abgaben mussten «in beysein des stabhalters undt der herrschaftlichen trägeren» in einer bestimmten Scheune abgegeben werden. Gegen Saumselige ging der Amtsbote acht Tage nach Martini vor.⁷⁵ Einige Geldabgaben, wie das Fastnachtshühnergeld, die Hintersassengelder, die Abzugs- und Weibereinkaufsgelder, teilweise auch die Gewerbezin- sen, zog der Vogt selbst ein, während er «zu eintreibung der jährlichen kirchengefällen dem kirchmeyer alle verhilfliche hand zu biethen» hatte.⁷⁶ Die Bussen wurden meistens vom Bannwart eingezogen, herr- schaftliche auch etwa vom Landweibel. Für den Einzug der indirekten Steuern auf Salz und Wein gab es die «Salzaccis-Einnehmer» und «Um- gelter»;⁷⁷ Eigensteuern und Frongelder wurden von den Eigenvögten eingetrieben.⁷⁸

Die *Zehnten* wurden oft verpachtet, entweder an die Gemeinden oder, was häufiger war, an einzelne Bürger. Bei den Zehntsteigerungen blieben häufig die Vögte die Höchstbietenden. Sie verfügten für den Einzug über genügend Autorität und besaßen gewöhnlich auch das nötige Vermögen für allfällige Risiken. Schib berichtet, dass der Möh- liner Stabhalter Jacob Wirthlin 1755 den herrschaftlichen Getreide- zehnt gegen Ablieferung von 232 Säcken übernahm, nachdem alle an- dern Bauern davongelaufen waren.⁷⁹ Hier erscheint der Vogt wieder deutlich als Dorfagnat.

c) Militärwesen und Rekrutenaushebung

In Zusammenarbeit mit dem Obervogteiverwalter war der Vogt für die Verlegung und Leistung der Militärprästationen verantwortlich. Für die Repartitionen diente das Steuerbuch als Grundlage. Dass die Vor-

theil der gemeinde, der andere dem vogten gehören, und allenfalls mit weiterer execution fůrgefahren werden solle, und zwar dergestalten, dass im gegentheil der vogt und säckelmeister dafür zu haften haben. Jedem gemeindsmann hingegen soll seine lieferung vom säckelmeister auf einem büchel vorgemerket werden.» GLA 97/866.

⁷⁵ StAA 6331, Verordnungen u. Weisungen über das Rechnungs- u. Kassawesen, 27. Oktober 1721.

⁷⁶ StAA 6259, Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758; StAA 6545, Stabhalter Magden, Instruktion vom 14. Januar 1756.

⁷⁷ StAA 6536, Amtsprotokoll vom 19./21. Juni 1717: Vereidigung der Umgelter und Salzaccis-Einnehmer.

⁷⁸ StAA 6545, Landschaftsrechnungen Möhlinbach; vgl. auch StAA 6259, Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758.

⁷⁹ Schib, Möhlin, S. 60. Ueber Heuzehntverleihungen in Möhlin, s. StAA 7857.

gesetzten dabei nicht einfach autoritär befehlen, sondern mit den Geschworenen oder auch mit der ganzen Bürgerschaft die zu treffenden Massnahmen besprachen, geht aus dem folgenden Beispiel hervor. Ende Mai 1794 berief der Vogt von Sulz eine Gemeindeversammlung ein, «um von den bürgern zu vernehmen, wie er das nach Sulz am tage vorher gekommene militärische piquet, in einem unteroffizier und 3 gemeinen bestehend, in die kost und in das quartier verlegen solle». ⁸⁰

Eine besonders heikle Aufgabe für den Vogt waren die *Rekruten-aushebungen*. Die Musterungen, die landschafts- oder gemeindeweise durchgeführt werden konnten, fanden gewöhnlich in einem Wirtshaus oder im Hause des Vogtes oder Vogteiverwalters statt, vereinzelt auch vor dem Amt. Ausser den entsprechenden Vögten waren ein Chirurgus oder ehemaliger Feldscherer aus der Gegend und ein Werbungsgefreiter anwesend; häufig, aber bei weitem nicht immer, nahm ein Oberamtsrat als Aufsichtsperson teil. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Landschafts- und Gemeindevorgesetzten diese Rückendeckung durch eine Amtsperson oft selbst wünschten. ⁸¹ Die Ortsvorgesetzten wurden jeweils ermahnt, «dass sie nach ihren obhabenden pflichten alle partheylichkeit vermeiden und immer auf die entbehrlichste das augenmerk richten sollten, damit kein anlass zu beschwerden und unruhen gegeben werden möge». ⁸² Zunächst wurden die jungen Burschen gemessen, und wer die vorgeschriebene Grösse erreichte, musste sich in einem Nebenzimmer der ärztlichen Musterung unterziehen. Wie diese vonstatten ging, lässt sich etwa aus den Vermerken erahnen, welche die Feldscherer über die Untersuchten zu Protokoll gaben, zum Beispiel: Joseph Nef von Zeiningen, «hat ein dick hals und 4 zahn zu wenig»; Benedict Wunderlin, «thut roth harnen und fehlen 7 zahn». ⁸³ Nach der ärztlichen Kontrolle wurde die eigentliche Aushebung vorgenommen, und dabei stellte sich nun das grosse Problem, aus vielleicht zehn oder zwanzig Tauglichen jene zwei oder drei auszuwählen, die dann an die Nachvisitation vor das Kameralamt oder direkt nach Freiburg ins Landhaus geschickt wurden. Wir begreifen ohne weiteres, dass es kaum eine Rekrutierung gab, bei der nicht Handel ausbrachen oder nachher noch Streitigkeiten auftauchten. Die Werbungskommissare hatten sich immer wieder zu beklagen, zum Beispiel: «Es entstunden bei der diesfalls unterm 9. und 10. dieses in Frick vorgenommenen rekrutierung solche händel und verwirrungen zwischen denjenigen ge-

⁸⁰ GLA 97/866, 24./25. Mai 1794.

⁸¹ Vgl. S. 40.

⁸² StAA 6455, Rekrutierung in Frick, 18. August 1788.

⁸³ Ebda, Rekrutierung in Zeiningen vom 6. Oktober 1771.

meinden, denen gemeinschaftlich 2 oder 1 mann zur stellung zugeschrieben waren, so dass der unterzeichnete kommissär den grössten grobheiten und beleidigungen ausgesetzt war.»⁸⁴ Wer sich zu ungebärdig aufführte, riskierte allerdings oft erst recht, ausgezogen zu werden. In einem Rekrutierungsprotokoll von Möhlin lesen wir: «Hat Joseph Bürgin von Ohlsparg vor allen anwesenden obervögten, stabhaltern und sämtlichen jungen purschen auf eine ungestime weis sich unterstanden zu sagen, die kayserin wisse nichts von diesem befehl, mann könne halt schreiben, was man wolle; er spiele nicht und gehe nicht, kurz, man werde ihn noch nicht fressen. Dieser dann wurde auf seine allzu freche widersezlichkeit von amts wegen ohne weiteres spielen lassen, von amts wegen expresse zum recrouten weggenommen und ist sogleich durch den allhiesigen, ehemals in kayserlich königlichen diensten gestandenen feldscherr Franz Joseph Schmid gehörig visitiert und . . . tüchtig erfunden worden.»⁸⁵ Andere versuchten auf geschicktere Weise frei zu werden; Johann Liechtin von Riburg liess sich bei der Rekrutierung von 1797 vernehmen: «Wann ich rekrut werden sollte, so will ich ehender 3 oder 4 louisd'ors fahren lassen; auf dieses sagte herr oberamtmann von Biermann: ‚Was will er mit diesem gelde machen?‘ Der obervogt Waldmeyer erwiederte aber zu verhütung aller unschicklichkeiten, er werde es den kapuzinern zu heiligen messen geben wollen. Dem ohngeachtet war Liechtin noch nicht beruhiget, strich immer um H. oberamtmann herum und wollte ihm mit gewalt ein grossen thaler in hosensack stecken.»⁸⁶

Eine andere Form der Auslese unter den Tauglichen war das *Rekrutenspiel*. In einem Gansinger Rekrutierungsprotokoll heisst es darüber: «Nachdeme die abmessung der jungen mannschaft vorüber gegangen ware, so wurde zum spiele geschritten mit zwei würfeln, in gegenwart des ehrsamten gerichts.»⁸⁷ 1759 wurde an einer Landschaftsversammlung über Rekrutierungsfragen unter anderem beschlossen, dass auch einzige Söhne spielen mussten; von Familien mit mehreren Söhnen war dagegen nur einer zum Würfeln verpflichtet. Für abwesende Bürgerssöhne wurde bestimmt: «Was in zeith zweymahl 24 stunden kan beygebracht werden, dise sollen obligirt seyn zu spihlen, das ist, dass jemand für selbe oder ihne spihlen solle, und dises bey verlust

⁸⁴ StAA 6192, 11.

⁸⁵ StAA 6455, Rekrutierung, Möhlin, 23. September 1771.

⁸⁶ StAA 6192, 11, Bericht vom 14. März 1797.

⁸⁷ StAA 6192, 10, 28. März 1794. — Die Zahl der Spielenden schwankte sehr stark; an einem Rekrutenspiel, zu dem sehr viele Burschen aufgeboden wurden, nahmen 93 Spieler teil; StAA 6455, Möhlinbach, 20. März 1778.

des burgerrechts.»⁸⁸ Erreichten zwei zufälligerweise die gleiche Punktzahl in den beiden vorgeschriebenen Würfeln, mussten sie «ausstechen». Ueber diejenigen, die «durch das Spiel verloren», wurde eine Widmungsrolle ausgefüllt, die alle Angaben über Herkunft, Beruf und allfällige militärische Erfahrungen enthielt. Für jeden Rekruten war — entsprechend den Spielresultaten — ein Nachmann anzugeben, der einrücken musste, wenn der Ausgehobene bei einer spätern Untersuchung untauglich befunden wurde oder wenn er entwich. Die jungen Burschen, die dem Militär entrinnen wollten, wählten als Zufluchtsort meistens die nahe Schweiz. Nicht selten floh eine ganze Anzahl schon vor der Rekrutierung, obschon oder gerade weil die Regierung vor den Aushebungen oft die Weisung erliess, dass die jungen ledigen Mannspersonen bei Verlust des Bürgerrechts für eine bestimmte Zeit ihren Wohnort nicht mehr verlassen dürften. Vor der Rekrutierung von 1787 beispielsweise entwichen nicht weniger als elf Burschen aus der Kameralherrschaft Rheinfelden.⁸⁹

Begreiflicherweise liessen diejenigen, welche das Los getroffen hatte, kaum etwas unversucht, um wieder frei zu werden. Offensichtlich versprachen einzelne Vorgesetzte vor dem Spiel, jeder habe die Möglichkeit, nachher noch beim Amt vorstellig zu werden. So schrieb Leonz Winter von Kaisten in seinem Befreiungsgesuch, er hätte sich «zum spiel nie verstanden, wenn nicht der vorgesetzte selbst versichert hätte, dass wenn einen oder den andern der fall trefen sollte, derselbe seine beschwernisse höheren orts anbringen könne».⁹⁰ Bei der Entscheidung über solche Gesuche durch die Obrigkeit fiel die Stellungnahme der Gemeinde stark ins Gewicht. Wenn ein Bursche eine Besitzgerechtigkeit für ein Haus und Güter besass oder wenigstens in Anwartschaft darauf stand und dazu ein gutes Zeugnis von den Gemeindevorgesetzten erhielt, konnte er auf seine Befreiung hoffen. Eine wesentliche Rolle spielte ferner der Umstand, ob unterstützungsbedürftige Eltern oder Verwandte vorhanden waren, die sonst der Gemeinde zur Last fielen.⁹¹ Jeder Ausgehobene hatte ausserdem die Möglichkeit, einen

⁸⁸ StAA 6455, Rekrutierungen, Actum Frick, 2. Januar 1759.

⁸⁹ StAA 6455, a. a. O., «Verzeichnis der auf die d. 20. Sept. 1787 vorgenommenen Rekrutierung entwichenen ledigen Knaben aus der K. K. Kameralherrschaft Rheinfelden.»

⁹⁰ StAA 6192, 10, 22. März 1794.

⁹¹ Vgl. die Weisungen im landständischen Zirkular betr. Rekrutierungssachen pro 1793/94, StAA 6192, 10. — Ein günstiges Zeugnis lautete etwa: «Er ist ein burgerkind, er ist kein spieler und kein nachtschwärmer; er ist ganz gehorsam in der burgerschaft, es weiss kein burger nichts wider ihn als liebs und guts.» StAA 6192, 11, 13. April 1797.

Ersatzmann zu kaufen, und zu den dabei sich abspielenden, oft recht undurchsichtigen Händeln reichten nicht selten auch die Gemeindevorgesetzten ihre Hand. In Kaisten beispielsweise übten die Vorgesetzten auf einen gewissen Leonz Merkhofer richtiggehend Druck aus, dass er anstelle des ausgehobenen Leonz Winter einrückte, damit er mit dem Handgeld seinen Vater unterstützen konnte, der sonst der Gemeinde zur Last gefallen wäre.⁹² Vereinzelt erklärten sich die Gemeinden sogar bereit, einem Ersatzmann das Bürgerrecht zu schenken, wenn ein Bürgerssohn sonst keinen Nachmann fand. In Herznach bescheinigten die Vorgesetzten und ein Bürgerausschuss 1798, «dass weillen Simon Treyer seinem vatter und kränkhlichen mutter sehr unentbährlich ist, so finden wir uns aus mitleiden gezwungen, diesem mit nahmen Michael Flatt von Zwiefaldener herrschaft von Bach das burgerrecht zu schenken, ahnentgeltlich auch in die haus nummer 41 aufzunehmen, wan er Flatt über kurz oder lang widerum in die gemeindte Herznach wird ankomen». Dazu zahlte Treier seinem Ersatzmann 12 Louisd'ors oder 132 rheinische Gulden.⁹³ Solche Verträge über den Kauf von Ersatzmännern konnten offiziell vor dem Stabhalter geschehen. — Das Handgeld, das die Rekruten vor dem Einrücken erhielten, legten sie bis zu ihrer Rückkehr oft bei der Gemeinde an, wobei diese gewöhnlich einen Zins von 5 Prozent gewährte.⁹⁴

Eine letzte Möglichkeit, die vorgeschriebenen Rekruten zu stellen, bestand schliesslich darin, dass die Vorgesetzten missliebige Leute abschoben. In den Widmungsrollen heisst es dann jeweils: «Wird auf ansuchen des ortsgericht zu Nollingen wegen schlechter aufführung, sauferey, verlassung seines weibs, im falle derselbe zum feuergewehr untauglich seyn sollte, zum militarfuhrwesen und wo möglich zu einem stuckknecht gestellt.»⁹⁵ Oder im Amtsprotokoll von 1771: «Dato haben die landschaft möhlinbachische vorgesezte eingeliferet Sebastian Günterd von Wallbach, ungefehr 22 jahr alt, ledig, ein burgerlicher unterthan. Dieser mensch ist ein müssiggänger, umläuffer, hat keine mittel,

⁹² StAA 6192, 10, Rekrutierung vom 20. März 1794.

⁹³ StAA 6192, 11, 4. Dezember 1798. — In Leibstadt weigerte sich Leonz Ebner, am Rekrutenspiel teilzunehmen, «weil ihme der vorm jahr versprochene bürgerbrief noch nicht zugestellt worden seie». StAA 6192, 10, 29. März 1794.

⁹⁴ Vgl. z. B. Quittung der Gemeinde Möhlin für Hans Krieger über 66 fl. 40 kr. vom 4. Oktober 1798, StAA 6192, 11.

⁹⁵ StAA 6192, 11, Widmungsrolle für Jakob Renn, 1796. Bei dieser Rekrutierung musste die Herrschaft Rheinfelden 19 Rekruten stellen; 14 wurden durch das Spiel bestimmt, drei strafweise, einer durch Gemeindebeschluss, und einer meldete sich freiwillig.

folgsam dem land überlästig.»⁹⁶ Ueber einen Rekruten aus Leibstadt schrieb die Gemeinde: «Er ist zwar etwas einfältig, dies kömt aber bloss von daher, weil er die mehriste zeit das vieh gehüttet, mithin von der gesellschaft anderer entfernt war . . . Da ohnehin die gemeind sehr wenige taugliche knaben hat, so geschehete der gemeinde eine gnade, wenn dieser mann angenommen würde.»⁹⁷

Seit der Einführung des Konskriptionssystems hatten alle Burschen, die auf den Listen standen, aber noch nicht eingezogen waren, von Zeit zu Zeit Bericht über ihren Aufenthaltsort zu geben. 1789 erschien der Stabhalter von Wegenstetten mit Friedle Spiess, der diesen Befehl missachtet hatte, vor dem Amt, das ihn erneut daran erinnerte, «dass er von zeit zu zeit von seinem aufenthaltsort nacher Wegenstätten nachricht geben und sich bey bürgerrechtsverlust auf jeweiliges vorfoderen unweigerlich stellen solle».⁹⁸ Im Ernstfall wurden die Konskribierten durch die Landzeitung einberufen.

Bei den Rekrutierungen fiel den Vögten eine grosse Verantwortung zu, der nicht alle gewachsen waren, wenn wir den zahlreichen Klagen und Beschwerden Glauben schenken. Allerdings ist zu bedenken, dass den Betroffenen jede Aushebung hart vorkommen musste.

3. Besoldung der Vögte

Neben unregelmässigen Gebühren von Bussen, Augenscheinen, Gerichtstagen usw. bezogen die Vögte eine verhältnismässig bescheidene Barbesoldung aus der Landschaftskasse, bzw. von den Gemeinden.⁹⁹ Je nach der Grösse der Vogtei betrug diese zu Beginn des 18. Jahrhunderts 10 bis 15 Gulden, am Ende 15 bis 30 Gulden.¹⁰⁰ Einen mindestens so grossen Betrag machten meistens die Vergünstigungen aus, welche die Vögte in ihren Gemeinden genossen. Häufig waren sie von den Monatsgeldern befreit, was die Gemeinde durchschnittlich 10 bis 20 Gulden

⁹⁶ StAA 6455, Rekrutierung, Actum Rheinfelden, 9. September 1771.

⁹⁷ StAA 6192, 9, 4. Dezember 1798.

⁹⁸ StAA 7941, Konskriptionen, 23. März 1789.

⁹⁹ Wann die Besoldung der Vorgesetzten von der Landschaftskasse auf die Gemeinden abgewälzt wurde, ist nicht genau festzulegen, jedenfalls aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vgl. StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal von 1744, worin die Gemeinden vorschlagen, dass die Vorgesetzten von ihnen und nicht mehr aus der Landschaftskasse zu besolden seien.

¹⁰⁰ Vgl. die Landschaftsrechnungen in StAA 6522 und 6545.

pro Jahr kostete. Ausserdem erhielten sie zusätzliche Holzgaben. In einigen Gemeinden wurden auch die Bodenzinse des Vogts übernommen; der Möhlener Stabhalter bezog noch den Obstzehnt von den herrschaftlichen Gütern.¹⁰¹ Fast in allen Dörfern waren die Vögte zudem, als einzige neben dem Pfarrer, von Einquartierungen befreit. Meistens hatten sie auch keinen Wachtdienst zu leisten, und ihr Zug war frondfrei.¹⁰² Einzelnen Vögten war die Nutzniessung eines Stückes Gemeindeland überlassen. Beliebte Stabhalter erhielten auch etwa besondere Anerkennungen; so wurde dem Homburger Vogt Johann Caspar Scherenberger von Frick «für seine grosse gehabte mühehaltung undt erlittene cösten auch ein brunröhren in seine kuche mit einem hanen von der gemeindt erlaubt».¹⁰³ Auch bei den übrigen Gemeindebeamten werden wir feststellen, dass sie ihre Besoldung oder wenigstens einen Teil davon in Sachleistungen erhielten. In den ländlichen Gebieten blühte die Naturalwirtschaft noch zu einer Zeit, da in der Stadt schon seit Jahrhunderten der Geldverkehr überhand genommen hatte.

Die Aufteilung der Kosten für die Stabhalterbesoldung auf die einzelnen Dörfer einer Vogtei gab öfters Anlass zu Streitigkeiten, besonders, wenn ein Aussendorf gerne selbst den Vogt gestellt hätte. In einer solchen Auseinandersetzung zwischen den Dörfern Mumpf und Wallbach 1793/94 führten die Geschworenen von Mumpf an, ihr Dorf habe bis jetzt an den jährlichen Vogtlohn von 20 Gulden 13 fl. 20 kr. bezahlt und weitere 9 bis 10 Gulden für die Steuerfreiheit des Stabhalters; ausserdem habe dieser jährlich zwei halbe Holzteile und Wellen für gut sechs Gulden erhalten; demgegenüber habe Wallbach bloss 6 fl. 40 kr. beigesteuert. Die Wallbacher entgegneten darauf, die beiden Dörfer seien «eigene separirte gemeinden»; ihr Geschworener erledige fast alle Gemeindegeschäfte selbst, und wenn man einmal den Vogt brauche, da man ja unter seinem Stab sei, verlange er für einen Gang nach Rheinfeldern eineinhalb Gulden. Das angerufene Kameralamt entschied schliesslich, dass die Gemeinde, in welcher der Vogt wohnte, 14 und die andere 10 Gulden zu bezahlen habe.¹⁰⁴

Für zahlreiche Verrichtungen bezogen die Vögte besondere Entschädigungen. Bei gerichtlichen Handlungen und Augenscheinen lies-

¹⁰¹ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, 3. September 1756.

¹⁰² In Zeiningen beschloss die Gemeinde bei der Wahl vom 26. Oktober 1785, der alte Stabhalter solle «gleich anderen resignierten stabhaltern frohn- und wachtfrey bleiben». StAA 6545.

¹⁰³ Gemeindebuch von Frick, GA Frick.

¹⁰⁴ StAA 6545, Stabhalter Mumpf, 3. September 1793 — 29. Juli 1794.

sen sie sich von den Parteien bezahlen. In bestimmten Gemeindeangelegenheiten, wie Steuerverlegung, Schatzung, Feuerbeschauen und Rechnungslegung, erhielten sie Taggelder aus dem gemeinen Säckel. Die grössten «Diaeten» bezogen sie für auswärtige Amtsgänge.¹⁰⁵ Von Zeit zu Zeit griff die Regierung kontrollierend ein — meistens wohl auf Beschwerden der Untertanen — und bestimmte die Höchstattarife für Tag- und Zehrgelder.¹⁰⁶ Das war offensichtlich notwendig, denn es gab immer wieder Vorgesetzte, die bei jeder Gelegenheit etwas für sich herauszuschlagen versuchten. So beklagten sich beispielsweise die Fricker Bürger 1744 beim Amt über ihren Vogt, er verlange für das Abhören einer Gemeinderechnung einen Dukaten und von den beiden Jahrmärkten sechs Pfund; überdies beziehe er von jedem Zapfenwirt ein Mass Wein in Geld und verlange widerrechtlich Gebühren von den Gewerben, ebenso für die Benützung des «gemeinen wöschhaus». Wenn ein Bürger «ein s. v. stückhli vich» schlachte, «praetendiere herr vorgesetzter die zungen»; ausserdem fordere er «wider alte gebräuch und lantrecht in seiner gemeind bey denen erbfälen, wan mittel vorhanden, 3 fl. 1 ducaten oder auch ein dublonen, wo der gleichen praetensiones im ganzen land zu keinen zeyten üblich» gewesen seien.¹⁰⁷ Gegen solche Auswüchse musste die Obrigkeit natürlich einschreiten.

In der Landschaft Fricktal bezogen die Gemeindevorgesetzten noch die sogenannten *Vogtgarben*. Diese waren früher vermutlich die einzige Besoldung gewesen. Untertanen, die mit einem ganzen Zug fuhren, gaben drei Garben; wer einen halben Zug besass, gab zwei und ein Tauner eine Garbe.¹⁰⁸ Einer «Specification, was die vorgesezten in der landtschaft Frickthal haben vogt garben» von 1758 entnehmen wir

¹⁰⁵ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, Aufstellung über die üblichen Gebühren vom 7. Januar 1788: dem Keller für Ganten pro Tag 2 fl. und ein Abendtrunk, für Fertigungen und Teilungen 1 fl., für Rechnungsabhörung 1 fl., für Schatzungen, Wasserkehr verteilen, Steuerverlegungen 30 kr., für Augenscheine je nach Zeitbedarf 30 kr. bis 1 fl. usw.

¹⁰⁶ Z. B. StAA 6200, Verordnungen der v. ö. Regierung vom 6. August 1765, worin folgende Taggelder festgelegt wurden: Dem Obervogt 2 fl., einem Stabhalter 1 fl. und einem Geschworenen 50 kr.

¹⁰⁷ StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal, 11. Dezember 1744, Anhang: Klagepunkte gegen den Fricker Vogt.

¹⁰⁸ Auch in den beiden andern Rheinfelder Landschaften sowie in der Kameralherrschaft Laufenburg gab es die Vogtgarben (auch Burggarben oder Burgekorn genannt); hier fielen sie aber an das Rentamt. In der Herrschaft Laufenburg gaben die Bauern 2 Garben oder 32 kr. und Halbbauern die Hälfte; die Tauner waren davon befreit. StAA 6478, Rentamtsrechnung 1787.

die folgenden Zahlen:¹⁰⁹

Vogt von Frick	480 Garben
Eiken	500 „
Herznach	300 „
Wölflinswil	300 „
Wittnau	200 „
Hornussen	115 „
Unterzeihen	100 „

Ende der 1750er Jahre tendierte die Obrigkeit darauf, die Vogtgarben an den Fiskus zu ziehen und die fricktalischen Vögte den übrigen gleichzustellen.¹¹⁰ 1758 verlangte die Regierung vom Kameralamt eine genaue Untersuchung über die Besoldungsverhältnisse. Im darauf verfassten Bericht führte der Rentmeister aus, die Vögte hätten, abgesehen von der durch die allgemeine Bevölkerungszunahme gestiegenen Zahl der Vogtgarben, bisher «doppelte holtzportion genossen, kein hüenergelt bezahlt, sind frey von frohndiensten, wacht, auch grossentheils von dem monatgelt, so ein beträchtliches ausmacht, beziehen mit dennen geschwohrnen den lohn von dessen einzug . . .; von ganten, theillungen und anderen geschäften haben sie ihre diaeten und in schuldsachen das bottgelt. Uns ist ohnmöglich, alle deren vorthteile zu benamsen, weilen die gemeindrechnungen von dem amt bishin weder revidirt noch ratificirt worden, welch übles herkommen denen meisten vorgesetzten allschon die impression gemacht, dise libertinage seye ein stuk ihrer hergebrachten freyheit und mit recht nicht von ihnen zu begehren». Der besondere Zorn des Rentmeisters richtete sich gegen den Homburger Vogt von Frick, der «ungebührlich und unverdienter weis» alle alten Vorrechte weitergeniesse, während er nicht mehr zu tun habe als die andern Vögte.¹¹¹ Das Amt schlug vor, «es möchten zu abkehrung grossen unwillens und einer auf dermahliges amtspersonale fallenden grossen unvergesslichen aversion denen jetzigen vögten und stabhaltenen die vogtgarben gelassen, nach deren abgang aber dem aerario zugut eingezogen und sodann die vorgesetzte dennen in übrigen beeden landschaften gleich gestellt werden». Die Obrigkeit wollte möglichst schonend vorgehen; der Freiherr von Greifenegg, der sich später im Zu-

¹⁰⁹ StAA 6259, Vogtgarben, 25. Januar 1758.

¹¹⁰ Vgl. S. 51 f.

¹¹¹ StAA 6259, 11. März 1758. Nach diesem Bericht bezog der Fricker Vogt 25 Pfund oder 16 fl. 40 kr. Jahresbesoldung in bar, dazu 480 Vogtgarben und vom Eiker Vogt 7 Säcke Korn, was zusammen ungefähr 50 Vzel ausmachte, ferner gegen 20 Vzel aus Vogtgarben von den Vorgesetzten des Homburger Amtes, die ihm einen Teil ihrer Garben abtreten mussten (1 Vzel à min. 2 fl.). Ausserdem hatte er die Nutzung von drei Stücken Gemeindeland und von zwölf Jucharten Herrschaftswald.

sammenhang mit der erwähnten Untersuchung gegen die rebellischen Vorgesetzten auch mit der Frage der Vogtgarben befasste, empfahl ebenfalls, «mit den daselbstigen vorgesezten sich zu unterreden und ...die sache mittelst gütlicher vergleichung auszutragen».¹¹² Am 20. Mai 1761 machten die frickthalischen Vorgesetzten den Vorschlag, «aus allerunterthänigster treuw und devotion gegen unserer allergnädigsten landsfürstin undt frauen», jährlich zwölf Viernzel an das Rentamt abzuliefern, wenn man ihnen dafür die Vogtgarben belasse. Das Amt ergriff die Gelegenheit und nahm das Angebot an, wobei man sich dann allerdings auf 24 Viernzel einigte.¹¹³

1766 versuchte die Regierung erneut, die Vogtgarben an den Staat zu ziehen, aber die Vorgesetzten wehrten sich mit den bekannten Argumenten: «So vill man weiss, haben die H. H. von Homburg schon anno 1413 den vögten, staabhalteren und vorgesezten in dem Frickthal die vogtgarben für ihre besoldung abgetreten und überlassen; gewiss ist, dass die jeweillige vögt undt vorgesezte des Frickhthals bemelte vogtgarben schon mehrere 100 jahr ganz ruhig genossen haben.» Schliesslich erklärten sich die Vögte bereit, für den weitem Bezug der Garben zusammen 60 Gulden zu bezahlen, wozu der damalige Amtmann von der Schlichten meinte, «dass sich mit sothanem anerbieten wohl zu begnügen wäre, in weiterer rucksicht mehrgemelte vorgesezte auf solche weis in gutem willen erhalten würden». Am 30. September 1766 bestätigte die Regierung diesen Vergleich, und die Vögte bezogen ihre Garben weiter bis ans Ende der österreichischen Zeit.¹¹⁴

Es ist immerhin erstaunlich, dass die Vögte — unter Berufung auf das alte Recht — ihren Willen gegen die obrigkeitliche Absicht durchsetzen konnten; trotz der jährlichen Zahlung machten sie nämlich immer noch ein gutes Geschäft. Gleichzeitig fällt auf, wie behutsam die Obrigkeit in dieser Angelegenheit vorging, bei der ein herkömmliches Recht geschmälert werden sollte.

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts regte sich der Widerstand gegen die Vogtgarben noch von einer andern Seite. Einige Geschworene und zahlreiche Bürger aus den Fluhgemeinden Eiken, Münchwilen, Stein, Obermumpf und Schupfart, das heisst aus den Dörfern der Vogtei Eiken, beschwerten sich im Sommer 1794 beim Ober-

¹¹² StAA 6190, Vogtgarben, 24. Juli 1765.

¹¹³ StAA 6259, Vogtgarben, 20./31. Mai 1761.

¹¹⁴ StAA 6190, Vogtgarben, Eingabe der Vorgesetzten vom 8. Juli 1766 u. Bericht des Amtes vom 5. August 1766. — Vgl. dazu die jährlichen Quittungen des Rentamtes für das Vogtgarbengeld, StAA 6668 u. 6203.

amt, es bleibe «richtig und sey nicht widerleget, dass der stabhalter die vogtgarben ohne endzwek, ohne grund und schuldigkeit beziehe und dass diese abgabe für den gemeinen mann in jeder rücksicht eine drückende sache seye».¹¹⁵ In Wirklichkeit richtete sich die Beschwerde vielleicht weniger gegen die Vogtgarben an sich als gegen den Stabhalter, dem vorgeworfen wurde, er habe «nur sein und nicht der gemeinde ihr interesse bis dahin gesucht». Da er Obervogt, Stabhalter, Waisenvogt und Marcher sei, habe er es in der Hand, jeden, der nicht nach seiner Geige tanze, «seinen mächtigen arm fühlen zu lassen». Die Regierung befand sich in einer zwiespältigen Lage, nachdem sie selbst vor rund dreissig Jahren den Vögten das Recht auf die Garben hatte absprechen wollen. Da jedoch zu befürchten war, dass die Untertanen auch andere Abgaben verweigern konnten, wenn man hier nachgab, bestand die Obrigkeit auf der weitem Leistung der Vogtgarben. Es entbehrt nicht der Ironie, dass sie dabei die gleichen Argumente anführte, deren sich die Vögte in den 1760er Jahren bedient hatten, dass nämlich die Garben zu entrichten seien, «da seit unfürdenklichen zeiten der jeweilige stabhalter der vogtey Eicken die vogtgarben alljährlich bezogen hat».¹¹⁶ 1795 fanden Verhandlungen über die Umwandlung der Vogtgarben in eine Barbesoldung von 25 bis 60 Gulden statt, jedoch ohne Erfolg. 1796 musste der Eiker Vogt erneut melden, die Garben seien ihm verweigert worden. Darauf befahl der Oberamtmann auf Weisung der Regierung, diese Abgabe sei zu entrichten; nötigenfalls werde man sonst eine militärische Exekution folgen lassen. — Beim Eiker Vogtgarbenstreit hatte allerdings noch ein anderer Faktor mitgespielt. Schon seit geraumer Zeit hatten die beiden Dörfer Schupfart und Obermumpf die Bildung von selbständigen Gemeinden mit eigenen Vorgesetzten angestrebt. Tatsächlich wurde die Trennung noch in den letzten Jahren der österreichischen Zeit eingeleitet.

4. Konflikte zwischen den Vögten und ihren Gemeinden

Obwohl bei den meisten Auseinandersetzungen zwischen Vorgesetzten und Gemeinden die latenten sozialen Spannungen zwischen den wenigen mächtigen Familien und den viel zahlreicheren kleinen Bauern und

¹¹⁵ StAA 6190, Vogtgarbenstreit, 23. März 1795. Ueber «das allgemeine missvergnügen, welches sich hierwegen im ganzen Frikthale verbreitet haben solle», begann sich selbst die Regierung zu sorgen (ebda, Note des Regierungspräsidenten, 15. März 1795).

¹¹⁶ StAA 6190, Vogtgarbenstreit, 4. Juli 1794.

Handwerkern unter der Oberfläche mitwirkten, bildeten doch meistens tatsächlich vorgekommene Amtsmissbräuche des Vogts den Anstoss zum Konflikt — sei es, dass er über den Kopf der Gemeindegossen hinweg eigenmächtige Entscheidungen getroffen hatte oder dass er sich nachlässiger oder unlauterer Rechnungsführung schuldig gemacht hatte. Solche Streitfälle endeten sehr häufig mit der Entlassung des angegriffenen Beamten.

In der engen Gemeinschaft des Dorfes konnten einigermassen schwerwiegende Vergehen oder Fehler eines Beamten nicht auf die Dauer verborgen bleiben. Schon lange vor der Deklaration der demokratischen Rechte war in der Gemeinde ein ausgesprochen wacher Sinn für Recht, Gerechtigkeit und Einordnung in die Gemeinschaft vorhanden.¹¹⁷ Die Person des Vogtes war besonders auch in menschlicher und charakterlicher Hinsicht einer strengen Kontrolle ausgesetzt. Es brauchte es einer nicht einmal so weit zu treiben wie der Möhlner Stabhalter Kaspar Soder, von dem die Bürger in einer Beschwerdeschrift schrieben: «Von dem mittag an bis in und über die halbe nacht sey das saufen und spielen die einzige beschäftigung ihres stabhalters. Der rest der nacht sey zu kurz, ihn auszunüchtern; er müsse also den halben morgen im bette zubringen und die andere hälfte, krank von wein, den aufgedunsten kopf von der bank auf den sessel, so lang zu allem unfähig, herumtragen, bis die mittagsuppe und der wein den alten hirnebel zerstreue und einem frisch aufsteigenden platz mache.»¹¹⁸ — Wir führen einige Beispiele an.

1789 hatte der Stabhalter von Zeiningen, Michael Wunderlin, mit dem Möhlner Müller und Sägereibesitzer Johann Waldmeyer über die Versetzung einer Sägemühle in den Zeininger Bann verhandelt, ohne die Gemeinde vorher darüber zu orientieren. An der Gemeindeversammlung vom 8. März 1789, wo der Vorgesetzte die bereits ausgestellte Konzession vorlegte, ging es offenbar ziemlich heftig zu, denn der Stabhalter erklärte am folgenden Tag vor dem Amt, «dass er gestern wegen verschiedenen anliegenheiten eine gemeindsversammlung abgehalten und bei dieser gelegenheit auch den von dem müller Johann Waldmeyer in Möhlin wegen übersetzung der sägmühle vor wenig tagen ausgestellten revers vorgewiesen und vorgelesen habe. Hierwieder hätten einige gemeindsgossen nicht nur ganz ungegründete einwendung, sondern auch wieder ihne stabhalttere verschiedene vorwürfe gemacht,

¹¹⁷ Adolf Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, S. 17, spricht von einem «genossenschaftlichen Ordnungsprinzip».

¹¹⁸ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, Gravamina von 1794.

als man sollte ihne absetzen und einen andern aufstellen, er seye ein liederlicher vorgesetzter, wobei sich der geschwohrne Ignaz Brogli mit ausstossung mehrer schelt- und schimpfworten insbesondere ausgezeichnet habe».¹¹⁹ Wir müssen jedoch auch die Gegenseite zum Wort kommen lassen. In einer von drei Geschworenen und 69 Bürgern unterzeichneten Beschwerde wurde Wunderlin vorgeworfen, er hätte vor der Verhandlung unbedingt die Gemeinde anfragen müssen. «Ein vorgesetzter kan sich doch nicht so leicht in gemeinsangelegenheiten mit andern in unterhandlung einlassen, wo ein schaden der gemeind geschieht . . . Ein vorgesetzter muss den nutzen der gemeinde suchen und den schaden abwenden . . . Die bürger machen die gemeind aus; es ware also gegen Johann Waldmeyer eine gemeinsangelegenheit.» Ausserdem habe Wunderlin die erste Pflicht eines Vorgesetzten, die Bürger mit Anstand zu behandeln, verletzt; «ihme stehet es nicht zu, die bürger anzugreifen und zu schlagen». Als die Geschworenen ihn schliesslich gefragt hätten, «warum er gegen dem Johann Waldmeyer der gemeind nicht helfe, so sagte er, es seye nichts mehr zu machen, die herrschaft habe schon lang bei dem Waldmeyer gefressen und gesoffen».¹²⁰ Hatte das Amt anfänglich noch dem Stabhalter geholfen und sogar über einige Bürger Strafen verhängt, bekam endlich doch die Gemeinde recht. Im Herbst 1792 wurde ein neuer Stabhalter gewählt.

Auch in der Gemeinde Augst waren die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts voll Unruhen. 1794 demissionierte Johann Bohlinger nach elfjähriger Stabführung; er hatte allerdings schon früher gestehen müssen, er befinde sich ausserstande, «seine untergebene gemeinsengenossen wegen ihren schwierigen köpfen zu leiten und im gehorsam erhalten zu können».¹²¹ Sein Nachfolger, Joseph Lützelschwab, beklagte sich schon nach einem Jahr, «dass mehrere in der gemeinde sich gegen seine befehle widersezten».¹²² Das Amt nahm die beabsichtigte Demission jedoch nicht an, sondern befahl der Gemeinde Gehorsam. Anfangs 1798 spitzte sich die Lage erneut zu. Am 8. Februar erschien der Stabhalter mit fünf Bürgern vor dem Amt und beklagte sich: «Seyen diese bei der vorgegangenen letzthinigen gemeinsrechnung ganz unartig gewesen, hätten geschrien und gelärmt und sich geäussert, als wenn solche rechnung unächt und mehrere empfangsposten darin nicht vorgemerkt wären.» Zunächst schien der Vorgesetzte noch fest im Sattel zu sitzen, vor allem, als er eine ganze Reihe von Bürgern anzeigen konnte, die im Hau-

¹¹⁹ StAA 6545, Stabhalter Zeiningen, Actum Rheinfelden, 9. März 1789.

¹²⁰ Ebda, aus den Eingaben der Gemeinde Zeiningen vom 1. und 28. Juni 1789.

¹²¹ StAA 6545, Stabhalter Augst, Actum Rheinfelden, 23. April 1792.

¹²² Ebda, 23. Juni 1795.

se des Unterzollers Dominik Künzli geheime Versammlungen abgehalten hatten, was bei höchster Strafe verboten war. Als sich bei der von der Bürgerschaft verlangten Kontrolle der Gemeinderechnung aber herausstellte, dass der Stabhalter falsche Obligationen gemacht hatte und dass Quittungen fehlten, und als zudem bewiesen werden konnte, dass der Vorgesetzte öffentlich Bürger beschimpft und einigen Widersachern den ihnen zustehenden Holzanteil verweigert hatte, musste das Amt doch einschreiten. Lützelschwab war offenbar auch wegen seines Benehmens nicht mehr tragbar, denn er hatte «nachts um 12 uhr aus trunckheit und schwärmerey die gemeint beunruehigt und bey oberkeitlicher straf an die gemeint last biethen, als wann etwas wichtiges vorhanden wäre».¹²³ Am 17. März 1798 wurde Richard Schaulin zum neuen Stabhalter gewählt.

Wie weit soziale Spannungen Konflikte heraufbeschwören konnten, zeigt das folgende Beispiel aus Möhlin. Am 3. Januar 1797 hörte sich eine oberamtliche Kommission in der Krone zu Möhlin die Beschwerden der Tagelöhner gegen den Vogt Kaspar Soder an, wobei so viele erschienen, «dass, jeden einzeln zu vernehmen, ein ganzer tag nicht lang genug seyn würde». Die Tauner beklagten sich vor allem über die willkürlichen Schanzlisten und brachten vor, «ob es nun billig sey, dass der arme tauner für diese reiche bauren die handschanze verrichte, anstatt ihrer in die lücken stehen, für selbe [sein] leben dem feind entgegen stellen» müsse; dabei habe es in Möhlin 42 Pferdebauern.¹²⁴ Das Amt stellte sich ganz auf die Seite der Tagelöhner und befahl dem Obervogt Waldmeyer, dafür zu sorgen, dass die Schanzlisten künftig nach dem Bürgerregister erstellt würden. Als eine Kontrolle auch noch Mängel in der Rechnungsführung des Stabhalters zutage brachte — schon 1794 hatte er «aus dem gemeinen wald ohne wüssen und willen deren geschworenen bauholtz verkaufft auf den Rhein nacher Basel» — wurde Kaspar Soder seines Amtes entsetzt. Dass die Beschwerde der Tagelöhner und ihr Wunsch, vermehrten Einfluss auf die Gemeindeschäfte zu gewinnen, nicht wirkungslos geblieben waren, erwies die Vogtwahl von 1799, zu der ein Ausschuss von zwei Bauern und zwei Tagelöhnern zugezogen wurde, was bisher noch nie geschehen war.¹²⁵

Aus den angeführten Beispielen wird ersichtlich, dass sich die Gemeinden gegen Ungerechtigkeiten und Amtsmissbräuche ihrer Vorgesetzten durchaus zu wehren wussten. Es konnte sogar so weit kommen,

¹²³ Ebda, Beschwerde der Gemeinde Augst vom 4. März 1798.

¹²⁴ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, Gravamina, 3. Januar 1797.

¹²⁵ Ebda, 18. November 1799.

dass ein Dorf zur Selbsthilfe schritt, wenn das Kameralamt, das oft gerne unbehelligt blieb, zu lange nicht eingriff. Ein solcher Fall ereignete sich 1796 in Frick.¹²⁶ Der Homburger Vogt Anton Mösch war schon seit längerer Zeit beschuldigt worden, die Söhne gewisser Bürger gegen entsprechende Bezahlung von den Konskriptionslisten gestrichen zu haben; ausserdem habe er von Witwen Geschenke erzwungen, mit der Drohung, er lasse ihre Güter verkaufen. Er müsse seine Gründe haben, dass er seit Jahren keine Waisenrechnungen mehr vorgelegt habe, ebenso für das absichtliche Verlieren verschiedener wichtiger Gemeindeschriften. Ueberhaupt sei Mösch ehemals nur durch reichliche Bestechung zum Vogt gewählt worden; seither habe er Gemeindegelder veruntreuen und zu hohe Taggelder beziehen müssen, um wieder Geld für seinen übertriebenen Lebenswandel zu bekommen. — Das Oberamt hatte von diesen Anschuldigungen mehrmals Kenntnis erhalten; selbst die Regierung hatte im Herbst 1795 auf die Bitte der Gemeinde eine Untersuchung zugesichert, aber es war nie das geringste geschehen.

Am Sonntag, den 14. August 1796, hielt der Vogt eine Gemeindeversammlung im Rebstock ab, um den Regierungsbefehl zu eröffnen, dass 28 Mann zu Schanzarbeiten nach Hünningen zu stellen seien. Als der Vogt auch jetzt die wiederum geforderte Rechenschaft schuldig blieb — die Aussicht auf Frondienste hatte die Gemüter zweifellos ohnehin genug erhitzt — fasste die Gemeinde kurzerhand den Beschluss, Mösch als Stabhalter abzusetzen. Einhellig wurde beschlossen, «dass alle verordnungen und befehl, welche der vogtey Frick werden aufgedragen werden, sollen an die burgermeister und geschworne abgeschicket werden . . . weiders solle die gemein laden und gemein schriften sambt dem gerichtsstab versiegniert werden und bis austrag der sache durch die gemeindsvorgesätze an das dritte ohr abgegeben werden». An das Kameralamt schrieb die Gemeinde kurz und bündig — sämtliche Geschworenen und fast alle Bürger unterzeichneten: «Und sohin ist Antony Mösch von der vogtey Frick, Gipf et Oberfrick für ein und alle mal von dem vogtdienst entsetzet und wegen erheblichen ursachen entlassen worden.» Offenbar hatte die Versammlung sogar in Tätlichkeiten ausgeartet, denn der Sohn des abgesetzten Vogtes brachte nachher vor Amt an, sein Vater sei «von denen ledigen purschen auf eine schimpfliche art misshandelt, durch den gemeindsbeytritt seines amtes entsetzet und ihme die gemeindslade gewaltsammer weise abgenommen

¹²⁶ StAA 7792, Gewaltsame Absetzung und Misshandlung des Homburger Vogtes Anton Mösch; vgl. ferner StAA 6211, 6.

worden.» — Wir brauchen nicht auf weitere Einzelheiten dieser Affaire einzutreten. Wohl verwies das Oberamt den Fricker Bürgern die Ausschreitungen; einige Rädelsführer bekamen Fuhrfronen aufgebrummt, und Xaver Mösch wurde «dem benderschen regiment zum vergnügen der ganzen landschaft Frickthal übergeben»; aber die Gemeinde konnte ihren Willen doch auf der ganzen Linie durchsetzen. Unter anderem hatte sie verlangt, dass der nächste Vogt nur auf drei Jahre gewählt werden solle. Im Herbst 1796 wurde der Engelwirt Franz Joseph Mösch zum neuen Homburger Vogt gewählt; 1799 bestätigte ihn die Gemeinde im Amt. Dies war die erste periodische Erneuerungswahl eines Gemeindevorgesetzten, die auf Initiative der Untertanen vorgenommen wurde.

Das Bild wäre indessen nicht vollständig, wenn wir nicht noch erwähnten, dass die Vögte bei wirklich ungerechtfertigten Anschuldigungen vom Amt geschützt wurden. So erhielt beispielsweise ein Bürger von Ueken 1767 eine achttägige Turmstrafe, weil er falsche Behauptungen über die Rechnungsführung des Herznacher Stabhalters Joseph Leimgruber ausgestreut hatte.¹²⁷

5. Der Homburger Vogt von Frick

Unter den fricktalischen Vögten nahm der Fricker Vorgesetzte eine besondere Stellung ein. Das Gebiet des ehemaligen Homburger Vogt-amtes war den andern Landschaften nie völlig gleichgestellt worden.¹²⁸ Die Gemeindevorgesetzten von Frick, die, in Erinnerung an die frühern Untervögte des Homburger Amtes, bis ans Ende der österreichischen Zeit stets Homburger Vögte genannt wurden, konnten gewisse Sonderrechte bis weit ins 18. Jahrhundert hinein verteidigen. Zur Begründung führten sie an, diese seien ihnen von den Grafen von Homburg auf ewige Zeiten überlassen worden; die Grafen hätten ihr Gebiet 1432 an den römischen Kaiser abgetreten «mit dem vorbehalt, dass er die unterthannen aus dem Frikthall bey ihren alten gebräuchen undt herkommens wohle verbleiben lassen».¹²⁹ Gleichsam zum Nachweis der Kontinuität wurde der Dorfordnung von 1730 eine Liste der Homburger Vögte angefügt, die bis auf das Jahr 1439 zurückgeht. Das Erstaunliche

¹²⁷ StAA 7969, Allg. u. Einz.

¹²⁸ Vgl. dazu S. 50 f. und 92 ff. — Für diesen Abschnitt verdanke ich wertvolle Hinweise einem Manuskript, das mir H. H. Pfarrer Dr. A. Egloff, Gipf-Oberfrick, freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

¹²⁹ Gemeindebuch (Dorfordnung) von Frick, GA Frick.

ist, dass die Vogtei mit diesen Argumenten weitgehend durchdrang; dabei hätte man eigentlich schon damals merken müssen, dass sie grossenteils auf äusserst schwachen Füßen standen.

Bei der Beschreibung der Besoldungsverhältnisse wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Homburger Vogt von den Vorgesetzten der Landschaft Fricktal einen Teil ihrer Vogtgarben bezog.¹³⁰ Von besonderer Bedeutung war sein Siegelrecht. Im Memorial von 1679 heisst es über die Verbriefung der Fertigungskontrakte: «Hat man die kopeien dem landschriber überliffert und dan durch den vogt von Frickh mit dem Homburger sigill versiglet.»¹³¹ In der Dorfordnung von 1730 findet sich das folgende Vermächtnis des Homburger Vogtes Benedict Anton Scherenberg: «Es hat die gemeindt Frickh dises zue wüssen undt zue einer wahrhaften nachricht, dass die grafen von Homburg zue einer ewigen gedächtnus hinterlassen haben, welches die gemeindt Frickh wohl in obacht zue nemmen hat undt keineswegs nicht darvon weichen, es möchte nur kosten, was es wohle, undt solten sie den process bis an das allerhöchste orth gelangen lassen, dass das lobliche oberamt noch die landschaft kein anderen Homburger vogt machen können als zue Frickh. Der hat undt füehrt denen grafen von Homburg ihr insigell, ein lindtenblath, durch welches im ganzen Frickhthall alle brief undt vermöchtuscontract durch den jeweilligen Homburger vogt muss versiglet werden.»¹³² Tatsächlich liegen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Kontrakte vor, die vor fricktalischen Gerichten aufgestellt und vom Homburger Vogt gesiegelt wurden.¹³³ Noch 1758 schrieb das Amt Rheinfelden an die Regierung: «Die amtsmüeh und arbeitslast ist demnach vor alten zeiten schon dem jeweiligen frikischen vogt abgenommen, die besold- und nutzung aber, sogar auch das sigill, welches vogt Scherenberg das landschaftsigill betitlet, dannoch beygelassen worden.»¹³⁴ Die Sonderstellung des Homburger Vogtes so-

¹³⁰ Vgl. S. 92, Anm. 111.

¹³¹ StAA 6527. Vgl. auch StAA 6212, Pfandschaft u. Selbstauslösung, 1680, Auszug aus dem Herrschaftsurbar: «Jtem in disem dorf Frickh hat die herrschaft einen vogt, welcher zuegleich das Homburger ampt mit seinem anhang, der besiglung aller contracten und handlungen, so in diser Landschaft vor recht aufgericht werden», versieht.

¹³² Gemeindebuch Frick.

¹³³ Einer der letzten dieser Verträge ist in den Aargauer Urkunden abgedruckt, VI, Nr. 498, 1752, 31. Januar.

¹³⁴ StAA 6259, Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758. In den benachbarten Basler Untertanengebieten besaßen die Untervögte von Gelterkinden und Sissach ein ähnliches Siegelrecht. Vgl. Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, S. 86.

wie der früher beschriebene erfolgreiche Kampf der fricktalischen Vorgesetzten um ihre Vogtgarben führen uns vor Augen, welche Bedeutung die traditionellen Rechte und Privilegien auch noch im 18. Jahrhundert besitzen konnten, in jenem Jahrhundert also, das gemeinhin als Höhepunkt der Zentralisierung und Nivellierung betrachtet wird.

6. Stellung der Stiftsvögte und Keller

Da fast die ganze Kameralherrschaft Laufenburg niedgerichtlich unter dem Fürstlichen Damenstift Säckingen stand, muss auch kurz auf die Stellung der Stiftsvögte eingegangen werden. Die Wahlen wurden hier vom stiftischen Amtmann oder vom Kanzleiverwalter geleitet. Das Verfahren war ähnlich wie bei den beschriebenen Vogtwahlen. Die Bestätigung der von den Gemeinden vorgeschlagenen Anwärter war der Aebtissin vorbehalten. Während das Kameralamt fast durchwegs die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl bestätigte, hielt sich das Stift, wie übrigens auch die andern Herrschaftsherren, bedeutend weniger an die Wahlresultate. Obwohl beteuert wurde, man wünsche als Vorgesetzten ein Subjekt, «welches nicht nur an und für sich selbst gnädigster herrschaft zu disem amte tauglich schien, sondern von welchem man zugleich auch vorläufig wüsste, dass der grösste theil der einwohnerschaft ihr zutrauen durch eine freie wahl geschenkt habe»,¹³⁵ bestätigte das Amt doch weitgehend nach eigenem Gutdünken irgendeinen der vorgeschlagenen Kandidaten. In Dörfern, wo neben dem Keller nicht noch ein besonderer Kameralvogt eingesetzt war, mussten die Stiftsvögte auch vom Kameralamt bestätigt werden, da sie in diesem Falle auch hochobrigkeitliche Geschäfte zu besorgen hatten. Fridolin Jehle berichtet, dass in früherer Zeit die Gemeinden den Keller absetzen konnten, wenn er ihnen unnütz wurde; im 18. Jahrhundert haben sich keine entsprechenden Fälle mehr finden lassen.¹³⁶

Die Stiftsvögte rekrutierten sich im allgemeinen ebenfalls aus den vermöglicheren Familien der Dörfer, so dass es auch hier Vogtdynastien gab. Wir haben darin eine direkte Fortsetzung früherer Zustände zu sehen: Nach säckingischem Hofrecht waren die Kellerhöfe zwar unvererblich und unteilbar, faktisch wurden sie aber doch sehr häufig als Erblehen an bestimmte Familien ausgegeben, die dann jahrzehnte-

¹³⁵ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 29. September 1795.

¹³⁶ Rechts- und Besitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im Fricktal, Vom Jura z. Schw., 1947, S. 6 ff.

lang die Keller des Dorfes stellten. Dasselbe hat Hans Herzog übrigens auch für die Fronmühlen festgestellt.¹³⁷

In den Instruktionen für die Stiftsvögte finden wir eine gewisse Unterscheidung zwischen den Aufgaben, die sie als Vogt, das heisst als Gemeindevorgesetzter und ausführendes Organ der hochobrigkeitlichen Befehle, zu erledigen hatten, und jenen, die ihnen als Keller zufielen. Das Stift besoldete sie nur für die Tätigkeit als Keller, also als Einzüger der stiftischen Gefälle und Wahrer der niedergerichtlichen Rechte als Stabführer. Für die Verrichtungen im Dienste der Gemeinde hatten sich die Keller von der Gemeinde, bzw. von den Parteien, die sie in Anspruch nahmen, bezahlen zu lassen.¹³⁸

Als Stiftsbeamter war der Keller oft einem gewissen Misstrauen der Gemeinde ausgesetzt. In Stein wurde beispielsweise die Gemeindelade bis ans Ende des 18. Jahrhunderts vom Geschworenen aufbewahrt. Als das Stiftsamt 1797 befahl, die Lade sei dem Stiftsvogt zu übergeben, beschwerte sich die Gemeinde. Schliesslich wurde ein Kompromiss gefunden: Der Vogt erhielt die Lade, aber sie wurde mit einer «doppelten sperre» versehen, so dass sie fortan nur noch in Anwesenheit von beiden Beamten, die je einen Schlüssel für das Doppelschloss besaßen, geöffnet werden konnte.¹³⁹

In den Gemeinden mit geteilter Gerichtsbarkeit entstanden häufig Streitigkeiten zwischen dem Stift Säckingen und den entsprechenden Kameralämtern.¹⁴⁰ Aus diesem Grunde erhielten einzelne Dörfer zwei verschiedene Beamte für die hochobrigkeitlichen und die niedergerichtlichen Aufgaben.¹⁴¹ Beim Nebeneinander von Vogt und Keller erhielt der Vogt im Laufe der Zeit, entsprechend der Zunahme der Aufgaben der Dorfgemeinde, das Uebergewicht. Nach den Instruktionen waren dem Kameralvogt an hochobrigkeitlichen Aufgaben die Malefizsachen, das Weinumgeld, der Abzug, die Monatsgelder und Landesfro-

¹³⁷ Fronmühle und Fronmüller in Hornussen, Vom Jura z. Schw., 1947, S. 35 ff. — Vgl. StAA 6498, Keller- u. Meierhofgüter.

¹³⁸ Vgl. die im Anhang aufgeführte Instruktion für den Stiftsvogt von Stein, Abs. 9, S. 208.

¹³⁹ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 27. Januar — 3. Februar 1797.

¹⁴⁰ Hauptstreitpunkte bildeten die Verpflichtung der Beamten, die genaue Kompetenzabgrenzung (z. B. Abhaltung der Frevelgerichte) und die Verteilung der Einnahmen aus Bussen, Gerichtsgebühren usw. Vgl. dazu StAA 7836, Dinghöfe, Prozess zwischen dem Stift und den Vögten von Hornussen und Eiken, 1740—1759; StAA 6293, Grenzanstände wegen der niedern Gerichtsbarkeit, 1793—1799; GLA 97/826, «Grundt undt Herkomens rechtlicher Beherschung...», mit älteren Akten.

¹⁴¹ 1751 wurden in Niederzeihen zwei verschiedene Beamte eingesetzt, GLA 97/844. Im Sulztal erfolgte die Aufstellung eines besondern Kameralvogtes 1792, GLA 97/866.

nen, das Soldatenwesen und alle Gebote und Verbote, die in landesfürstlichen Patenten erlassen worden waren, aufgetragen. Kompetenzen, die dem Keller vorbehalten blieben, waren die niedern Gebote, das Einziehen aller stiftischen Gefälle, die Führung der Frevellisten über niedere Vergehen und als wichtigstes die Leitung des Dorfgerichtes.¹⁴² Das Kameralamt sah im Keller lediglich einen Stiftsbeamten, «welcher die niedergerichtlichen geschäfte desselben in gedachten gemeinden besorgen musste, ohne mit der gemeinde doch in irgend einem andern verhältnisse zu stehen, als insoferne es die ihm obliegende geschäfte forderten».¹⁴³

Gewisse Aufgaben wurden von den beiden Vorgesetzten gemeinsam durchgeführt. Nach einer Interimsverordnung von 1755 hatten die Kameralvögte und Keller in den drei stiftischen Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden die Ausgabe von Brennholz, die Aufsicht über Wunn und Weid sowie über Steg und Weg, das Feuerschauen, das Hagen und die jährlichen Besichtigungen der Bannmarken miteinander zu besorgen.¹⁴⁴ Wahl und Beanspruchung der niedern Beamten waren oft geteilt. In Hornussen beispielsweise war festgelegt: «Sollen die zwey geschwohrne jährlich einer durch den vogten, der andere aber durch den keller ernennet undt bestätigt werden . . . ; die geschwohrne undt feldbanwarth soll einer dem vogt, der andere aber dem keller . . . geben sein.»¹⁴⁵ Den Hauptstreitpunkt bildete meistens die Gemeinde-

¹⁴² Ueber die Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Keller gibt eine Instruktion von Zeihen Auskunft; darin wird dem Vogt aufgetragen, «neben all anderen in dem Oesterreichischen passirenden geringeren frewlen, als schelt- und schlag-händel, übersehung der herrschaftlichen gebotten, fischen, krebsen . . . jagen, alle s. v. diebereyen, auch das tabackrauchen vor oder in den scheuren, ohne laternen in solche oder stallungen zu gehen, camin zu versorgen, marchstein verändern, fuhren von des nechsten acker wegzufahren, spielen, tantzen, die maass wein zu theuer geben, verfälschung gewichts und gefichts, nicht recht zehendten, item fällung fruchtbarer bäume, mit vih in jungen häuen wayden und anderes, was in der forstordnung enthalten, und in sumo alles, was nicht zur nideren gerichts ein- und pfandung gehörig, mit hochobrigkeitlichem verboth zu steuern und die übertreter gebührend anzuzeigen». GLA 97/844, Dienstweisungen für den Vogt von Niederzeihen, 3. Februar 1751; vgl. auch GLA 97/866, Instruktion von Sulz; StAA 6515, Kelleramt im Sulztal, Instruktion von 1765.

¹⁴³ StAA 6293, Grenzanstände zwischen der Herrschaft Rheinfelden und dem Stift Säckingen, Amtsbericht vom 14. Juli 1793.

¹⁴⁴ StAA 7836, Dinghöfe, 10. März 1755; die gleiche Regelung sah auch die Sulzer Instruktion von 1765 vor; StAA 6515.

¹⁴⁵ StAA 7836, «Einige puncten vor die gmdt Hornussen», 1752 (?)

In Niederzeihen war auch die Verpflichtung der Geschworenen geteilt. Vgl. GLA 97/844, Instruktion von 1751: «Sollen die geschwohrne fordrist vom hochobrigkeitlichen vogten, was die beobachtung hohen und mittleren jurisdiction betrifft, in pflichten genohmen werden.»

lade. Dabei konnten verschiedene Lösungen getroffen werden: Entweder führte der Keller die Gemeinderechnung und trug sie ins Gemeindebuch ein, das der Vogt aufbewahrte und kontrollierte, oder — was bedeutend häufiger war — die gemeinen Schriften wurden sortiert und die Laden getrennt geführt.

Obwohl die beiden Vorgesetzten immer wieder angewiesen wurden, miteinander in gutem Einvernehmen zu stehen,¹⁴⁶ gab es doch häufig langwierige Streitigkeiten. Ein Hornusser Keller wünschte einem neu-gewählten Kameralvogt, dass ihn «der süesse himmel erleuchten wolle, statt des mercuri öhl in die alte wunden zue giessen». Aus der Fülle der Streitfälle sei als Beispiel ein Zwist aus dem Sulzthal angeführt.¹⁴⁷ Im März 1792 wurde in Sulz auf Betreiben der beiden Ortsobrigkeiten neben dem bisherigen Keller ein Kameralvogt aufgestellt. Das Stift wollte dabei einen ihm genehmen Mann wählen lassen und trug daher dem Stiftsvogt auf, «vorläufig den Johann Weber in bezug auf eine künftige vogtswahl den gemeinsburgeren im Sulzthal — jedoch mit aller vorsicht und behutsamkeit — geneigt zu machen». Der Schuss ging jedoch hinten hinaus, denn es wurde mit grosser Mehrheit ein anderer gewählt. Als sich die Bürger nach der Wahl noch bei einem Trunke trafen, den nachher niemand bezahlen wollte, begannen die ersten Sticheleien. Fridle Weber, der Küfer von Bütz, hieb mit der Faust auf den Tisch und liess sich vernehmen, «nun werde es auch wieder einmal eine ordnung im Sulzthal geben . . . heut habe man auch wieder einmal gesehen, wer meister und herrschaft im Sulzthal; nun könne er stiftsvogt mit seinen lumpenbriefen vom hiesigen oberamte gehen, wohin er wolle, und die beamten selbst auch, welche ohnehin nur hungerleyder seyen . . . Nun sollen die lumpenkerls von Säkingen nochmals kommen und ihne Fridtle Weber an karren spannen.» Kurz vor dem Aufbruch sagte der neue Kameralvogt zum Keller, er werde morgen früh die Gemeindelade abholen lassen, und tatsächlich berichtete der Keller anderntags an das Stiftsamt, «in der früh seyen denn auch wirklich alle 3 geschworene zu ihme stiftsvogt gekommen und hätten gesagt, dass der neue kameralvogt ihnen bey herrschaftsstrafe befohlen, bey ihme stiftsvogt die gemeindsladen abzuholen». Die Angelegenheit artete schliesslich in einen regelrechten Dorfwist aus, bei dem man sich beschimpfte, schadete und schlug. Es kam sogar so weit,

¹⁴⁶ In der erwähnten Instruktion für den Keller in Sulz von 1765 heisst es: «Hat ein keller sich mit dem vogt und gericht freundlich zu verstehen, in gut und friedlichem vernehmen mit einander stehen und dardurch zu verderblichen factionen unter der gemeind kein anlass zu geben.» StAA 6515.

¹⁴⁷ GLA 97/866, 1792—1794.

dass die beiden Vorgesetzten verschiedene Wachen aus ihren Anhängern aufstellten, die dann jeweils von den Gegnern schikaniert wurden. Im folgenden Jahr griff endlich die Regierung ein und beendete den Streit, indem sie befahl, dass die Gemeindelade aufzuteilen sei.

Wenn wir abschliessend noch einen Blick auf die Gemeinden werfen, die unter den Freiherren von Schönauf standen, können wir feststellen, dass diese bei den Wahlen noch weniger Rechte als die stiftischen Dörfer besaßen. In Oeschgen setzte die Herrschaft die Stabhalter, «ohne dass die Gemeinde jemals zwey subjecte vorgeschlagen».¹⁴⁸ Diese Bestimmung findet sich übrigens schon in der Dorfordnung von 1559.¹⁴⁹

II. Die Geschworenen

1. Wahl und Verpflichtung

Die Geschworenen wurden von den Gemeinden selbständig ernannt; die Verpflichtung und Einsetzung nahm das Amt vor. In bezug auf das Wahlverfahren bestanden innerhalb der beiden fricktalischen Kammerrherrschaften recht grosse Unterschiede. In den meisten Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden wurden die Geschworenen unter der Leitung des Vogts «durch das gemeine mer» gewählt.¹⁵⁰ Dass das Amt dabei keinerlei Einfluss ausübte, zeigt sich am deutlichsten bei solchen Geschworenenwahlen, die im Anschluss an eine Vogtwahl stattfanden; nach dem ersten Teil zogen sich die Amtleute zurück, und der Stabhalter übernahm die Leitung der Gemeindeversammlung.¹⁵¹ Einige Tage später meldete er die Gewählten dem Amt und bat um Bekanntgabe eines Termins für die Verpflichtung.

In einigen Gemeinden, vor allem im Laufenburger Gebiet und in den drei stiftischen Dörfern der Herrschaft Rheinfelden, ernannte der Vorgesetzte die Geschworenen selbst, wobei er sich von den abtretenden Geschworenen Vorschläge machen lassen konnte. Ein Verpflichtungsprotokoll von Sulz gibt darüber folgende Auskunft: «Erscheint

¹⁴⁸ GLA 80/296, Oeschgen, Dienste, 19. September 1783.

¹⁴⁹ Veröffentlicht in Argovia, 9, 1876, S. 126 ff.

¹⁵⁰ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 22. Januar 1794. Vgl. ebda, Stabhalter Möhlin, 26. Mai 1800: Der Vorgesetzte bringt vor, «dass vor 8 tagen die wahl 2 neuer geschwohrnen durch das loos, wie gewöhnlich, vorgenommen worden».

¹⁵¹ So z. B. in Augst am 18. Mai 1794, StAA 6545, Stabhalter Augst.

der stiftsvogt und keller Joseph Steuble von Sulz und macht die anzeige, dass er gestern die bisherigen geschwornen von Obersulz, Mittelsulz und Bütz habe zu sich rufen lassen, damit sie ihm dem stiftsvogt nach der im Sulzthal hergebrachten alten gewohnheit aus jeder der gemelten 3 ortschaften einen mann zum nachfolger im geschwornenamte wieder auf 1 jahr vorschlagen sollten . . . Er stiftsvogt habe sohin, da er gegen diese 3 vorgeschlagenen männer nicht wohl etwas einzuwenden wusste, den alt geschwornen befohlen, die zum geschwornenamt neu ausgezogenen 3 männer auf heute vor oberamt zu zidiren, damit sie gewöhnlichermaassen dahier verpflichtet werden könnten.»¹⁵² — Zwischen den beiden Dörfern Stein und Münchwilen bestand der Brauch, dass «die Münchwihler den geschwornen zue Stein, die Steiner aber den geschwornen zue Münchwihlen bestimbt haben».¹⁵³

Wenn die neuen Geschworenen vor dem Kameralamt, bzw. dem Stiftsamt zur Verpflichtung erschienen, erhielten sie vom Amtmann eine Belehrung über ihre künftigen Aufgaben und Befugnisse. Nachdem ihnen «die wichtigkeit des eides, die schweren folgen und strafen des meineides ausführlich erkläret» worden waren und sie «mit mund und hand zusicherten», dass sie alles verstanden hätten, legten sie den Amtseid ab.¹⁵⁴ Die Eidesformeln lauteten etwa: «Dass ich das mir von der gemeind Stein anvertraute amt eines geschwornen getreu und fleissig beobachten und erfüllen, besonders aber die mir von der obrigkeit und dem keller von zeit zu zeit etwa zugehende befehle und aufträge unweigerlich befolgen, das beste der gemeind nach kräften besorgen, allen schaden und nachtheil wenden und zur gehörigen zeit ordentlich rechnung legen, insbesondere aber auf steg und weg, gute polizeyordnung und sicherheit genau obsorg tragen wolle, gelobe ich, so wahr mir Gott helfe.»¹⁵⁵

Wenn ein Bürger, der schon früher Geschworener gewesen war, von der Gemeinde erneut mit diesem Amt betraut wurde — in kleineren Dörfern war das recht häufig der Fall — heisst es jeweils im Verpflichtungsprotokoll: «So wurde bey diser gelegenheit auch diser neue geschworne der gemeind vorgestellt und derselbe, da er dises amt auch schon versehen und also auf selbes schon verpflichtet ist, ledig-

¹⁵² GLA 97/866, 8. Juni 1792.

¹⁵³ StAA 7989, 20. Juli 1760, Beschwerde wegen Bürgeraufnahme.

¹⁵⁴ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 27. Februar 1795.

¹⁵⁵ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 7. Mai 1790; vgl. ferner GLA 97/866, 8. Juni 1792. Eine längere Formel aus dem 17. Jahrhundert wird im Anhang, S. 208 f., wiedergegeben.

lich auf seinen schon abgeschwornen disfälligen eid wieder ruckerin-
neret.»¹⁵⁶ Ein Amtseid wurde nie wiederholt.

Vor allem in der Spätzeit des 18. Jahrhunderts kam es hie und da vor, dass sich einzelne Bürger weigerten, das Geschworenenamt zu übernehmen; andere versuchten, Bedingungen zu stellen. In Olsberg nahm Isidor Bürgin 1790 das Amt des Geschworenen nur unter dem Vorbehalt an, dass er nach spätestens zwei Jahren wieder abgelöst werde. 1799 wollte die Gemeinde den gleichen Isidor Bürgin erneut zum Geschworenen ernennen und bat dabei das Amt, «seinen noch einzigen ledigen sohn Ignatzi Bürgin von den vorkommenden rekrutirungen jetzt und alzeit . . . ganz zu entheben und ihn keineswegs zum rekrutenspiell beizuziehen».¹⁵⁷ Um 1800 schlug der Möhlener Schmied Ignaz Biemann die Annahme des Amtes aus, worauf der Stabhalter das Kameralamt bat, Biemann obrigkeitlich dazu zu verhalten, «als sich sonst die übrige sowohl jezige als künftige geschwohrne dieses amts bedanken würden». Und Biemann musste den Dienst tatsächlich übernehmen.¹⁵⁸ Ein triftiger Grund, die Amtsannahme zu verweigern, bestand nur, wenn die Vorgänger die Rechnung noch nicht nachgeführt hatten.¹⁵⁹

Wie bei der Wahl bestanden auch bezüglich der Amtszeit der Geschworenen keine einheitlichen Verhältnisse. In einer Eingabe der Landschaft Fricktal von 1718 heisst es, es würden «von jeder gemeindt neue alljährlich gemacht».¹⁶⁰ Die Instruktion für die Vorgesetzten in Magden von 1774 bestimmt dagegen: «Solle alle zwey jahr bey abänderung der geschwohrnen . . . eine ordentliche rechnung verfasset» werden.¹⁶¹ Und 1799 berichtete die Gemeinde Olsberg, ihr Geschworener bleibe im Amt, «so lang er kan oder so lang, dass er der gemeint anständig ist».¹⁶²

Die Zahl der Geschworenen richtete sich nach der Grösse der Vogtei, bzw. der Anzahl Dörfer, die unter einem Stab vereinigt waren. Während die Hauptdörfer zwei oder drei Geschworene besitzen konnten, hatte jedes Nebendorf mindestens einen Geschworenen, der hier als Stellvertreter des Vogtes amtierte. In der kleinsten Gemeinde der Ka-

¹⁵⁶ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 1792.

¹⁵⁷ StAA 6545, Stabhalter Magden, 30. November 1790, bzw. 6. Oktober 1799. Der Amtsentscheid ist nicht vorhanden.

¹⁵⁸ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, 26. Mai 1800.

¹⁵⁹ Z. B. in Kaisten 1701, StAA 6309.

¹⁶⁰ StAA 6195, I, 28. Januar 1718.

¹⁶¹ StAA 6545, Stabhalter Magden.

¹⁶² Ebda, Schreiben der Gemeinde Olsberg vom 6. Oktober 1799.

meralherrschaft Rheinfelden, in Unterzeihen, waren zwei Geschworene aufgestellt, in den grösseren Vogteien dagegen vier bis sechs.¹⁶³

Die Geschworenen bezogen keine feste Besoldung von der Gemeinde, sondern erhielten Entschädigungen für die einzelnen Amtsverrichtungen. In der angeführten Instruktion von Magden beispielsweise war bestimmt, dass die Geschworenen für den Steuereinzug von jedem Gulden einen Kreuzer behalten durften. Daneben bezogen sie einen Teil der niedern Bussen und Strafen, was natürlich die Straffreudigkeit erhöhte.¹⁶⁴ Für Augenscheine, Veranstaltung des Gemeinwerks, Amtsgänge usw. erhielten sie Taggelder von dreissig bis fünfzig Kreuzern.

2. Tätigkeit der Geschworenen

Von den Aufgaben der Geschworenen als Gehilfen und Stellvertreter des Dorfvorstehers wurde einiges bereits im Kapitel über den Vogt berichtet. Der grösste Teil ihrer Tätigkeit erstreckte sich auf wirtschaftliche und genossenschaftliche Angelegenheiten des Dorfes. In die Sphäre der Staatsverwaltung hinein reichten ihre Befugnisse eigentlich nur im Steuerwesen.

Die Geschworenen waren für Weg und Steg, Brunnen und Wasser verantwortlich. Von Zeit zu Zeit besichtigten sie die bestehenden Anlagen; notwendige Reparaturen oder Neubauten wie auch Arbeiten im Gemeindewald wurden unter ihrer Leitung im Gemeinwerk ausgeführt. Sie konnten die Bürger aus eigener Kompetenz dazu aufbieten und Säumige bestrafen.¹⁶⁵ An der Aufsicht über die Dorf- und Flurordnung war der Vogt nur beschränkt beteiligt; die meisten Aufgaben besorgten die Geschworenen in ihren Dörfern allein. Wie genau die Gemeinden diese wirtschaftlichen Angelegenheiten geregelt hatten, ersehen wir etwa aus der Fricker Dorfordnung, die über das Hagen, um nur ein Beispiel zu nennen, folgendes ausführt: «Die gebott wegen des hagens werden vierzehnen tag vor Georgii angelegt, under welcher zeit der banwart solche erstlich a drey schilling, zum andern a sechs schilling undt zum dritten a neun schilling anlegen soll. Nachgehendts sollen die ge-

¹⁶³ Eiken hatte sechs Geschworene, Frick drei und einen Bürgermeister, Hornussen zwei, Herznach drei usw.

¹⁶⁴ «Hat man die gemeine straffen denen geschwornen für ihr mühewaltung überlassen.» Dorfrecht von Frick, 1730.

¹⁶⁵ «Undt wann zur gemein oder gemeinwerckh gespann gebotten undt solches übersehen wirdt, stehet es zue des geschwornen belieben, gleich anfangs um 3, 6 oder 9 schilling zue straffen.» Dorfrecht von Frick, 1730.

schworne in dem ganzen bahn die hääg besichtigen, undt wann ein oder mehr seinen haag nicht gemacht hette, soll er für jeden haag drey rappen der gemeind verbessern. Hernach solle der banwart allen denenjenigen, so ihre hääg nicht gemacht haben, ansagen, dass sie solche selbigen oder den nachfolgendten tag machen; undt wann solches nicht beschehen undt die geschworene die hääg schätzen, so solle ein jeder von jedem haag, der nicht gemacht ist, undt wann er schon gemacht, aber nicht wehrhaft befunden wirdt, drey schilling straf geben und der banwart den ungültig befundenen haag niederzuerissen macht haben. Undt wann der undterthan gleichwohl den haag nicht wehrhaft machet, ist er neun schilling der gemeindt in der straf; wann aber dis alles nichts verfanget, soll mann ihme pfandt ausführen undt die herrschaftsgebott anlegen.»

Die Bussen, die für Flurvergehen gefällt wurden, zog der Bannwart ein, in einzelnen Gemeinden auch ein Geschworener. Jedes Jahr um Martini kamen die Geschworenen mit dem Bannwart zur Abrechnung zusammen. Was dieser bis jetzt noch nicht eingezogen hatte, musste innert vierzehn Tagen eingebracht werden; andernfalls konnten «die geschworne dem banwarthen pfandt ausführen, ins würrthshaus stellen undt allda stehen lassen, bis die geschworne umb die gemeine strafen undt gefälle völlig bezahlt seindt». Offenbar kam es vor, dass auch die Geschworenen nachlässig waren; für diesen Fall sah die zitierte Fricker Dorfordnung vor: «Wann aber die geschworne und banwarthen saumseelig seindt undt bis auf den zwanzigsten tag nicht alles eingezogen haben, so ist kein burger — ausgenommen die frömbde — das geringste mehr zue geben schuldig, sondern der banwarth undt geschworne sollen es der gemeindt aus dem ihrigen guetmachen.»¹⁶⁶

Eine der wichtigsten Aufgaben, die vom Vogt und den Geschworenen gemeinsam erledigt wurde, war die Verwaltung des Gemeindeeigentums. Den grössten Teil des gemeinen Besitzes machten fast überall die Waldungen aus. Die Vorgesetzten waren für die Forstpflge verantwortlich; sie zeichneten die Bürgerholzgaben aus und waren zuständig für den Verkauf von Bauholz. — Die Reformen Maria Theresias und Josephs II. schränkten das Verfügungsrecht der Gemeinden über ihre Waldungen allerdings stark ein; eine strengere Kontrolle über die Forstwirtschaft war tatsächlich auch notwendig, denn bisher hatten die Gemeinden ihre Wälder stark vernachlässigt und durch planloses Holzschlagen und Weiden oft regelrechten Raubbau betrieben. Fortan war für Holzverkäufe die Bewilligung des Amtes erforderlich, und

¹⁶⁶ GA Frick.

beim Holzauszeichnen musste der landschaftliche Forstknecht anwesend sein.¹⁶⁷

Wie bereits ausgeführt wurde, halfen die Geschworenen dem Vogt bei der Verlegung der Steuern. Den Einzug hatten sie allein zubesorgen. Die Instruktion für die Vorgesetzten von Magden beschreibt, wie diese Aufgabe organisiert sein konnte: «Sollen die gemeinsame einzüg unter die drey geschwohrne vertheilt werden, dergestalten, dass der erste geschwohrne den monatgeld-steurbezug in der ganzen gemeind Magden übernehmen, einziehen und das geld in die cassa, oder wo es sonst hingehörig, liefern solle. Von diesem bezug und besorgung der gelder hat er für seine belohnung von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Der zweyte geschwohrne hat den einzug über alle fremde monatgelder zu übernehmen, zu besorgen und dagegen für seine belohnung auch von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Dem dritten geschwohrnen lieget ob, alle holzlucken-einung und pfand, auch ziegelhüthen- und andre der gemeind gehörige gelder einzuziehen und die bodenzins abzuliefern. Für seine belohnung hat er ebenfalls von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen.»¹⁶⁸ Säumige Steuerzahler konnten dem Dorfgericht angezeigt werden, das ihnen dann die Pfandausführung androhte.¹⁶⁹

Als Säckelmeister des Dorfes amtegte meistens einer der Geschworenen. Seine Rechnung musste jährlich der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Besonders in den Gemeinden mit geteilter Gerichtsbarkeit wurde streng darauf geachtet, dass niemand anderer als der Säckelmeister Gemeindegelder einnehmen durfte; gegen Quittung konnten Vogt und Keller bei ihm Geld abholen.

In den Eidesformeln und Dienstunterweisungen wurden die Geschworenen immer besonders dazu angehalten, ein wachsames Auge auf gute Sitten, Friede und Ordnung im Dorfe zu haben. Alles, was gegen die Gebote der Gemeinde oder der Herrschaft verstieß, hatten sie unverzüglich dem Vogt oder direkt der Obrigkeit anzuzeigen. In dieser Hinsicht waren die Geschworenen Stellvertreter des Vogtes in den einzelnen Dörfern der Vogteien.

¹⁶⁷ Ausführlicher über die Verwaltung des Gemeindeseigentums, S. 132 ff.; über die Einschränkung der Befugnisse der Gemeinde, S. 190 f.

¹⁶⁸ StAA 6545, Stabhalter Magden, 24. Februar 1774.

¹⁶⁹ Vgl. z. B. StAA 6309: Am 22. Januar 1704 klagten die Geschworenen von Ittenthal, dass ihnen neun Einwohner die letztjährige Schatzung von 14 fl. 6 kr. noch nicht entrichtet hätten.

3. Die ehrsame March

Die ehrsame March, ein Ausschuss, der für alle March- und Grenzfragen zuständig war, setzte sich ursprünglich aus dem Stabhalter und den Geschworenen zusammen.¹⁷⁰ Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert wählten die Gemeinden selbständig weitere Marchrichter dazu, so dass sich die Zahl der «Marcker», «Gescheide» oder «Landscheider», wie sie auch genannt wurden, in mehreren Gemeinden bis auf zwölf erhöhte. Fast immer waren es alte Männer, die grossenteils auch dem Dorfgericht angehörten. Benachbarte Vogteien, die sonst völlig selbständig waren und eigene Vorgesetzte besaßen, konnten ein gemeinsames Marchgericht haben.¹⁷¹ Bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts scheinen die Marchleute von den Stabhaltern eingesetzt worden zu sein; jedenfalls stammen die ersten erhaltenen Protokolle von amtlichen Verpflichtungen aus dem letzten Jahrzehnt. Die Eidesformeln, die dabei abgelegt wurden, lauteten: «Dass ich Ignati Akermann und Joseph Gass alles dasjenige, was mir soeben von den pflichten eines markrichters deutlich erklärt worden ist und ich ganz wohl verstanden habe, so lang ich das amt eines markrichters begleiten werde, nach meinen kräften genau beobachten und besonders die markgeheimnisse bis in meinen tod gegen alle diejenigen, welche nicht zum markgericht gehören, verschweigen wolle, gelobe ich, so wahr mir Gott helfe.»¹⁷²

Das Marchgericht wurde vom Vogt aufgeboden und geleitet. Je nach der Bedeutung eines Falles genügte das Aufgebot der Geschworenen; bei wichtigen Angelegenheiten, zum Beispiel bei Grenzstreitigkeiten mit einer Nachbargemeinde, mussten alle «unparteiischen männer» erscheinen. — Innerhalb des Dorfbannes beschäftigte sich die ehrsame March mit Grenzfragen, die sich durch Verwittern oder Umfallen von Steinen ergeben hatten, ebenso mit Wegänderungen, Durchgangsrechten auf Privatland, strittigen Nutzungen an Grenzen, Ueberwuchern von Bäumen und Hägen und mit Streitigkeiten wegen der Bewässerung. Bei Teilungen oder Ganten konnten die Marchrichter für die Schätzung

¹⁷⁰ StAA 6527, Memorial von 1679: «Im Frickhthal sind niemalen keine marchlüt gesin als die geschwornen und hend den eid vom vogt im dorf.» — Ueber Marchrichter in eidgenössischen Gebieten s. Friedrich von Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, S. 100.

¹⁷¹ Von Nollingen und Warmbach schrieb das Amt Rheinfelden am 7. Januar 1797 an den Konsess: «In absicht der marck-richter gehören sie zusammen, wie mehrere gemeinden.» StAA 6192, 11.

¹⁷² StAA 6292, Vereidigung von zwei Wegenstetter Marchrichtern vor dem Säckinger Amt, 27. Oktober 1795.

von Häusern und Gütern beigezogen werden. Bei Grenzfälschungen waren sie allerdings nur erste untersuchende Instanz. Da auf solchen Vergehen hohe Strafen standen, musste deren Abwandlung der Obrigkeit überlassen werden.¹⁷³

Wir erhalten am raschesten eine anschauliche Vorstellung von der Tätigkeit der ehrsamten March, wenn wir sie anhand einiger ausgewählter Beispiele bei ihrer Arbeit verfolgen. Wir stützen uns dabei auf das «Erkanthnusbüchli» von Zeiningen.¹⁷⁴

1741, 6. Herbstmonat: Die ehrsame March befiehlt, dass der Nussbaum an Jacob Broglis Haus entfernt wird, da er sonst später Schaden verursachen könnte.

1742, 16. Mai: Der Schlosser Heinrich Graf bittet, dass der Fussweg aus seinem Acker verlegt wird, da ihm daraus ständig Schaden erwächst. Bei einem Augenschein wird ein neuer Fussweg festgelegt. Als Gegenleistung hat der Gesuchsteller dieses Jahr die Kirchenuhr zu reinigen, ohne den üblichen Lohn von 2 Gulden zu beziehen.

1749—51: Die ehrsame March nimmt einen Wasserschaden auf, den Sebastian Wunderli und Fridle Bider durch unvorsichtiges Wässern auf dem angrenzenden Acker der Witwe Maria Jentzer von Mumpf angerichtet haben. Da die beiden den festgelegten Schadenersatz nicht bezahlen wollen, wendet sich die Witwe an das Amt. Auf dessen Befehl kommen die Marcher erneut zusammen und setzen schliesslich durch, dass die Jentzerin drei Säcke Korn, sieben Säcke Roggen und zwei Gulden erhält. Dafür zahlt diese jedem Marchrichter einen Gulden.

1749, 25. August: Hans Grember, der vier Fruchtbäume hat, die stark auf den Acker des Küenze Wunderli überhangen, muss diesem das Anriess geben; andernfalls ist Wunderli berechtigt, die betreffenden Aeste abzuhaufen. (1766 wird in einem ähnlichen Fall, wo es sich um einen Nussbaum handelt, bestimmt, dass beim Fällen das Holz geteilt werden müsse.)

1758, 10. April: Die Gebrüder Lorenz und Jacob Lang verlangen eine Schätzung ihres Häusleins; es wird auf 150 Gulden geschätzt.

Solche Protokolle über früher gefällte Entscheide dienten zugleich als Grundlage für künftige Urteile. Im dörflichen Rechtsleben, das ohnehin stark durch Brauch und Gewohnheitsrecht bestimmt war, spielten Präzedenzfälle eine bedeutende Rolle.

¹⁷³ StAA 6528: «Item ob ainer ain marckhstein satze one der geschworen marckkleutten wissen und willen oder beysein, der mag gestraft werden an seinem leib.» Vgl. Carolina, Art 114.

¹⁷⁴ Teilweise veröffentlicht von Anton Senti, Vom Jura z. Schw., 1937, S. 36 ff.

Wenn eine Partei mit dem gefällten Spruch nicht einverstanden war, konnte sie an das Oberamt appellieren.¹⁷⁵ In solchen Fällen beorderte das Amt eine unparteiische Kommission, die gewöhnlich aus zwei oder drei benachbarten Vögten bestand, da «die stabhaltere vernünftig und in dergleichen fählen wohlgeübte leuth seynd»,¹⁷⁶ zu einem Augenschein in das betreffende Dorf. Die von ihnen getroffene Entscheidung hiess das Amt in den weitaus meisten Fällen gut und bestätigte sie, etwa mit der Anmerkung: «Gleich wie nun obermelte unpartheyische männer diese entscheidung für billich und recht erkennen, also wird auch solche von oberamts wegen dahin guth geheissen und ratificiert, dass es dabey sein verbleiben habe, folgsam beede theil deme nachleben sollen.»¹⁷⁷ Anton Senti hat nachgewiesen, dass in Zeiningen in der Zeit nach 1739 kein einziges Urteil der ehrsam March vom Oberamt aufgehoben oder korrigiert wurde.¹⁷⁸ — Die Marchrichter wurden vom Oberamt auch für herrschaftliche Dienste aufgeboden, besonders für die Ausmessung und Aussteinung von herrschaftlichen Gütern oder für Augenscheine bei Zinsverweigerungen. Dabei war dann meistens ein Abgeordneter des Amtes oder mindestens der herrschaftliche Forstknecht anwesend.¹⁷⁹

Auch Grenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden wurden von der ehrsam March weitgehend selbständig geschlichtet. Bei solchen Bannfragen zogen die beiden Parteien oft den Obervogteiverwalter und benachbarte Stabhalter zu.¹⁸⁰ Erst wenn keine Einigung erzielt werden konnte, griff das Oberamt vermittelnd ein. In den meisten Fällen trug übrigens die Partei den Sieg davon, die den ältern Brief vorweisen konnte, denn alt war nach der damaligen Rechtsauffassung fast gleichbedeutend mit recht oder gut.

¹⁷⁵ Vgl. z. B. StAA 7857, Prozess der Witwe Josephina Peter gegen die Marchrichter und Güterbesitzer von Möhlin, 1765—1773, mit dem sich sogar noch die Regierung in Freiburg zu befassen hatte.

¹⁷⁶ StAA 7812, Allg. u. Einz., Streit um ein Wegrecht in Hellikon, 24. Mai 1769.

¹⁷⁷ StAA 7989, Allg. u. Einz., Entscheidbrief von Zeiningen vom 7. Juli 1763.

¹⁷⁸ Anton Senti, Beiträge zum Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden, Vom Jura z. Schw., 1937, S. 36 ff.; vgl. auch ders., Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden, Vom Jura z. Schw., 1939, Heft I/II.

¹⁷⁹ StAA 6292, Ausmessung und Marchbeschreibung des Herrschaftswaldes im Möhlener Bann von 1756; StAA 6351, Aussteinung des Pilgerhofes 1751; StAA 6259, 8, Ausmessung der Herrschaftswaldungen in Eichsel, 1775; StAA 7857, Allg. u. Einz., Ausmessung eines Gartens in Möhlin wegen des streitigen Bodenzinses, 1801.

¹⁸⁰ Vgl. S. 47. — StAA 6372, Streit um Weiderechte zwischen Niedermumpf und Zeiningen; StAA 6528, Streit zwischen Rheinfelden und Möhlin; StAA 6372, Streit zwischen Herznach und Wölflinswil, 1767; GLA 97/879, Bannstreitigkeiten zwischen Zuzgen und Obermumpf, 1734/35.

Selbst bei Bereinigungen der Herrschafts- und Landesgrenzen wirkte die ehrsame March mit. Da die Marchrichter die örtlichen Verhältnisse natürlicherweise besser kannten als die höheren Beamten, war man auf ihre Mitarbeit angewiesen; sie konnten beschreiben, wie die Grenzen vor fünfzig und mehr Jahren verlaufen waren. Von über zwanzig Landesgrenzenbereinigungen, die in der Zeit von 1500 bis 1800 zwischen dem Rhein bei Augst und der Erfenmatte stattfanden, sei als Beispiel nur der «Untergang» vom September 1738 erwähnt. An dieser dreitägigen Grenzbegehung nahmen «beidseitige herren commitierte und die nächsten geschayd oder marchleut» teil. Wie sehr man dabei auf die Aussagen der letzteren angewiesen war, zeigt etwa die folgende Stelle aus dem Protokoll über den Stein 50 im «Eigen» an der Strasse nach Wegenstetten: «Weilen nun dieser stein sehr hangend befunden worden, aber weder von denen marchleuthen von Wegenstetten noch im nahmen der herrschaft des freyherren von Schönaw jemand zugegen ware, als ward solchen aufzurichten auf eine ander zeit verspahret.»¹⁸¹ Die herrschaftlichen Grenzbegehungen wurden gewöhnlich mit einem währschaften Imbiss abgeschlossen. Wenn es auf Kosten der Obrigkeit ging, war man nicht allzu knauserig. So wurden für manchen Untergang über hundert Gulden für Taggelder und Zehrkosten ausgelegt.¹⁸² Solange keine Unklarheiten oder Streitigkeiten bestanden, war die Instandhaltung der Landesgrenze den anliegenden Gemeinden überlassen.¹⁸³

Wohl in keinem andern Bereich durchdrangen sich Recht und Brauchtum so vielfältig wie im Grenzwesen.¹⁸⁴ Manche Einzelheit ist festgehalten worden in den zahlreichen Sagen, die Traugott Fricker gesammelt und herausgegeben hat. Die Erinnerung an den Verlauf der Dorfgrenze wurde durch den «Umgang» wachgehalten. In einzelnen Gemeinden, zum Beispiel in Mumpf, bestand der sinnvolle Brauch, dass die Knaben an den Bannbegehungen teilnehmen mussten.¹⁸⁵ Wenn der eine oder andere später einmal selbst Marchrichter war, konnte er

¹⁸¹ StAA 6289, Grenzen zwischen der Herrschaft Rheinfelden und der Stadt Basel. — Allgemeines zum «Untergang» bei Karl Siegfried Bader, *Der schwäbische Untergang*; auch Senti, a. a. O.

¹⁸² StAA 6289 und 6254.

¹⁸³ Vgl. StAA 6289, Grenzen zwischen der Herrschaft Rheinfelden und der Stadt Basel, 13. Juni 1758: «Sind dergleich stein sohin meistens nur durch die beedseitige gemeindsvorgesezte und marchrichter gesezt und reparirt worden.»

¹⁸⁴ Wir erinnern beispielsweise an die geheimen Grenzzeichen unter den Marchsteinen (Gemerk, Lohen oder geheime Zeugen genannt); bestanden Zweifel an der Echtheit eines Steines, wurde er zur Kontrolle dieser Beilagen gehoben.

¹⁸⁵ Dorfrecht von Mumpf von 1535, veröffentlicht in *Argovia*, Band 4, Jg. 1864/65, S. 243 ff.

ohne weiteres wissen, wo die Grenzen vor einem halben Jahrhundert verlaufen waren. Seit dem 17./18. Jahrhundert wurde der Umgang allmählich durch die kirchlichen Prozessionen verdrängt. Noch heute nennt man die kirchlichen Flurprozessionen «ume Bah goh», obschon diese Bittgänge nirgends der Dorfgrenze entlang führen. Immerhin haben sich auch im weltlichen Bereich gewisse Ueberreste des Umgangs bis auf den heutigen Tag erhalten. In einigen Dörfern unternimmt der Oberschullehrer alle zwei bis drei Jahre die sogenannte Bannbereisung, an der häufig auch einige Behördemitglieder teilnehmen.

III. Der Bannwart

1. Wahl und Tätigkeit

Der Bannwart, der uns als einer der wichtigsten niedern Dorfbeamten mit einer Unzahl von Aufgaben überall begegnet, wurde von der Gemeinde ernannt. In den stiftischen Dörfern wurden die Bannwarte entweder von der Bürgerschaft gewählt oder vom Keller bestimmt;¹⁸⁶ in den Kameralgemeinden war im allgemeinen die Bestimmung durch die «Kehri» üblich, das heisst, nach einem bestimmten Turnus versah jeder Einwohner diesen Dienst für die Dauer eines Jahres. Wollte jemand das Amt nicht übernehmen, konnte er einen Ersatzmann stellen, der jedoch von den Vorgesetzten angenommen werden musste.¹⁸⁷ Während die stiftischen Bannwarte seit jeher vom Säckinger Amt instruiert und eingesetzt wurden, verpflichteten die Kameralämter die Bannwarte ihrer Gemeinden erst seit den 1780er Jahren.

Nach den Instruktionen und Dorfordnungen bestand die Hauptaufgabe des Bannwarts in der Aufsicht über die Wälder, Aecker, Wiesen und Häge. Auf den vorgeschriebenen täglichen Kontrollgängen hatte er Schäden festzustellen und die Frevler ausfindig zu machen. Sah er

¹⁸⁶ GLA 97/866, 10. Juli 1793.

¹⁸⁷ In Frick galt beispielsweise folgende Regelung: «Was banwardtsdienst anlangt, soll ein jeder burger oder inwohner in der gemeindt Frickh, der feur undt licht hat ..., ausgenomben den pfarrherren, vogt, sigerist undt hebammenmann, den banwardtsdienst ein jahr lang von Martini bis wider dahin ohne underschaid versehen. Wann aber ein oder der ander hohen oder nideren standts sich dessen beschweren undt den dienst nicht versehen wollte, ist ihme erlaubt, einen anderen ahn seine stehl zue ordnen, undt wann er von vogt undt geschwornen tauglich erkannt, soll er daraufhin angenomben werden.» Dorfrecht Frick, 1730.

Vieh an verbotenen Orten, trieb er es dem Besitzer vor die Stalltüre und gab es gegen Entrichtung der Einung zurück. Fremdes Vieh brachte er in den Einungsstall; hier konnte es vom Besitzer gegen Bezahlung der Einung und einer Entschädigung an den Wirt abgeholt werden. Dazu musste selbstverständlich der Schaden verbessert werden, wofür der Bannwart verantwortlich war. Holte ein Fremder sein Vieh ohne Wissen des Bannwarts, hatte er eine obrigkeitliche Strafe zu gewärtigen. Geschah einem Bauern Schaden, ohne dass der Bannwart den Urheber feststellen konnte, hatte er die Entschädigung selbst zu übernehmen. Seine besondere Aufmerksamkeit galt dem Wald. Zuhanden des Vogtes schrieb er alle Frevler auf, die durch Holzdiebstahl, Harzen oder Feuern im Wald, unbefugtes Weiden usw. einer Strafe verfallen waren. Neben diesen Verrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Flur- und Waldordnung dienten, versah der Bannwart vielerlei Dienste als Vollziehungsbeamter der Gemeinde. Er zog Bussen und Strafen ein und wurde als Dorfweibel und Bote eingesetzt.

Neben einem Teil der Einungsgelder bezog der Bannwart die sogenannten Bannwartgarben oder entsprechende Geldgebühren. Einwohner mit einem ganzen Zug gaben eine Garbe, und wer mit einem halben Zug fuhr, gab eine halbe Garbe.¹⁸⁸ Barbesoldungen von der Gemeinde scheint es erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegeben zu haben. Der Kameralbannwart von Sulz beispielsweise bezog um 1790 einen Gemeindelohn von 13 Gulden.¹⁸⁹

2. Unterstellung der Bannwarte unter das Kameralamt

Am Beispiel des Bannwarts eröffnet sich uns die Möglichkeit, die Entwicklung im einzelnen verfolgen zu können, wie die Obrigkeit ihren Einfluss auf ein ursprüngliches Gemeindeamt vergrösserte, bis es schliesslich ein herrschaftliches war. Die Schuld für diesen Verlust an Selbständigkeit trugen die Gemeinden allerdings zum grössten Teil selbst. Das System der «Kehri», bei dem jeder Dorfbewohner diesen Dienst wohl oder übel einmal versehen musste, hatte zur Folge, dass sich die meisten Bannwarte nicht stark um ihre Pflichten kümmerten.

¹⁸⁸ In einem Streit zwischen Wegenstetten und Schupfart um 1766 entschied das Amt: Wegenstetter, die im Schupfarter Bann Güter haben, bezahlen dem dortigen Bannwart von gutem Land pro Jucharte 12 kr., von mittelmässigem 8 kr. und von schlechtem 4 kr. (nach dem Vorbild von Mumpf, Zeiningen und Hellikon); StAA 7941.

¹⁸⁹ GLA 97/866.

Unter dieser Vernachlässigung litt vor allem der Wald, und dies gerade zu der Zeit, da der Staat der Forstwirtschaft erhöhte Bedeutung beizumessen begann. Die Gelegenheit zum Eingreifen lieferten die Gemeinden selbst. Einzelne Vorgesetzte hatten eingesehen, dass es so nicht mehr weitergehen konnte. 1766 schlug der damalige Obervogt und Stabhalter Joseph Leimgruber von Herznach für seine Vogtei vor, von der «Kehri» abzugehen und in jedem Dorf einen Bannwart mit längerer Amtszeit aufzustellen. Er schrieb an das Amt: «Dahero erachte meiner ohnmassgeblichen meynung, dass ein gnädiges oberamt gar wohl thun würde, ein schriftlichen und ein scharfen befelch zuzuschicken, dass in jedem dorf der obigen 4 (Ober- und Unterherznach, Ueken und Oberzeihen) ein beständiger bannwarth auf[zu]stellen [sei] auf wohlverhalten; und dieses wird gewüss ein mittel für unsere gemeind, das sehr nuzlich sein wird.»¹⁹⁰ Das Amt nahm diesen Vorschlag sofort auf; schon am nächsten Tag erhielt der Herznacher Stabhalter den gewünschten Befehl. Bald schrieb das Amt auch an andere Gemeinden, die gegen die gleiche Unordnung zu kämpfen hatten, es sehe sich veranlasst, «zum besten des dortigen gemeinen weesens zue verordnen, dass künfftig ein beständiger bannwarth aufgestellt werden solle und müsse». Der Vorgesetzte möge auf den Jahresanfang einen tauglichen Mann ernennen, instruieren und verpflichten.¹⁹¹

Von da aus war es nur noch ein kleiner Schritt, den Bannwart der Kompetenz der Gemeinde zu entziehen und ihn dem Amt zu unterstellen, und dieser Schritt wurde auch bald getan. Anfangs der 1780er Jahre zog das Amt die bisher den Vögten überlassene Verpflichtung an sich und unterstellte die Bannwarte gleichzeitig dem k. k. Forstmeister. In der Folge erteilte ihnen dieser ihre Befehle, und was noch wichtiger war: die Frevel, die bisher den Ortsvorgesetzten hatten angezeigt werden müssen und von diesen ins Frevelregister eingetragen, teilweise auch von ihnen selbst abgewandelt worden waren, mussten nun über den landschaftlichen Förster dem Amt angezeigt werden. Jetzt wehrten sich die Gemeinden wohl um ihre alten Befugnisse, aber die begonnene Entwicklung war nicht mehr rückgängig zu machen. Am 25. Oktober 1782 erstattete das Amt Rheinfelden der Regierung Bericht über den Widerstand der Untertanen; von Möhlin schrieb es, «die ganze gemeind waigere sich dessen und wolle durchaus nicht zugeben, dass der bannwarth von der oberkeith verpflichtet werden solle; sie, die gemeind, habe zu allen zeitten den bannwarth aufgestellt . . .; dises betragen derer gemeinden können [wir] nicht anderest ansehen als eine

¹⁹⁰ StAA 6349, 5, 26. Januar 1766.

¹⁹¹ Ebda, Amtsbefehl an den Stabhalter von Mumpf-Wallbach vom 2. Dezember 1767.

strafbahre widersetzlichkeit gegen denselben vorgesetzte». Eine Woche später schrieb die Regierung immerhin, sachlich sei zwar nichts einzuwenden gegen das Vorgehen des Amtes, «nur war aber der unterm 25. tag elapsi einberichtete fůrgang, ohne die gemeinden vor der abänderung noch zu hören, zu übereilt».¹⁹²

Bis in die letzten Jahre der österreichischen Zeit versuchten die Gemeinden, wieder mehr Einfluss auf den Bannwart und damit auch auf die Handhabung der Waldordnung zu erhalten. Man gab vor, die Autorität der Vorgesetzten werde untergraben, wenn die Bannwarte nicht ihnen unterstellt seien. 1790 baten die drei Obervögte der Herrschaft Rheinfelden in wiederholten Eingaben an das Amt, dass man den Bannwarten «durch schriftliche befehle neuerlich schärfest einprägen möchte, dass sie durch ihre neuerliche festsetzung im dienste nicht der folge der gemeindsvorstehern enthoben seyen und dass jeder bannwarth die verzeichnisse der frevler den behörigen ortsvorgesezten zur weiteren überantwortung einzuhändigen hätte... Eben daher gehet die geziemende vorstellung von den endesgesetzten dahin, die 3 kameralherrschaftliche landschaften in absicht der aufstellung und verpflichtung der bannwarthen zu verschonen [und] jede gemeinde in der bisher üblich gewesten verfassung in absicht derselben und der bestrafung der holzfrevler zu belassen».¹⁹³ Als auf den 14. November 1791 mehrere Bannwarte zur Verpflichtung nach Rheinfelden aufgeboten wurden, erschien kein einziger, sondern nur ein paar Vorgesetzte kamen, die — laut Amtsprotokoll — «verschiedene zweckwidrige vorträge gemacht».¹⁹⁴ Aber auch auf diese Weise war nichts mehr zu erreichen; die Bannwarte blieben dem Amt unterstellt. Den Gemeinden wurde lediglich das Recht zugestanden, geeignete Männer für diesen Dienst zu wählen. Hier hatten die Untertanen durch eigene Nachlässigkeit verschuldet, dass ihnen ein wichtiger Bereich der Selbstverwaltung entzogen wurde.

IV. Der Kirchmeister

1. Wahl und Tätigkeit

Die Kirchmeister oder Kirchenpfleger waren ausschliesslich Verwaltungsbeamte. Die Aufsicht über gute Sitten, Zucht und Ehrbarkeit so-

¹⁹² Ebda, 25. Oktober /1. November 1782.

¹⁹³ Ebda, aus den Eingaben vom 5. und 10. März 1790.

¹⁹⁴ Ebda, 14. November 1791.

wie die Betreuung der Armen, Kranken und Waisen, d. h. alle Aufgaben, die beispielsweise in den bernischen Gebieten dem Chorgericht, also einer kirchlichen Behörde, oblagen, waren im österreichischen Fricktal den Gemeindevorgesetzten überlassen. Insofern war die Gemeinde gewissermassen ein verkleinertes Abbild des Gesamtstaates, welcher der Kirche immer mehr Aufgaben abnahm, um sie dadurch nur um so stärker unter seine Kontrolle zu bringen und sie für seine Zwecke dienstbar machen zu können. Selbst in spezifisch kirchlichen Angelegenheiten wurde der Einfluss des Bischofs und seiner Organe zusehends von der Wirksamkeit der staatlichen Stellen überschattet.¹⁹⁵

Die Kirchen- und Kapellenpfleger wurden von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Amt bestätigt und verpflichtet, nachdem auch der Kollator seine Zustimmung gegeben hatte.¹⁹⁶ Ueber die aufgestellten Kandidaten schrieb der Gemeindevorgesetzte gewöhnlich einen kurzen Bericht, worin vor allem über die Vermögensverhältnisse Auskunft gegeben wurde. Das Amt des Kirchmeiers war offenbar sehr begehrt; neben den Vorschlägen der Gemeinde erhielt das Kameralamt häufig noch einige private Bewerbungsschreiben. Zur Verpflichtung musste der Gewählte mit zwei oder drei Bürgen vor Amt erscheinen. Der Amtsübergabe wohnte lange Zeit nur der Vogt bei. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war dann meistens «ein oberamtliches individum», in der Regel der Landschreiber, dabei, der bei dieser Gelegenheit auch gerade Einblick in die Rechnungen nahm.

Der Kirchmeister verwahrte die Schlüssel zum Fabrikspeicher und zur Kirchenlade, in der die Urbarien und Kapitalbriefe aufbewahrt wurden. Er trug eine bedeutende Verantwortung, denn die Kirchenvermögen waren im allgemeinen beträchtlich. Wer Geld aufnehmen wollte, wandte sich meistens zuerst an die Kirche. Aus den Kirchenrechnungen und den Aufstellungen über den Schuldenstand der Untertanen erfahren wir, dass ein grosser Teil der Einwohner an die Kirchen verschuldet war.¹⁹⁷ — Für den Einzug der kirchlichen Gefälle konnte der Kirch-

¹⁹⁵ Die für diese geistige und politische Haltung allgemein gebräuchliche Bezeichnung «Josephinismus» ist insofern irreführend, als man annehmen könnte, dass sie erst unter Joseph II., der allerdings ihr kräftigster Verfechter war, eingesetzt habe. In Wirklichkeit begannen die diesbezüglichen Reformen schon unter Maria Theresia und früher.

¹⁹⁶ Die Gemeinde besass das Recht, «3 andere taugliche, hinlänglich bemittelte, auch in schreiben und rechnen wohlerfarene männer in vorschlag zu bringen». StAA 6392, Kirchenrechnungen u. Kirchenpfleger Frick, 12. Juni 1790. Vgl. auch StAA 6421 und 6383.

¹⁹⁷ Vgl. z. B. die «Abrechnung entzwischen der wittwe des verstorbenen kirchmeyers Joseph Herzog und der kirche von Niedermumpf», 1795, StAA 6421.

meier die Hilfe des Vogtes beanspruchen. Die Zehnten wurden meistens versteigert.¹⁹⁸ Die Selbständigkeit des Kirchmeiers darf allerdings nicht überschätzt werden. Naturaleinkünfte, wie Früchte oder Wein, durfte er nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Vorgesetzten verkaufen, und für alle grösseren Geldgeschäfte brauchte er die Einwilligung des Kameralamtes und der Kollatoren.¹⁹⁹

2. Abnahme der Kirchenrechnungen

Beim Abhören der Kirchenrechnungen bestanden in den einzelnen Gemeinden der beiden fricktalischen Kameralherrschaften je nach Kollator ziemlich verschiedene Verhältnisse. Einem vom Ordinariat Basel verfassten «Umständlichen bericht deren kirchenfabriquen, derenselben administration, verwaltung . . ., die pfarreyen des ruralcapituls Siss- und Frickgau betreffendt» aus den 1730er Jahren entnehmen wir folgende Angaben:²⁰⁰ In den Gemeinden der Kameralherrschaft Laufenburg sowie in Hornussen, Niederzeihen, Stein, Ober- und Niedermumpf, Schupfart, Wegenstetten und Zuzgen war das Damenstift Säckinggen Kollator und hörte die betreffenden Kirchenrechnungen allein ab. In der Stadt Laufenburg besass der Magistrat dieses Recht. In Kaisten, das damals laufenburgisches Vikariat war, hörten der Stadtpfarrer von dort und der landesfürstliche Obervogt die Rechnungen ab,²⁰¹ in Gansingen waren es die Freiherren von Roll als Dorfherren und in Leibstadt die Johanniter von Leuggern. Die Pfarrer und teilweise auch die Vögte durften als Beisitzer ohne bestimmte Kompetenzen teilnehmen. Den übrigen Kollatoren der Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden war hingegen weder die Verwaltung der Kirchenrechnungen noch der Beisitz beim Abhören gestattet. Es handelte sich dabei

¹⁹⁸ In der allgemeinen Instruktion für Kirchen- und Stiftungspfleger der Herrschaft Rheinfelden vom 24. November 1790 wurde bestimmt, dass die Kirchmeier fortan überhaupt keine Zehnten mehr selbst einziehen, sondern alle versteigern lassen sollten; StAA 6383, Kirchengüter und Stiftungen.

¹⁹⁹ Vgl. StAA 6383, a. a. O., «Notanda, was fürohin ein jeweiliger kirchmayer im Frickthal und Möhlinbach zu beobachten haben solle», vom 26. Juli 1726, wo es heisst, dass Kapitalien nicht ohne Vorwissen der weltlichen und geistlichen Behörden verschoben werden dürften, sonst hafte der Kirchmeier persönlich; vgl. auch StAA 6210, 18.

²⁰⁰ StAA 6383.

²⁰¹ Vgl. dazu GLA 97/803, Streit zwischen dem herrschaftlichen Obervogt von Stotzingen und dem Stift Säckinggen wegen dem Abhören der Kirchenrechnungen in Kaisten, 1681—1685.

um das Domstift Basel²⁰² (Kollator in Augst und Zeiningen), das Stift Olsberg (Magden und Olsberg), das Kollegiatstift Rheinfelden (Herznach, Eiken und Wölflinswil) und das Kloster Maria Stein (Wittnau); einzig die Kommende Beuggen durfte in Frick und Möhlin einen Ordensbeamten zu den Rechnungsabnahmen delegieren. In diesen Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden prüfte das Kameralamt die Rechnungen, wobei wenigstens zeitweise der Dekan des Kapitels als «Commissarius Episcopalis» zugelassen wurde und «bey disem geschäft die rechte hand behalten».

Eigentlich hätten die Rechnungen jährlich vom Landschreiber und von den entsprechenden Pfarrern abgehört werden müssen und alle drei Jahre durch das ganze Amt. Tatsächlich fanden die Kontrollen aber in unregelmässigen Abständen bloss alle paar Jahre statt, wobei jeweils gerade alle Rechnungen einer Landschaft zusammen abgehört wurden; dabei wurden auch die Besoldungen der Kirchmeier festgesetzt.²⁰³ Diese Revisionen kamen übrigens ordentlich teuer zu stehen; 1741 wurden für die zweitägige Rechnungsabnahme im Fricktal und Möhlinbach 191 fl. 43 kr. ausgelegt, nämlich 54 fl. 10 kr. für Taggelder und 137 fl. 33 kr. für Zehrungskosten.²⁰⁴

Im Laufe des 18. Jahrhunderts vergrösserten die staatlichen Stellen ihren Einfluss sowohl auf die Einsetzung der Kirchmeier als auch auf die Verwaltung der Kirchengüter. Begreiflicherweise wehrten sich die Kollatoren dagegen, da sie diese Befugnisse ursprünglich allein besessen hatten. Als das Kameralamt Rheinfelden 1790 bei der Wahl und Verpflichtung eines neuen Kirchmeiers in Frick die Deutschordenskommende Beuggen als Patron überhaupt nicht mehr konsultierte, anerkannte diese den neuen Beamten nicht. Es entstand ein Rechtsstreit, der bis vor die vorderösterreichische Regierung getragen wurde. In Freiburg wurde der Kommende aber jedes Recht bei der Einsetzung der Kirchenpfleger abgesprochen; bei der Abnahme der Kirchenrechnungen blieb ihr Anteil auf die Rolle eines Beisitzers eingeschränkt.²⁰⁵ Den Untertanen kam dieser Entscheid vermutlich nicht ungelegen, denn mit dem Oberamt war im allgemeinen besser auszukommen als

²⁰² Seit 1679 hatte das Domstift Basel seinen Sitz in Arlesheim.

²⁰³ Um die Jahrhundertmitte beispielsweise fanden Rechnungsabnahmen statt 1741, 1750, 1758, 1761, 1770, StAA 6383. Die Besoldungen der Kirchmeier betrugen damals, je nach der Grösse der Kirchgemeinde, 20 bis 80 Pfund.

²⁰⁴ StAA 6383, Rechnungsabnahme vom 14./16. Juni 1741.

²⁰⁵ StAA 6392. — Die Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse sind absichtlich knapp gehalten, weil darüber bereits die Arbeit von Josef Fridolin Waldmeier, *Der Josephinismus im Fricktal 1780—1830*, besteht.

mit den Kirchenherren, die allzu oft dem Grundsatz huldigten, dass nehmen seliger sei denn geben.

V. Niedere dörfliche Beamte

Hirt und *Sigrist* wurden jährlich von der Gemeindeversammlung gewählt; gewöhnlich bestätigte man einfach die bisherigen Amtsinhaber.²⁰⁶ In den meisten Dörfern musste der Sigrist auch vom Kollator bestätigt werden, da er von diesem einen Teil der Besoldung erhielt. Daneben genossen die Sigristen oft noch die Nutzung eines Gemeinde- oder Kirchenackers. Für einzelne Verrichtungen, z. B. bei Begräbnissen, beim Sieben und Dreissigsten sowie bei Taufen, bezogen sie besondere Entschädigungen. Der Hirt erhielt seine Besoldung in Garben oder Korn pro Stück gehütetes Vieh. Was er bis vierzehn Tage nach Martini noch nicht bekommen hatte, konnte er mit Hilfe der Geschworenen eintreiben.

Auch die *Hebamme* war gewissermassen eine Gemeindebeamte. Die Vorgesetzten waren dafür verantwortlich, dass überhaupt eine Geburtshelferin erreichbar war; ausserdem mussten sie ihr die Ausbildung aus Gemeindemitteln bestreiten helfen.

Die *Schulmeister* wurden von der Gemeinde und dem Amt gewählt; in den säckingischen Gemeinden hatte ausserdem das Stift ein gewisses Mitspracherecht. Die Erneuerungswahlen waren gewöhnlich der Gemeinde allein überlassen.²⁰⁷ Die Besoldung der Lehrer wurde aus Mitteln der Gemeinde und der Kirche bestritten; in einigen Dörfern brachten die Kinder ein wöchentliches Schulgeld mit. Da die Schulmeister damit kaum auskommen konnten, mussten sie häufig noch andere Beschäftigungen suchen. Oft versahen sie den Dienst des Sigristen oder des Gemeinde- und Gerichtsschreibers. In mancher Gemeinde waren sie ein wenig die «Allesmacher», wie sie Gotthelf einmal genannt hat. Sie hatten auch die Zeit dazu, denn die Schule dauerte nur zwanzig Wochen, von Martini bis Fridolinstag.

²⁰⁶ Dem Fricker Dorfrecht entnehmen wir: «Die gemeindt Frickh hat auch das recht, einen sigristen zu setzen ohne einredt des herren decimatoris undt pfarrherren. Er soll deswegen der gemeindt jährlich auf das neuwe jahr den kirchenschlüssel einhändigen undt umb den dienst aufs neue anhalten, der ihme dann auf sein wohl- erhalten nach gehaltner umbfrag von der gemeindt wider gegeben wirdt.»

²⁰⁷ Vgl. z. B. in Wittnau: «Auch wirth derselbe alle jahr vor der gemeindt angenommen und bestelet.» StAA 6193, 5.

4. Kapitel: Die Gemeinde als Ganzes

I. Innere Struktur der Dorfgemeinde

1. Soziale Gliederung: Bauern, Tauner und Hintersassen

Während die Gemeinde gegen aussen als geschlossener Verband auftrat, gab es im Innern doch recht scharfe Gegensätze, die durch die genossenschaftliche Durchbildung der dörflichen Verfassung zwar abgeschwächt, aber keineswegs aufgehoben wurden. Eine durch die tatsächlichen Verhältnisse gegebene Rangordnung zog ihre unsichtbaren Trennungslinien durch das Dorf, das anderseits durch seine Abgeschlossenheit und durch gemeinsames Erleben von Freude und Trauer ähnlich einer grossen Familie zusammengehalten wurde. Die Scheidung zwischen Regierenden und Regierten hatte sich im Laufe der Zeit auch auf das Dorf übertragen. Die Menschen der damaligen Zeit lehnten sich jedoch kaum dagegen auf; sie scheinen die ständische, soziale und wirtschaftliche Stufung als natürlich oder schicksalhaft gegeben empfunden zu haben.

Seit der beginnenden Neuzeit, und erst recht im 18. Jahrhundert, spielte die persönliche rechtliche Stellung der einzelnen Gemeindegossen für diese Gliederung innerhalb des Dorfverbandes keine wesentliche Rolle mehr.¹ Anstelle der Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien war die Stufung nach dem Besitz an Haus, Hof, Land und Vieh massgebend geworden. Im Dorf bestand somit nicht nur ein Dualismus zwischen Bürgern und Hintersassen, sondern auch zwischen reichen und armen Bauern sowie zwischen alteingesessenen und neu zugezogenen Familien. Mit der Einbürgerung wurde der vorher bloss Geduldete wohl in den Verein der Dorfleute aufgenommen, aber das bedeutete noch keineswegs die soziale Gleichstellung. Selbst im 17./18. Jahrhundert trat das Bürgerrecht noch stark hinter den Gerechtigkeiten der Genossenschaft der Nutzungsinhaber zurück.

¹ Bis zur gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1782 gab es auch im Fricktal zahlreiche Leibeigene, deren finanzielle Lasten und rechtliche Beschränkungen allerdings gering waren. Sie hatten jährlich eine geringe Eigensteuer und das Frongeld zu bezahlen; beim Wegzug entrichteten sie die Manumission und bei einem Sterbfall das Besthaupt. Vgl. dazu StAA 6688, Rentamtsrechnung und GLA 80/76, Verzeichnis der Eigenleute des Stifts Säkingen im Fricktal vom Jahre 1713; ferner Haselier, Hauenstein, S. 36 f.

Die *Vollbauern*, die mit einem ganzen Zug, das heisst mit vier Hauptfuhren, bildeten mit den Wirten und Müllern zusammen eine eigentliche Dorfaristokratie, bei der sich die lokale Macht konzentrierte. Diese Oberschicht, die fast immer die wichtigsten Dorfbeamten stellte oder diese wenigstens unter ihrem Einfluss zu halten wusste und den grössten Nutzen aus den Gemeindegütern und der Allmend zog, gebärdete sich oft herrschaftlicher gegen die unteren Schichten als die Obrigkeit gegenüber der Gemeinde.² Von dieser kleinen Gruppe, die indessen schätzungsweise annähernd die Hälfte des bebauten Bodens bewirtschaftete, wurde im spätern 18. Jahrhundert auch der heftigste Widerstand gegen jene landwirtschaftlichen Reformen geleistet, die ihre wirtschaftliche Monopolstellung untergruben; und gerade als Vorgesetzte besaßen die grossen Bauern die Mittel dazu, alle Neuerungen zu bekämpfen, welche die bisherige Ordnung und Machtverteilung gefährdeten. Dass sie sich keineswegs scheuten, ihre Amtsgewalt dafür zu missbrauchen, zeigt eine Beschwerdeschrift der Möhliner Bauern gegen ihren Vorgesetzten: «Hat [der] stabhalter vor etlichen jahren diejenige burger, welche ihren eigenthümlichen klee gemeith haben, gestraft, die iuchardt akher mit 5 gulden 20 kreutzer, und das mandat ist schon herausgegangen von einer k. k. vorderösterreichischen regierung, dass ein jeweiliger bürger sein stück gueth könne nutzen, wie er wolle, ohne eines anderen bürgers schaden. Wan ein mandat komen thuet von ein[er] hochlöblichen regierung, thuen sie es nicht einmahl der gemein hinunder lesen, wan es denen herren orthsvorgesetzten nicht anstendig ist, dan sie haben vor etlichen jahren gesagt, sie können auch mandat machen.»³ Bei solchen Auswüchsen ergriff die angerufene Obrigkeit fast ausnahmslos Partei für die Benachteiligten.

Die *Halbbauern* besaßen die gleiche rechtliche Stellung wie die Vollbauern, hingegen war ihr Besitz geringer.

Die zahlenmässig stärkste Bevölkerungsgruppe, die nach ihren untersten Genossen benannt wurde, bildeten überall die *Tauner*, wobei gerade hier zu bemerken ist, dass bei weitem nicht alle Tagelöhner waren, die dazu gezählt wurden. Das starke Anwachsen dieser Schicht rührt unter anderem daher, dass die Zahl der Bauernhöfe trotz der bedeutenden Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher erläutert werden können, nur unwesentlich vermehrt wurde.⁴ Die Tauner besaßen gewöhnlich ein

² Ebenso Otto Weiss, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, S. 65 ff.

³ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, Beschwerde von 1794.

kleines Haus oder einen Hausteil, meistens aber sehr wenig oder gar kein Land. Ihr Mitspracherecht in Gemeindefragen war gering, ebenso ihr Anteil an Wald und Weide. Durch den Grundsatz, dass jeder Dorfbewohner nur soviel Vieh auf die gemeine Weide treiben durfte, wie er überwintern konnte, wurden vor allem die kleinen Bauern und Handwerker benachteiligt. Dabei waren auch die Tauner eingesessene Bürger und leisteten die üblichen Steuern und Dienste.

Angaben über die zahlenmässige Gliederung der Bürgerschaften in Bauern, Halbbauern und Tauner finden sich vor allem in den Steuerlisten. Wir führen je ein Beispiel aus den beiden fricktalischen Herrschaften an:

Verzeichnis der *Kameralherrschaft Laufenburg* vom 21. Dezember 1787:⁵

	Bauern	Halbbauern	Tauner
Steueransatz	2 fl.	1 fl.	30 kr.
Mettau	42	25	108
Sulz	28	4	63
Kaisten	47	6	71
Ittenthal	8	12	9
Sisseln	11	—	23

Eine Steuerliste aus der *Landschaft Möhlinbach* von 1756/57 unterscheidet noch genauer:⁶

	Vollbauern	Halbbauern	Viertelbauern	Achtelbauern	Vermögl. Tagelöhner	Arme Tagelöhner	Knechte	Mägde u. Bueben
Steueransatz	8 fl.	4 fl.	2 fl.	1 fl. 45 kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	15 kr.	12 kr.
Möhlin	8	39	34	26	58	48	18	86
Niedermumpf	—	4	8	14	24	14	11	19
Wallbach	—	10	14	21	7	6	1	7
Zeiningen	6	11	28	23	20	29	10	20
Zuzgen/Hellikon	4	12	16	43	34	13	9	11

⁴ Zuverlässige Zahlen über die Bevölkerungszunahme sind allerdings erst seit der Einführung der Seelenbeschreibungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorhanden. Vgl. z. B. StAA 6286:

	1758	1790
Landschaft Fricktal	5109	6027 Seelen
Landschaft Möhlinbach	3664	4682 Seelen

⁵ StAA 6478, Rentamtsrechnungen 1787/88.

⁶ StAA 6297, Schuldenstand der Gemeinden.

Ein wesentlicher Unterschied in öffentlich-rechtlicher Hinsicht bestand dagegen zwischen Bürgern und *Hintersassen*. Das Aufenthaltsrecht der Hintersassen hing von der Bewilligung des Amtes und der Gemeinde ab. Das jährliche Schutzgeld, das sie der Herrschaft zu entrichten hatte, betrug seit 1687 drei Pfund oder zwei rheinische Gulden.⁷ Damit erwarben sie jedoch noch kein Anrecht auf Anteil am Gemeindegut oder Benützung der Allmend. Für das Vieh, das sie auf die Weide treiben wollten, mussten sie der Gemeinde besondere Gebühren bezahlen. Die Hintersassen versuchten wiederholt, in den Genuss der bürgerlichen Nutzungen zu gelangen, da sie ja die gemeinen Steuern wie die Bürger entrichteten. So berichtete der Stabhalter von Herten 1788 vor dem Amt, er habe gewohntermassen die Hintersassengelder einziehen wollen; «allein die hintsässen hätten sich geweigeret und den rekurs an das oberamt genohmen . . . Sie verlangten aber, dass ihnen auch ein gewisses quantum holz möchte verabfolget werden, welches aber wegen holzmangel ohne grossen nachtheil der waldungen nicht geschehen könne». Wie schon in früheren Fällen entschied das Amt zugunsten der Bürgerschaft, dass es «bei dem bisherig-althergebrachten herkommen sein bewenden haben solle».⁸

Bei Klagen oder drohender Verarmung konnten die Hintersassen ausgewiesen werden. Daneben gab es allerdings auch begüterte Hintersassenfamilien, die lange in einem Dorf wohnten und früher oder später als Bürger aufgenommen wurden. Die Zahl der Hintersassen war in allen Gemeinden verschwindend klein. (Vgl. die Tabelle, welche die Ergebnisse einer amtlichen Erhebung von 1762 über die Anzahl der Familien in der Landschaft Möhlinbach wiedergibt.⁹) Dies hängt damit zu-

	Bauern und Tauner	Witwen	Hintersassen
Möhlin	186	27	5
Mumpf	107	11	—
Magden	143	8	9
Zeiningen	115	5	4
Zuzgen	115	4	—
Augst	42	2	3

⁷ StAA 6668, Rentamtsrechnungen 1787/88, S. 103.

⁸ StAA 6333, Dominikal- und Rustikalsteuern, 1. März 1788.

⁹ StAA 6286.

sammen, dass bei Wohnortswechseln innerhalb der Herrschaft entweder kein Einkauf oder nur eine geringe Gebühr für die Einbürgerung bezahlt werden musste. Zudem war die Bevölkerungsbewegung noch gering; erst im späten 18. Jahrhundert, als die Freizügigkeit durch staatliche Gesetze gefördert wurde, nahm die Zahl der Einsassen zu.

2. Genossenschaft und Freiheit

Freiheit und Unfreiheit im Ancien Régime sind Begriffe, die sich mit der modernen Rechtsauffassung von Freiheit und Gleichheit nicht ohne weiteres richtig verstehen lassen. Freiheiten — das Wort wird mit Absicht in der Mehrzahl gebraucht — beruhten im wesentlichen auf Privilegien, nicht auf einer allgemeinen geschriebenen Verfassung. Sie bedeuteten nicht notwendigerweise aktive Teilnahme an der Regierung und Verwaltung des Staates, sondern ebensosehr Freiheit vom Eingreifen der Staatsgewalt und im besondern Respektierung eines hergebrachten Rechtszustandes. Es handelte sich also gewissermassen um eine «negative Freiheit» mit einem starken Einschlag mittelalterlichen Rechtsdenkens.¹⁰ Was Richard Feller über die bernischen Landleute schrieb, gilt auch für die fricktalischen Untertanen: «Es war die Freiheit vom Staat, die sie würdigten, die Sicherheit vor Willkür, Steuerdruck und Ungerechtigkeit, nicht die Freiheit, die Anteil an den Staatsgeschäften gewährte.» Das Volk wollte nicht mitregieren, sondern «dem Staat und seinen Geboten im Alltag möglichst wenig begegnen, das war die Freiheit, die es begehrte».¹¹

Selbst noch im 18. Jahrhundert war der Staat nicht stark im Bewusstsein der Untertanen verankert; ein Dorfherr beispielsweise, also die unmittelbare Obrigkeit, stand ihnen näher. Der damalige Bürger spürte vom Staat zweifellos bedeutend weniger als der heutige. Als sichtbare Macht trat der Staat durch die Beamten der Kameralämter auf; von dem, was darüber lag, hörte der Bauer nie viel. Er kannte sich dagegen genauestens in den Gewohnheiten und Satzungen seiner Gemeinde, Landschaft oder Herrschaft aus. Das war seine Welt, an der er Anteil nahm und um die er sich sorgte, und hier hatte er tatsächlich

¹⁰ Der Begriff negative Freiheit wurde von Max Huber geprägt, *Vom Wesen und Sinn des schweizerischen Staates*, S. 32. — Zur Begriffsbestimmung der Autonomie als Freiheit von der übergeordneten Staatsgewalt oder als Teilnahme an der Willensbildung des Staates, vgl. Peter Liver, *Von der Freiheit in der Alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der Französischen Revolution*, S. 39.

¹¹ Feller, *Geschichte Berns*, III, S. 146 u. 664.

auch etwas zu sagen. Der Staat hatte sich allerdings auch nie stark bemüht, das Interesse der Untertanen für einen grösseren Verband zu wecken, indem er ihnen Einblick in die höhere Verwaltung gewährt hätte. Oberhalb des Kameralamtes begann der unpersönliche, geheime und kalte Obrigkeitsstaat, wo für eine aktive Mitwirkung der Untertanen kein Platz mehr war. Insofern blieb die lokale Selbstverwaltung weithin Selbstzweck; aber obwohl es sich dabei also nicht um eine Anteilnahme des ganzen Volkes am Leben des Gesamtstaates handelte, genügte diese Autonomie doch, um eine gewisse demokratische Uebung lebendig zu erhalten.

Zum zweiten war die alte Freiheit unabtrennbar mit der Korporation oder Genossenschaft verbunden. Ihrem Ursprung und Wesen nach war die Dorfgemeinde eine Genossenschaft, und dieser Wesenszug, der sich in ländlichen Verhältnissen naturgemäss viel stärker auswirkte als in der Stadt, erhielt sich bis zur Revolution.¹² Jede Betrachtungsweise, die das Untertanensein der Menschen grundsätzlich auf den Staat bezieht, ist daher gegenüber der alten Zeit unzutreffend, weil sie die persönlichen Bindungen zu Genossenschaften, Zünften usw. übersieht.¹³ Die moderne Forderung nach individueller politischer Freiheit war dem Menschen des Ancien Régime fremd. Das Individuum ruhte in der Gemeinschaft, und der Einzelne konnte nur insoweit frei sein, als er einem bestimmten Stand oder einer Korporation angehörte. Ein Privileg gehörte dem Einzelnen somit nicht als Individuum, sondern als Angehörigem einer Gruppe. Bezeichnenderweise sieht Giacometti im Stimmrecht des Bürgers an der Gemeindeversammlung nicht eine Bestätigung der individuellen Freiheit, sondern eine «Ausübung der genossenschaftlichen Funktionen».¹⁴

Neben die Freiheit, die der einzelne Mensch dank seiner Zugehörigkeit zu einem korporativen Verband empfangt, trat allerdings gleichzeitig auch eine Unfreiheit: die Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft, denn dieser musste er einen Teil der Möglichkeiten eigener Lebensgestaltung abtreten. In dieser Gebundenheit des Individuums, die indessen einen ebenso breiten Raum für die persönliche Entscheidungsfreiheit zu geben vermag wie eine ungeborgene Freiheit zur Will-

¹² Nach Bader, Dorfgenossenschaft, S. 268 f.

¹³ Nach Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, HZ 183, S. 86.

¹⁴ Giacometti Zaccaria, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S. 548. — Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass in der Gemeindefreiheit zwangsläufig ein Keim von Individualfreiheit enthalten ist. Vgl. dazu Adolf Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, S. 26.

kür, liegt der tiefste Unterschied zum modernen Freiheitsbegriff der Aufklärung und der Revolution, der die ständischen und genossenschaftlichen Verbände zerschlug und in Individuen auflöste. In der alten Zeit hatte die Vorstellung noch gänzlich gefehlt, dass der Staat aus lauter Einzelwesen bestehe.

Bei aller Anerkennung der gesellschaftsbildenden Kraft der Genossenschaft, in der Feller eine eigentliche Lebensform erblickt, die eine besondere geistige, ethische und politische Haltung voraussetzt, dürfen die Schattenseiten nicht übersehen werden. Abgesehen davon, dass es selbst innerhalb der kleinsten Gemeinde Gruppierungen und zahlreiche Sonderinteressen gab — wir brauchen nur an die sozialen Spannungen zu erinnern — gewährte die Genossenschaft dem Einzelnen nur wenig Raum für eigene Initiativen. Im engen dörflichen Rahmen, wo jeder das Leben des andern überblicken und kontrollieren konnte, stand man allen Neuerungen zum vorneherein abweisend gegenüber, weil dadurch die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse gefährdet schien. Dieser Zwang des Durchschnittes wirkte sich im 18. Jahrhundert vor allem im wirtschaftlichen Bereich sehr hemmend aus, als es darum ging, die hergebrachte Zelg- und Allmendwirtschaft durch neue Nutzungsformen zu ersetzen.

Daneben darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass sich die Grundlagen und das Wesen der dörflichen Genossenschaft seit dem Mittelalter, ja sogar seit dem 16. Jahrhundert, tiefgreifend gewandelt hatten. Schon lange vor der Französischen Revolution hatte eine unmerkliche Auflösung des jahrhundertealten ständischen und genossenschaftlichen Gefüges begonnen. Im Naturrecht der Aufklärung war als Reaktion gegen den Absolutismus allmählich das Bewusstsein einer individuellen Freiheit erwacht. Diese jüngere Wurzel der demokratischen Staatsidee sollte ihre dauernde Verwirklichung in der Schweiz zwar erst in der Helvetik und Regeneration finden; die ersten Auswirkungen zeigten sich indessen schon im 18. Jahrhundert, wobei der Bauer allerdings weniger an den politischen Ideen und Rechten interessiert war, als vielmehr an der Aufhebung der wirtschaftlichen und korporativen Beschränkungen. «Wie aber diese Fesseln abfielen, wie er die wirtschaftliche Selbständigkeit erhielt, wurde er Person und nahm die Gesinnung einer solchen an. Damit sprang ein Widerspruch auf, der langsam und unmerklich in die Fugen der alten Ordnung eindrang und sie lockerte.»¹⁵ Gleichzeitig wurden auch die ersten Gefahren der neuen Freiheit deutlich: Die Bindung an die Tradition wich

¹⁵ Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 533.

einem optimistischen Fortschrittsglauben; uralte natürliche Gemeinschaftsbande wurden zerrissen, ohne dass zunächst ein neues, gleichwertiges Gemeinschaftsgefühl vorhanden war. Die Menschen wurden vereinzelt; die alten Schranken gegen die Entfesselung der Egoismen waren gefallen. Und der absolutistische Staat, der ja einen homogenen Untertanenverband anstrebte und den Einzelnen losgelöst von korporativen Zwischeninstanzen direkt ansprechen und erfassen wollte, förderte diese Entwicklung durch die Auflösung der alten Bindungen und die Abtragung der historischen und religiösen Fundamente des alten Staates. Insofern war der absolutistische Staat nicht nur agent provocateur, sondern auch wesentlicher Wegbereiter der Revolution und des individualistisch begründeten Staates.

II. Die Gemeindeversammlung und ihre Aufgaben

Als Genossenschaft steht die Gemeinde am deutlichsten in der Gemeindeversammlung vor uns. Unter dem Vorsitz des Vogtes, der die Versammlungen aus eigener Befugnis einberief, berieten die Bürger in offener Meinungsäußerung über alle Angelegenheiten des Dorfes und stellten selbständig Ordnungen auf.

Von der äusseren Form und den Terminen der Versammlungen erhalten wir aus den Quellen nur spärliche Zeugnisse. Ueber die gewöhnlichen laufenden Geschäfte wurde in der Regel kein Protokoll geführt. Die Kenntnisse, die wir dennoch darüber besitzen, verdanken wir den Berichten der Vorgesetzten an das Amt oder seltener auch an Nachbargemeinden. Nur ein Versammlungstermin lässt sich mit Bestimmtheit näher festlegen: Die Rechnungsgemeinde fand meistens im Februar oder März statt. Die übrigen Versammlungen konnten offensichtlich je nach Bedürfnis zu jeder beliebigen Zeit einberufen werden.

1. Handhabung der Dorfordnung

Da die Polizeiaufgaben der Gemeinde bereits in den Kapiteln über die einzelnen Beamten, die dafür verantwortlich waren, beschrieben wurden,¹⁶ kann sich dieser Abschnitt auf die wirtschaftlichen Belange der Dorfordnung beschränken. Tatsächlich nahmen auch noch im 18. Jahr-

¹⁶ Vgl. S. 72 ff. und S. 108 f.

hundert alle Fragen der dörflichen Wirtschaft einen breiten Raum unter den Geschäften der Gemeindeversammlung ein. Wenn wir beispielsweise davon hören, dass hier die Anbau-, Ernte- und Weidezeiten festgelegt wurden — besonders für das Brachfeld als Weideplatz bedurfte es einer strengen Ordnung — dürfen wir uns allerdings nicht vorstellen, dass dabei grosse Reglemente aufgestellt wurden. Es handelte sich vielmehr darum, die herkömmliche Handhabung der Zelgenwirtschaft aufrechtzuerhalten oder sie allenfalls den veränderten Bedingungen anzupassen.¹⁷ Trotz der unzweifelhaft starken Tendenz zum Verharren beim Hergebrachten darf im allgemeinen doch nicht von einem blossen Treibenlassen gesprochen werden; selbständige Versuche zu Verbesserungen oder zur Rationalisierung fehlten nicht.¹⁸ Besondere Bedeutung kam der gemeinsamen Schadenverhütung und -verteilung zu. Eifersüchtig achtete man darauf, dass nicht einzelne Bürger um eines persönlichen Vorteils willen gegen das Gesetz der Genossenschaft verstossen konnten.

Eine immer wieder auftauchende Frage war, wie weit man die Hintersassen an den Nutzungsrechten teilhaben lassen wollte. Gewöhnlich mussten sie, beispielsweise für den Weidgang auf der Allmend, eine geringe Gebühr in die Gemeindekasse entrichten. An der Gemeindeversammlung wurden ferner die Wuchertierhalter bestimmt. In einigen Dörfern hielt man sich dabei, wie beim Wacht- und Bannwardienst, an die «Kehri», in andern konnte ein gewisser Zwang ausgeübt werden. Das Dorfrecht von Frick bestimmte beispielsweise: «Den eber belangend, stehet es bey beeden gemeinden Oberfrick undt Gipfe, solchen zue geben, welchem sie wollen; deme aber, so der eber gegeben [wird], der ist schuldig, solchen in seinen aigenen kosten zue kauffen.» Die Zuchttierhalter erhielten gewöhnlich von der Gemeinde gewisse Felder zur Nutzniessung; daneben hatte oft der Zehntherr noch etwas beizusteuern. Nicht selten hielten die Pfarrer die Wuchertiere, wofür ihnen die Nutzung eines Stückes Widumgut überlassen wurde.¹⁹

¹⁷ In einzelnen Gemeinden gab es noch besondere wirtschaftliche Korporationen, z. B. für die Wässerung. Diese Genossenschaften waren in gewissem Sinne ein verkleinertes Abbild der Gemeinde, indem sie wie diese selbstgewählte Organe und eine beschränkte Strafgewalt besaßen. Vgl. Schib, Möhlin, S. 126 f. über die Möhlener Mattengemeinde. Vgl. ferner A. Münch, Die Erzgruben im Fricktal, Argovia 24, über die Ernzergemeinden, und Felix Brogle, Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete, über die Rheingenossen.

¹⁸ Vgl. z. B. den Beschluss der Gemeinde Zeiningen, die Herbstweide auf den Matten aufzuheben, StAA 6372, I, 29. September 1793.

¹⁹ Vgl. «Anschlag der jährlichen Competenz» des Pfarrers von Gansingen, 20. Juni 1766, GLA 97/809.

2. Verwaltung des Gemeindeeigentums und Rechnungslegung

Die laufende Verwaltung des Gemeindeeigentums und die Rechnungsführung besorgten die Vorgesetzten im Auftrag der Gemeinde. Sie konnten jedoch keineswegs eigenmächtig handeln und verfügen, denn die Gemeinde übte bei der Rechnungsabnahme eine scharfe Kontrolle aus; und wichtige Geschäfte, wie Ankauf und Veräusserung von Gemeindegut oder die Aufnahme von Anleihen, kamen ohnehin vor die Gemeindeversammlung.

Der gemeine Besitz war teilweise recht ansehnlich. Die Gemeinde Möhlin beispielsweise hatte schon im 16. Jahrhundert den ganzen Bann Rappershausen zur Vergrösserung der Weide gekauft. Die Gemeinde Niederfrick besass um 1730 folgende Güter: 23 Jucharten Wald, 5,5 Jucharten Reben, 2 Jucharten Matten und 1 Jucharte Acker.²⁰ Gemeindeland, das nicht als Weide gebraucht wurde, verpachteten die Gemeinden häufig; ein Teil war gewissen Dorfbeamten oder den Wuchertierhaltern zur Nutzung überlassen. Diese ausgeteilten Güter waren übrigens öfters zins- und zehntfrei. In den meisten Vogteien machten die Wälder den grössten Teil des Gemeindebesitzes aus.²¹ Obwohl man die Bedeutung und den Wert der Waldungen allmählich zu erkennen begann und unter dem Einfluss der obrigkeitlichen Mandate vom frühern planlosen Raubbau abkam, begegnen wir doch auch noch im 18. Jahrhundert verschiedenen Auffassungen. Während beispielsweise die Gemeinde Zeiningen 1766 aus Sparsamkeitsgründen beschloss, «dass wenn einer mehr als 4 stück bauholz gebraucht, derjenige die helfft anderwärts erkaufen solle»,²² verkaufte Herznach 1750 «vor ganzer gemeindt durch ein einhelliges mehr» dem Müller Sebastian Acklin ein mit Bauholz bestandenes Stück Wald im Hauger Hölzli für 6000 Pfund zum Abholzen, damit die grossen Schulden für aufgelaufene Kriegskosten getilgt werden konnten.²³ Für solche umfangreicheren Veräusserungen von Gemeindegut war allerdings die Zustimmung der Regierung erforderlich. Da die Gemeinden im allgemeinen jedoch nur dann Zuflucht zu diesem äussersten Mittel nahmen, wenn die Schulden auf keine andere Art mehr bezahlt werden konnten, musste die Regie-

²⁰ Nach dem Anhang im Fricker Dorfrecht, GA Frick.

²¹ Karl Schib hat in seiner Geschichte von Möhlin die Vergrösserung des Gemeindewaldes wie auch privater Waldungen (als Zinsgut) auf Kosten des Herrschaftswaldes im einzelnen verfolgt, S. 135 f.

²² StAA 6545, Zeiningen, Bericht an das Amt vom 28. Juni 1789.

²³ StAA 7823.

rung meistens wohl oder übel die Bewilligung erteilen.²⁴ Soweit die Einnahmen aus dem Verkauf von Bürgergut nicht zur Deckung von Gemeindebedürfnissen gebraucht oder zurückgelegt wurden, erhielten die Bürger einen Anteil davon, dessen Höhe sich offenbar nach den Steuerleistungen richtete. Jedenfalls schrieb der Wölflinswiler Stabhalter zur früher erwähnten Steuerbeschwerde des Müllers Josef Treier: «Wenn die gemeind, was hie und da geschieht, für mehrere 100 fl. holz verkauft, so bezieht der müller von dem diesfälligen nutzen nicht nur seinen bürgertheil, sondern nach dem verhältnis, nach welchem er steuer bezahlt.»²⁵

Wie bereits ausgeführt wurde, konnten die Gemeinden für ihre Bedürfnisse Steuern erheben, was im 18. Jahrhundert regelmässig geschah. Solche Gemeindesteuern durften indessen nur mit Vorwissen der Obrigkeit ausgeschrieben werden. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen, die zur Hauptsache aus dem Ertrag des Gemeindegutes, der Bussen und Steuern bestanden, zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichten, blieb kein anderer Ausweg, als Kapital aufzunehmen. Auch dies gehörte in die Kompetenz der Gemeindeversammlung und bedurfte ebenfalls der Einwilligung der Regierung. Am 19. Christmonat 1795 schrieben beispielsweise die Vorgesetzten von Herznach an das Amt, ihre Bürger seien von der landständischen Einnehmerei für die geleisteten Fuhren und Lieferungen noch nicht bezahlt worden, «worauf viele gemeindsgenossen von der ärmern klasse wegen eigenem geldbedarf weder warten noch die etwa an zahlungstatt erhaltende papiere wegen dem zu befahren habenden verlurst versilberen können. Als ist von versamelter gemeinde einhellig beschlossen worden, dass ein kapital von 1100 fl. zu einsweiliger befriedigung der bedürftigeren gemeinder und tilgung anderer kriegslasten aufzunehmen seye.»²⁶ Gerade in der Zeit der Revolutionskriege waren die meisten fricktalischen Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen gezwungen. Abgesehen von den kirchlichen Instituten, die vor allem Geld an Einzelpersonen ausliehen, sassen die wichtigsten Geldgeber nicht etwa im Breisgau selbst, sondern in den benachbarten eidgenössischen Gebieten. Zeitweise bestand eine beträchtliche Verschuldung über die Grenze hinweg. In einem Bericht des Amtes vom 18. November 1758 heisst es: «Seynd im

²⁴ Vgl. Gesuch der Gemeinde Frick, zur Schuldentilgung zwei Stücke Gemeindeland verkaufen zu dürfen, 25. Februar 1799, StAA 6210; vgl. auch StAA 7701, Copia aus dem Herrschaft Rheinfeldischen renovierten Berainsurbario.

²⁵ StAA 6282, 14, 27. März 1789.

²⁶ StAA 6190, Gemeindevermögen, wo auch andere Beispiele vorhanden sind. Vgl. ferner StAA 7752, 7823 und Urkunden des Schlossarchives Wildeggen, Nr. 279.

amtb gar wenig active capitalisten aussert denen stiftern . . . Hinentgegen wimmet es von passiv capitalisten; nemblichen das ganze Frickthal ist ein erstaunliches quantum in das Berner und Solothurner gebieth schuldig, Möhlinbach und sonderheithlich das Rheinthal mit kuttlen und därm nacher Basel und in das Basler gebieth verhaftet.»²⁷

Zu den wichtigsten Geschäften der Gemeindeversammlung gehörte zweifellos die *Abnahme der Gemeinderechnung*, die, je nach der Amtsdauer der Geschworenen, alle ein oder zwei Jahre durchgeführt wurde. In vielen Gemeinden war es üblich, dass ein Bürgerausschuss die vorgelegte Rechnung zuhanden der Gesamtgemeinde abhörte.²⁸ Die Vorgesetzten mussten dabei über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Steuerverwaltung Auskunft geben und die entsprechenden Belege vorweisen. Bei jedem Posten konnte Einsprache erhoben werden, und gerade an den Rechnungsgemeinden ging es nicht selten äusserst heftig zu und her. Dass die Rechnungsabnahme keineswegs nur eine leere Formalität war, beweist die Tatsache, dass eine Gemeinde die Absetzung ihres Vogtes durchsetzen konnte, wenn beim Abhören Mängel entdeckt wurden, die auf eine unlautere Amtsführung schliessen liessen.²⁹ Ein wachsames Auge hatte man vor allem auf die Spesen und Zehrgelder der Vorgesetzten. 1708 beschloss die Gemeinde Frick, dass die Geschworenen künftig keine Entschädigungen mehr aus der Gemeindegasse erhalten sollten, «ausser wan man die gemeindtrechnung haldet undt wan man das monethgelt verstost».³⁰ Die übertriebenen Zehrungen auf Gemeindegassen waren auch mitentscheidend, dass das Amt schliesslich Einsicht in die Gemeinderechnungen verlangte. In einem «Pro Memoria» von 1761 lesen wir: Da es öfters vorkomme, «dass gar gross und unüze zehrungen zum nachtheil für das gemeine wesen durchschliessen . . . also würde für das gemeine wesen nützlich seyn, wenn die staabhalter und geschwohrne die jährlich zu geben habende rechnungen dem oberamt zur revision einbringen müessten».³¹ Tatsächlich hatte das Amt bis über die Jahrhundertmitte hinaus keine Einsicht in die Gemeinderechnungen genommen. 1758 schrieb der Rentmeister an die vorderösterreichische Regierung, «die gemeindrechnungen [seien] von dem amt bishin weder revidirt noch ratificirt

²⁷ StAA 6331, Anticipationskriegssteuer 1758—1766.

²⁸ StAA 6259, Vogtgarben, «Pro Memoria» vom 26. April 1761.

²⁹ Vgl. die Absetzung der Vögte von Augst, Möhlin und Frick, S. 96 ff.

³⁰ Dorfbuch von Frick, GA Frick.

³¹ StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761.

worden».³² Nach der Rechnungsabnahme hatten die Vögte dem Amt jeweils lediglich berichtet, die Rechnung sei «abgehört undt in ordnung gefunden worden». Im Tröndlinbericht vom 24. Juli 1765 über die Behebung der amtlichen Misstände wurde dann festgelegt, dass das Amt «die gemeinds- und landschaftsrechnungen nicht ohnerörteret auf sich erligen zu lassen, sondern von zeit zu zeit ordnungsmässig zu revidiren und zu ajustiren» habe.³³

Diese obrigkeitliche Rechnungsprüfung wurde nicht zuletzt zum Schutz der Untertanen gegenüber den eigenen Beamten eingeführt. Das Wissen um eine nachträgliche amtliche Kontrolle mag manchen Beamten zu sorgfältigerer Rechnungsführung angehalten haben; und obwohl wir nicht wissen, wie genau das Amt seinen diesbezüglichen Pflichten nachkam, dürfen wir doch annehmen, dass es fortan nicht mehr möglich war, dass ein Stabhalter seiner Gemeinde volle 16 Jahre keine Abrechnung vorlegen konnte, wie das 1761 vom Mumpfer Vogt festgestellt worden war.³⁴

3. Aufnahme von Bürgern und Hintersassen

Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass seit dem 16. Jahrhundert in der Stadt wie auch auf dem Land eine starke Tendenz zur Abschliessung der Bürgerrechte einsetzte. Begreiflicherweise hatten die Gemeinden wenig Interesse daran, die Zahl der Nutzniesser an Wald und Allmend beliebig wachsen zu lassen,³⁵ und mit der allmählichen Abwälzung des Armenwesens von den kirchlichen Institutionen auf die Gemeinden wurde noch ein weiterer erheblicher Grund zur Zurückhaltung bei Einbürgerungen gegeben. Die Obrigkeit unterstützte die ablehnende Haltung der Gemeinden weitgehend, um der ohnehin starken Güterzerstückelung nicht noch weitem Vorschub zu leisten und dadurch den bescheidenen Wohlstand zu gefährden.³⁶

³² StAA 6259, Vogtgarben, 11. März 1758.

³³ StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben.

³⁴ StAA 6259, Vogtgarben, Tröndlinbericht von 1761, S. 145 f.

³⁵ Abschlägige Entscheide bei Einbürgerungen begründeten die Gemeinden meistens damit, dass die Enge des Bannes «nit viel burger leyden thue», so z. B. StAA 6538, 28. April 1730.

³⁶ In diesen Zusammenhang gehören auch die wiederholt erlassenen Bestimmungen über Erschwerung oder Verbot des Güterverkaufs an Fremde. Vgl. Instruktion des Sulzer Vogtes von 1780: «Vermög hohen regierungs- und kammerrescripten [ist] verboten, dass fremde in den thälern güter ankaufen, die nicht zugleich in der gemeinde angesessen sind.» GLA 97/866.

Zur Erschwerung des Einzuges wurden auch im Fricktal die üblichen Mittel angewendet: Erhöhung der Einkaufsgebühren, Verschärfung der Bestimmungen über das notwendige Vermögen und erhöhte Anforderungen an den Leumund der Bewerber, um spätere Unterstützungspflichten der Gemeinde zu vermeiden, Erweiterung des Zugrechtes für die Dorfgemeinden beim Verkauf von Gütern an Fremde³⁷ und Erschwerung der Möglichkeit, neue Häuser zu bauen. Dass das Bürgerrecht zudem an Besitz in der Gemeinde gebunden war, zeigt der Umstand, dass Bürger, die alle Güter verkauften oder in Konkurs gerieten, ihres Bürgerrechtes verlustig gingen.³⁸ In der Regel konnte ein Gesuchsteller nur auf Erfolg hoffen, wenn er bereits eine gewisse Zeit in der betreffenden Gemeinde gewohnt hatte.

Die Verbindung von Gemeinde- und Landbürgerrecht, von der Eduard His in bezug auf die eidgenössischen Verhältnisse sagt, sie sei seit dem 18. Jahrhundert ein «fundamentaler Grundsatz des schweizerischen Staatsrechts»,³⁹ war auch in den österreichischen Gebieten üblich, aber nicht ausschliesslich. Die Fälle, wo Zuzüger bloss das Landrecht erwarben, sind allerdings selten; im allgemeinen wurden beide Rechte zusammen erworben.

Ueber Einbürgerungsgesuche mussten neben der Gemeinde auch das Amt und die Regierung entscheiden; die Interessen der Gemeinde standen dabei jedoch eindeutig im Vordergrund. Obwohl die Obrigkeit im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Einfluss auch auf diesem Gebiete hatte vergrössern können, liess sich das Mitbestimmungsrecht der Untertanen doch nie ausschalten; dafür wussten sich diese zu wehren. Gerade am Anfang des 18. Jahrhunderts fand eine solche Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den Gemeinden statt. Das Kameralamt Rheinfelden hatte versucht, einzelnen Dörfern gegen ihren Willen neue Bürger aufzudrängen; zudem hatte es verlangt, dass auch bei Wohnortswechseln innerhalb der Vogteien und zwischen Dörfern mit gemeinsamem Bürgerrecht⁴⁰ ein Einzugs geld bezahlt werden

³⁷ Vgl. StAA 6475, Laufenburger Amtsprotokoll, 10. April 1721.

³⁸ Vgl. StAA 7752, Bürgerrecht, Fall des Joseph Rohrer und des Valentin Bachofen.

³⁹ Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, I, S. 105; vgl. ferner Friedrich von Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, S. 134 ff.

⁴⁰ «Ein gemeinschaftliches bürgerrecht untereinander» hatten z. B. die beiden Dörfer Eiken und Sisseln, die verschiedenen Vogteien angehörten, StAA 6192, Kirchendienst, 23. Februar 1787; ebenso waren Stein und Münchwilen gegeneinander «freyzügig», StAA 7928, 24. November 1797. Darüber bestand ein alter Vertrag: «Disser verdrag besteht in dissem, wie man von unseren elteren undt vorelteren gehört

müsse. Die Vorgesetzten beschwerten sich sogleich bei der Regierung in Freiburg, und als sie hier nichts erreichten, wandten sich die Vogteiverwalter der Landschaften Fricktal und Möhlinbach im Frühjahr 1709 direkt an das Gubernium in Innsbruck. In ihrer Beschwerde führten sie aus: «Es ist je und alle zeit in der herrschaft Rheinfelden üblich gewesen und observiert worden, dass wan ein frembder sich bey ainer gmaindt als burger einkhaufen wolle, es alle zeit mit vorwissen und einwilligung der gmaindt beschehen. Item wan ainer etwo durch heirat oder andere gelegenheit an ain anderes orth oder nebendorf erwehnter herrschaft Rheinfelden [zieht], wan es auch nur ain viertelstund von dem andern entlegen, will in disem negsten casu protendiert werden, dass ain solcher bey des orths obrigkheit sich de novo einkhaufen und das burgerrecht bezahlen solle, da doch ain solches ehevordeme nihe mahlen üblich gewesen und immediate wider die landtsprivilegia lauffet.» Berechtigte Beschwerden der Untertanen gegen die nähere Obrigkeit konnten von den höheren Stellen durchaus gutgeheissen werden. Am 10. Juli 1709 erliess die oberösterreichische Behörde folgende Weisung an die Freiburger Regierung: «Also befehlen [wir] euch hiemit, obigen beambten zu Rheinfelden in unserem namen gemess aufzutragen, dass selbe fürohin ohne vorwissen und einwilligung der gemeindten kheinen burger mehr an und aufnehmen, minder auftringen; zumohlen auch von denenjenigen burgeren und einwohneren, welche ihr domicilium nur von einem orth zum anderen transferieren und nit emigrieren, einiges einkaufs- oder burgergelts nit mehr praetendieren sollen.»⁴¹ Dass es auch später wieder Anstände wegen Einbürgerungen gab, erfahren wir aus einem amtlichen Bericht von 1765, in dem bemerkt wird: «So mutteret es noch immer ratione burger-aufnahm im Frickthal, da vor 7 jahren die bekannte rebellion durch Gabriel Mösch erreget worden.»⁴² — Die praktische Handhabung der Einbürgerung sei an einigen ausgewählten Beispielen erläutert.

Im Frühjahr 1784 bewarb sich der Schlosser Jakob Schmid um die Aufnahme ins Bürgerrecht von Obermumpf. Er hatte sich nach der damals üblichen Wanderschaft als Hintersasse in Obermumpf niedergelassen

[hat], dass wan die Münchwihler einen burger haben ahngenommen, die Steiner das burgrechtgelt die helfte bezogen haben; wan aber die Steiner ein burger haben ahngenommen, so haben die Münchwihler die helfte bezogen... Wan ein burger oder burgers sohn in einem oder dem andern orth köne sich sesshaft machen, so solle man ihne für einen burger ehrkenen.» StAA 7989, 20. Juni 1760.

⁴¹ StAA 6248, I.

⁴² StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, Berichte vom 28. Februar und 17. März 1765; vgl. auch Tröndlinbericht vom 24. Juli 1765, Absatz 5.

und im Sommer 1783 eine Bürgerstochter geheiratet. Am 31. Mai 1784 bewarb er sich bei der Gemeinde um die Einbürgerung. Dem entsprechenden Gesuch an das Amt vom 20. Juni konnte er bereits die Aufnahmeerklärung der Gemeinde beilegen: «Der ehrsame Johan Jacob Schmit . . . kombt den 31. tag mey 1784 zu der gemeint Obermumpf, haltet um das burgrecht an; ist durch das gemeint mer für ein burger angenommen worden, mit versprechen, jedem burger auf Martini 1784 zu bezahlen: 50 kreutzer, wein ein saum, brot 5 leib, und so lang er sein brofesion treiben kan, wole er die kirchenuhr mit dem sigrist, so oft es nötig, butzen, auch ein burg- und ein hochzeit-feureimer zu machen lassen und der gemeind an die hant stelen.» Unter diesen Voraussetzungen bewilligte das Amt die Aufnahme, besonders auch, weil die Gemeinde dem Gesuchsteller ein günstiges Zeugnis ausgestellt hatte.⁴³

Wie stark der Leumund ins Gewicht fiel, zeigt das folgende Beispiel aus Frick, wo 1794 das Gesuch des Joseph Büttiker aus Flumenthal bei Solothurn abgewiesen wurde, weil er sich «mit der höchst gefährlichen winkelschreiberey» abgegeben hatte und zudem einmal «wegen öffentlich ausgesträuten jacobinischen reden» arretiert worden war.⁴⁴ Immerhin kam es auch vor, dass die Obrigkeit einem Bewerber zu seinem Recht verhelfen musste, wenn eine Gemeinde oder einzelne Bürger seine Einbürgerung aus unlauteren Motiven ablehnten. Nur zu oft spielten Dorfintrigen ihre trübe Rolle, wie beispielsweise im Fall des Joseph Rohrer von Eiken. Wegen einer persönlichen Feindschaft hintertrieb der Stabhalter die Bürgeraufnahme, selbst dann noch, als sich das Amt einschaltete und ihm mitteilte, es gebe keinen Grund, «dass dem Joseph Rohrer von Eickhen und seinen kinderen das burgerrecht untersagt werden könne, besonders da er bemittelt und schon 25 jahr frohn und wacht gethan und zumahlen alle burgerliche praestanda praestirt hat. Ihr habt daher an offentlicher abhaltender gemeindt nochmahlen zu verkünden, dass männiglich ihne Rohrer und seine kinder für bürger erkennen, achten und halten solle». Trotzdem zog sich der Handel noch über volle drei Jahre hin. Erst als sich auch die Bürger gegen das eigenmächtige Regiment ihres Vogtes aufzulehnen begannen und die Regierung eingriff, erhielt Rohrer das Bürgerrecht.⁴⁵

⁴³ StAA 7889, Allgemeines und Einzelnes; vgl. dazu auch Anton Senti, Untertanen, Vom Jura z. Schw., 1946, S. 13 ff.

⁴⁴ StAA 6210.

⁴⁵ StAA 7752, Bürgerrecht, Schreiben des Amtes vom 2. August 1762 und Regierungsbefehle vom 13. Februar, 4. Juni, 1. Oktober und 7. Dezember 1765.

Die Höhe der von den Gemeinden geforderten Einkaufsgelder richtete sich nach den Vermögensverhältnissen der Gesuchsteller. Die höchste bekannte Einkaufssumme verlangte die Gemeinde Herznach 1783 vom Ueker Müller Michael Kaiser, nämlich 90 Gulden;⁴⁶ gewöhnlich mussten etwa 30 bis 60 Gulden bezahlt werden. Fremde Frauen, die in ein Dorf einheirateten, entrichteten ein geringeres Einkaufsgeld. An das Rentamt hatten sie in der Regel 5 Gulden zu bezahlen;⁴⁷ wieviel sie der betreffenden Gemeinde entrichten mussten, ist nirgends ersichtlich. 1731 unternahmen die Gemeindevorgesetzten der Herrschaft Rheinfelden einen Vorstoss, um dem Einheiraten fremder Weiber zu steuern, «alldieweilen vihle ledig oder verwittibte burger und insassen . . ., da sie sich verheurathen wollen, ehrliche töchteren im landt sitzen lassen und hingegen mehrentheils ohnbemittelte frembde weiber ins dorf bringen, welche neben erzeugeten kinden der gemeindt in vihlen stuckh mit endtfrembden oder bettlen beschwährlich und theils unerträglich fallen». Sie wünschten, dass die Regierung einen Befehl erlasse, wonach alle einheiratenden Weiber sich beim Amt melden und einen amtlichen Schein über ehrliche Geburt und Wohlverhalten vorweisen sollten. Zudem sollten sie sich über ein Vermögen von mindestens 200 Gulden oder eine entsprechende Anwartschaft ausweisen müssen. Das Einkaufsgeld sollte erhoben werden «nach billicher erkhandtnus der obrigkeith, wovon die helfte allergnädigster herrschaft undt der halbschaid der gemeindt gebühren . . . soll».⁴⁸ Wie weit diese Forderungen verwirklicht wurden, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis.

Auch beim *Einkauf ins Landbürgerrecht* fiel der Gemeinde ein bedeutendes Mitspracherecht zu, da das Amt beim Vorliegen eines Gesuchs immer die betreffende Gemeinde um ihre Stellungnahme bat; und wenn ein Landbürger einem Dorf später zur Last fiel, konnten die Vorgesetzten seine Ausschaffung verlangen. Um nur ein Beispiel zu nennen: 1758 wurde der in Eiken wohnende Hintersasse Joseph Graf, Spengler, ins Landbürgerrecht aufgenommen. Für ein Einkaufsgeld von 50 Gulden bestätigte das Rheinfelder Amt, «dass Joseph Graf, ein spengler, zu Frick geboren, für sich und seine kinder bei der herrschaft als ein landburger gegen erlag des gewöhnlichen burgerrechtsgeld auf- und angenommen worden, dergestalten, dass er und die sei-

⁴⁶ StAA 6541, Stabhalter an das Amt, 10. März 1783.

⁴⁷ Vgl. dazu StAA 6540, 6542.

⁴⁸ StAA 6248, 10.

nige in der herrschaft Rheinfelden mit husier- und vertreibung seiner spengler- und kesslerwaare ohnangefochten gelassen werden sollen . . . , solange nemlich er und seinige sich wohl und ehrlich verhalten werden». Gerade diese Familie musste indessen erfahren, dass die zuletzt angeführte Bedingung auf verschiedene Arten ausgelegt werden konnte. Als Graf sich anfangs der 1780er Jahre altershalber dauernd in Eiken niederliess, nachdem er bisher zur Ausübung seines Handwerks in der Herrschaft herumgezogen war, begann sich die Gemeinde zu beklagen, «dass der in Eicken sich aufhaltende Joseph Graf der gemeinde in vieler rücksicht beschwerlich falle». Das Amt verlängerte die Aufenthaltsbewilligung trotzdem noch zweimal, bis die Vorgesetzten der Gemeinde am 6. Oktober 1790 ganz energisch geltend machten, nach dem Landbürgereinkauf müsse die Familie nicht nur in Eiken, sondern in der ganzen Herrschaft geduldet werden; da Graf von Frick gebürtig sei, solle er «nach der landesfürstlichen verordnung an sein geburtsorth verwissen werden». Darauf erfolgte am 15. Oktober 1790 der endgültige Bescheid, die Familie sei «ohne weiters wegzuschaffen und auf allenfalligen verweigerungsfall durch die hatschiere fortführen zu lassen».⁴⁹

Auch die *Hintersassen* mussten vom Amt und von der Gemeinde aufgenommen werden; die Gemeinden waren dabei kaum weniger zurückhaltend als bei Einbürgerungen. So wehrte sich beispielsweise das Dorf Unterleibstadt 1802 gegen die Aufnahme eines neuen Einsassen mit der Begründung, «dass die gemeinde nur 12 jaucherten waldungen besitze, welche aber bloss aus sträuchern bestehe und so wie ihr weidgang auf schweizerischem grund und boden liege; daher sich die ob dem bach befindlichen Schweizer wegen den vielen aufgenommenen insassen weigern, das vieh daselbst weiden zu lassen, wodurch die untere gemeinde sehr benachtheiligt werde».⁵⁰ Familien, von denen zu befürchten war, dass sie der Gemeinde einmal zur Last fallen könnten, erhielten bloss zeitlich beschränkte Bewilligungen.⁵¹

Gegen die Niederlassung von Handwerkern setzten sich erwartungsgemäss vor allem die ansässigen Berufsgenossen zur Wehr. Als der Schneider Franz Vögeli von Wil 1798 das Hintersassenrecht in Frick erwerben wollte, berichteten die Vorgesetzten ans Amt, die Mehrheit

⁴⁹ StAA 7752, Bürgerrecht, 1788—1790.

⁵⁰ GLA 80/134, 27. Januar 1802.

⁵¹ Vgl. Gesuch des Schulmeisters Franz Joseph Winkler in Eiken, 14. September 1788, StAA 7752, Bürgerrecht.

der Bürger habe gegen die Aufnahme gestimmt, weil man der Meinung sei, die Gemeinde habe genug Schneider, so dass durch einen neuen bloss die übrigen um ihr Brot gebracht würden. Wie stark die Meinung der Gemeinde ins Gewicht fiel, zeigt der betreffende Entscheid der Regierung: «Nachdem die gemeinde Frick . . . mit so wichtigen gründen gegen die aufnahme des Franz Vögeli von Wihl als beisass sich beschweret, so hat das k. k. kameralamt ganz ordnungsmässig sein amt gehandelt, denselben mit seinem diesfälligen gesuch abzuweisen, und es wird hiemit dieser kameralamtliche bescheid bestätigt.»⁵²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die abweisende Haltung der Gemeinden gegen Zuzüger vor allem folgende Gründe bestimmend waren: die Sorge um das Gemeindegut, die Gefahr der Aufsplitterung des Güterbesitzes und bei den Handwerkern die Angst vor der Konkurrenz; was jedoch am meisten ins Gewicht fiel, war die Verpflichtung der Gemeinde, verarmte Bürger unterstützen zu müssen.

Das *Armenwesen* war im 18. Jahrhundert noch stark vernachlässigt. Gleich wie in der Schweiz war auch in den österreichischen Ländern die Armenfürsorge allmählich den weltlichen Behörden übertragen worden — ein Umstand übrigens, der auf lange Sicht wesentlich zur Entstehung des Heimatrechts beitrug und im Dorf die Genossenschaft der Nutzungsinhaber hinter der Bürgergemeinde zurücktreten liess.

In zahlreichen Regierungserlassen wurden die Gemeinden aufgefordert, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Armen selbst unterhalten zu können. Schon seit dem 17. Jahrhundert bestand die Möglichkeit, Armensteuern zu erheben. Während frühere Mandate noch an die Barmherzigkeit appelliert hatten: «So will neben der christlichen liebe die billichkeit erfordern, dass jeder orth für solche leuth besorget sei, welche daselbst gebohren oder auferzogen worden», wurde später einfach befohlen, «dass jede gemeinde verbunden sei, die armen ihres bezirks selbst zu unterhalten».⁵³ Gerade am Armenwesen wird jedoch ersichtlich, wie wenig die staatliche Reglementiererei im Grunde genommen fruchtete. Einigermassen ausreichende Massnahmen wurden immer bloss von Fall zu Fall ergriffen, nachdem man zuerst lange vergeblich versucht hatte, die Unterstützungspflicht auf irgend jemand anderen abzuwälzen. Von einer festen Organisation der Armenfürsorge

⁵² StAA 6210, Juli—August 1798.

⁵³ StAA 6202, Weisung der vorderösterreichischen Regierung vom 8. Juni 1720; StAA 7969, Almosen für den presthaften Mathis Martin von Wölflinswil, Schreiben des Amtes vom 31. Dezember 1787.

konnte jedenfalls keine Rede sein. Die Quellen geben uns Einblick in ergreifende Schicksale von armen, kranken und alten Leuten, die, verstossen und verachtet, ein trauriges Leben fristen mussten.⁵⁴ Die Mittel, die sie von den Gemeinden erhielten, waren gering genug; in Ausnahmefällen war vielleicht ein bescheidener Beitrag aus der Landschaftskasse zu erhalten. Arme in der Landschaft Fricktal bewarben sich öfters um eine Unterstützung aus dem Spital in Frick,⁵⁵ und obwohl für das Armenwesen kein Staatsfonds bestand, konnten die Gemeindevorgesetzten oder die Pfarrer doch hie und da einen Beitrag aus staatlichen Mitteln erwirken, vor allem für Waisen.⁵⁶ Die grösste Hilfe fanden die Armen jedoch nach wie vor bei der Kirche und barmherzigen Mitmenschen, bei denen sie, versehen mit einer amtlichen Bettelerlaubnis, Almosen einziehen durften.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch kurz auf den *Abzug* hingewiesen, das heisst auf das Verfahren, das zur Anwendung kam, wenn jemand aus der Herrschaft wegzog. Abzugsbewilligungen erteilte ausschliesslich die Regierung. Lag ein Gesuch vor, trug das Kameralamt der betreffenden Gemeinde auf, ein Gutachten über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers einzureichen.⁵⁷ Für die Bewilligung war ferner massgebend, ob der Auswanderer am neuen Ort das Bürgerrecht erhalte und, im späten 18. Jahrhundert vor allem, ob er nicht diensttauglich sei.

Die Erhebung des Abzugsgeldes, das die Vögte einzogen, richtete sich nach dem neuen Wohnort des Auswanderers, da man sich im allgemeinen an den Grundsatz der Gegenseitigkeit hielt. 1764 erliess die Regierung die Verordnung, dass die Aemter künftig von jedem Einziehenden einen authentischen Schein über die Bezahlung des Abfahrts-geldes zu verlangen hätten, damit man es im entsprechenden Fall genau

⁵⁴ Vgl. z. B. den Fall des krebserkrankten Mathis Martin von Wölflinswil, StAA 7969 und 6282.

⁵⁵ Das Spital in Frick war das einzige «Gutleute-Haus» in der Herrschaft Rheinfelden. Lange Zeit hatte es als Wohnung des herrschaftlichen Schaffners und als Speicher für die an das Rentamt bestimmten Naturalgefälle gedient. Nach einem Amtsbericht von 1786 betrugen die jährlichen Einnahmen daraus 918 Gulden (Schaffner-Lohn und Almosen abgezogen), StAA 6379. Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts scheint es als Aufenthaltsort für einige Arme aus Frick gedient zu haben. Vgl. StAA 6282, 6, Amtsbericht vom 15. Juni 1791.

⁵⁶ StAA 6379. Solche Unterstützungen an Waisen betrugen 20—30 Gulden im Jahr.

⁵⁷ Vgl. StAA 6193, 7823 und 7962.

reziprok halten könne.⁵⁸ Aus einem 1763 verfassten Bericht des Amtes an die Regierung, wie es bisher mit Nachsteuer und Abzug in der Herrschaft Rheinfelden gehalten worden sei, erfahren wir, dass Deutschordensritter und Malteser nie einen Abzug bezahlen mussten. Gegenüber den vier Waldstädten am Rhein, den Herrschaften Laufenburg, Hauenstein, Wehr, Schwerstetten, Oeschgen und dem Bistum Basel war «statt eines abzugs, es mag das erb gross oder klein gewesen seyn, anderes nichts als der sogenannte erbgulden bezogen worden, wohingegen auch diese stätt und herrschaften samt dem bistum Basel ein gleiches reciproce beobachtet haben». Gegenüber den Reichsgebieten und der Eidgenossenschaft bezog man 10 v. H. des Vermögens.⁵⁹ Die Abzugsgelder zwischen den österreichischen Ländern und Frankreich regelte das *Jus Albinagii*, das 1766 allerdings aufgehoben wurde.

Während früher ein auswandernder Bürger, der seinen Besitz in der Gemeinde verkaufte, das Bürgerrecht verlor, drang die Obrigkeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts zusehends darauf, dass solche Bürger und ihre Kinder bei der Rückkehr wieder aufgenommen wurden. Wiederholt verweigerte die Regierung die Auswanderungsbewilligung so lange, bis die Gemeinde eine schriftliche Zusicherung gegeben hatte. Als beispielsweise der Gipfer Bürger Antoni Schmid 1801 in das Luzernbiet auswandern wollte, hielt das Amt Rheinfelden den Entlassungsschein zurück, «bis sich die gemeinde verpflichtet, wenn von selbem kinder erzeugt werden sollten und wieder in das geburtsort ihres vaters kommen sollten, selbe wieder als burger angenommen werden».⁶⁰ Erst als die Gemeinde diese Erklärung abgegeben hatte, erhielt Antoni Schmid den Heimatschein und die Auswanderungsbewilligung.

4. Erteilung von Baubewilligungen

Bei dem engen Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Besitz in der Gemeinde muss auch dem Bewilligungsrecht für Neubauten eine ge-

⁵⁸ StAA 6334, Abzug, 9. Mai 1764; vgl. ferner StAA 6668, Rentamtsrechnung, S. 100 f. So erliess die Regierung 1765 den Befehl, künftig von Auswanderern, die in Baden-Durlachische Gebiete zögen, 12 v. H. zu erheben, weil es umgekehrt auch so gehandhabt werde; StAA 6334.

⁵⁹ StAA 6334, Abzug, 9. Oktober 1763; vgl. ferner StAA 6203; GLA 97/826 und Haselier, Hauenstein, S. 23 und 135, Anm. 177. Beim Wegzug in die oben nicht genannten breisgauischen Herrschaften mussten gewöhnlich 5 v. H. des Vermögens bezahlt werden.

⁶⁰ StAA 7811, Januar—Februar 1801.

wisse Bedeutung beigemessen werden. Auch hier besass die Gemeinde ein wesentliches Mitspracherecht.

Wenn ein Untertan ein Haus oder eine Scheune bauen wollte,⁶¹ hatte er auf dem gewöhnlichen Amtsweg, das heisst über das Kameralamt, ein Gesuch an die Regierung zu richten. Bevor jedoch das Amt ein solches Gesuch weiterleitete, verlangte es von den Gemeindevorgesetzten ein Gutachten. Die Gemeinde musste zu folgenden Fragen Stellung nehmen: Ist der Bau notwendig? Hat der Bauende genügend Mittel? Was geschieht mit der bisherigen Wohnung? Werden von den Nachbarn oder der Gemeinde keine Einwendungen gemacht? Ein solches Gutachten für ein «Häusel und eine Scheune» lautete beispielsweise: «Der bitwerber bauet aus eigenen midlen, ahne welches er den jährlichen hauszins anderwärts abrichten müsste; über welchen vorhabenden bau [weder] die gemeinde noch jemand der dortigen nachbahr-schaft keine einwendung gemacht. Somit beharrt er in seiner bite hoffnungsvoll. Kaspar Soder, Vogt.»⁶² Fiel der Bericht der Gemeinde zustimmend aus, schickte das Amt das Gesuch an die Regierung weiter und empfahl die Bewilligung. So schrieb das Amt zum angeführten Gesuch: «Von seite der gemeind wird nichts dagegen eingewendet, daher das angesuchte haus- und scheunebaugesuch gegen ein jährlichen hofstattzins aversum pr. 35 kr. zu verwilligen wäre.» Wurde ein Bauvorhaben angefochten, ordnete das Amt einen Augenschein an; dieser wurde gewöhnlich vom betreffenden Vogteiverwalter oder von einem Nachbarvogt geleitet. Beugte sich eine Partei auch diesem Entscheid nicht, erschien die Obrigkeit auf dem Platz. 1762 appellierte der Müller und Sägereibesitzer Joseph Keller von Magden gegen einen Einspruch seiner Gemeinde; «nach angehörter klag und anthworth, auch erstlich durch einen unpartheyischen, hernach obrigkeitlichen augenschein» wurde sein Baugesuch abgelehnt.⁶³

Da die Aemter und vor allem die Regierung die lokalen Verhältnisse in den Dörfern wenig kannten, hatte die Stellungnahme der Gemeinde grosses Gewicht. Die Quellen bestätigen denn auch, dass die Regierung

⁶¹ Bewilligungspflichtig waren auch Umbauten, bei denen eine zweite Feuerstatt in einem Haus eingerichtet wurde; vgl. z. B. StAA 6210.

⁶² StAA 6233, 20, Gesuch des Philipp Schneiderlin von Möhlin, 1794. — Früher hatte die Gemeinde ihre Meinung zu Baugesuchen jeweils durch einen oder zwei Abgeordnete mündlich vor dem Amt anbringen lassen; vgl. StAA 6309, 24. Aug. 1702: «Hans Jeggin und Fritz Jegin als abgeordnete von der gemeindt [Sisseln] haben kein bedenckhen in dem bauwen, auch an einem ort bauwen wolle, so der gemeindt kein schaden. Also ist ihme erlaubt, mit dem bauwen forth zue fahren.»

⁶³ StAA 7854; vgl. auch StAA 6515, Hausbau des Joseph Schraner von Wil, 1756/57.

die Gesuche in den weitaus meisten Fällen im Sinne des Vorschlags der Gemeinden entschied.⁶⁴ Ein Bauherr musste allerdings schon damals einige Geduld aufbringen, denn bis ein Gesuch den ganzen Instanzenweg durchlaufen hatte, verfloss nicht selten mehr als ein halbes Jahr.

Mit der Aufnahme von neuen Bürgern oder Hintersassen und der Erteilung von Baubewilligungen konnte die Gemeinde einen gewissen Einfluss auf die *Entwicklung des dörflichen Gewerbes* ausüben. Daneben besass sie allerdings auch ein direktes Mitspracherecht, indem die Regierung beim Vorliegen von Gesuchen für Gewerbe- oder Wirtschaftsgerechtigkeiten, gleich wie bei den Einbürgerungen und Baugesuchen, Gutachten von den Dorfvorgesetzten einholen liess. Auch dabei lässt sich feststellen, dass die Meinung der Gemeinde weitgehend berücksichtigt wurde.⁶⁵

Jeder Gewerbetreibende hatte einen jährlichen Zins an das Rentamt abzuliefern. Abgesehen von den Berichten der Landesinspektoren über die einzelnen Gemeinden, sind die Rentamtsrechnungen eine einzigartige Quelle für die Geschichte des ländlichen Gewerbes.⁶⁶ Neben der Anzahl der Betriebe lässt sich aus der Höhe der Abgaben sogar noch einigermaßen genau die Grösse derselben berechnen.

Während in früheren Jahrhunderten die Handwerker in der Gemeinde eher als unerwünschte Aussenseiter betrachtet wurden, setzte sich bald einmal die Ueberzeugung durch, dass es besser sei, wenn man sie im Dorfe selbst habe. Immerhin blieben reine Handwerker ohne ein bäuerliches Nebengewerbe stets weit in der Minderzahl gegenüber den Bauern.

5. Rechtsetzung durch die Gemeinde

Obwohl die Rechtsetzung nie ein autonomes Recht der Gemeinde war, sondern immer der Kontrolle und Bestätigung der Herrschaft unter-

⁶⁴ Vgl. dazu S. Weiss, Bauge suche, Vom Jura z. Schw., 1941, S. 50 ff.

⁶⁵ StAA 6211, 8, Gesuch um eine Buschwirtschaftsgerechtigkeit; StAA 6281, 7, Tavernenrecht-Erteilung in Oberhof; StAA 6248, 5, Mühlebaugesuch in Oberhof; StAA 7962, Weinzapfrecht. — Private Einsprachen gegen neue Konkurrenten hatten meistens wenig Erfolg; vgl. StAA 7941, Wegenstetten; StAA 6248, 5, Mühlebaugesuch in Oberhof, wo die Freiherren von Schönau und das Stift Säckingen Protest erhoben, weil sie Einbussen für ihre Fronmühlen befürchteten.

⁶⁶ Von den sehr eingehenden Berichten der Landesinspektoren sind leider nur noch wenige Exemplare vorhanden, z. B. von Zuzgen, StAA 7999, Allgemeines und Einzelnes. — Für Gewerbe zinsen s. StAA 6659—6668, Rentamtsrechnungen.

worfen blieb, sind die Dorfordnungen doch als eindrucksvolles Zeugnis eines starken Rechts- und Ordnungssinnes der alten Gemeinde zu werten. Diese Satzungen, die im spätern Absolutismus teilweise durch staatliche Gesetze und Verordnungen verdrängt oder vereinheitlicht wurden, hatten im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr die gleiche Bedeutung wie in frühern Zeiten. Während die ältern Offnungen und Weistümer vorwiegend der Erhaltung des überkommenen Rechts und der Fixierung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dorf gedient hatten, überwog in den neuern Dorfordnungen die Regelung des gegenwärtigen genossenschaftlichen Zusammenlebens. Trotzdem spricht aus ihnen immer noch ein starker Wille zur Selbstverwaltung. In erster Linie ist hier die öfters zitierte Fricker Dorfordnung zu nennen, von der wir die um 1730 von den Vorgesetzten und Aeltesten der Gemeinde erneuerte Abschrift besitzen.⁶⁷ Es handelt sich um einen währschafteu Pergamentband von gut achtzig Blättern, der uns erschöpfende Auskunft über alle Zweige der dörfliehen Verwaltung gibt. Aehnliche vollständige Ordnungen sind allerdings selten; häufig wurden in der Gemeindelade bloss einzelne alte Briefe und Verordnungen aufbewahrt, und der grössere Teil der Bestimmungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Gemeindeorganisation lebte in der mündlichen Ueberlieferung fort. Die Dorfordnungen, die den fixierten Niederschlag des zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Rechtszustandes bilden, sind indessen nicht als starre Schemata zu betrachten. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Aufgaben der Beamten sowie die Pflichten und Rechte der Dorfgenosson bildeten einen anpassungsfähigen Rahmen, in dem sich das Leben der Gemeinde abspielte. Es war durchaus möglich, dass bei einer Erneuerung oder in Abschriften einzelne Rechtssätze weiter übernommen wurden, auch wenn die Diskrepanz zwischen Vorschrift und Wirklichkeit schon so gross geworden war, dass bereits neues Recht im Entstehen war.

Von grosser Bedeutung für die Rechtsauffassung des Ancien Régime, zu deren wesentlichsten Merkmalen die Ueberzeugung von der Dauer des Rechts gehörte, war das Alter eines Rechts.⁶⁸ Man darf sich allerdings nicht täuschen lassen; oft bezeichneten die Bauern etwas, das ihnen nützte, als ihr «gutes, altes Recht», auch wenn es keineswegs so alt war. Geschriebenes Recht und mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht besaßen die gleiche Gültigkeit und Rechtskraft; häufig lassen sich übrigens gar keine scharfen Grenzen ziehen. Oft wurden Ver-

⁶⁷ GA Frick, mit einer Abschrift im GA Gipf-Oberfrick.

⁶⁸ Vgl. Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 729.

ordnungen, welche die Gemeinde früher einmal in einem Einzelfall aufgestellt hatte, zu Gewohnheitsrecht, vor allem, wenn sie sich bewährt hatten, und mit der Zeit wurden sie vielleicht aufgeschrieben. Die Formulierung gewisser Bestimmungen weist noch deutlich auf eine solche Entstehung hin, z. B.: «Vor altem ist...gebrauch gewesen: wehr kein zug nicht gehabt hat, hat nicht dürfen auf den zehenden biethen, auch kein müller nicht.»⁶⁹ Was hier früher einmal — vielleicht in einem Fall von Missbrauch — von der Gemeinde beschlossen worden war, hatte mit der Zeit bindende Rechtskraft erhalten.

Selbst für die Obrigkeit war das Gewohnheitsrecht in erstaunlichem Masse bestimmend. Bei Rechtsunsicherheiten oder bei der Neufassung von alten Satzungen verlangte sie oft, «vorderist aber auch deren betreffenden underthanen erinnerungen darüber zue vernemmen»;⁷⁰ und in zahlreichen Instruktionen heisst es am Schluss, wenn dem Beamten etwas vorkomme, worüber in der vorliegenden Dienstunterweisung nichts bestimmt sei, habe er «nach dem alten bisherigen herkommen zue richten, zue halten undt die behörige Verfügung zue thuen».⁷¹

Am stärksten tritt das Satzungsrecht der Gemeinde überall dort hervor, wo es um die Regelung von innerdörflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ging. Hier liess die Obrigkeit der Gemeinde gerne einen grossen Spielraum, weil sie gar nicht imstande gewesen wäre, alles selbst festzulegen und zu kontrollieren. Wie weit dabei die Dorfordnungen vom rein wirtschaftlichen auch in den rechtlichen Bereich einmünden konnten, möge eine Bestimmung aus dem Fricker Dorfrecht zeigen, die sich mit dem Viehkauf und den dabei etwa auftretenden Streitfällen befasst: «Wann ein underthon dem anderen ein stuckh viehe abkauft, es seye gleich pferdt oder rindtviehe, undt bey dem kauf wegen der vier haubtmängel weiters nichts angedingt wirdt, verbleibt es bey dem landtsbrauch, dass nemblich bey dem pferdtkauf 6 wochen undt 3 tåg, beym rindtviehekauf aber 8 wochen 3 tåg benamb-

⁶⁹ Dorfbuch Frick. — Aehnliche, aus Gewohnheitsrecht entstandene Bestimmungen finden sich beispielsweise auch im Möhlinbacher Landrecht (Abschrift von 1713): «Item ist es je und allwegen landsbräuchlich gewesen, wann es sich begeben, dass eine arme frau eines kinds in der landschaft Möhlinbach genesen und zu welcher tafern und offen gastgebwirthshaus sie schicket, so soll man ihren wein und brod geben, und wann die wochen verflossen und sie dann den wirth nicht bezahlt, so mag der wirth dargehen und das bett bey dem zopf [nehmen] und sie darum schütten für sein geld.» StAA 6529.

⁷⁰ StAA 6545, Landeskassier, 29. Juli 1721.

⁷¹ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt in Zeihen, 1751.

set [sind]; wann in wehrendter solcher zeit das erkaufte stuckh viehe fehlet undt es einen von den 4 hauptmenglen hette, es dem verkeufer, widrigenfalls undt da es lenger dauret, dem keufer gefallen sein solle. Wann aber beede partheyen sich nit vergleichen kunten undt jeder zue seinem vorthail behaubten will, dis undt jenes angedingt zue haben, werden sie vor löbliches oberambt oder vor recht verwisen, welches dann unpartheyisch darüber erkennen soll.»

Es muss aber mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde bei allem offenkundigen Willen, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln, die herkömmlichen Rechte der Herrschaft nie anfocht, im Gegenteil! Sie selbst befasste sich ausdrücklich auch mit der Festlegung und Leistung der Pflichten der Untertanen gegenüber der Obrigkeit und den Zehntherren. Im Fricker Dorfbuch lesen wir beispielsweise: «Ao 1704, den 17. July, ist ein gemeindt gehalten worden wegen dem zehendten, weillen so eine missordnung bis dahero geschehen; als ist durch ein mehr gemacht worden ...» Und über die dabei aufgestellte Ordnung heisst es: «Undt wan ein oder der andtere burger darwider thette, solle einer gnedigen obrigkeith 27 pfund straf geben, und von der gemeindt solle ihm feuer und licht, won undt weydt verbothen werden, bis dass er der gemeindt ein vermögen thueth.»⁷²

Hier stossen wir auf einen weitem wesentlichen Punkt. Um den eigenen Verfügungen mehr Gewicht zu verleihen, stellte sie die Gemeinde unter die Strafgewalt der Herrschaft. Die obrigkeitliche Bestätigung erhöhte die Rechtskraft der Verordnungen und bedeutete zugleich einen Selbstschutz der Gemeinde und ihrer Beamten gegen widerspenstige Dorfgenossen, die sich von der verhältnismässig bescheidenen Strafgewalt der Gemeinde nicht abschrecken liessen. Ein weiteres deutliches Beispiel dafür findet sich im Möhlinbacher Landrecht; nach den Bestimmungen über die Löhne der Handwerker und Tagelöhner heisst es: «Und welcher solches in ein oder mehr flecken der landschaft missbrauchte, derselbe soll bey desselbigen flecken oder

⁷² GA Frick. Vgl. dazu auch StAA 7790, Streit zwischen dem Schaffner und der Gemeinde Frick, 1766; vgl. auch das Bereinigungsgericht, S. 167 ff. Die Sorge für die richtige Ablieferung von Abgaben oder Zinsen konnte sogar soweit führen, dass eine Gemeinde bei Unklarheiten ein Stück Gemeindeland unter die Bürger austeilte und die entsprechenden Verpflichtungen daran band. In Hellikon wurde 1719 die ganze Stighalde, «so bis ahnhero ein gemein- undt mit keinem grundtzüns beschwerth oder sonsten verhaftes gueth gewesen ... under gesambter dermahliger burgerschaft für aigen abgethailt [und] jedem das seinige sambt darauf gebührendten ahnzahl züns ohnparteyisch zuegeschriben». StAA 7812, Bereine.

dorfs höchster straf und gebott gestraft werden, und so einig oder anderer unterthan solches übertreten und sich der gehorsame, gemächnis und bräuchen halber nit wollte sich dem landsbrauch nach strafen lassen, alsdann soll unser obrigkeit denselben nach ihrem gefallen und seinem verdienen nach zu strafen befugt sein.»⁷³ Bei der von den Untertanen gewünschten obrigkeitlichen Bestätigung bestimmter Gemeindeverordnungen handelt es sich also nicht um eine «Einmischung» der Herrschaft in dörfliche Belange, sondern vielmehr um eine Zusammenarbeit, bei der nebenbei auch die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde anerkannt wurde.⁷⁴ Dass die Obrigkeit solche Gelegenheiten gleichzeitig dazu wahrnahm, einigermassen ausgleichend auf die verschiedenen Rechtsverhältnisse einzuwirken, tat der Stellung der Gemeinde keinen Abbruch.

Neben dem Setzen von neuem Recht bestand die Aufgabe, die alten Rechte und Freiheiten zu bewahren und in Erinnerung zu behalten. Zu diesem Zwecke verlas der Vorgesetzte mindestens einmal im Jahr alle alten Briefe und Verordnungen.

III. Die Stellung der Gemeinde gegen aussen

Als im 18. Jahrhundert der Zusammenhang zwischen der dörflichen Wirtschaft und der Gemeinde allmählich gelockert wurde, zeigte es sich, dass im Laufe der Zeit aus dem wirtschaftlichen Zweckverband, dem wesentliche Merkmale der echten Gemeinde noch gefehlt hatten, ein politischer Verband geworden war, dessen Wirksamkeit sich allerdings auch jetzt noch vornehmlich auf den begrenzten Kreis des Dorfes bezog. Die frühere rein privatrechtliche Vereinigung der Güterbesitzer hatte sich zur bürgerlichen Gemeinde entwickelt, die zunehmend öffentlich-rechtlichen Charakter annahm und zahlreiche Aufgaben der Staatsverwaltung besorgte; und als später der wirtschaftliche Unterbau gänzlich wegfiel, blieb die Gemeinde als lebensfähige Institution bestehen. Dieser gefestigten innern Position entsprach eine verhältnismässig starke Stellung gegen aussen, sowohl gegen Nachbargemeinden als auch gegen die Herrschaft. Schon lange vor dem 18. Jahrhundert begegnen wir zahlreichen Aeusserungen eines steigenden Selbstbewusstseins, das allein schon dadurch gefördert wurde, dass die Gemein-

⁷³ StAA 6529.

⁷⁴ Vgl. dazu Bader, Dorfgemeinschaft, S. 338.

de bei Rechtsstreitigkeiten auch vor höheren Gerichten als handlungsfähige Partei anerkannt wurde.⁷⁵

Bei den zahlreichen Verträgen mit Nachbargemeinden handelte es sich vor allem um Abmachungen über gemeinsame Weide und Bewässerung sowie über Grenzfragen.⁷⁶ In solchen Angelegenheiten konnte eine Gemeinde selbst gegen eine Stadt als gleichberechtigte Partei auftreten. So stand Kaisten wegen Weiderechten in einem langen Rechtsstreit mit Laufenburg, der 1670 schliesslich vor dem Obervogt beider Herrschaften, Johann Baptist von Grandmont, zugunsten von Kaisten beendet wurde.⁷⁷ Möhlin schloss mit der Stadt Rheinfelden Verträge über die gemeinsame Wässerung seit dem ausgehenden Mittelalter bis zur letzten Wasserordnung vom 4. Dezember 1915.⁷⁸

Kaum weniger selbstbewusst traten die Gemeinden auch gegen die Herrschaft selbst oder gegen Kollatoren und Zehntherrn auf; bei Streitigkeiten mit den letzteren erhielten sie übrigens öfters kräftige Unterstützung von den landesherrlichen Stellen. Wir beschränken uns auf die Schilderung eines einzelnen Beispiels, nämlich des Fricker Trottenstreites im ausgehenden 17. Jahrhundert. Die Fricker Trotte, welche die Gemeinde auf Grund eines alten Rechts unterhielt, war in den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges zerstört worden. Die Deutschordenskommande Beuggen, welche die Kollatur- und Zehntrechte in Frick besass, sah die lange gewünschte Gelegenheit zum Bau einer Zehnttrotte gekommen. Abgesehen von den bisher verloren gegangenen Trottengebühren hatte sie sich ohnehin immer um einen Teil des Weinzehnts betrogen geglaubt. Die Gemeinde Frick setzte jedoch alle Hebel in Bewegung, um den Bau einer Zwangstrotte zu verhindern. Die Vorgesetzten gelangten an das Kameralamt und an die vorderösterreichische Regierung. Ihre ununterbrochenen Bemühungen führten schliesslich zum Erfolg. Die Kommande erhielt keine Baubewilligung, während die Gemeinde gegen 1690 die für den Wiederaufbau der alten Trotte erforderlichen Mittel beisammen hatte. Als die Arbeiten begonnen wurden, klagte der Komtur von Beuggen vor dem oberösterreichischen Kammergericht gegen Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde von Frick sowie gegen die Freiburger Regierung, da sie Partei für die Untertanen ergriffen hatte. Allein in Innsbruck wurde zugunsten der untern Instanz entschieden. Die Fricker konnten ihre Trotte fertig

⁷⁵ Vgl. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 420 ff.; ferner Haselier, Hauenstein, S. 57 ff.

⁷⁶ Zahlreiche Beispiele dafür in StAA 6372, 6252, 6282, 7889, 7962 und Urkunde Nr. 171.

⁷⁷ Aargauer Urkunden, VI, Nr. 424.

⁷⁸ StAA 6372; vgl. dazu Schib, Möhlin, S. 123 ff.

bauen, und das Deutschordenshaus musste sämtliche Gerichtskosten übernehmen.⁷⁹ Es lässt sich leicht denken, dass durch einen solchen Fall das Selbstbewusstsein einer Gemeinde wie auch das Vertrauen zu den hilfsbereiten Regierungsstellen nicht wenig gestärkt wurden.

5. Kapitel: Das dörfliche Gerichtswesen

I. Höhere Gerichte

1. Das Malefizgericht

Die Quellen über das Malefizgericht beschränken sich auf ein gutes halbes Dutzend Gerichtsordnungen aus dem 16. Jahrhundert bis in die Zeit Leopolds I. und einige Prozessakten aus dem endenden 17. Jahrhundert. Aus dem 18. Jahrhundert liegt dagegen sehr wenig vor, was wohl nur damit erklärt werden kann, dass die Obrigkeit das Blutgericht an sich zog.¹

Nach den alten Malefizgerichtsordnungen führte «einer jeden landschaft obervogt, so jeder zeit ist, den stab». Die 24 «*Urthelsprecher*» rekrutierten sich aus der entsprechenden Landschaft, wobei es indessen auch Ausnahmen geben konnte. So heisst es in den Akten über den Prozess gegen den ehemaligen Obervogteiverwalter Andreas Fleckenstein von Herznach «wegen begangner unterschiedlicher ent-sätzlich vichisch unchristlicher handlung»: «Dis malefizgericht hette zwar sollen in dem Frickthal gehalden und einzig von Frickthaler[n] besezt werden»; da jedoch der Fricker Vogt und die Rechtsprecher «mit weinenden augen gebetten, dass, weillen es ihren obervogt antreffen solle, man ihnen umb gottes willen verschonen solle», wurden die Urteilsprecher aus dem Rheintal und Möhlinbach genommen. «Stabführer oder landtrichter [war] Hanns Tschudti, vogt zu Magten und obervogteyverwalter in Möhlinbach.»² — Die sieben *Zeugen*, die besonders feierlich auftraten, waren während des Verhörs zugegen und

⁷⁹ StAA 7791 und 6212, 5; die Entscheide der vorderösterreichischen Regierung von 1694 und des oberösterreichischen Kammergerichts von 1697 sind auch im Fricker Dorfbuch festgehalten, GA Frick.

¹ Interessanterweise haben Otto Weiss und Paul Roth den gleichen Tatbestand auch für das Tessin und die Basler Landvogteien festgestellt.

² StAA 6530, Malefizgericht vom 4. Juli 1686.

sprachen das Urteil, das dann von den Urteilsprechern bestätigt wurde. Ausserdem waren noch ein *obrigkeitlicher Fürsprech* und der *Gefangenenfürsprech* anwesend; diese Aemter wurden häufig von Vögten versehen. Im Malefizgericht vom 25. Oktober 1691 gegen Lorenz Treyer von Wölflinswil, der an der Möhlener Kirchweih den Fridle Jegge mit einem Bengel erschlagen hatte, erhielt der Angeklagte auf die besondere Bitte des Gefangenenfürsprechers noch einen Gefangenenbeistand.

Die Malefizgerichte wurden im Auftrag und Namen des Landesherrn gehalten; zur Eröffnung sprach der Landrichter: «Ehrsame, beschaidene liebe urthelsprecher, dieweil wür hie sitzen aus befelch der römischen kays. mayestät, unseres allernädigsten herren und ahn statt unser gnädigen oberkeit, der herren oberambtleuthen diser herrschaft Rheinfelden, ahn offener freyer landtstrass, dass wür alle die jenige, so auf disen heuttigen tag das göttlich und kayserlich recht ahn uns begehren, entschaiden und entrichten sollen, so will ich euch alle und jede insonderheit ermahnt und gebetten haben, es wolle ein jeder sein herz und gewissen durchgründen, erinnern und mir helfen, so weit eines jeden verstandt raichet und ausweiset, richten und urtheilen, dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen, hierinn nit ansehen fründt- oder feindschaft, gunst, neydt, hass, müeth oder gaab, gelt oder geltswerth, besonderer in allweeg ganz unparteyisch handeln und erkennen, dermassen, dass ein jeder wisse zu verantworten gegen gott den allmächtigen am jüngsten tag, wan er über uns alle richten und urtheilen würdt, ohn alle gefahr.»³ Der weitere Prozess wurde nach einer genau vorgeschriebenen Ordnung abgewickelt. Das lässt vielleicht vermuten, dass dieses öffentliche Verfahren nur noch der formellen Verurteilung diene, während die Untersuchung und Urteilsfällung bereits durch die Obrigkeit vorgenommen worden waren. Gerichtet wurde übrigens bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nach «Caroli des fünften peinlicher halsgerichtordnung».⁴ Wenn das Urteil durch den Gerichtsschreiber verlesen war, sprach der Landrichter: «Habt ihr die urthell verstandten? Ist jemandt vorhanden, der dise urthell enderen will, zum ersten, zum andern undt zum tritten mahl?» Dann brach er den Stab entzwei und sagte: «So geschehe dan, was recht ist. Meister Adolph, verrichte dein ambt undt vollziehe das urthell.»⁵

³ StAA 6195.

⁴ StAA 6530, Prozess gegen Catharina Hasler.

⁵ StAA 6530, Prozess gegen Lorenz Treyer, 1691.

Der Galgen der Herrschaft Rheinfelden befand sich vor dem Rheinfelder Tor an der Strasse gegen Möhlin; Gefangene wurden im städtischen Kerker verwahrt.⁶ Die Kriminalkosten wurden je zur Hälfte von der Herrschaft und der betreffenden Landschaft getragen.⁷

2. Das Frevelgericht

Die Frevel- oder Ruggerichte über geringere Polizeivergehen, Holz- und Feldfrevel sowie Verstösse gegen die gute Sitte und öffentliche Ordnung wurden landschaftsweise alle zwei bis drei Jahre unter der Leitung des Oberamtmanns abgehalten.⁸ Ausser den Stabhaltern musste dazu auch der betreffende Obervogteiverwalter erscheinen.⁹ Als Grundlage für das Verfahren dienten die Frevellisten, welche die Vögte, Keller und herrschaftlichen Förster, später auch die obrigkeitlich verpflichteten Bannwarte,¹⁰ über die in den Gemeinden vorgekommenen Vergehen führten. Vor das Ruggericht kamen alle Frevel, die über die Strafgewalt der Gemeinde hinausgingen, das heisst Vergehen, bei denen jemand den Herrschaftsgeboten verfiel, weil er vorher die niedern Gebote übersehen hatte, oder Delikte, die ohnehin unter obrigkeitlicher Strafe standen. An Verstössen gegen die wirtschaftliche Ordnung des Dorfes sind dabei etwa zu nennen: Uebermähen und Ueberhagen, Diebstahl von Garben, Holz usw., Grasen in verbotenen Einschlügen, Anblümen oder Pflügen gegen die herrschaftlichen Verbote und ähnliches. Die dafür gefällten Bussen betrugen gewöhnlich zwei bis vier Gulden. Ebenso wurde bestraft, wer bei herrschaftlichem Gebot befohlene Reparaturen an Haus oder Feuerstätten nicht ausführte oder wer obrigkeitliche Gebote in Schuldsachen übersah.

⁶ Vgl. dazu Schib, Rheinfelden, S. 310, Anm. 29.

⁷ StAA 6248, 7 und 6329, Strafsachen.

⁸ Nach einem Vertrag von 1673 richteten in den drei stiftischen Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden die Kameralbeamten über die Frevel (die Einnahmen aus den Bussen wurden geteilt), während in der Herrschaft Laufenburg die Frevel von den stiftischen Amtleuten oder vom Stiftsschaffner abgewandelt wurden; einzig Kaisten stand wie beim Niedergericht unter dem Laufener Obervogt, resp. dem Waldvogteiamt Waldshut, StAA 7836.

⁹ 1798 konnte der Rheinfelder Amtmann das «sogenannte frevelgericht zu einföhrung guter sitten, holz- und feldordnung» nicht abhalten, «weil der obervogt Johann Dinkel von Eicken, weiss nicht aus was für ursachen, hieran nicht kommen will». StAA 6193, 3, Bericht des Amtes an die Regierung, 26. März 1798.

¹⁰ Vgl. S. 117.

Einen breiten Raum in den Frevellisten nahmen immer die *Schelt- und Schlaghändel* ein. Wenn Beamte oder gar die Obrigkeit beleidigt worden waren, fielen die Strafen härter aus. Einige Beispiele aus einem Frevelgerichtsprotokoll von 1759 über die Landschaft Fricktal mögen dies verdeutlichen: Die Frau des Johannes Riner von Herznach wurde wegen übler Nachrede über Nachbarn gebüsst, musste aber wegen Armut nichts bezahlen. Scheltworte gegen Gemeindevorgesetzte wurden mit einer Busse von vier oder fünf Gulden belegt, während der abgesetzte Stabhalter Jacob Husner von Wittnau, der auf öffentliches Bieten nicht vor Gericht erschienen war und seinen Nachfolger verleumdet hatte, sogar sechseinhalb Gulden bezahlen musste. Andreas Schmid von Herznach hatte ungebührliche Worte gegen die Obrigkeit ausgestossen und wurde um 15 Gulden bestraft. Offensichtlich fiel auch die Gesinnung des Uebeltäters ins Gewicht; Heinrich Hohler von Eiken zahlte 15 Gulden «wegen harthem schelten und schmähen, welches er gelaugnet und endlich mit zeugen überwiesen worden». Gemeindebeamte, die sich ungebührlich benahmen oder gegen obrigkeitliche Erlasse verstiessen, wurden besonders hart bestraft; so heisst es vom Wittnauer Bürgermeister Heinrich Treier: «Hat an offentlicher gemeind das grassen und weyden in denen einschlägen erlaubt und gesagt, es sei ein gemeines weesen und gehe den (obrigkeitlichen) jäger nichts an», wofür er mit dreissig Gulden gebüsst wurde.¹¹

Bei Schlaghändeln, wie sie sich in den «Weinhäusern» recht häufig ereigneten, fielen die Strafen verhältnismässig milde aus; nur selten überstiegen die Bussen fünf oder sechs Gulden. Scharf wurde hingegen durchgegriffen, wenn die Händel in Widersetzlichkeiten gegen Gemeindevorgesetzte ausarteten. Im Januar 1702 hatte Fridlin Weber in Kaisten «die junge burst eingezogen, denselben wein ausgeschenckht [und] spillen lassen». Als der Vogt hatte Ordnung gebieten wollen, hatte Johannes Schnetzler «den stabhalter von sich gestossen [und] auf die gebott nit gehorsambet». Dafür musste er 14 Tage «in eisernen banden arbeiten» und dem Vorgesetzten öffentliche Abbitte leisten; die übrigen Burschen bekamen je drei Tage Fronarbeit für die Herrschaft und für die Gemeinde aufgebrummt, während Fridlin Weber mit sechs Pfund Busse glimpflich davonkam.¹² Im gleichen Jahr wurden in Wittnau die Urheber eines «höchst sträflichen tumult und

¹¹ StAA 6329, Protokoll vom 18.—23. November 1759. — Bei grobem Schelten konnte im Wiederholungsfalle sogar mit einer zeitlichen Dorfverweisung gedroht werden (StAA 6538, 20. Juni 1732); wir haben diese scharfe Strafe allerdings nie ausgesprochen gefunden.

¹² StAA 6309.

meutherey wider den stabhalter, burgermeister und geschwohrne bey ofentlicher gemeind» mit recht saftigen Geldstrafen belegt.

Als *Vergehen gegen die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung* wurden am häufigsten das Spielen, Fluchen und Schwören sowie das Ueberwirlen bestraft. In die Kompetenz des Frevelgerichts fielen ferner verbotenes Weinausschenken und Weinverdünnen, die Hinterziehung von Umgeldern, das Fälschen von Geficht und Gewicht und endlich noch die «Fornicationsstrafen».¹³

Bei den *Holzfreveln* standen Holzdiebstahl, Schlagen von anderem Holz, als die Vorgesetzten für den Bürgernutzen angezeichnet hatten, Verbrennen von Bauholz und Weiterverkauf von Holz, das die Gemeinde den Bürgern für eigene Bedürfnisse verkauft hatte, an erster Stelle. Die Frevler mussten den Schaden ersetzen und verfielen zudem einer obrigkeitlichen Strafe, auch wenn es sich um Frevel im Gemeindegewald handelte.¹⁴ Die Strafen waren verhältnismässig hoch; nach der Waldordnung von 1754, die bis zum Jahrhundertende massgebend blieb, betrug die Busse für das Fällen eines fruchtbaren Baumes drei Gulden. Xaveri Businger von Wittnau, der sich 1759 beim Auszeichnen der Bürgerholzgaben den Gemeindebehörden widersetzte, andere Bäume anzeichnete und Holz stahl, erhielt eine Busse von zwanzig Reichsthalern oder dreissig Gulden sowie eine zweiwöchige Turmstrafe.¹⁵ Die Untersuchung solcher Frevel wurde den Gemeindevorgesetzten mit Zuzug des herrschaftlichen Försters aufgetragen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen die Forstfrevel, vor allem die schwerwiegenden Fälle, in zunehmendem Masse nicht mehr vor das Frevelgericht, sondern wurden direkt durch das Amt abgewandelt.¹⁶ Offensichtlich waren die Stabhalter und später auch die Bannwarte in ihrer Misstimmung gegen die neue Waldordnung der Anzeigepflicht nur ungenügend nachgekommen, so dass sich die Obrigkeit vermehrt auf die drei herrschaftlichen Förster in den Landschaften stützen musste.¹⁷

¹³ Zum Beispiel: «Balzer Fründt, dass seine frau zue frühe zeitig niderkommen und dass er geflucht, solle er ein wagen mit wein auf Rheinfeldern führen.» StAA 6309, Frevelgericht vom 12. Januar 1701.

¹⁴ Vgl. StAA 6357, Forstfrevel.

¹⁵ StAA 6329, Frevelgerichtsprotokoll vom 18.—23. November 1759.

¹⁶ Vgl. z. B. den Fall der Gemeinde Kaisten, die im Hardwald hundert junge Eichen gefällt hatte, StAA 6357, Forstfrevel 1772.

¹⁷ Vgl. S. 117 f. und S. 190 f. — 1789 erhielten die drei Förster die Weisung, fortan ein Rugregister zu führen und es jeden Monat direkt dem Forstmeister abzugeben, StAA 6357, Forstfrevel, 14. Januar 1789.

Die vom Frevelgericht gefällten Bussen mussten von den Vögten innert zwei bis drei Wochen eingetrieben werden. Bei der Ansetzung der Strafen wurde übrigens oft Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Täter genommen,¹⁸ und nicht selten erliess das Amt einen Teil der gefällten Bussen. 1791 bat beispielsweise der Vogt von Kaisten das Waldvogteiamt, seiner Gemeinde die Strafen vom vergangenen Ruggericht zur Hälfte nachzulassen, da die meisten Frevel mehr aus Unachtsamkeit als aus Bosheit begangen worden seien; wenn die Bürger die ganze Strafe von insgesamt 277 fl. 44 kr. und 73 Tagen Fronarbeit leisten müssten, könnte «die grösste gährung deswegen in der gemeinde entstehen», worauf die Amtleute prompt nachgaben.¹⁹

II. Das Dorfgericht

Das Dorfgericht, das ausschliesslich mit Dorfleuten besetzt war und vom Stabhalter geleitet wurde, befasste sich als erste Instanz mit allen zivilrechtlichen Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde. Dazu gehörten Streitigkeiten um Erbe und Eigen, um Zugs- oder Besitzgerechtigkeiten, Bodenzinssachen, Gülten und Schulden sowie Bereinigungen, oder nach der zeitgenössischen Definition «alle bürgerliche, civil- undt nidergerichtliche sachen undt güetter».²⁰ Die Haupttätigkeit erstreckte sich jedoch auf die Fertigungen, und zwar von Kauf, Tausch und Vergleich, Versicherungen, freiwilligen oder gezwungenen Ganten, Heirats- und Eheversprechen, Vermächtnisbriefen und Schenkungen, Erbteilungen, Waisensachen und Einkindschaften, das heisst: vor dem Dorfgericht konnten «alle civilcontract undt conventiones, sowohl unter den lebendigen als von dodts wegen», aufgesetzt werden.²¹ Die Kompetenzen des

¹⁸ So wurde beispielsweise bei Benedikt Brogli von Wittnau, der einen schadhafte Giebel trotz wiederholtem obrigkeitlichem Bieten nicht repariert hatte, wegen seiner Armut von einer Bestrafung abgesehen, StAA 6329, Frevelgericht von 1759.

¹⁹ StAA 6260, 15, 20. August 1791. — Die Einnahmen aus den Frevelgerichten waren im allgemeinen recht bedeutend, 1759 bezahlte beispielsweise allein die Landschaft Fricktal an gewöhnlichen Bussen 265 fl. 20 kr., an Forststrafen 160 fl. 20 kr. und für «schlecht Geficht und Gewicht» 15 fl. 20 kr., das heisst total 442 Gulden; für Zehrungskosten gingen davon 79 fl. 27 kr. ab; StAA 6329; vgl. ferner StAA 6193, 3.

²⁰ GLA 97/844.

²¹ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.

Dorfgerichts in Strafsachen bleiben hingegen schwer abzugrenzen gegenüber dem Frevelgericht; sie waren offensichtlich beschränkt auf Einungssachen und geringfügige Schmähungen und Händel.

Obschon zahlreiche Anstrengungen zur Vereinheitlichung des Rechts unternommen wurden, blieb das örtliche Recht bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die wichtigste Grundlage für die Tätigkeit der Dorfgerichte. Abgesehen vom Erlassen von allgemeinen Richtlinien übte die Obrigkeit nur durch die amtliche Unterfertigung und bei Appellationen einen ausgleichenden Einfluss aus. Im Memorial von 1679 lesen wir über die Verschiedenheit der Rechte: «Wägen denen streit[ig]keiten, züge[n], verhöre[n], erb, bodenzins hat eine jede gemeind seine gerechtigkeit.»²² Und noch 1761 berichtete das Amt über das Erbrecht, um nur einen Bereich zu nennen: «Seynd die erbrechte, welches die bauren den landsbrauch nennen, in der herrschaft sehr unterschieden, indeme nicht nur eine jede landschaft, sondern bald eine jede vogtey was besonderes hat.»²³ Eines der Hauptanliegen des Freiherrn von Greifenegg, der in den 1760er Jahren die Misstände in der Verwaltung der Kameralherrschaft Rheinfelden untersuchte, war die Vereinheitlichung und Erneuerung des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens in den Landschaften.²⁴ Andererseits war es jedoch die Obrigkeit selbst, die dazu beitrug, dass das Gerichtswesen zu den konservativsten Institutionen des alten Staates gehörte, indem sie sich aus Angst vor einer Schmälerung der eigenen Rechte jeder Neuerung und Initiative verschloss.²⁵

²² StAA 6527.

²³ StAA 6259, Vogtgarben, Pro Memoria vom 26. April 1761. Vgl. ferner StAA 6306, Amtsbericht vom 23. Juni 1779 und StAA 6252, 3.

²⁴ StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, Bericht vom 24. Juli 1765; die daraus hervorgegangenen Regierungsverordnungen vom 6. August 1765 finden sich im StAA 6200.

²⁵ Das Stift Säckingen instruierte seine Stabführer folgendermassen: «Solle ein keller das gericht in alt hergebrachten herkommen und gewohnheiten mit bescheidenheit verführen, die wenigste neuerung weder in wercken noch worten darbey einschleichen lassen, sondern demjenigen, womit zum praejudiz des fürstl. stiftsstaab etwann unternommen oder unterbleiben würde, nöthige vorsehung thun und abwenden.» StAA 6515, Instruktion für den Keller im Sulztal von 1765. Dabei hat Haselier, Hauenstein S. 20 und 23 ff., festgestellt, dass die Rechtspflege in den hoheitlichen Gebieten noch altertümlicher war als in den Gemeinden der Niedergerichtsherren, besonders des Stifts Säckingen.

1. Gerichtsordnung

Das vollbesetzte Gericht bestand aus dem Stabhalter,²⁶ zwölf Richtern und einem Gerichtsschreiber. Ueber die Wahl und Vereidigung der Gerichtsleute führt der Tröndlinbericht von 1761 aus: «In der gesamten landschaft bestehet jedes gericht in 12 von dem gericht erkiesenen und durch den stabführer beeydigten richteren.»²⁷ Eine amtliche Weisung an den Hornusser Vorgesetzten präzisiert dieses Selbstergänzungsverfahren folgendermassen: «Solle der keller dahin beflissen sein, dass . . . zue gerichtsmännern drey taugliche vernünftige, auch, so vill immer möglich, in lesen undt schreiben erfahrene, mit nacher freundschaft nit verwandte personen auserlesen [und] bey jedesmahliger erwellung dem ehrsamben gericht vor[ge]schlagen [werden], aus welchen durch die mehrere stimmen einer zue erlesen.»²⁸ Während in den Kameralgemeinden die Verpflichtung der Richter erst seit 1765 an das Amt gezogen wurde, nahm das Stift Säkingen die Vereidigung der Gerichtsleute seiner Dörfer schon früher selbst vor.²⁹ Der Gerichtsschreiber — häufig versah der Schulmeister dieses Amt — führte das Gerichtsprotokoll; er hatte keine Stimme im Gericht, und bei geheimen Urteilen musste er in den Ausstand treten.³⁰ Den Einzug der Gerichtsfälle und Gebühren musste gewöhnlich der amtsjüngste Richter übernehmen.³¹

Obwohl schon die fricktalische Gerichtsordnung von 1652 vorschrieb, dass die Dorfgerichte nur mit Bewilligung der Herrschaft abgehalten werden dürften,³² beriefen die Stabhalter das Gericht doch öfters aus eigener Kompetenz ein. Das Memorial von 1679 führt darüber sogar aus: «Die wuchengricht hat man denen vögten überlassen,

²⁶ Als Bewahrer des Gerichtsstabes führte der Vogt den Vorsitz. Der Stab spielte eine bedeutende Rolle im dörflichen Rechtsleben; an ihn wurden Eide, Versicherungen usw. abgelegt. Vgl. die Marchung, S. 212; zum allgemeinen s. Karl von Amira, *Der Stab in der germanischen Rechtsgeschichte*, München 1909.

²⁷ StAA 6259, Vogtgarben.

²⁸ StAA 7836, «Einige puncten vor die gemeindt Hornussen». Nach der fricktalischen Gerichtsordnung von 1652 (StAA 6306) durften Richter nicht im ersten oder zweiten Grad miteinander verwandt sein.

²⁹ Vgl. StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765. Eid der Richter in StAA 6522.

³⁰ Es war nicht ausgeschlossen, dass der Stabhalter selbst als Gerichtsschreiber amtierte; vgl. StAA 6312, Testamente usw. 1749.

³¹ StAA 6311. In einigen Gemeinden besorgte der Bannwart diese Aufgabe.

³² StAA 6306.

und hend die oberkeit niemollen müssen darum frogen; und haben vor altem kein brodikoll gehapt, aber der Hug selige hat befallen, dass in jedem dorf ein grichtschrifer seye; aber der landschrifer hat niemall kein schribin darbei gehapt und ist ehr auch nit darbei gesin.»³³ Der Umstand, dass noch in den Verordnungen über die Verwaltungsreform von 1760—1765 auffallend grosses Gewicht darauf gelegt wurde, dass «die gerichter anderster nicht als mit vorwüssen und erlaubnus des oberamts zu halten» seien,³⁴ lässt vielleicht den Schluss zu, dass auch damals noch vereinzelt ohne obrigkeitliche Bewilligung gerichtet wurde.

Die gewöhnlichen Wochengerichte fanden im Frühjahr und im Herbst statt, sofern das Gericht überhaupt gebraucht wurde. Wollte es jemand zwischen diesen Terminen beanspruchen, konnte er ein «gekaufted gericht» haben. Nach der Gerichtsordnung von 1652 durfte kein Gericht gehalten werden an allen Sonn- und Feiertagen, ausserdem in der Fronfastenzeit, in der Kreuzwoche, in der Oktav des Fronleichnamfestes, «wan das hochwürdige sacrament uf dem altar stehet» und in den Wochen der vier hohen Feste.³⁵

Dem Aufgebot des Stabhalters hatten die Gerichtsleute Folge zu leisten; als Entschuldigung galten nur «ehehafte Ursachen». Allerdings fanden sich zu den wenigsten Gerichtsverhandlungen sämtliche Richter ein; gewöhnlich kamen etwa acht bis zehn.³⁶ Die erwähnte Gerichtsordnung der Landschaft Fricktal hatte festgelegt, dass der Stabhalter die Verhandlung nur eröffnen durfte, wenn mindestens sieben Richter anwesend waren. Wenn eine Partei auf öffentliches Bieten nicht vor Gericht erschien, wurde sie gebüsst. Wenn hingegen jemand nicht kommen wollte, weil er den Handel direkt an das Amt ziehen wollte, musste ihm diese Möglichkeit zugebilligt werden.³⁷ Fremde, die das Gericht beanspruchten, mussten vorher an den Stab geloben, dem Urteil nachzukommen und die Kosten zu übernehmen. Minderjährige waren durch ihren Vogtmann vertreten. Wollte eine Partei einen «erlaubten Fürsprech» beiziehen, musste sich einer der Richter dafür zur Ver-

³³ StAA 6527.

³⁴ StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765.

³⁵ StAA 6306.

³⁶ Vgl. z. B. StAA 6310, 6311, 7900, Gerichtsprotokolle, in denen die Besetzung der Gerichte angegeben ist.

³⁷ StAA 6515, Instruktion für den Keller im Sulztal, 1765. Von der Möglichkeit, das Dorfgericht zu umgehen und direkt an das Amt zu gelangen, wurde vor allem bei Schulsachen und Teilungsstreitigkeiten Gebrauch gemacht.

fügung stellen. Wenn der Fürsprecher mit seiner Partei zu Rate gehen wollte, konnte er eine Unterbrechung der Verhandlung verlangen.

Das Gericht tagte entweder an offener Strasse, in einer Wirtschaft oder im Hause des Stabhalters. Unter Umständen konnte es der Stabführer auch «zue einem untergang, marckh- oder augenschein . . . ad locum des streits führen».³⁸ Die Verhandlungen waren feierlich. In der Fricker Gerichtsordnung heisst es: «Das gericht wirdt vermög von gnädiger obrigkeit ausgegebener gerichtsortnung mit zwölf richteren undt dem staabführer besetzt, welche mit ihren mäntlen, gewehr undt sauberem aufzug zum gericht, gleich wie auch der, [welcher] das gericht braucht, ehrbarlich erscheinen sollen.»³⁹ Der Stabhalter hielt Gericht im Namen des Landesherrn und auf Befehl des herrschaftlichen Obervogtes und der Amtleute.⁴⁰ Nach der Eröffnung «verbannte» er das Gericht im Namen des Landesherrn.⁴¹ Wer sich nach der Verbannung noch «ungebührlich mit schreyen und anderen unzüchtigen Worten verhalten thäte», wurde gebüsst; «auch da sie sich gutwillig nit darzue verstehen wolten, durch den bannwarthen ihr huet und andere pfender von ihrem lib genommen . . . werden».⁴² In einem Säckinger Gerichtsprotokoll von 1729 lesen wir über die Bestrafung eines Störenfrieds: «Inzwischen weilen der Wagner den Joseph Keller in beseztem gericht gedouzet [hat] . . ., solle er zur buss ein gang wein bezahlen.»⁴³ Den zahlreichen Ermahnungen nach zu schliessen, ging es an den Gerichtsverhandlungen trotzdem häufig recht bunt zu und her, vor allem dann, wenn sich auch der «Umstand» einzumischen begann. Je nach

³⁸ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.

³⁹ GA Frick.

⁴⁰ Dies findet seinen Ausdruck in den stereotypen Eingangsformeln der Gerichtskontrakte, z. B.: «Vor Johann Baptist Winter, stabhalter in Kaisten, der im Namen des Landesherrn, Kaiser Karl VI., und auf Befehl des . . . herren Jgnati Joseph, freyherrn von Granmont, . . . obervogten beeder herrschafften Laufenburg undt Rheinfelden, hauptmann der 4 Waldstätten ahm Rhein undt des Schwarzwaldes, zue Kaisten richtet . . .» (AU, VI, Nr. 475, 31. VII. 1720). — In den säckingischen Gemeinden hielten die Keller Gericht «anstatt undt im nahmen [der] hochwürdig gnädigsten Fürstin und Frauen . . ., durch Gottes Gnaden gefürstete abbtissin des hochfürstlichen Sanct Fridoliny Stifts undt Gotts Haus Seggingen wie auch eines hochwürdigen Capitels undt gnädigen H. H. Meyers . . .» GLA 97/826.

⁴¹ Verbannen heisst: unter einen höhern Frieden stellen.

⁴² StAA 6306, Gerichtsordnung der Landschaft Fricktal vom 13. Januar 1652.

⁴³ StAA 6311, 9. Mai 1729.

Streitgegenstand wurde das Urteil offen oder geheim gefasst.⁴⁴ Nach der Beratung der Richter verkündete der Stabhalter den gefällten Spruch, wobei in Klagsachen die Gerichtskosten gewöhnlich schon vorher bezahlt werden mussten. Die Gerichtsgebühren waren übrigens fast von Vogtei zu Vogtei verschieden.⁴⁵ Abgesehen von der Schreibtaxe an die Herrschaft mussten der Stabhalter und der Gerichtsschreiber besonders bezahlt werden. Das «Weinkaufgeld» an das Gericht betrug entweder ein Kreuzer pro Gulden oder ein Gulden von hundert Gulden Kaufsumme.

Das Dorfgericht war erste Instanz. Wer sich dem hier gefällten Urteil nicht fügte, verfiel zunächst den niederen Geboten, die der Vorgesetzte nach drei Tagen anlegte; und wenn diese nichts fruchteten, folgten die herrschaftlichen Gebote.⁴⁶ Daneben bestand jedoch die Möglichkeit zu appellieren, und zwar musste die Appellation gleich nach der Gerichtsverhandlung angemeldet werden. Dem «Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden» von 1761 entnehmen wir: «Die streitigkeiten, so erb- und bodenzinssachen, zug- oder besitzgerechtigkeiten und dergleichen betroffen, seynd für das dorfgericht verwiesen worden, damit einem jeden der fernere weeg der rechte offen bleibe; denn es stehet denen unterthanen frey, von dem dorfgericht für ein erb-, zug- oder appellationsgericht den streit zu ziehen.»⁴⁷ Die ältere Möglichkeit, den Handel vor ein anderes Dorfgericht zu tragen, scheint im 18. Jahrhundert nicht mehr häufig gebraucht worden zu sein.⁴⁸ Der übliche Rechtsweg führte vom Dorfgericht direkt vor den Oberamtmann als «verordneten appellationsrich-

⁴⁴ Ueber die Abfassung der heimlichen Urteile heisst es in den Puncta, welche dem Vogt, Keller und der ganzen Gemeinde Hornussen 1718 vorgehalten wurden: «In abfassung der heimblichen urthel, wobey der acturius und vogdt in abstandt gehen sollen, [sollt ihr] mit beschaidenheit miteinander reden, kein zankh, vihl weniger einiges geschrey darbey spühren lassen.» StAA 7836, Dinghöfe.

⁴⁵ Das Tröndlinprotokoll von 1761 gibt eine Zusammenstellung über die üblichen Gerichtsgebühren, S. 57 ff., StAA 6259, Vogtgarben. Vgl. auch StAA 6515, Kelleramt im Sulztal, Beschwerden gegen den Keller, weil er zu hohe Gebühren bezog.

⁴⁶ StAA 7836, «Einige puncten vor die gemeindt Hornussen».

⁴⁷ StAA 6259, Vogtgarben.

⁴⁸ In der Fricker Gerichtsordnung heisst es darüber: «Item ein jeder underthann in dem Frickhthal kann von einem gericht zu dem anderen apellieren im Frickhthal; für das appellationsgericht ist er zue gehn gar nicht schuldig oder ihme einzustehen, dann im Frickhthal haben sie ihre apellationsgericht bey ihren gerichten, oder von denen gleich vor unsere H. H. oberambtleuth appellieren oder nachgehendts für eine hochlöbliche v. ö. regierung undt cammer.»

ter der herrschaft Rheinfelden» und von ihm an das vorderösterreichische Appellations- und Kriminalgericht in Freiburg.⁴⁹ In den säckingischen Gemeinden ging der Rechtszug zunächst nach Hornussen, wo sich der wichtigste der alten Dinghöfe befand; von dort appellierte man unter den hohen Bogen in Säckingen und in letzter Instanz in die Kammer der Aebtissin. Im Fricktal scheint allerdings die andernorts übliche Prozessiersucht nie ernstlich Fuss gefasst zu haben.⁵⁰

2. Tätigkeit der Dorfgerichte

Bei Verträgen über *Kauf und Verkauf* war es «uralter brauch, herkommen undt observanz, dass ein kauf ofentlich verhandtlet, verweinkauget und in des jedes orths gerichtsprothocol angegeben, sodan bey negst haltendtem gericht von dem käufer undt verkäufer an dem gerichtstab ab undt zue gelobet [und] mit der ordentlichen umbfrag bestätigt» wurde.⁵¹ Die Oeffentlichkeit des Verfahrens war wichtig, damit das Zugrecht voll gewahrt blieb. Daher war der Vertrag bei der ersten Gerichtsverhandlung «mit denen bedingnussen und clausulen ordentlich und formlich aufzuschreiben, wie solche unter denen partheyen getroffen worden, damit all dieses zur wissenschaft derjenigen, denen darzu das zugrecht gehöret, dardurch behörig kommen möge».⁵² Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit des Ausrufens wird aus einer Beschwerde von 1757 gegen den Keller von Sulz ersichtlich: «Hat er seinem bruoder Joseph Weber des alten kellers haus wollen zuhändigen um 100 fl., in welchem ich Franz Steublin, vogt, bey der ganzen gemeindth widerlegt habe, solches solle im öffentlichen wirthshaus ausgerüeft werden; ist hernach um 170 fl. verkhaufft worden.»⁵³

⁴⁹ Vgl. StAA 6200. Der Fricker Obervogt Benedikt Anton Scherenberger versuchte 1761 zu beweisen, dass Appellationsfälle nicht vor das Amt, sondern vor den entsprechenden Vogteiverwalter zu ziehen seien, «dan vor hundert jahren ist kein ambtman hier gewesen» (!). Seinen Bemühungen war indessen kein Erfolg beschieden.

⁵⁰ Trotzdem sah man sich dagegen vor; wiederholt wurden Verbote erlassen, die obersten Gerichtsstellen nicht mit Streitfällen zu behelligen, die durch die Länderstellen abgeurteilt werden könnten; StAA 6200, Justitialia.

⁵¹ StAA 6203, Undatierte Beschwerde der fricktalischen Vorgesetzten (vermutlich zwischen 1698—1700).

⁵² StAA 6515, Instruktion für den Keller im Sulztal, 1765. Vgl. zum Zugrecht die Fricker Gerichtsordnung im Anhang, S. 211.

⁵³ StAA 6515, Kelleramt im Sulztal.

Gefertigt wurde immer beim Gericht derjenigen Gemeinde, in deren Bann sich das betreffende Verkaufsobjekt befand; lag es in zwei Gemeinden, hielt man sich an folgende Regel: «Weiters ist der frickthalisch landtsbrauch, wann ein stukh gueth verkauft wirdt undt ligt in zwey bähnen, wo der mehr thail liget im bann, muess under selbigem stab geferdiget werden.»⁵⁴ Die Einwohner der vier Waldstädte versuchten wiederholt, ihre Käufe in der Landschaft vor den städtischen Instanzen verbriefen zu können. Die Gemeinden wehrten sich aber mit Erfolg dagegen. Im allgemeinen hielt man sich daher an die Abmachung, die 1660 zwischen dem Oberamt, sämtlichen Vögten und Geschworenen der Herrschaft und der Stadt Rheinfelden getroffen worden war, «dass die briefe, wenn ein städter in den landschaften güter kauft, am ort der gelegenen sache gefertigt werden».⁵⁵

Die Gerichtsprotokolle wurden vom Stabhalter aufbewahrt. Nach gehaltenem Gericht musste innert vierzehn Tagen ein Auszug aus allen Fertigungskontrakten an das Amt eingeschickt werden. Der früher erwähnte «Aufsaz» von 1761 schrieb vor: «Alles dasjenige, was vor gericht verhandelt worden, als da seynd käuf, täusch, testamenten, heurathsabreden, vergleich und anderes, seynd durch den gerichtschreiber protocollirt, hernach extrahirt und in die landschreiberey unter des gerichtschreibers unterschrift eingeschickt, allda expediert und mit des jeweilig[en] herrschaftlichen obervogtes insigel besigelt denen partheyen gegen erlag des gewöhnlichen taxes extrahiert worden.»⁵⁶ Die Bedeutung der amtlichen Unterfertigung darf indessen nicht überschätzt werden. Das Amt konnte zwar das korrekte Verfahren der Dorfgerichte einigermassen überwachen, aber wir hören nie davon, dass eingeschickte Verträge angefochten oder nicht bestätigt worden wären. Die Hauptbedeutung der Unterfertigung lag darin, dass obrigkeitlich verbriefte Kontrakte erhöhte Rechtskraft besaßen, und der Herrschaft selbst ging es vor allem um die Fertigungs- und Siegelgebühren.⁵⁷ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mussten folgende Taxen bezahlt werden: Bei Käufen bis zu 20 Pfund war keine Unterfertigung nötig, bei Käufen von 20 bis 50 Pfund bezahlte man 10 Schilling, von 50 bis 100 Pfund 15 Schilling, von 100 Pfund 1 Pfund, «und so weiters von jedem hundert eins».⁵⁸

⁵⁴ Gerichtsordnung von Frick, GA Frick.

⁵⁵ Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 774.

⁵⁶ StAA 6259, Vogtgarben; vgl. ferner StAA 6515, Kelleramt, und GLA 97/844.

⁵⁷ Vgl. StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765.

⁵⁸ StAA 6259, Vogtgarben, Tröndlinbericht von 1761, S. 174 f.; vgl. auch StAA 6544,

Gleich wie die Kauf- und Tauschbriefe wurden auch alle andern Verträge vor dem Dorfgericht aufgesetzt, beschrieben und zur Unterfertigung an das Amt eingeschickt. Aus den zahlreichen *Schuldverschreibungen* geht hervor, dass als Geldgeber vor allem Klöster und Kirchenstiftungen auftraten; das Damenstift Säckingen spielte geradezu die Rolle einer Bank in den Gebieten beidseits des Rheines.⁵⁹ — War ein Schuldner säumig, konnte der Gläubiger eine «Anlobung» verlangen.⁶⁰ Auch die *Testamente* und *Eheverträge* oder *Heiratsabreden* wurden vor dem Dorfgericht «nach landsbrauch gefertigt und mit recht zu kräften erkannt». Die Eheversprechen wurden übrigens häufig vom Stabhalter und einem oder zwei Richtern am Hochzeitstag selbst aufgenommen und an der nächsten Gerichtssitzung vorgebracht.⁶¹

Bei *Erbteilungen* beanspruchte das Kameralamt grössern Einfluss, wohl weil dabei leicht Händel entstehen konnten. Der zitierte «Aufsatz» des Amtes von 1761 beschreibt das Verfahren wie folgt: «Belangend nun die theilungen, so ist zu wissen, dass sobald ein todtfall beschehen, derselbe gleich dem landschreiber angezeigt und befragt worden, wann ihme nach beschehenem 30igsten gelegen seye, die inventur und erforderliche abtheilung fürzunehmen. Hernach ist, wann keine streitigkeiten vorhanden gewesen, in beysein des vogt oder stabhalters die verlassenschaft inventiert, sofort durch die partheyen in gleiche theil gebracht und das los gezogen [worden]; die häuser und hofstätt-

Taxen. — Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten sich die Untertanen gegen die amtliche Verbriefung gewehrt und gefordert, es solle jedem freigestellt bleiben, ob er seine Kontrakte einschicken wolle oder nicht. Der Widerstand ging vor allem von der Landschaft Fricktal aus, wo ja der Homburger Vogt von Frick ein eigenes Siegelrecht besass. Die Regierung wies das Begehren ab; immerhin konnte der Fricker Vogt sein Siegelrecht bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts behaupten. StAA 7836, Allgemeines und Einzelnes, 1698; StAA 6203, Beschwerden der Vorgesetzten von 1698; StAA 6195, I, Landschaftsversammlungsprotokoll vom 27. November 1698.

⁵⁹ Vgl. dazu GLA, Abt. 16.

⁶⁰ Ein Beispiel aus Ittenthal, 1724: «Ist erkannt, dass Johannes Schnezler dem Staab angelobet undt versprochen bey dem gericht, dem Joseph Welti einer schuldt von 24 gulden bis auf S. Geörgtag par zu entrichten.» StAA 6310.

⁶¹ Liess ein Dorfbewohner sein Testament vor einer andern Instanz als dem Dorfgericht aufsetzen, war häufig der Stabhalter anwesend; vgl. dazu die Testamentserklärung der Maria Turnherrin von Oeschgen vor dem Schönauischen Amtmann am 20. September 1728, StAA 6311. — Beispiele von Eheversprechen in StAA 6312; die amtliche Taxe dafür betrug eineinhalb bis zwei Gulden.

gerechtigkeiten aber seynd jeweils durch gebottene unpartheyliche männer geschätzt, andere strittigkeiten beygelegt oder verglichen und sodann alles durch den landschreiber ordentlich verzeichnet, in der landschreiberei ausgeferthiget und denen partheyen gegen bezahlung der gebühr zugestellt worden. Gar geringe theilungen haben zwar die vorgesezte fürgenommen, doch solche in die landschreiberei eingeschickt, allwo auch solche gleich denen grossen expediert worden.»⁶² Die Gemeindevorgesetzten wussten es indessen häufig so einzurichten, dass sie auch grössere Teilungen selbständig vornehmen konnten, was das Amt Rheinfelden 1761 zur Klage veranlasste: «Bey denen theilungen gehet es schon über 30 jahr gar ungebunden zu, allermassen die vögt und staabhalter, auch oft ohne dise, die betreffende partheyen selbstn sich dergleichen geschäft mit ausschluss der obrigkeit oder landschreiberei allein anmassen und auch dergleichen verrichten. Da dann die ligende gütter dergestalten zerstücklet worden, dass nicht nur allein die steur und anlaagen oder sogenante monatgelter, sondern auch die bodenzins . . . darauf nicht mehr repartiert werden können.»⁶³ Wenn aber nach einer Teilung Streit unter den Erben ausbrach, hatte sich das Amt meistens sehr bald damit zu befassen, weil es die Parteien dann selbst anriefen. Erbstreitigkeiten wurden vereinzelt bis vor das Freiburger Appellationsgericht gezogen, so zum Beispiel der Prozess der Schmid'schen Erben von Eiken im Jahre 1765.⁶⁴

Die Bestimmung, dass für «*Ganten*» die ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit erforderlich war und dass sie nur im Beisein eines Amtsabgeordneten durchgeführt werden durften, bestand sicher nicht zuletzt zum Schutz der kleinen Bauern vor unlauteren Machenschaften der Dorfgewaltigen. Der vom Amt delegierte Landschreiber leitete die Versteigerungen zwar nicht selbst, sondern führte das Protokoll; dabei konnte er allerdings die Gemeindebeamten kontrollieren. Vom Dorfgericht waren der Stabführer und einige Richter auf dem Platze. Unter ihrer Aufsicht nahm der Gantmeister, gewöhnlich war es ein Richter oder Geschworener, die Versteigerung vor. Bei freiwilligen Ganten stand es dem Verkäufer frei, die Gant selbst zu «beziehen» oder einen Gantmeister anzustellen. Nach altem Brauch war jedem, der auf ein

⁶² StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761. — Die «unparteiischen Männer» waren meistens Gerichtsleute; vgl. GLA 97/866, Votum der Stiftskanzlei vom 22. Oktober 1792.

⁶³ StAA 6259, Vogtgarben, Pro Memoria des Amtes, 26. April 1761.

⁶⁴ StAA 7752, Hausgerechtigkeiten; hier finden sich auch Beispiele von «Theilzedeln».

ausgerufenes Gantstück bot, ein Schoppen Wein zu verabfolgen. Trotz zahlreichen Verboten konnte dieser Missbrauch des «Ruefweins» nie gänzlich abgestellt werden. Unbestritten blieb hingegen, dass jedem Käufer mit seinen Bürgen zwei Mass Wein spendiert werden mussten.⁶⁵ — Einem Gantrodel von 1762 aus Gipf-Oberfrick entnehmen wir, dass Fridlin Läubins Erben bei der Versteigerung ihrer Erbschaft 1257 fl. 7 bz. lösten. Die Gantkosten betrugen gut 40 Gulden: Der Landschreiber erhielt für Diät und Taxe 21 fl. 7 bz., der Gantmeister Conrad Mösch, Bürgermeister von Oberfrick, «für den ruf und einzug» 19 fl. 4 bz., der Vogt 1 fl. und ein Hilfsschreiber 12 bz.⁶⁶

Ueber die Kompetenzen des Dorfgerichtes in *Strafsachen* erfahren wir aus den Quellen nur wenig. Jedenfalls kamen alle Vergehen, die irgendwie schwerwiegender Natur waren, vor das Frevelgericht, sofern sie nicht sogar malefizisch waren. Dem Dorfgericht blieben im wesentlichen nur Einungssachen und Schmähungen vorbehalten; seine Strafgewalt war entsprechend gering. Die Bussen für Flurvergehen gingen nicht über zwei bis drei Gulden hinaus. In Streitsachen waren die Strafen so bemessen, dass der Hauptzweck offensichtlich mehr in der Wiederversöhnung der Streithähne bestand als in einer eigentlichen Bestrafung. Wohl nicht von ungefähr wurde häufig bestimmt, dass der Angeklagte seinem Gegner ein paar Mass Wein bezahlen solle, wie beispielsweise im folgenden Fall von Kaisten: «Jogg Merikofer klagt auf Johanes Schnetzler, dass er ihne ein schölmen geheissen, dieweil er Schnetzler, als welcher sein messer entfrömbdet bey dem trunckh undt er von ihme solches widerumb geforderet. Ist das urthell ausgefallen, dass beklagter 6 mass wein bezahlen undt die scheltworth aufgehoben sein sollen.»⁶⁷ Allerdings gab es auch Unversöhnliche, die sich dem Spruch der Dorfrichter nicht beugen wollten: «Mathis Freundt, der vogt, klagt wider Johannes Winter, dass, als er mit dem staab vor des Johannes Winters haus vorbey gegangen, er zue ihme aus hönischer weise gesagt habe, er hette vor disem, als er auf kirchwey . . . gegangen were, auch ein solches riethlein getragen. Ist also dessen straf vor dem gericht a 4 maass wein erkhent worden, woran er Johannes Winter nit kommen, sondern vor obrigkeit appellieren thuet.»⁶⁸ — In Möhlin

⁶⁵ Vgl. dazu StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, Tröndlinbericht von 1765, Abschnitt C; ferner StAA 6259, Vogtgarben, «Aufsaz» von 1761 und StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765.

⁶⁶ StAA 7811; vgl. auch StAA 7792, 6310, 7962.

⁶⁷ StAA 6310, 31. Januar 1707.

⁶⁸ a. a. O.

zahlten Antoni Herzog und Sebastian Wirthli 1 Gulden 20 Kreuzer, weil sie in der Kirchweihnacht dem Joseph Wirthli das «heimblich gemach» umgestürzt hatten.⁶⁹

3. Das Bereinigungsgericht

Die Bereine waren Urbare, in denen die Bodenzinsen festgelegt waren, welche die Untertanen von ihren Grundstücken zu entrichten hatten. Diese Zinsbücher waren gewöhnlich nach Tragereien gegliedert. Die Trager, das heisst die Einzüger der Bodengefälle einer bestimmten Anzahl von Grundstücken, wurden vom Zinsherrn bestimmt; nach altem Herkommen fiel diese undankbare Aufgabe den Bauern zu, die in einer Tragerei die meisten Grundstücke besaßen.⁷⁰ Es kam vor, dass einzelne Bauern lieber Land verkauften, als dass sie tragen mussten.

Durch die zahlreichen Handänderungen und die fortschreitende Güterzerstückelung entstanden für den Einzug der Zinsen oft dermassen unüberblickbare Verhältnisse, dass leicht Streitigkeiten entstehen konnten.⁷¹ Eigentlich wären die Zinsherren verpflichtet gewesen, ihre Bereine alle 25 Jahre erneuern zu lassen. In Wirklichkeit verflossen aber oft sechzig bis achtzig Jahre von einer Bereinigung zur andern, bis schliesslich die Trager oder die Gemeinden selbst die Initiative ergriffen und das Amt um die Bewilligung für ein Bereinigungsgericht ersuchten. 1750 stellten beispielsweise die Vorgesetzten von Mumpf und Wallbach ein solches Gesuch, da die zinsbaren Grundstücke seit der letzten Bereinigung vor über fünfzig Jahren «durch erbfall, ganthen, kheuf, theusch undt andere händel dergestalten zerstückhet und geändert, ja die anstöss undt begreifung sich so weit verlohren haben, dass nunmehr eine unmöglichkeit seye, die denen zerschidenen grund- und zünsherren jährlich darab fallenden bodenzüns färners einziehen zu können.»⁷²

Das Bereinigungsgericht bestand aus dem Stabhalter und mehreren Gerichtsleuten, von denen einige immer auch Marchrichter waren. Die

⁶⁹ Schib, Möhlin, S. 106.

⁷⁰ Vgl. dazu StAA 6193, 4, Berainung der zinsbaren Güter in der Landschaft Fricktal, 1772. — Teilweise erhielten die Trager eine geringe Entschädigung; vgl. StAA 6502, Allg. u. Einz., Bereinigung im Mettauertal, 3. September 1785.

⁷¹ Auch unter gewöhnlichen Umständen mussten sich die Zinsherren oft an die Obrigkeit wenden, damit sie zu ihrer Sache kamen; vgl. z. B. StAA 7962, Allgemeines und Einzelnes, oder Schib, Möhlin, S. 91.

⁷² StAA 7877, 1, 5. Dezember 1750.

volle Zahl von zwölf Richtern ist höchst selten anzutreffen.⁷³ Der Landschreiber führte das Protokoll. Als Parteien waren der Zinsherr oder ein Vertreter und sämtliche Zinsholden anwesend. Auf der Grundlage des bisherigen Bereins wurde jedes Grundstück mit dem darauf haftenden Zins vorgenommen und der entsprechende Zinsmann darüber befragt. Wenn Unklarheiten auftauchten, wurde nötigenfalls ein Augenschein veranstaltet, und in Streitfällen entschied das Gericht. Zum Schluss wurde der neue Berein vor dem Gericht und der Gemeinde verlesen «und mit urthel für recht und zu kräften erkant»;⁷⁴ und nach einigen Tagen erfolgte die amtliche Ausfertigung.

Die Kompetenzen des Dorfgerichtes bei der Anlage und Bereinigung von Zinsbüchern waren bedeutend; es verdankte sie vor allem seiner Publizität und Ortskenntnis.⁷⁵ Bei der Fixierung von Grenzen und der Bestimmung der Höhe und Art der Abgaben war die Herrschaft unumgänglich auf die Mitwirkung der Untertanen angewiesen, und die Anerkennung der festgesetzten Leistungen durch die Zinsholden war eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des Bereins. Am Schluss der Bereinigungsprotokolle wird jeweils ausdrücklich festgehalten, dass «vorstehende Item . . . auch von denen zinsholden für geständig anerkannt worden».⁷⁶ Es war also keineswegs möglich, dass ein Zinsherr die Lasten eigenmächtig erhöhen konnte. In dieser gemeinsamen Festsetzung der Abgaben ist ein deutlicher Hinweis auf den vertragsähnlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen zu sehen.⁷⁷

Die Kosten für die Bereinigungen, die meistens mehrere Tage dauerten, hatte der Zinsherr allein zu tragen. Er musste die Bereinigungsrichter, «so lang das geschäft dauret, im wirthshaus unterhalten und noch einem jeden eine billiche tagesgebühr bezahlen».⁷⁸ Um 1770 erhielten Vorgesetzte pro Tag fünfzig Kreuzer nebst einem Mass Wein und Brot, Bereinigungsrichter vierzig Kreuzer und die Zehrung.⁷⁹ Bei der grossen Bereinigung der Güter des Stifts Säckingen in der Vogtei Kaisten-Ittenthal von 1723 entstanden folgende Kosten: Der Wirt Frid-

⁷³ In Zeiningen wird 1731 ein Zwölferausschuss als Bereinigungsgericht bezeichnet, Urkunden Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 790.

⁷⁴ StAA 6311, Oeschgen, 14. November 1729. Zum Bereinigungsverfahren vgl. StAA 6259, Vogtgarben, «Aufsatz» von 1761.

⁷⁵ Bader, Dorfgenossenschaft, S. 359 ff.

⁷⁶ StAA 7775, Säckinger Berein in Eiken, 5.—16. Dezember 1791.

⁷⁷ Weitere Ausführungen dazu S. 169 f.

⁷⁸ StAA 6193, 4.

⁷⁹ a. a. O.; vgl. auch StAA 6502, 1.

li Winter stellte eine Rechnung von 530 Gulden, die Taggelder für die Richter, Schreiber und den Hornusser Keller als Anwalt des Stiftes betrugen etwas über 300 Gulden, und für die Ausfertigung des Bereins bezog das Kameralamt pro Item zehn Kreuzer oder drei Batzen, was eine Taxe von 1022 Gulden 9 Batzen rauher Währung ergab.⁸⁰

Die Bodenzinsen waren übrigens verhältnismässig bescheiden. Nach dem Johanniter-Bodenzinsberein für Möhlin von 1721 mussten für eine Jucharte Acker durchschnittlich zwei Viertel Korn und ein Viertel Hafer gezinst werden.⁸¹ Bei festen Geldabgaben fuhren die Untertanen dank der laufenden Geldentwertung noch besser. Wohin auch immer die Zinsen entrichtet werden mussten, war der Bauer der tatsächliche Eigentümer des Bodens; er konnte Grundstücke verkaufen, vererben oder auch als Pfand einsetzen. Die darauf lastenden Abgaben wurden einfach auf den neuen Eigentümer übertragen.

6. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen

I. Grundlagen

Mit modernen Vorstellungen und Begriffen ist dem Wesen des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen nicht ohne weiteres beizukommen. Was hat die Untertanen dazu bewogen, die Herrschaft anzuerkennen und ihr jahrhundertlang Abgaben zu entrichten? Es ist kaum denkbar, dass es ein blosses sich Beugen vor der Macht und Gewalt gewesen ist. Es muss vielmehr ein Bewusstsein einer beide Teile umfassenden Gemeinschaft, ein Gefühl, aufeinander angewiesen und miteinander verbunden zu sein, gegeben haben, das stärker war als die zahlreichen Spannungen und Gegensätze.

Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung bedeutete Herrschaft nicht ein autoritäres, einseitiges, lediglich nach dem Willen des Herrschenden ausgerichtetes Gewaltverhältnis, sondern ein vertragsähnlicher Rechtszustand, der auf einer ungeschriebenen Dauervereinbarung be-

⁸⁰ StAA 6498.

⁸¹ Nach Schib, Möhlin, S. 89.

ruhte, die nicht einseitig aufgehoben werden konnte.¹ Diese Idee vom Vertragscharakter der Herrschaft war auch noch im Zeitalter des Absolutismus lebendig. Im gleichen Masse, wie die Gemeinde ihre Rechtslage als öffentlich-rechtlicher Verband mit eigenen Befugnissen verbessern konnte, verlor sie den Charakter eines blossen Objekts der Herrschaft. So gab es im Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen nicht nur ein Oben und Unten, sondern auch ein Nebeneinander auf der Basis gegenseitiger Verpflichtung und Leistung. Einen fassbaren Niederschlag findet diese vertragsähnliche Uebereinkunft in der Huldigung der Untertanen und der damit verbundenen Bestätigung der bisherigen Rechte und Freiheiten durch die Herrschaft. Die Untertanen verpflichteten sich zu Treue und Gehorsam gegen ihren Herrn und seine Beamten; und gleichsam als Gegenleistung erhielten sie die Versicherung, dass man sie bei den bisherigen Privilegien und Gerechtigkeiten belassen wolle, «inmassen dan die hochgedacht römische königliche Mayestät solche gegen empfahung der erbhuldigung gnädigst zugesagt».²

1. Die Huldigung

Die Huldigung als Grundlage und Ausdruck der Bindung der Untertanen an die Herrschaft wurde mit bewusster Feierlichkeit nach traditionellem Zeremoniell vorgenommen. Es war dies eine der wenigen Gelegenheiten, wo die Obrigkeit, bzw. der Staat, sonst mehr oder weniger vage Begriffe, den Untertanen sichtbar gegenübertraten. Besonders festlich waren die Erbhuldigungen für die kaiserlichen Landesherren. Während die beiden privilegierten Stände für sich selbst und ihre Untertanen in Freiburg huldigten, wurden die Städte und Herrschaften von Huldigungskommissionen bereist. Diesen kaiserlichen Kommissionen wurde immer ein pompöser Empfang bereitet, und die Landschaften unterliessen nichts, was dazu beitragen konnte, die hohen Herren gnädig zu stimmen für die Anliegen, die man bei günstiger Gelegenheit vorbrachte. Als Beispiel sei die Erbhuldigung für Kaiser

¹ Nach Bader, Dorfgemeinschaft, S. 234 f.; ders., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, S. 92 u. S. 174; ders., Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, S. 25 ff.; Otto Brunner, Land und Herrschaft, S. 387 ff.

² Privilegienbestätigung Karls VI. für die Herrschaft Rheinfelden vom 23. Januar 1717, Urk. Archiv Fricktal, Nr. 174.

Karl VI. von 1717 beschrieben, die den fricktalischen Untertanen wegen ihrer besonderen Feierlichkeit noch lange im Gedächtnis blieb.³

Am Vormittag des 6. Juni kam die landesherrliche Huldigungskommission in die Herrschaft Rheinfelden. Die Oberamtsräte und sämtliche Gemeindevorgesetzte empfingen sie an der Grenze, nachdem sie vorher gemeinsam eine Messe besucht hatten. Dann begab sich die ganze Gesellschaft zu einem von den drei Landschaften offerierten Essen. Obervogt Scherenberger hatte schon in der Woche vorher vom Amt einen Vorschuss für den Einkauf von Wein verlangt. Vor dem Wirtshaus standen Ehrenwachen des Rheinfelder Landfahnnens. Im Laufe des Nachmittags wurde der Kommission eine 25 Punkte umfassende Bittschrift überreicht. Am nächsten Morgen fand die Huldigung der Landschaft Rheintal statt. Wir zitieren aus dem Protokoll: «Den 7. t. in aller frühe verfügte sich ein hohe commission nacher Herthen [und] wurde mit einem salve von der da gestandenen, mit rothen kamisölern, weissen strümpfen und niederen schwarzen hüethen beglaithen landtmiliz mit fliegenden landtfahnen nebst lösung [von] 12 pölern empfangen. Alda unter angehörter heiliger mess wurde das ander und nach vollendung das 3. salve gegeben, alsdann denen gesambten unterthanen der landtschaft Rheinthal, welche sich, was zu dem landtfahnen gehörig, in dem gewöhr, die übrige aber sonst in ordnung vor des H. stuckhaubtman Aigners von Zellhausen alldorth habenden haus gestellt, von der hohen commission die proposition wegen etwas eingefallenen regenwetters aus der stuben herab gemacht, das juramentum abgelesen und der ayd wücklich praestiert, auch daraufhin nach von dem H. Hug, ambtman der herrschaft Rheinfelden, gemachter andtworth und dancksagung widerumben in die kirchen gegangen, das Te Deum laudamus gesungen und das 4. mahl aus dem kleinen gewöhr und pöleren geschossen worden . . . Nach vollndtem actum erhefte sich eine hohe commission unter dem 5. salve von klein gewöhr und pöleren in vorigem comitat des oberamts und der vorgesezten auf Rheinfelden.» Beim Einzug in die Stadt übergaben die Behörden feierlich die Schlüssel; anschliessend begab man sich wiederum zu einem Mahl. Der Chronist hatte es wohl noch in bester Erinnerung, als er schrieb: «Die landtschaften liessen ein herrliches tractament in beyseyn aller ehrengästen in gnädig H. Baron von Granmonts behausung aufstellen.» Am 8. Juni folgte die Huldigung der Stadt

³ StAA 6288, I, «Extractus Erbhuldigungs-Protocolli de anno 1717»; vgl. auch StAA 6195, Weisungen der vorderösterreichischen Regierung über die Erneuerung der Freiheiten und was sonst zu machen ist, wenn ein neuer Kaiser das Reich antritt.

Rheinfelden und am nächsten Tag diejenige der beiden Landschaften Möhlinbach und Fricktal in Möhlin, bzw. in Stein. Der Huldigungseid, den die Untertanen dabei ablegten, lautete:

«Dem allerdurchleuchtigsten grossmächtigsten undt unüberwindlichsten fürsten und herren herren Carl dem sechsten, von Gottes gnaden erwehlten römischen kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien, könig, erzherzogen zu Oesterreich, herzog zu Burgundt, Steuer, Cärnten und Württemberg, gefürsteten graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, landgraf in Elsass, werdet ihr geloben und einen leiblichen eydt zu Gott, der übergebenedeitisten, ohne alle mackhel empfangenen jungfrau und mutter Gottes Maria und denen heiligen schwören, dass ihr ihrer römischen kayserlichen undt königlichen catholischen mayestät als erzherzogen zu Oesterreich für eueren allergnädigsten rechten natürlichen erbherren undt landsfürsten undt nach deroselben abgang ihren nechsten erben getreu, gehorsamb und gewertig [sein], auch ihre frommen fürdern, schaden wenden und nachtheil warnen, auch sonst alles das thuen und lassen wellet, als getreu gehorsambe unterthanen ihren natürlichen erbherren und landsfürsten zu thuen schuldig undt mit recht von altem herkommen ist, als euch Gott helff, die übergebenedeitiste, ohne alle mackhel empfangene jungfrau undt mutter Gottes Maria undt alle heiligen. Jedoch, dass solche erbhuldigung den lehens-, kauff- und pfandsinnhaberen an ihrer inhabung, auch dero gericht und gerechtigkeiten, wie auch denen unterthanen an derselbigen ihrer pflicht, so sie dem kauff- undt pfandtsherrn gethan haben, unvergreuflich undt unschedlich sein soll, getreulich und ohne gefehrdte.

Was mir vorgetragen worden undt ich recht undt wohl verstanden, deme werde ich fleissig, getreu undt gehorsambst nachkommen, so wahr mir Gott helff, die übergebenedeitiste, ohne alle mackhel empfangene jungfrau undt mutter Gottes Maria und alle liebe heiligen.»⁴

2. Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten

Die Untertanen der oberrheinischen Kameralherrschaften glaubten sich im Besitze besonderer Rechte und Freiheiten, und in beschränk-

⁴ StAA 6288, Formula Juramenti. — Huldigen mussten alle männlichen Untertanen vom 16. bis 60. Altersjahr.

tem Ausmasse waren sie es auch tatsächlich.⁵ In Bittschriften und besonders in Gesuchen um Verschonung vor Verpfändungen beriefen sie sich überdies gerne darauf, dass sie zu den ältesten Stammlanden der habsburgischen Kaiserfamilie gehörten und sich stets durch besondere Treue ausgezeichnet hätten. Und in den kaiserlichen Privilegienbestätigungen trug man diesem Umstande wirklich Rechnung, indem den Landschaften zugesichert wurde, «in ansehung ihrer unseren vorfordern am reich und unserem durchleuchtigsten erzhaus, und zwar schon von kaysern Rudolpho I. als landgrafen zu Habspurg und Rheinfelden über fünff saecula her, bekanterdingen treudevotist geleisten allerunterthänigsten diensten und pflichteyfers, all und jede ihre nach und nach erlangte und vorhin bestätigte privilegien, gnaden und freyheiten allergnädigst zu confirmieren».⁶

Gleich wie beim Regierungsantritt eines Kaisers wurden die alten Rechte und Freiheiten der Untertanen auch jedesmal bestätigt, wenn ein neuer Obervogt die Herrschaft übernahm. Der Freiherr von Stotzingen beispielsweise legte am 3. September 1740 folgende Erklärung ab: «Khundt und zu wüssen seie hiemit mäniglich, demnach ich Maximilianus freyherr von Stotzingen, herr zu Heidorf, ihro römischer kaiserlicher undt königlicher catholischer Mayestät obrist-lieutenant, oberösterreichischer regimentsrath, obervogt beeder herrschaften Rheinfelden und Laufenburg, auch hauptmann der vier Waldstätten und Schwarzwald ahm Rhein, bey meiner ahngetretenen obervogteyen mich gegen denen underthanen der herrschaft Rheinfelden vermög ihren alten freyheithen undt habenten allergnädigsten privilegien, dahin sollen reversieren, dass [ich] nemlich selbe bey ihren alten privilegien, gebräuch und guethen gewonheithen schützen, schirmen undt handhaben wolle und solle.»⁷

Tatsächlich respektierte die Obrigkeit die alten lokalen Rechte und Verwaltungsformen, bei aller Tendenz zur Vereinheitlichung und Nivellierung, weitgehend und schützte sie sogar. Was ihr davon im Wege stand, wurde durch vermehrte Kontrollen geschwächt oder durch Einzelbestimmungen modifiziert, aber nie abrupt aufgehoben oder radikal beseitigt. Es ist beispielsweise überhaupt nie ein ernsthafter Versuch

⁵ Vgl. Beschreibung des vorderösterreichischen obern Rheinviertels, GLA 113/195, teilweise zitiert S. 55.

⁶ Privilegienbestätigung Karls VI. für die Herrschaft Rheinfelden vom 23. Jan. 1717, Urk. Archiv Fricktal, Nr. 174.

⁷ StAA 6195, II. Bei diesen Bestätigungen wurden jeweils auch die Privilegien der privaten Korporationen erneuert, z. B. der Rhein- und Maiengenossen.

unternommen worden, mittels allgemeinen staatlichen Verordnungen eine einheitliche Gemeindeorganisation einzuführen; man hat sich immer mit Einzelmassnahmen auf der Grundlage des Bestehenden begnügt, mit andern Worten: Man ist dem alten Baum nie an die Wurzeln gegangen, sondern hat einfach, je nach Bedürfnis, neue Zweige aufgefropft. So waren selbst noch am Ende des 18. Jahrhunderts die alten Rechte der Herrschaften und Landschaften die tragenden Grundpfeiler der Verwaltung, auch wenn sie unter dem Gestrüpp der im Laufe der Zeit angebrachten Ergänzungen und Veränderungen stellenweise nicht mehr ohne weiteres auf den ersten Blick erkennbar sind.⁸

Von der Seite der Untertanen fehlte es übrigens nicht an Berufungen auf die von der Herrschaft bestätigten Privilegien, im Gegenteil! Bei jeder möglichen Gelegenheit beriefen sich die Bauern auf ihr gutes altes Recht, wobei sich jedoch häufig herausstellte, dass sie davon höchst unklare und verschwommene Vorstellungen besaßen.⁹ Andererseits konnte die Herrschaft gültige und bestätigte Rechte gar nicht ohne weiteres aufheben, denn wo sie das tat, untergrub sie gleichzeitig das Fundament ihrer eigenen Rechtsstellung, die ja auf dem gleichen Verhältnis gegenseitiger Bindung und auf der Ueberzeugung von der Dauer und Gültigkeit des Rechts beruhte.

II. Zusammenarbeit zwischen Obrigkeit und Untertanen

1. Mitwirkung der Gemeinde an der Staatsverwaltung

Wenn wir unsere Kenntnisse nur aus der staatsrechtlichen Literatur und den staatlichen Erlassen der Zeit bezögen, wären wir leicht geneigt, ins alte Lied einzufallen, dass nämlich das gemeindliche Leben im 18. Jahrhundert gänzlich erloschen sei und dass die Gemeinde zu einem völlig bedeutungslosen Anhängsel der Staatsverwaltung abgesunken sei. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass sich die Staatslehre

⁸ Ein treffliches Beispiel für die Kontinuität in Recht und Verwaltung sind u. a. die beiden vom Amt Rheinfelden verfassten «Aufsätze» von 1679 und 1761, die bis in Einzelheiten völlig übereinstimmen. StAA 6544, Beamte u. Verwaltung: «Unergreiflicher aufsatz, wie das ambt Rheinfelden bishero, so vil als bekandt, gehalten undt die underthannen gubernirt worden», 1679, und StAA 6259, Vogtgarben: «Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden», 26. April 1761.

⁹ Vgl. Haselier, Hauenstein, S. 62 und S. 160, Anm. 78.

der Aufklärung zwar gegen alle korporativen Gebilde als lästige Mittler zwischen Staat und Untertanen wandte, weil der absolutistische Staat seine Untertanen direkt ansprechen und erfassen wollte. Wie weit diese Tendenzen aber realisiert wurden, lässt sich nur aus dem Studium der Akten über die tägliche Verwaltungsarbeit der untern staatlichen und halbstaatlichen Behörden erkennen.

Die Existenz der Gemeinde konnte jedenfalls nie geleugnet werden. In der Praxis hatte sich der Staat mit ihr auseinanderzusetzen, denn als Rechtsperson konnte sie klagen und verklagt werden. Karl Siegfried Bader stellt fest, dass die Staatslehre des 18. Jahrhunderts die Gemeinde mehr übergangen oder sich überhaupt nicht mit ihr beschäftigt habe, als dass sie sie hätte beseitigen können; er schreibt: «Fast möchte man sagen: die Dorfgemeinde hat — nicht nur in der Schweiz — trotz allen Bemühungen der Jurisprudenz das Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung überstanden.»¹⁰

Tatsächlich hätte der Staat gar nicht mehr ohne die Mitarbeit der Gemeinde in der Staatsverwaltung auskommen können. Der allmählich aufgebaute Beamtenapparat, der sich wie ein Schleier über die alten lokalen Verwaltungsorganisationen legte, vermochte diese keineswegs zu ersetzen. Es gab keinen Bereich in der Verwaltung der Untertanengebiete, wo die Obrigkeit nicht darauf angewiesen war, einen grossen Teil der Aufgaben an die Selbstverwaltungsverbände zu delegieren. Man kann sogar füglich sagen, dass praktisch jede Angelegenheit zwischen Staat und Untertan über die Gemeinde, bzw. ihre Behörden, abgewickelt wurde. Selbst bei der Aufstellung der für die Handhabung von Recht und Verwaltung erforderlichen Normen stützte sich die Obrigkeit auf die Mitwirkung der Untertanen.¹¹

Die alten Befugnisse für die Ordnung und Verwaltung der innern Angelegenheiten des Dorfes — wir erinnern etwa an die dörfliche Wirtschaft, die Verwaltung des eigenen Besitzes und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung — blieben der Gemeinde stets überlassen,

¹⁰ Bader, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, S. 19; vgl. auch ders., Dorfgenosenschaft, S. 384 ff. — Die Auffassung, dass die moderne Gemeinde mit ihrer Autonomie eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts sei, ist ebenso falsch wie die Meinung, dass beispielsweise die Stein'schen Reformen eine Wiedererweckung germanisch-mittelalterlicher Zustände gewesen seien. In Wirklichkeit gab es eine Tradition der Gemeinde, die als stabile Grundlage den alten Staat und selbst seinen Zusammenbruch überdauerte. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen altem korporativem Unabhängigkeitsgeist und Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts noch zu wenig erforscht.

¹¹ Vgl. S. 60 f.

und sie trug die Verantwortung dafür selbst dann noch, als der Staat Wege und Ziele durch eine wahre Flut von Erlassen vorzuschreiben begann. Auch auf Gebieten der eigentlichen Staatsverwaltung kam es nie so weit, dass landesfremde Beamte im Dorfe auftauchten und die obrigkeitlichen Befehle ausführten.

In Wirklichkeit nahm der absolutistische Staat der Gemeinde keine Aufgaben weg, sondern bürdete ihr im Gegenteil neue auf. Während an den frühern Gemeindeversammlungen vornehmlich die bekannten wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Angelegenheiten des Dorfes zur Sprache gekommen waren, hatte man sich jetzt zusätzlich noch mit übertragenen Problemen der Staatsverwaltung zu befassen, mit dem Steuerwesen, mit dem Unterhalt der Armen, mit Fragen der Gesundheitsordnung und des Schulwesens und mit der Durchführung all der unzähligen Patente und Verordnungen, die der aufgeklärte Staat zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes und der Kultur erliess. Durch diese Erweiterung des Wirkungskreises über die wirtschaftlichen Aufgaben hinaus erhielt die Gemeinde eine neue Stellung im Staat; sie wurde allmählich ein unentbehrliches Glied der Staatsverwaltung. Zu einer Ausweitung der Selbstverwaltung kam es dadurch indessen nicht, weil die Gemeinde im gleichen Masse, wie die ihr übertragenen Aufgaben wuchsen, sozusagen automatisch in stärkere Abhängigkeit vom Staate geriet, indem seine Organe ihre Aufsichtstätigkeit ausdehnten. In der verstärkten staatlichen Kontrolle der Gemeindeverwaltung darf allerdings nicht nur eine unerwünschte Bevormundung gesehen werden; nicht selten wurde sie von den Gemeinden selbst oder von einzelnen Untertanen gewünscht. Die wenig geschulten Dorfbeamten waren ihren Aufgaben nicht immer gewachsen, zumal diese ständig umfangreicher und komplizierter wurden. Unfähigkeit der untern Beamten, genauer gesagt, Befangenheit in den herkömmlichen Vorstellungen und mangelnde Initiative, gehörten zu den Grundübeln des alten Staates, zu deren Behebung jedoch wenig oder gar nichts unternommen wurde. Daher wirkte sich die obrigkeitliche Aufsicht häufig nur zum Guten der Untertanen aus.

2. Obrigkeitliche Hilfe gegen die Städte

Abgesehen von der früher beschriebenen Unterstützung gegen Kollatoren und Zehntherrn gewährte die Herrschaft den Gemeinden öfters auch kräftige Hilfe gegen die Machterweiterungsversuche der Städte.

Unsere Darstellung beschränkt sich auf die Betrachtung des Verhältnisses zwischen Stadt und Herrschaft Rheinfelden.¹²

Stadt und Landschaft waren in vielerlei Beziehungen aufeinander angewiesen, in erster Linie im wirtschaftlichen Bereich. Die Landschaft half mit ihren Erzeugnissen die Stadt versorgen, während diese dem Dorf den Anschluss an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung offenhielt. Stadt und Land arbeiteten ferner im Militär- und Wachtwesen zusammen. In frühern Kriegszeiten hatten die Bewohner der umliegenden Dörfer wiederholt Schutz in den Stadtmauern gefunden. Auch bei Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten durften die Landleute auf die Hilfe der städtischen Behörde und Bevölkerung zählen.

Obwohl die Stadt keinerlei politische Hoheitsrechte über die Landschaft besass, war sie in diesem Verhältnis doch der ungleich stärkere Teil. Das zeigte sich vor allem in der Entwicklung des Handels und Handwerks. Vom Moment an, wo das dörfliche Gewerbe eine gewisse Bedeutung zu erlangen begann, eröffnete die Stadt den Kampf gegen das «Stümpelwerk». In einer Beschwerde an die vorderösterreichische Regierung schrieb der Rheinfelder Rat: «Das gewerbe in Rheinfelden ist so schlecht, als man sich nur vorstellen kann . . . Die ursache dessen ist, teils weil alle dorfschaften mit handwerkern besetzt sind, teils die nachbarschaft der stadt Basel.»¹³ Bei allen Versuchen der Stadt, ein wirtschaftliches Monopol über die Landschaft zu errichten, erhielt jedoch das noch wehrlose ländliche Gewerbe wirksame Unterstützung vom Oberamt und von der Regierung. Die Beschneidung der politischen Macht der städtischen Zünfte im 18. Jahrhundert¹⁴ begünstigte ohnehin die Entfaltung des dörflichen Handwerks. Die Landhandwerker wurden von den staatlichen Erlassen viel weniger betroffen, weil ihre Tätigkeit nicht so gut kontrolliert werden konnte, da die meisten ja noch einen kleinen Bauernbetrieb bewirtschafteten.

Bald tauchte ein neuer Gedanke auf. Seit sich die unter der Hoheit des mächtigen Stifts Sankt Blasien stehenden Handwerker im benach-

¹² Vgl. zum folgenden Schib, Rheinfelden, S. 150 f. und S. 208 ff. und ders., Möhlin, S. 76 ff.

¹³ Zitiert nach Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 538. Nach Schib, Rheinfelden, S. 150 f. gab es im Fricktal seit dem 16. Jahrhundert ein einigermaßen bedeutendes Handwerk in den Dörfern. Die entscheidende Auseinandersetzung mit dem städtischen Gewerbe begann jedoch erst im 17. Jahrhundert.

¹⁴ Vgl. die Zunft- und Handwerksordnung Karls VI. von 1732 (abgedruckt bei Burkart, a. a. O., S. 527); Reduzierung der Zahl der Handwerker 1751 (vgl. Schib, Rheinfelden, S. 314); Instruktion für die Stadtbehörden von 1756 (Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 345); Magistratsordnung Josephs II. von 1786 (Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 362).

barten Schwarzwald 1710 zu einer Landzunft zusammengeschlossen hatten, erstrebten auch die fricktalischen Handwerker eine ähnliche Vereinigung.¹⁵ Begreiflicherweise suchte die Stadt solche Absichten zu vereiteln. Man war hier der Ansicht, «dass die professionisten und zünfte in die städte, die bauern aber ordnungsgemäss aufs land gehörten».¹⁶ Die Landschaften erreichten ihr Ziel trotzdem; um 1750 bewilligte die Regierung die Bildung von Landzünften. Das veranlasste die Stadt, Verhandlungen über die Aufnahme der Landhandwerker in die eigenen Zünfte einzuleiten. Bei einer Eingliederung bestand eher die Möglichkeit, die ländliche Konkurrenz unter Kontrolle zu halten und die städtische Vormachtstellung weiter zu behaupten. Am 24. April 1768 wurde schliesslich die Inkorporation der Landhandwerker in die Rheinfelder Zünfte vollzogen. Die Hauptlade befand sich in Rheinfelden, je eine Nebenlade in Frick und Wehr. Fortan sassen Stadt- und Landhandwerker theoretisch gleichberechtigt auf den jährlichen Handwerksbotten. In Wirklichkeit blieb natürlich die Stadt der dominierende Teil; trotzdem brachte die Eingliederung den Landhandwerkern bedeutende Vorteile. Obwohl die Stadt zwar nie ein vollständiges Gewerbemonopol über die Landschaft besessen hatte, fiel ihr dieser Schritt doch nicht leicht. Noch 1766 hatte der Stadtschreiber von Rheinfelden vermerkt, es scheine, dass die Regierung mit der «abgebung der zunftprivilegien auf das land die dörfer in städt und städt in dörfer verwandlen wolle».¹⁷

Einen weiteren Zankapfel zwischen Stadt und Land bildete der *Salzhandel*. Das alte städtische Salzmonopol über die Herrschaft Rheinfelden war schon seit dem 16. Jahrhundert immer wieder missachtet und angefochten worden, und die Regierung stand auch hier stets auf der Seite der Landschaften.¹⁸ Die Bauern kauften ihr Salz selbst dann noch mehrheitlich bei fremden Händlern, als die Stadt es ihnen zum gleichen Preis wie den eigenen Bürgern anbot. 1768 setzte die Regierung

¹⁵ Vgl. Eberhard Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes*, I, S. 429 und S. 742 f. Einzelne Gewerbe hatten schon früher zunftähnliche Satzungen besessen. Vgl. z. B. Urk. Archiv Fricktal, Nr. 172, «Ordnung der maistere des schusterhandwerks in der gemaind Frick der herrschaft Rheinfelden», 15. Dezember 1703; ferner ebda, Nr. 176, Erneuerung der «Statuten und Ordnungen» der Meister des Maurer- und Zimmermannhandwerks der beiden Landschaften Möhlinbach und Fricktal durch Obervogt Maximilian Freiherr von Stotzingen, 20. September 1738.

¹⁶ Zitiert nach Anton Senti, *Untertanen*, Vom Jura z. Schw., 1946, S. 30.

¹⁷ Zitiert nach Schib, *Rheinfelden*, S. 315.

¹⁸ Vgl. StAA 7857, *Allgemeines und Einzelnes*, Umfrage bei den ältesten Bürgern über den Salzkauf, 11. März 1660; vgl. ferner Schib, *Rheinfelden*, S. 201 ff.

den immerwährenden Händeln und Klagen ein Ende, indem sie den Salzhandel in der Herrschaft an sich zog. Die drei Vogteiverwalter mussten in allen Gemeinden Verzeichnisse über die Anzahl Personen und Vieh aufnehmen lassen, und diese Tabellen, die später ständig erneuert wurden und auch zur Erstellung der Konskriptionslisten dienten, bildeten die Grundlage für den Salzbezug. Die Salzmeister oder Salzausmesser prüften nach, ob die bezogenen Mengen der Grösse der Betriebe entsprachen. Mit dieser Massnahme hoffte man den verbotenen Zwischenhandel ausschalten zu können. So bürokratisch uns dieses Verfahren auch erscheinen mag, für die Untertanen war es von Vorteil; sie erhielten das nötige Salz ohne Schwierigkeiten und dazu erst noch billiger als früher.¹⁹

Eine empfindliche wirtschaftliche Einbusse erlitt die Stadt Rheinfelden ferner, als die Gemeinde Frick 1701 das Marktrecht erhielt.²⁰ Die 1782 bis 1789 geführten Verhandlungen der Landschaft Fricktal um die Bewilligung von Fruchtmärkten blieben dagegen erfolglos. Die beiden Städte Rheinfelden und Laufenburg hatten heftige Einsprache erhoben, weil ein entsprechendes Gesuch von Rheinfelden 1770 abgelehnt worden war.²¹

Auf Weisung der Regierung musste die Stadt auch bei der Erhebung der Zölle Rücksicht auf die Bewohner der Landschaft nehmen. So durfte 1667 der Rheinbrückenzoll in Rheinfelden nur unter der Bedingung erhöht werden, dass die Untertanen der Herrschaft auch künftig nicht mehr als das bisherige Brückengeld bezahlen mussten.²²

Im grossen und ganzen hatten sich die fricktalischen Untertanen über ihre Obrigkeit nicht zu beklagen.²³ Die landläufige Vorstellung von den prassenden Junkern und den unter dem Druck der Herrschaft seufzenden Untertanen finden wir jedenfalls nirgends bestätigt; vielmehr begegnen wir öfters einem recht guten Einvernehmen, ja sogar einem eigentlichen Vertrauensverhältnis, wie ja Selbstverwaltung immer nur auf der Grundlage eines minimalen gegenseitigen Vertrauens

¹⁹ Vgl. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 306 f. — Eine geringe Steuer auf dem Salz, das sogenannte Salzbatzengeld, wurde 1787 auf allerhöchsten Befehl aufgehoben.

²⁰ Vgl. dazu Josef Höchli, 250 Jahre Marktrecht Frick, Vom Jura z. Schw., Jg. 1951.

²¹ StAA 6210, 19; vgl. auch Schib, Rheinfelden, S. 204.

²² Stadtrecht Rheinfelden, Nr. 334.

²³ Vgl. dazu das Urteil von Metz, Vorderösterreich I, S. 93: «In Friedenszeiten hatten die Vorderösterreicher die relativ angenehmste und mildeste Regierung weitum.»

möglich ist.²⁴ Einzelne Oberamtsräte, wie etwa der Amtmann Leontius von der Schlichten, waren von einem geradezu väterlichen Wohlwollen für die Untertanen erfüllt. Man konnte mit dem Staat, das heisst mit den Amtleuten, reden und stand nicht einem unpersönlichen Bürokratismus gegenüber; die kalte staatliche Verwaltungsmaschinerie begann erst oberhalb des Kameralamtes.

Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen war allerdings, dass die Untertanen ihren Pflichten nachkamen und alles vermieden, was die Obrigkeit zu schärferem Eingreifen veranlassen konnte. Das wussten die Untertanen übrigens sehr genau, wie anderseits die Regierungsbeamten im allgemeinen die Grenzen dessen kannten, was den Untertanen zugemutet werden durfte. Die Obrigkeit musste sich allein schon deshalb Zurückhaltung im Regieren auferlegen, weil ihr die Mittel zur Durchführung missliebiger Mandate weitgehend fehlten.²⁵ So wurde vor allem in der Regierungszeit Josephs II., wo fast jeder Tag eine neue Verordnung oder Ergänzungen zu einem früher erlassenen Patent brachte,²⁶ manches zum Vorteil der Untertanen abgeschwächt und dem Herkömmlichen angepasst. Es sei in diesem Zusammenhang nur etwa auf die äusserst rücksichtsvolle Anwendung des neuen Erbrechts nach dem «Allgemeinen Gesetzbuch» von 1786/87 hingewiesen.²⁷ — In Kriegszeiten oder bei Verwüstungen durch Unwetter liess die Regierung immer mit sich reden über die Nachlassung von Steuern oder Bodenzinsen, und nicht selten übte sie bei solchen Gelegenheiten auch einen gelinden Druck auf Zins- und Zehntherren aus, dass sie es ihr gleichtaten.²⁸

Verglichen mit der allgemeinen Lage im ausgehenden 17. Jahrhundert, wo das Land stark unter den Auswirkungen des Dreissigjährigen Krieges und der Kriege Ludwigs XIV. gelitten hatte, brachte das straf-

²⁴ Ein kleines äusseres Zeichen eines guten Einvernehmens und gegenseitiger Achtung waren beispielsweise die «Gratulations-Complemente», welche die Regierung den Untertanenbeamten regelmässig zu den «heyiligen Christferien und der darauf folgenden jahresabänderung» zuschickte; vgl. StAA 6195, II.

²⁵ Vgl. Peter Liver, Von der Freiheit in der alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der Französischen Revolution, S. 43.

²⁶ Vgl. dazu Kreutter, Geschichte der K. K. Vorderösterreichischen Staaten, II, S. 466 ff.

²⁷ Vgl. Metz, Vorderösterreich II, S. 310.

²⁸ Vgl. GLA 80/138, Nachlass des Fruchtzehnts für Möhlin, Wallbach und Zeiningen «wegen des in den monaten May und Juny heurigen jahrs durch hagel und wolkenbruch erlittenen schadens», 1788; ferner StAA 7928, Aufschub von Bodenzinsen in Stein, 1795; ebenso StAA 6526, Militärlasten während des spanischen Erbfolgekrieges.

fere Regiment des österreichischen Wohlfahrtsstaates unter Maria Theresia und Joseph II. grosse Fortschritte und eine beträchtliche Hebung des allgemeinen Wohlstandes. Hektor Ammann hat anhand von Bevölkerungsstatistiken nachgewiesen, dass es den Bewohnern des Fricktals in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht schlecht gegangen sein kann.²⁹ Die Fricktaler hatten auch tatsächlich das Gefühl, mindestens ebenso frei zu sein wie die benachbarten eidgenössischen Untertanen, besonders seit dem missglückten Bauernaufstand von 1653. Im 17. und 18. Jahrhundert wehrten sie sich heftig gegen jeden Anschluss an die Eidgenossenschaft.³⁰ Noch Ende 1801 richteten fricktalische Abgeordnete eine Bittschrift an den österreichischen Kaiser, «dass das Frickthal bey dem Erzhaus verbleibe».³¹ Ueber diese treue Verbundenheit des Fricktals mit dem Haus Habsburg schrieb ein schweizerischer Zeitgenosse am Ende des Ancien Régime: «Was aber dem Frickthaler unseres Erachtens vorzugsweise zur Ehre gereicht, ist desselben Anhänglichkeit an den Landesherrn und seine durch Religionsgründe gesicherte ruhige Gemütsverfassung, womit er sich in diesem und allen vorigen Kriegen in die Umstände zu fügen wusste. Selten wird man Klagen über sein herbes Schicksal seinem Munde entfliessen gehört haben. Noch weniger, dass er seinem Fürsten geflucht hätte. Gewiss eine grosse Seltenheit in Fürstenländern.»³²

²⁹ Argovia, Jg. 1941, S. 197 ff.

³⁰ Als sich der Kaiser in der Zeit des Pfälzischen Krieges mit einer Verpfändung des Fricktals an die Eidgenossenschaft befasste, richteten die Untertanen mehrere Bittschriften an die Regierung. In einer Regierungsnote vom 7. Januar 1695 lesen wir: «Das Frikthal ist annoch einzig von denen Habsburgisch, des hochlöblichen erzhaus Oesterreich stamgüetteren noch ubrig, folgentlich bedenklich, ja umb so weniger hinzuelassen.» (StAA 7782) In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts versuchten sowohl Bern und Solothurn als auch Basel, selbstverständlich jeder Ort hinter dem Rücken des andern, das Fricktal zu erwerben; als 1737—1740 besonders ernsthafte Verhandlungen zwischen Wien und Bern in Gang kamen, wehrten sich die fricktalischen Untertanen erneut mit Erfolg dagegen; vgl. dazu Schib, Rheinfelden, S. 286. Immerhin war das Fricktal während des Pfälzischen Krieges wie auch im spanischen und polnischen Erbfolgekrieg unter den Schutz der eidgenössischen Neutralität gestellt. Im österreichischen Erbfolgekrieg kam die Neutralisierung nicht mehr zustande, weil der durch den zweiten Villmerger Krieg entstandene Riss durch die Eidgenossenschaft eine einheitliche Politik der Tag-satzung verunmöglichte.

³¹ Zitiert nach Schib, Rheinfelden, S. 328.

³² Markus Lutz, Das Vorderösterreichische Fricktal in historisch-topographischer Hinsicht, Basel 1801, S. 94.

III. Konflikte mit der Obrigkeit

1. Kampf um das alte Recht

Fast alle bäuerlichen Unruhen und Aufstände in der neuern Geschichte lassen sich auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen: In irgendeiner Form handelte es sich immer um die Erhaltung des alten Rechts und die Ablehnung von Neuerungen, gleich, ob diese Reformen in der Verwaltung oder eine Erhöhung der Abgaben betrafen. In beidem sahen die Untertanen ein Unrecht, weil damit das Herkommen verletzt wurde. Die Neigung zum Hergebrachten und Bewährten ist ein Charakterzug der ländlichen Bevölkerung, der sich in jedem Zeitalter mehr oder weniger deutlich äussert, da er offensichtlich mit der Umgebung und Lebensweise des Bauern zusammenhängt. Der Bauer hat weder die Zeit noch das Bedürfnis, neuen Ideen und Spekulationen nachzuhängen; vom ländlichen Element sind daher im allgemeinen keine revolutionären Auflehnungen zu erwarten. Wo es zu Konflikten kam, waren es «nicht Vorboten der Zukunft, sondern Ausstrahlungen einer beleidigten Vergangenheit».³³ Nichts wäre verfehlter, als in den bäuerlichen Forderungen etwas Demokratisch-Revolutionäres zu sehen; die bestehenden ständischen und sozialen Verhältnisse wurden nie angefochten, obwohl zeitweise eine beträchtliche Misstimmung gegen die beiden privilegierten Stände herrschte, die sich auf Kosten des dritten Standes von den ihnen zufallenden Leistungen zu drücken versuchten.

Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass sich das Fricktal auch gegenüber den Ideen und Einflüssen der Französischen Revolution höchst zurückhaltend verhielt. Vereinzelte Unruhen zu Beginn des Umsturzes rührten mehr von der allgemeinen Unsicherheit in den letzten Regierungsjahren Josephs II. her als von der Revolution. Staatsrat Eger bemerkte 1790 zu den Befürchtungen der vorderösterreichischen Regierung wegen der von Westen her drohenden Gefahr eines Umsturzes: «Das Landvolk ist das ganze Jahr hindurch zu sehr mit harter und ermüdender Arbeit beschäftigt, als dass es nach neuen Regierungsformen und Konstitutionen, die mehr den wohlhabigen Müssiggängern willkommen sind, so sehr gelüsten könnte; aber überspannte Forderungen an Gaben und Fronen, Mangel an Brot kann es in der Länge nicht aushalten, und dann entstehen Bürgerkriege.»³⁴ Bezeichnenderweise

³³ Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 576.

³⁴ Zitiert nach Otto Heinel, Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. und der Revolutionskriege, S. 31.

haben sich die Bauern auch später grösstenteils nur soweit für die Revolution interessiert, als sie ihnen die Befreiung von den wirtschaftlichen Fesseln, im besondern die Aufhebung oder den Loskauf der Grundlasten, in Aussicht stellte. — Die vorderösterreichischen Grenzgebiete hatten ausserdem in der Vergangenheit zu oft unter den Kriegen mit Frankreich gelitten, als dass man jetzt plötzlich sein Heil von dieser Seite erwartet hätte.³⁵ Das Jahrhundert der Reformen hatte überdies die Ueberzeugung wachsen lassen, dass auf evolutionärem Wege tatsächlich Fortschritte erreicht werden konnten.

Ein Konflikt mit der Obrigkeit, der die geschilderten Merkmale geradezu beispielhaft aufweist, ist der *Rappenmasskrieg* von 1612 bis 1614.³⁶ Die Ursache für diesen Aufstand im Fricktal und südlichen Schwarzwald lag weniger in der Erhebung eines Weinohmgeldes an sich — ähnliche Umsatzsteuern waren auch schon früher erhoben worden — als vielmehr darin, dass die Obrigkeit hier eine neue Forderung stellte, die gegen das Herkommen versties. Bezeichnenderweise wurde der Widerstand nicht in erster Linie von jenen Kreisen geschürt, welche die neue Steuer nur mit Mühe hätten aufbringen können, sondern von den vermöglichsten Familien in den reichsten Dörfern. Zentrum des Aufruhrs im Fricktal war das wohlhabende Dorf Möhlin. In Bauernversammlungen wurde der Beschluss gefasst, zur Wahrung der alten Rechte künftig jährliche Landsgemeinden abzuhalten. Bei den Verhandlungen mit einer in die Herrschaft Rheinfelden entsandten Regierungskommission erklärten die Bauernvertreter, sie erstrebten nichts anderes, als bei den alten Rechten zu verbleiben, was sie durch das Verlesen einer kaiserlichen Bestätigung der Privilegien der Herrschaft Rheinfelden unterstrichen. Wie bekannt ist, konnten die Spannungen dank der nachsichtigen Haltung der Ensisheimer Regierung ohne grössere Gewaltanwendung geschlichtet werden, wobei immerhin erwähnenswert ist, dass sich die um Vermittlung angerufene eidgenössische Tagsatzung ohne Zögern auf die Seite der Obrigkeit stellte.

Abgesehen von der bereits beschriebenen Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und der Herrschaft um 1760, die ihren Abschluss in der Absetzung der drei Vogteiverwalter und einiger Vögte fand, gab es seit dem Rappenmasskrieg keine nennenswerten Zusammen-

³⁵ Im Vergleich mit dem übrigen Deutschland, wo im 17./18. Jahrhundert vor allem das französische Beispiel nachgeahmt wurde, hing Vorderösterreich stark Wien an.

³⁶ Ausführlich darüber Schib, Möhlin, S. 155 ff. — Auch Schib sieht in diesem Konflikt eine «Verteidigung der lokalen Selbstverwaltung gegenüber den Ansprüchen des modernen Beamtenstaates». A. a. O., S. 157.

stösse mehr zwischen den Kameraluntertanen und ihrer Obrigkeit. Anders lagen die Verhältnisse in den Herrschaften der Niedergerichtsherren. Die kleinen Dorfherren, die sich oft um so selbstherrlicher gebärdeten, je kleiner ihr Herrschaftsbezirk war, fielen den Untertanen viel lästiger als der ferne Landesherr. So hatten sich auch im Fricktal die Dörfer der Freiherren von Schönau und der Barone von Roll bedeutend mehr gegen Uebergriffe ihrer Herren zu wehren als die benachbarten Kameralgemeinden.³⁷

2. Oeschger Streit und Gansinger Handel

Die Streitigkeiten zwischen dem Dorf Oeschgen und den Freiherren von Schönau verdienen, etwas ausführlicher dargestellt zu werden, weil daraus ersichtlich wird, wie selbständig und hartnäckig eine Gemeinde um ihr Recht kämpfen konnte; nebenbei zeigt der Oeschger Handel auch, welche Bedeutung die alten lokalen Rechte selbst noch im 18. Jahrhundert besaßen.³⁸

Obwohl schon früher vereinzelt Klagen wegen widerrechtlich verlangten Lasten und Diensten laut geworden waren — bereits 1715 hatte eine Huldigungskommission baldige Abhilfe versprechen müssen — brachen die Spannungen erst anfangs der 1730er Jahre in einen offenen Streit aus, nachdem der junge Freiherr Franz Otto von Schönau die Herrschaft einige Jahre geführt hatte. Am 9. Dezember 1732 richtete die Gemeinde das erste «unterthänige Memorial» an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, worin sie sich beklagte, dass «wohl ersagt seine freyherrliche gnaden von der alten observanz und dorffs ordnung abgewichen [und] uns arme unterthanen mit unterschiedlichen neuen oneribus und ohngemeinen grossen frohnen beladen». Unter anderem hatte der Freiherr Wunn und Weid in den Waldungen untersagt und gedroht, er werde alles Vieh niederschliessen, das er dort antreffe. Die Klageschrift schloss mit der Bitte, der Dorfherr möge dazu angehalten werden, die alte Dorfordnung herauszugeben. Die Oeschger wussten nämlich, dass die Beziehungen zur Herrschaft früher einmal in einer Offnung festgelegt worden waren, die der Freiherr verwahrte. Die Herausgabe dieser alten Ordnung, mit der die Gemeinde hoffte be-

³⁷ Für den Gegensatz zwischen lokaler Selbstverwaltung und modernem Beamtenstaat sind auch die Unruhen in der benachbarten Grafschaft Hauenstein sehr aufschlussreich; vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Haselier, Hauenstein.

³⁸ StAA 6244; GLA 80/306—310, 312; vgl. auch Argovia Bd. 9, Jg. 1876, S. 130 ff.

weisen zu können, dass sie wider Gebühr und Herkommen belastet werde, wurde bald das zentrale Anliegen der Bürgerschaft.³⁹

Der in die Enge getriebene Junker versuchte zunächst, die ganze Sache als Verschwörung einiger «Redleführer» hinzustellen. Seine Untertanen konnten dies aber eindeutig widerlegen, indem sie bewiesen, dass alle Versammlungen am Tage und öffentlich abgehalten worden waren. Gleichzeitig brachten sie neue Beschwerden an, zum Beispiel, ihr Herr verlange den Fall «wider das alte herkommen» auch von Weibern und ledigen Personen.⁴⁰ Darauf setzte die Regierung auf den 1. Juni 1733 eine «Commissional-Tagfahrt» an. Der Junker weigerte sich jedoch zu erscheinen. Der breisgauische Ritterstand, der sich inzwischen gänzlich hinter ihn gestellt hatte, behauptete nämlich, ein solcher Streit gehöre vor das vorderösterreichische Landrecht, das Gericht der privilegierten Stände; ein Mitglied des zweiten Standes dürfe vor kein anderes Gericht zitiert werden. An der am 25./26. Juni im Regimentshaus zu Freiburg abgehaltenen Verhandlung, zu der die Gemeinde Oeschgen sechs Bürger delegierte, liess sich der Freiherr dann immerhin durch seinen Amtmann vertreten. Hier brachten die Oeschger weitere Klagen vor: Nach einem Berein von 1626 besitze die Gemeinde eigenen Wald, was vom Junker jedoch kategorisch bestritten werde. Die Untertanen müssten fast doppelt so viele Fronen als früher leisten, ohne dass sie dafür entschädigt würden; früher hätten sie fünf bis zehn Schilling Atzung pro Tag erhalten. Der junge Freiherr verlange auch viel höhere Bussen und Strafen als sein Vater; ausserdem zwingen er die Untertanen, alles Korn in seiner Mühle in der Gipf mahlen zu lassen. Auch kaufe er von den Bauern Güter auf und lasse diese in zusätzlichen Frondiensten bebauen, ohne dass er die auf diesen Gütern liegenden Gemeindelasten entrichte. Ueberhaupt, man wisse, dass dies alles der alten Dorffordnung widerspreche und darum verlange man endlich deren Herausgabe. Da indessen beide Seiten an eng gefasste Instruktionen gebunden waren, konnten keine Fortschritte erzielt werden. Die Regierungskommission regte an, zur Vermeidung von grossen Prozesskosten möge nochmals ein friedlicher Vergleich versucht werden. Am 7. Juli 1733 erschienen tatsächlich einige bevollmächtigte Abgeordnete von Oeschgen auf dem Schönauischen Amtssitz in Säckingen. Sie stellten dem Freiherrn jedoch die Bedingung, «die dorffordnung heraus zu geben, widrigenfahls sie sich in keinen ver-

³⁹ Tatsächlich existierte diese Offnung; sie stammt aus dem Jahre 1559 und ist abgedruckt in den Aargauer Weistümern, Argovia, Bd. 9, Jg. 1876.

⁴⁰ StAA 6244, Eingabe der Gemeinde vom 2. Mai 1733.

gleich einlassen könnten». Da er nicht einwilligte, ging der Prozess weiter.

An der nächsten Tagfahrt am 30. März 1734 war der freiherrliche Amtmann Lindenmeyer immerhin bevollmächtigt, die Dorfordnung der Kommission vorzulegen; von einer Aushändigung an die Gemeinde wollte er noch nichts wissen. Bereits fünf Tage später erhielt jedoch der Freiherr von der Regierung die förmliche Aufforderung, «von gedachter ordnung ihro gemeind ein authentische abschrift zuegehen zu lassen». Das war ein scharfer Hieb gegen den Ritter, denn die Gemeinde erklärte nun sofort alle Forderungen als widerrechtlich, die nicht in der Dorfordnung verankert waren. In der Folge verweigerten die Bürger Taxen und Siegelgelder, das Salzumgeld, den Schweinshafer, die Holzfronen und fast sämtliche Bussen. Fridli Meyer weigerte sich, die «schwängerungsstraf für sich und seine consortin» und das Einkaufsgeld für seine Hornusser Frau zu bezahlen, und die freie Familie Zundel wollte das Besthaupt für den im Frühjahr 1734 verstorbenen Jacob Zundel nicht entrichten, wofür der Junker beide mit einer Turmstrafe bedrohte.

Eine neue Tagfahrt anfangs August 1734 musste abgebrochen werden, weil der Freiherr die betreffenden Akten wegen der drohenden Kriegsgefahr angeblich in die Schweiz hatte wegschaffen müssen! — Wir übergehen die weiteren Einzelheiten des Streites und wenden uns dem letzten Urteil vom 22. Februar 1737 zu. Auf der Grundlage der Dorfordnung von 1559 wurde von der Regierungskommission zu Recht erkannt, dass der Freiherr von den Ledigen und Freien keinen Fall zu fordern habe; an Abzugsgebühren dürfe er höchstens drei Pfund verlangen; was bisher mehr bezogen worden sei, müsse zurückerstattet werden. Bei Strafen und Gebühren habe sich der Dorfherr an die frühere Ordnung zu halten, und auch hier müsse über zuviel bezogene Gelder noch abgerechnet werden. Wald und Jagd gehörten zwar dem Freiherrn, hingegen dürfe der Gemeinde das Weiderecht nicht entzogen werden, und der Junker sei verpflichtet, den Untertanen das nötige Bau- und Brennholz gegen billige Bezahlung abzugeben. Für die Herbstweide sei ein Reglement aufzustellen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Bei den herkömmlichen Fronen, «worinnen aber jener alle bescheidenheit und moderation zu gebrauchen wissen werde», hätten die Untertanen Anspruch auf die frühere Atzung. Auf Gütern, die der Freiherr von Dorfleuten gekauft habe, müssten keine Fronen geleistet werden, hingegen habe der Junker die darauf haftenden bürgerlichen Beschwerden und Leistungen zu entrichten. Der Schweinshafer sei nur in Jahren fällig, wo das «äckerig» gebraucht

werde, und schliesslich müssten bloss jene Bürger in der Gipfer Mühle mahlen lassen, die keine Mahlfreiheit vorweisen könnten.⁴¹

Dieses Urteil ist immerhin erstaunlich. Es beweist, dass die Untertanen keineswegs wehrlos ihrer Herrschaft ausgeliefert waren. Wenn sie berechnigte Klagen vorbrachten und sie geschickt vertraten, konnten sie durchaus zu ihrem Recht gelangen.⁴² Oft verscherzten sie ihre Chancen jedoch durch ein polterndes und starrköpfiges Vorgehen und brachten dadurch die anfänglich meist wohlwollend gesinnten landesherrlichen Stellen auch noch gegen sich auf. Ein bezeichnendes Beispiel dafür sind die immer wieder auftretenden Händel der Gansinger mit ihrer nähern Obrigkeit, den Freiherren von Roll zu Bernau.

Die Klagen, welche die Gemeinde *Gansingen* anfangs der 1670er Jahre in Freiburg vorbrachte, betrafen ähnliche Gegenstände, wie wir sie im Oeschger Streit kennengelernt haben. Noch bevor die Regierung einen Entscheid fällte, liess der Dorfherr, der sich rasch der Rückenbedeckung des zweiten Standes versichert hatte, einige der klageführenden Bürger einsperren. 1677 wurde der Fall an das Appellationsgericht in Innsbruck weitergezogen; allein das dauernde Prozessieren bekam den Gansingern nicht gut. Ihre Deputierten in Innsbruck trieben sich in den Schenken herum, randalierten und machten Schulden, so dass sie zuletzt im Gefängnis landeten. Damit hatte sich das Blatt gewendet, und der Prozess endete schliesslich mit einer Niederlage der Gemeinde. Die Schuld daran trugen die Untertanen selbst, denn mit ein bisschen mehr Klugheit und Geduld hätten sie einen leichten Sieg erringen können.⁴³

Auch im 18. Jahrhundert tauchen noch einige Male Klagen der Gemeinde Gansingen auf. Das letzte, was die Akten von diesen Streitigkeiten berichten — man kann fast sagen: bezeichnenderweise endeten sie so — ist die Abweisung einer Appellation des Dorfs durch die Freiburger Regierung am 10. April 1782: «Bey solcher lage der sachen, wo die gemeinde Gansingen weder eine gegengravatorialschrift eingereicht, noch zu der ad praestanda formalia ausgeschriebenen tagfahrt

⁴¹ Die Gemeinde wollte zwar auch gegen dieses Urteil appellieren; da ihr dabei jedoch Formfehler unterliefen, wurde ihr Appellationsgesuch am 20. Oktober 1738 in Innsbruck abgewiesen. — Einen ähnlichen Kampf wie die Oeschger führte auch die Gemeinde Biezighofen gegen die Herren von Bollschweil; vgl. dazu Metz, Vorderösterreich, II, S. 307 ff.

⁴² Eine grosse Rolle spielte dabei natürlich auch die Wahl des Untertanen-Advokaten.

⁴³ StAA 6213—16; ausführlicher, aber etwas sagenhaft bei J. Müller, Der Aargau, I, S. 304 ff.

erschieden, mithin kein contradictor oder wirklicher streitsgegenstand obhanden . . . , so möge man ab seiten des revisory nicht absehen, wie oder über was man in revisorio eine recht- oder gerichtliche entscheidung abgeben könne oder solle.»⁴⁴

IV. Der Wille zur Selbstverwaltung

Der Wille zur Selbstverwaltung äusserte sich nie in revolutionären Forderungen nach neuen Rechten und Befugnissen. Wie wir schon früher festgestellt haben, wurde der bestehende Staat nicht angefochten. Das Ziel der Untertanen bestand vielmehr darin, die herkömmlichen Verhältnisse möglichst unverändert zu erhalten und nichts von den bisherigen Kompetenzen zu verlieren.

Dieser Wille, am Hergebrachten festzuhalten, wurde überall dort wachgerufen, wo der Staat in lokale Verwaltungsbereiche eingriff, die bisher den Gemeinden unterstellt gewesen waren, sei es, dass er ihnen Neuerungen aufdrang oder dass er ursprüngliche Gemeinde- oder Landschaftsbeamte durch herrschaftliche Organe ersetzen wollte. Die Untertanen überlegten dabei nicht in erster Linie, ob ihnen solche Verordnungen zum Nutzen oder Nachteil gereichten; die primäre Ueberlegung war, ob damit gegen das Herkommen verstossen werde, was allerdings meistens auch eine Einbusse an Selbständigkeit bedeutete. So widersetzten sich die Untertanen beispielsweise fast allen landwirtschaftlichen Reformen mit der grössten Hartnäckigkeit, weil sie darin eine Gefährdung der gegebenen Verteilung der Macht und des Ansehens innerhalb des Dorfes erblickten, obwohl diese Neuerungen für sie selbst von grösstem Vorteil gewesen wären.

1. Widerstand gegen die landwirtschaftlichen Reformen

Im 17. und 18. Jahrhundert begann der Staat, sich der Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsaufgaben anzunehmen, die früher grösstenteils der Kirche zugefallen waren. Als letztes bemächtigte er sich der Wirtschaft. Werner Näf schreibt dazu: «Es ist dem Staate nicht mehr gleichgültig, ob seine Bürger arm oder reich, gebildet oder ungebildet seien; er

⁴⁴ GLA 80/77, mit einer Kopie des Urteils vom 16. Juni 1779.

zwingt zum Fleiss, zum Wohlstand, zur Bildung; er schafft die Formen, in denen das wirtschaftliche Leben sich abzuspielen hat.»⁴⁵

Die Kameralisten, die sich gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts dem Bauern und dem Dorfe zuwandten, erstrebten im Interesse der Gesamtwirtschaft des Staates eine Verbesserung der herkömmlichen Methoden, um den Ertrag zu steigern. Im Erreichen «der vollkommensten cultur und des blühendsten zustandes der landwürrhschaft» sah man die Voraussetzung, «auf der aber die bevölcherung, der ganze nahrungsstande und selbst die commercium als auf einem fest und unbewöglichen grunde ruhen».⁴⁶ Dahinter stand letztlich der optimistische Glaube, mit der Wohlfahrt und Glückseligkeit der Menschen auch die Macht des Staates steigern zu können.

Neben den Kameralisten, die sich in ihrem rationalistischen Zweckdenken noch wenig um die persönliche Lage der Bauern kümmerten, begannen sich bald auch weitere Kreise mit der Verbesserung der Landwirtschaft zu befassen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der ökonomische Dilettantismus geradezu eine Modesache. Wer etwas auf sich hielt, diskutierte und schrieb über die Landwirtschaft und trat einer *ökonomischen Gesellschaft* bei; auch im Breisgau schlossen sich die reformfreudigen Kräfte zu einer solchen Vereinigung zusammen. Wenn wir jedoch die gelehrten Abhandlungen durchblättern, die allzuoft die harte Realität verkannten und alles im rosaroten Lichte ländlicher Einfalt und Unverdorbenheit sahen — der Landmann wurde damals sogar zum Gegenstand künstlerischer Darstellung — so begreifen wir die Bauern, wenn sie von den meisten Vorschlägen nicht viel hielten.⁴⁷ Manches, das zweifellos in bester Absicht ausgedacht worden war, wäre selbst beim besten Willen nicht durchführbar gewesen. Auch die staatlichen «Landesökonomie-Inspektoren», die seit 1767 im Lande herum reisten, predigten meistens tauben Ohren.⁴⁸ Aber obschon die staatlichen Reformen wie auch die Bemühungen der Oekonomisten weit hinter dem Erstrebten zurückblieben, bedeutete das 18. Jahrhun-

⁴⁵ Werner Näf, Staat und Staatsgedanke, S. 35.

⁴⁶ StAA 6372, Regierung an das Amt Rheinfelden, 22. März 1768.

⁴⁷ Die Oekonomisten erweckten allein schon dadurch das Misstrauen der Bauern, dass sie den Aufstieg der Tauner und Hintersassen förderten. Bedeutenden Widerstand gegen die Reformen leisteten oft auch die Zehntherren, da ihre Einnahmen bei den herkömmlichen Besitzverhältnissen am gesichertsten schienen.

⁴⁸ StAA 6372, Instruktion für Landesökonomie-Inspektoren von 1767. Bereits 1769 verwahrte sich das Amt Rheinfelden gegen die geplante Einsetzung von weiteren Inspektoren, da man einsah, dass diese häufig nur Unruhe und Schaden stifteten; StAA 7969, Allgemeines und Einzelnes, 12. September 1769.

dert doch eine wichtige Wende für den Bauernstand. Seine soziale Lage wurde tatsächlich verbessert,⁴⁹ und was von ebenso grosser Bedeutung war: Während man den Bauern noch im 17. Jahrhundert verachtet oder einfach übersehen hatte, war er jetzt das Gesprächsthema der vornehmen Salons. Man befahl ihm nicht mehr nur, sondern begann auch mit ihm zu diskutieren. Die scharfen Grenzen, die das Bauerntum bisher gegenüber den andern Ständen umgeben hatten, wurden allmählich verwischt.

Für uns stellt sich die Frage: Welche Wirkungen hatten die landwirtschaftlichen Reformen, und wie verhielten sich die Bauern dazu? Wir beschränken uns dabei auf zwei Beispiele, nämlich auf die Reformen in der Forstwirtschaft und in der Allmendnutzung. Hier wie dort leisteten die Untertanen heftigen Widerstand, weil eigene Befugnisse und die Erhaltung bisheriger Zustände auf dem Spiele standen. Im einen Fall konnte die Gemeinde ihre Interessen behaupten, im andern unterlag sie.

Wir wenden uns zunächst der *Einschränkung der Gemeindekompetenzen über die eigenen Wälder* zu.⁵⁰ Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Gemeindewaldungen der Verfügungsgewalt der dörflichen Beamten, bzw. der Gemeindeversammlung, unterstellt gewesen.⁵¹ Dagegen bestimmte nun die Theresianische Waldordnung vom 5. Juni 1754, dass für das Holzschlagen künftig die Bewilligung des Amtes einzuholen sei und dass zum Auszeichnen der Forstknecht der betreffenden Landschaft beigezogen werden müsse. In den nächsten Jahren folgten weitere einschränkende Verordnungen.⁵²

Der Widerstand der Gemeinden gegen diese Neuerungen setzte sofort ein. Einige Vögte setzten sich demonstrativ über die Erlasse hinweg, wie beispielsweise der Stabhalter von Möhlin, über den das Kameralamt nach Freiburg berichtete, er habe sich «nicht nur bis dahin allen forstordnungsmässigen gesäzen wiedersezet und vieh in jungen schlägen einfahren lassen, den förster [zu] keiner holzabzehlung, an-

⁴⁹ Die grössten Verdienste um den Bauernschutz erwarb sich Joseph II. (Aufhebung der Leibeigenschaft, Verminderung der Frondienste, bzw. Umwandlung in Geldabgaben usw.), auch wenn es sich noch keineswegs um eine durchgreifende Ablösungsgesetzgebung handelte.

⁵⁰ Die Herrschaftswaldungen unterstanden dem Kameralamt und den von diesem eingesetzten herrschaftlichen Forstknechten. Ihre Instruktion findet sich in StAA 6349, 4.

⁵¹ Vgl. S. 109 f. und 132.

⁵² StAA 6351 und 6372.

schlagung etc. beigezogen, sondern sogar unterm 8. d. in des H. rent- und forstmeisters gegenwart der gesamten bürgerschaft im zofholze ohne beizug des herrschaftlichen försters brenn-, bau-, nuz- und sägeholz angezeichnet».⁵³ Die Vorgesetzten der Landschaften ordneten Delegationen an das Oberamt ab und schickten mehrere Beschwerden nach Freiburg. Einer solchen entnehmen wir folgende Klagen: Die Obrigkeit habe ihnen «die neuerung aufgebürdet, dass wan wir in unseren gemeinen und eigenen waldtungen denen burgeren ihr nöthiges brennholz auszeichnen wollen, man wider das alte herkommen und observanz die obrigkeitliche erlaubtnus darüber einhollen und den herrschaftlichen forstjeger darzu einberufen solle, wegen welchem das oberamt gegen die vorgesezte bereits mit hartister thurm- und geldstraf verfahren will». Bis jetzt sei man den benachbarten Gemeinden gleichgestellt gewesen, «die von dergleichen zu machen habenden anfragen und auftringenden forstknechten befreyet [sind] und ihr[e] waldtung noch wie von alters her selbst besorgen dürfen . . . Es hat schon von alters her und allezeit eine jede gemeind zu ihren waldtungen ein aufgestellten banwardt, welcher dahin eigens verpflichtet ist, dass er durchs ganze jahr die waldtungen hüten und darüber sorg tragen soll».⁵⁴ Im Kapitel über den Bannwart hat sich allerdings gezeigt, dass gerade dieses Argument, die bisherige Handhabung der Waldordnung habe durchaus genügt, nicht stichhaltig war; denn wir erinnern uns, dass die Gemeinden wenige Jahre später selbst den Anstoss zu einer Neuordnung des Bannwarddienstes gaben, weil man eingesehen hatte, dass es so nicht mehr weitergehen konnte.

Gegen die neue Waldordnung, die unter Joseph II. noch verschärft wurde, waren alle Einwendungen der Gemeinden nutzlos. Mit der Absetzung der Obervögte, die sich allzu offen gegen die neuen Erlasse eingesetzt hatten, bewies die Obrigkeit, dass sie hier nicht nachzugeben gesinnt war.⁵⁵ Auch der Widerstand gegen die später erfolgte Verstaatlichung des Bannwartamtes änderte nichts mehr. Die Verfügungsgewalt der Gemeinden über die Wälder blieb eingeschränkt, weil es sich deutlich gezeigt hatte, dass ihre Forstwirtschaft den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprach.

Mit mehr Erfolg wehrten sich die Gemeinden gegen die *Aufteilung der Allmenden*. Die Bestrebungen zur Aufteilung der gemeinen Wei-

⁵³ StAA 6372, Forstfrevel, 8. April 1789.

⁵⁴ StAA 6259, 13. März 1761, mit einer Kopie in StAA 6351.

⁵⁵ Vgl. S. 50 f.

den, die um 1750 einsetzten, sind zusammengefasst in einem Patent Maria Theresias vom 16. März 1769: «Wir befehlen dahero, dass alle gemeine hutwaiden in unseren gesammten böhmisch- und österreichischen landen, solche mögen von denen unterthanen allein oder in gemeinschaft mit den herrschaften besessen und benutzt werden, binnen jahresfrist, welche vom 1. januarii 1769 bis ende decembris des nemlichen jahrs zu rechnen, ausgemessen und jedem der daran gebührende teil, und zwar den unterthanen nach masse ihrer innehabenden grundstücken und hübwerts, jedoch ohne rucksicht auf die überlande und zulehne, aus- und angewiesen werden solle. Es verstehet sich aber von selbst, dass . . . bei der vertheilung auch auf diejenige innleute, e. g. tagelöhner, handwerkere etc., welche sonst keine eigenthümliche grundstücke besitzen, der bedacht zu nehmen seie, so dass sie nicht ganz leer ausgehen, ohne jedannoch ihnen auf die zutheilende stücke ein eigenthum einzugestehen. Die ausmessung soll in den städten von den magistraten, im übrigen aber von den ortsobrigkeiten mit zuziehung deren teilhaberen beschehen.»⁵⁶ Im Juni des gleichen Jahres wurde bekanntgegeben, dass alles verteilte und nutzbar gemachte Hutweideland auf zehn Jahre zehntfrei sei.⁵⁷

Die Gemeinden unternahmen jedoch nicht das geringste, dieser Verordnung nachzukommen, im Gegenteil. Sofort erhob sich überall die heftigste Opposition. Die Aussicht auf eine bevorstehende Aufteilung rief die stärksten sozialen Spannungen in den Dörfern wach. Die Bauern befürchteten mit Recht eine Untergrabung ihrer dominierenden Stellung, während die Tauner rasch erkannten, dass sie von einer Teilung nur profitieren konnten, und die Neuerung entsprechend befürworteten. Hier erhalten wir wieder einen deutlichen Hinweis auf den undemokratischen Charakter der alten Gemeinde: Obwohl die Tauner in den meisten Dörfern eine klare Mehrheit bildeten, behielten die Bauern, das heisst die bisherigen Allmendgenossen, doch allenthalben die Oberhand.⁵⁸ Eine Gemeinde nach der andern ersuchte das Oberamt um eine Fristverlängerung für die Allmendaufteilung, wobei alle möglichen Gründe angeführt wurden. Und obwohl die Obrigkeit im allgemeinen sonst auf der Seite der Untertanen stand, die bisher keine Rechtsame besessen hatten — dank dieser Hilfe endete die Auseinandersetzung schliesslich auch mit einem Sieg für diese —, kam das Amt

⁵⁶ StAA 6372.

⁵⁷ 1787 wurde die Zehntfreiheit sogar auf dreissig Jahre ausgedehnt.

⁵⁸ Noch 1794 war in Wegenstetten die Gemeinweide «der districkt, welcher von den mehreren bürgeren zu Wegenstetten auf gewisse jahre ausgetheilt zu werden begehrt wird». StAA 6372, I, 16. Mai 1794.

dem Willen der reicheren Bauern vorläufig entgegen, und zwar so weit, dass in den nächsten Jahren, sogar Jahrzehnten, in keinem einzigen Dorf die Teilung durchgeführt wurde. Die Aufteilung der Allmenden blieb ein Anliegen, das im wesentlichen erst im beginnenden 19. Jahrhundert verwirklicht wurde. Dabei sollten übrigens nachhaltige Wirkungen auf die innere Struktur der Gemeinde ausgehen, indem die Zahl der Besitzenden vergrössert wurde. Damit verlor dann auch die alte wirtschaftliche Genossenschaft der Bauern endgültig ihre Bedeutung neben der politischen Gemeinde.⁵⁹

2. Widerstand gegen die Schaffung von neuen staatlichen Aemtern

Im Kapitel über den Bannwart haben wir feststellen können, wie heftig die Untertanen sich gegen die «Verstaatlichung» eines bisherigen Gemeindeamtes wehrten, als die Obrigkeit die Bannwarte der Kompetenz der Gemeinde entzog und sie der Aufsicht und Befehlsgewalt des Kameralamtes unterstellte. Ein ähnlicher Vorgang, jedoch von bedeutend grösserer Tragweite, lässt sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf der Stufe der Landschaften verfolgen; es handelt sich um die Einsetzung eines herrschaftlichen Landeskassiers für die drei Landschaften der Herrschaft Rheinfelden.

⁵⁹ Es sei hier noch ein kurzer Ausblick auf ein anderes Gebiet des staatlichen Reformwerks gestattet, das von Interesse ist, weil es eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Entwicklung der aargauischen Verhältnisse nach 1803 ausübte, die ihrerseits gesamtschweizerische Bedeutung erlangen sollten: wir meinen die *kirchlichen Reformen*. Die Reformen Maria Theresias, geplant und durchgeführt in der «landesmütterlichen gnädigsten Absicht», gingen weise schonend und doch zielbewusst organisch vom Bestehenden aus und waren von einer massvollen Vernünftigkeit und klaren Zweckmässigkeit. Der Sohn der grossen Kaiserin, Joseph II., gefährdete das klug begonnene Werk durch sein rücksichtslos doktrinäres Vorgehen. Gegen seine kirchlichen Reformen, die vielfach das religiöse Empfinden des einfachen Volkes verletzten, wuchs denn auch der allgemeine Unwille und Widerstand.

Obwohl der Josephinismus im Breisgau nicht so nachhaltige Spuren wie in andern österreichischen Ländern hinterliess, sollten später doch auch diese nachhaltige Folgen auf die Gesetzgebung und die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im jungen Kanton Aargau haben. (Zu den Einflüssen in der Gesetzgebung s. W. Lüthi, Die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts; ferner Nold Halder, Die Anfänge der Vereinheitlichung von Recht und Gesetz im Kanton Aargau, Aarg. Beamtenblatt, Nr. 9, Jg. 1957, S. 105.) Karl Fetzter, einer der beiden ersten fricktalischen Regierungsräte nach 1803, schrieb in seinen Erinnerungen: «Zu den werthvollen Erbgütern, welche das Frickthal dem Kanton

Den Anstoss zu dieser Massnahme, die eine jahrelange Auseinandersetzung nach sich ziehen sollte, gab eine 1708 durchgeführte «Inquisition», die «gahr zue vihl ahn tag geleet».⁶⁰ Wir erinnern uns an die herkömmliche Finanzverwaltung der Landschaften: Jede Landschaft hatte einen gewählten Säckelmeister, der zusammen mit dem Obervogt die Kasse führte. Die Gemeindevorgesetzten brachten die in den Dörfern eingezogenen Steuern dem Landschaftssäckelmeister, und dieser lieferte die ausgeschriebenen Beträge an das Rentamt oder die landständische Einnehmerei ab; seine Rechnungen wurden periodisch von Gemeindeausschüssen abgehört und gutgeheissen. — Mit der Einführung des Landeskassier-Amtes stand für die Untertanen viel auf dem Spiel, im Grunde genommen nichts weniger als die finanzielle Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der Landschaften und bis zu einem gewissen Grade auch der Gemeinden; denn der neue Beamte sollte die Steuern direkt von den Dorfvorgesetzten beziehen und neben seiner Hauptaufgabe, der Verwaltung der Landeskasse, gleichzeitig auch die Steuerverlegung und den Haushalt der Gemeinden schärfer kontrollieren. Die Absicht war klar: Die Landschaft als mittlere Instanz zwischen Gemeinde und Obrigkeit sollte möglichst ausgeschaltet werden.

Im Frühjahr 1709 begann der Kampf gegen das neue Amt. Nachdem das Innsbrucker Gubernium auf eine erste Beschwerde der Untertanen am 19. März 1709 befohlen hatte, der Landeskassier solle «bis auf

Aargau zubrachte, gehört vornehmlich die gesetzliche Landeseinrichtung in Kirchensachen. Der hochgefeuerte Kaiser Joseph II., auf der von seiner glorreichen Kaiserin-Mutter Maria Theresia gebrochenen Bahn fortschreitend, behauptete mit Muth und Kraft seine Landeshoheitsrechte der Kirche gegenüber. Dadurch hat die früher geübte Macht des Papstes und seiner Curie empfindliche Noth gelitten.» (StAA, Mskr. Fetzer, S. 37.) Franz Ludwig Hürner schrieb am 11. Mai 1814 an Stapfer: «Das Frikthal ist übrigens von Kaiser Josephs Zeit her heller, liberaler und hilft so mehr, als Reformierte es thun könnten, zu weiser Aufklärung in den badischen Gebieten.» (Zitiert nach Argovia, Bd. 22, Jg. 1891, S. 54 f.) Ohne näher auf diesen Gegenstand einzugehen, sei es doch noch erlaubt, zwei moderne Urteile über die Kontinuität in der Kirchenpolitik anzuführen. Fritz Fleiner schrieb in seiner Studie über die aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit: «Als das Fricktal an den Kanton Aargau angeschlossen wurde, ging jenes kirchenpolitische System in abgeschwächter Form in das Recht des ganzen neuen Staates über.» Und Josef F. Waldmeier fasst das Ergebnis seiner allerdings etwas einseitigen Dissertation wie folgt zusammen: «Wenn wir daher die Zeit von 1780—1830 überblicken, so erkennen wir in kirchenpolitischer Hinsicht eine Kontinuität, wie wir sie uns kaum geschlossener vorstellen könnten.» (Der Josephinismus im Fricktal 1780—1830, S. 160.)

⁶⁰ GLA 80/53.

weiter[e] gnädigste verordnung» im Amt eingestellt werden, folgte am 19. August die neue Weisung, man möge es nochmals probeweise auf ein Jahr versuchen. Darauf setzten die Gemeindevorgesetzten eine zweite umfangreiche Bittschrift auf. Sie beriefen sich darin auf das alte und bisher immer bestätigte Recht, die Steuern selbständig verlegen und durch die eigenen Organe der Landschaften und Gemeinden einziehen zu dürfen.⁶¹ Bei den «überschwenckhlichen spesen sub titulo der ritt- und zehrgelteren», die dieses Amt zweifellos mit sich brächte, sähen sie schon jetzt voraus, «dass die restabilierung eines solchen diensts uns in einen neuwen abgrundt versenken würde, aus deme wir schwerlich mehr errettet werden möchten, sonderlich da diese einnemmerei ohnmöglich bestehen kan, ohne dass mann uns allervorderst von denen von so villen kaysern undt erzherzogen von Oesterreich allergnädigst ertheilt undt so oft wider confirmierten privilegiis, kraft deren wir bei unseren alten gerechtigkeiten, recht undt gewohnheiten gehandhabt werden sollen, allerdings verdringen undt verstossen wolte». Nach ihrer Meinung bestehe zudem gar kein Anlass für die Schaffung dieses neuen Amtes, «da doch wir insgesambt wider unsere obervögt, auch vögt, stabhalter und geschworene, so mit selbigem [Geld] umgegangen, deswegen nicht das geringste zu klagen wissen . . . Wann mann die art und manier, mit deren ein jeder vogt undt geschwornen seiner dorfschaft jährlich rechnung zu geben pflaget, deswegen zur untreu rechnen wolte, dass selbige nicht in gewisse libell nach dem cameralstylo sich eingerichtet befunden, da würde in der wahrheit wenig treu undt redlichkeit bei den landleuthen zu finden sein, als welche hiez zu nicht abgerichtet [sind]». Wenn die Obrigkeit tatsächlich Zweifel gegen ihre Verwaltung hege, seien sie ohne weiteres bereit, die Rechnungen dem Amt nicht nur von Zeit zu Zeit wie bisher, sondern jährlich vorzulegen. Da überdies die erhobenen Steuern keineswegs nur allgemeine Landesgelder seien, sondern auch für die besondern Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden gebraucht würden, wie zum Beispiel für «die verköstigung der einquartierten soldaten, die verpflegung eines jeden orths landmiliz, wann solche auf postierung, wachen oder schanzen begriffen, die reparierung ihrer kirchen undt gemeinen gebauwen, der brünnen undt anders, auch insonderheit die bezahlung der interesse oder der capitalien, welche eine jede gemeindt vor sich aufgenommen», müsste es mit der Zeit so weit kommen, dass man «einer jeden [Gemeinde] ihren specialeinnehmer bestellen oder den

⁶¹ Teilweise zitiert S. 37 und 47.

praetendierten neuen einnehmer tag undt nacht mit ohnerschwinglichen spesen in dem land herumben jagen müesste». ⁶²

Tatsächlich schrieb das Innsbrucker Gubernium am 12. Oktober 1710 an die vorderösterreichische Regierung, dass «den unterthanen der noviter . . . aufgestellte landtschaft[s]einnehmer nicht aufgetragen werthen könne . . . weillen solches wieder das alte herkohmen undt löbliche gewohnheiten, mithin undt wider ihre uhralte undt vor wenig zeiten noviter allergnädigst ratificiert undt confirmiert, auch letsthin bei der erbhuldigung iterato bestätigte privilegien lauthet». ⁶³

1717 wurde die Frage des Landeskassiers erneut aufgerollt, diesmal interessanterweise von der Seite der Untertanen. Eine Anzahl Tauner bat das Amt, dem Rheinfelder Stuckhauptmann Johann Georg Aigner die vakante Stelle zu übertragen. Obwohl die Gemeindevorgesetzten einwandten, dass diese «rufer, ein undt anderer ausgehauste liederliche tagelöhner, welcher hierdurch sein favor undt etwann ein trunckh zu erhalten gesuecht», ⁶⁴ von Aigner selbst bestellt worden seien, erhielt der Stuckhauptmann das Amt provisorisch zugesprochen. Am 20. Dezember 1717 wurde er den versammelten Vorgesetzten vorgestellt. Zur Entkräftung der zahlreichen Einwendungen bestimmten die Amtleute immerhin, dass Aigner jährlich vor einem Landschaftsausschuss Rechnung legen müsse und dass seine Kasse mit einem doppelten Schloss zu versehen sei, so dass er ohne Beisein der Vogteiverwalter nichts herausnehmen könne.

Trotz dieses bedeutenden Entgegenkommens erhoben die Vögte heftigen Protest und beschwerten sich in zwei weiteren Eingaben. In Anbetracht der Resolution von 1710, «craft deren ein[e] jede landtschaft aus ihren eingesessenen underthanen einen sonderbahren cassier oder seckhelmeister nach belieben anzunehmen hat», könnten sie nicht einsehen, warum jetzt «ganz neuwerding ein sogenanter landtschaftscassier under dem vorwandt aufgetrungen werden wolle, als ob wir in beziehung der monatgelteren allzue hart gehalten und dieses von unseren vorgesezten, vögten, stabhalteren undt geschwohrnen nit nach notturft undt zue des gemeinen besten angewendet werden solte». ⁶⁵ Allein am 31. August 1718 befahl die vorderösterreichische Regierung dem Kameralamt Rheinfelden, alle Vorgesetzten zusammenzurufen

⁶² StAA 6545, Landeskassier.

⁶³ a. a. O., «Standt- und wahrhafte contramotiven des noviter suechenden cassieramts der herrschaft Rheinfelden».

⁶⁴ a. a. O., Eingabe vom 9. Februar 1717.

⁶⁵ StAA 6195, I, Eingabe sämtlicher Gemeinden der Landschaft Fricktal vom 28. Januar 1718.

und ihnen den landesherrlichen Beschluss zu eröffnen, dass die Kassierstelle besetzt bleibe. Am Ende dieser Versammlung, die am 13. Oktober stattfand, erklärte der fricktalische Vogteiverwalter Johann Caspar Scherenberger als Sprecher der Untertanen, dass man sich dem kaiserlichen Willen fügen wolle, wenn auch schweren Herzens.

Es vergingen indessen keine drei Jahre, bis sich die Untertanen erneut beschwerten. Darauf wurde Johann Georg Aigner auf Befehl der Regierung seines Amtes enthoben und am 28. Juli 1721 durch Franz Xaver Hug, den Sohn des Oberamtmanns, als Interimskassier ersetzt. Die Meinung des herrschaftlichen Obervogtes, des Freiherrn von Grasmont, wäre schon damals gewesen, dass die Verwaltung der Landschaftsgelder «denen vorgesetzten, wie vorhin gewesen, . . . fürtershin anvertraut werden sollte, undt sodan von einer jeglichen landschaft einer zu erküsen ist, auch mit beyhilf anderer vorgesetzten ihre rechnungen zue ende des jahrs getreulich geben müessen».⁶⁶ Am 4. Januar 1723 war auch die Regierung bereit, endgültig abzuklären, «ob die aufstellung eines dergleichen beständigen cassiers denen underthanen nützlich und nöthig oder, wie sie vorgeben, mehrers nachtheilig seye». Dabei war sie der Meinung, «dass einem solchen cassier auch eine ordentliche instruction ertheillet, denen underthanen aber zuegelassen werdtten könnte, zue disem ambt drey subjecta vorzueschlagen, aus welchen von seiner römischen kayserlichen undt königlichen mayestät sodan eines zue erwöhlen undt zue bestättigen were».⁶⁷

Nach fast zwanzigjähriger Auseinandersetzung war man somit beinahe wieder am Ausgangspunkt angelangt. Die beiden Landschaften Möhlinbach und Rheintal erhielten zwar einen gemeinsamen Kassier, aber bei seiner Wahl wurde ihr Dreivorschlag massgebend berücksichtigt; die Landschaft Fricktal dagegen konnte es durchsetzen, dass sie wieder einen eigenen Säckelmeister wie früher bekam. Im Anschluss an die Untersuchung des Freiherrn von Greifenegg erliess zwar die Regierung 1765 die Weisung, «das säckelmeisteramt in der landschaft Frickthal zu ersparung der unkösten aufzuheben»,⁶⁸ aber dieser Befehl wurde nie durchgeführt. Wenige Jahre später konnten auch die

⁶⁶ StAA 6545, Landeskassier, 29. Juli 1721.

⁶⁷ a. a. O., 4. Januar 1723.

⁶⁸ StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765; vgl. die entsprechenden Anregungen in den Tröndlinberichten, StAA 6259 und 6190. — Dass ein Teil der Untertanen selbst auch für die Aufhebung des Säckelmeisteramtes gewesen wäre, zeigt ein Punkt aus den Klagen der Landschaft Fricktal von 1744: «Drittens und schliesslichen haben wir keinen seckelmeister vonnöthen und können hierinfals vile kösten erspart werden.» StAA 6203.

beiden andern Landschaften ihre Stellung verbessern: Seit Beginn der 1770er Jahre — der genaue Zeitpunkt ist nicht feststellbar — hatten auch sie wieder eigene Säckelmeister.⁶⁹ Durch ihre unablässigen Bemühungen hatten die Untertanen einen Teil ihrer Selbstverwaltung retten können.

3. Selbsthilfe-Massnahmen

Am Widerstand gegen Reformen und neue Beamte wurde die passive Haltung der Untertanen dem Staate gegenüber deutlich. Man würde indessen den damaligen Verhältnissen nicht gerecht, wenn man darin die einzige, gewissermassen negative Aeusserung des Selbstverwaltungswillens sähe. Wo es die Umstände erforderten, konnten die Untertanen auch aktiv eingreifen. Wenn sich die Aufsicht und Ordnungstätigkeit der Obrigkeit als ungenügend für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Dörfern erwiesen, wurde das alte genossenschaftliche Ordnungsprinzip lebendig und liess die Gemeinden die bestehenden Lücken selbständig ausfüllen. Solche aktive Selbsthilfe-Massnahmen, die vor allem in Zeiten der allgemeinen Unsicherheit und Unruhe nötig wurden, gingen jedoch nie über den Kreis der Gemeinde oder bestenfalls der Landschaft hinaus. Gerade darin zeigt sich erneut, wie stark die Untertanen in der begrenzten Gemeinschaft des Dorfes oder der Landschaft verwurzelt waren. Neben den Beispielen, die im Abschnitt über die Versammlungen der Gemeindevorgesetzten angeführt wurden, soll hier noch ein weiteres aus der Landschaft Fricktal dargestellt werden.

Seit der Einführung der neuen Waldordnung von 1754 mussten auch geringere Holz- und Feldfrevel, die früher von den Gemeinden selbst abgewandelt worden waren, der Obrigkeit angezeigt werden; auf Grund der von den Vorgesetzten geführten Frevellisten hielt der Amtmann alle ein bis zwei Jahre die Ruggerichte ab. Seit anfangs der 1780er Jahre wurden die Frevelgerichte jedoch nicht mehr regelmässig abgehalten. Darin sahen die Gemeindevorgesetzten die Hauptursache für den allenthalben überhandnehmenden Ungehorsam in den Dörfern; denn wie sollte ein Vogt Gehorsam verlangen können, wenn die Bürger ungestraft obrigkeitliche Gebote übertreten konnten?

Am 13. April 1792 beklagten sich die Obervögte und mehrere Vorgesetzte der beiden Landschaften Fricktal und Möhlinbach über die

⁶⁹ Vgl. dazu die Landesstellen-Schematismen!

allgemeine Unordnung; unter anderem schrieben sie an das Amt: «Die gemeinden haben allezeit das recht gehabt, bei einer gemeinen straf zu gebiethen und verbiethen; und wan auf solches kein gehorsam erfolgt, mit einer gemeinds pfand zu belegen, welche auch alzeit bezahlt worden. Seither aber, da diejenige, so das obrigkeitliche verboth übertreten und zu keiner straf gezogen [werden], desto weniger die frevler ein gemeinds pfand bezahlen wollen . . . [Daher] wird an ein wohllöbliches k. f. oberamt das ansuchen gestellt, dass alle jahr wie ehedessen das frevelgericht abgehalten [werden möge], damit jene, so den schuldigen gehorsam nicht gezeiget, gebührend abgestraft werden.»⁷⁰

Als das Amt nichts unternahm, beschlossen die Vorgesetzten der Landschaft Fricktal im Frühjahr 1793, die Bestrafung der Frevler wieder selbst in die Hand zu nehmen. Am 28. März hielten sie in Frick eine Tagung ab, auf der eine eigene Bussenordnung aufgestellt wurde. In einem Bericht an das Kameralamt legten sie die Gründe für das selbständige Vorgehen dar und baten zugleich um die Anerkennung der neuen Ordnung: «Nachdeme seit der zeit, als die frevelgerichte nicht mehr, wie es ehedessen üblich ware, alle jahr abgehalten werden, alle unordnungen in den gemeinden entstehen, dass kein gehorsam, verboth noch geboth mehr beobachtet werden, so dass immerhin klagen einlaufen, dass bald diesem, bald jenem [in den] fruchtfeldern und matten durch das vieh schaden zugefügt [werde] und diejennige, so solches durch ihr vieh beschädiget worden, die schuldige zahlung samt pfand und einung nicht leisten wollen, . . . so hat man abseiten deren vorgesetzten für gut befunden, für die ganze landschaft ein[e] gleichförmigkeit einzurichten, um die frevler mit einem geringen pfand und einung abzutreiben, damit dem gütterbesitzer seine sache unbeschädigt verbleibe, auch auf verboth und geboth der schuldige gehorsam geleistet werden möchte.»⁷¹

Das Oberamt nahm die vorgelegte Ordnung ohne die geringste Abänderung an, einzig mit der Bedingung, «dass man sich in dem fall, wo der zugefügte schaden von grösserem belange oder durch die wiederholung eine grössere bosheit vorhanden, die obrigkeitlichen strafen vorbehalten haben wolle».⁷² Damit hatten die Gemeinden die Bestrafung der geringeren Frevel wieder in ihre Hand bekommen. Dieser Fall ist

⁷⁰ StAA 6372, I, 13. April 1792.

⁷¹ a. a. O., 28. März 1793. Neben Einungssachen befasste sich die neue Ordnung auch mit Gegenständen, die früher ausschliesslich dem Frevelgericht vorbehalten gewesen waren, wie zum Beispiel Holzdiebstähle und verbotene Waldweide.

⁷² a. a. O., amtlicher Revers vom 4. Mai 1793.

um so interessanter, als das Amt diese Kompetenz vor gut dreissig Jahren ja an sich gezogen hatte. Als die Gemeinde den Beweis erbringen konnte, dass die neue Regelung nicht genügte, musste man ihr die entzogenen Befugnisse wieder überlassen. Man könnte hier — etwas überspitzt allerdings — von einem Sieg der Selbstverwaltung über den Zentralismus sprechen. Wir sehen jedenfalls, dass in der Gemeinde der Wille zur Aufrechterhaltung der Ordnung selbst in einer Zeit des grössten Umbruchs lebendig blieb.

Ergebnisse

Der naheliegende Vergleich mit den eidgenössischen Untertanengebieten ergibt, dass das österreichische Fricktal in bezug auf die dörfliche Selbstverwaltung kaum hinter diesen zurückstand. In der Verwaltungsorganisation der beiden Gebiete haben wir überhaupt viel Gemeinsames feststellen können. Wir begreifen daher, dass der spätere Anschluss des Fricktals an den Aargau keine nennenswerten Hindernisse mit sich brachte.

Bei der Wahl der Dorf- und Landschaftsbeamten hatten die Gemeinden das entscheidende Wort zu sprechen, vielleicht weniger der Form nach als faktisch. Diese Beamten befassten sich durchaus nicht nur mit Angelegenheiten der dörflichen Wirtschaft; sie besaßen auch eigentlich politische Rechte und Kompetenzen. Auf die Handhabung der Dorfordnung und die Verwaltung des Gemeindeeigentums nahm die Obrigkeit keinen wesentlichen Einfluss, so dass wir füglich sagen können, die Gemeinde habe im grossen und ganzen ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Selbst bei der Durchführung von übertragenen Aufgaben der Staatsverwaltung blieb den lokalen Behörden ein weiter Spielraum offen. Wo für dorfinterne Belange eine obrigkeitliche Bewilligung erforderlich war, zum Beispiel für die Aufnahme von neuen Bürgern und Hintersassen oder für Baugesuche, war der Vorschlag der Gemeinde von grossem Gewicht für die Entscheidung der Regierung oder der Aemter, da diese Stellen die örtlichen Verhältnisse in den Dörfern kaum kannten. Direkte Eingriffe der Obrigkeit in Gemeindeangelegenheiten waren selten und erfolgten meistens nur auf Ersuchen der Untertanen. Die Kompetenzen des Dorfgerichts bei allen Arten von Fertigungen, in geringeren Strafsachen sowie bei den Bereinigungen ergänzen das Bild der Selbstverwaltung in einem wesentlichen Bereich.

Die Obrigkeit übte keine drückende Herrschaft aus; sie musste sich schon deshalb Zurückhaltung im Regieren auferlegen, weil sie auf die Mitarbeit der Untertanenbeamten angewiesen war, da der erst im Aufbau begriffene Beamtenapparat die lokalen Selbstverwaltungsorganisationen noch keineswegs zu ersetzen vermochte. So war der Staat noch wenig im Bewusstsein der Untertanen verankert; sie dachten und handelten im begrenzten genossenschaftlichen Kreis des Dorfes oder der Landschaft und nahmen keinen grossen Anteil an der Politik und Verwaltung des Gesamtstaates, im Gegenteil: Sie waren zufrieden, wenn der Staat sie möglichst wenig behelligte und alles beim alten belies. Hier zeigen sich allerdings auch die Schattenseiten der lokalen Auto-

nomie. Durch den eifersüchtigen Kampf der Gemeinden um ihre alten Rechte und durch das starre Festhalten am Herkömmlichen wurden oft Fortschritte verunmöglicht, häufig auch auf solchen Gebieten, wo sie den Untertanen selbst am meisten zum Vorteil gereicht hätten.

Wo die Gemeinden an Selbständigkeit einbüssten, geschah es oft durch eigene Nachlässigkeit. Daneben müssen für den Zerfall der Selbstverwaltung auch die Bevölkerungszunahme und die Vermehrung der übertragenen Aufgaben verantwortlich gemacht werden. Dadurch entstanden Probleme, die mit den bisherigen Mitteln nicht mehr bewältigt werden konnten und den Staat auf den Plan riefen.

Die dörfliche Selbstverwaltung darf nicht nach abstrakten Gesichtspunkten betrachtet werden; sie war keine fest umrissene Organisation, sondern eine organisch entstandene Lebensform, ein Produkt der Entwicklung der Gemeinde, die ja auch nicht vom Staate geschaffen worden war, sondern als autochthoner, gewachsener Verband selbst noch im 18. Jahrhundert weitgehend *neben* dem Staate stand. Wir werden der Bedeutung der Selbstverwaltung nur dann gerecht, wenn wir sie funktionell, das heisst in ihrer lebendigen Wirksamkeit im täglichen Leben der Gemeinde, betrachten. Dann jedoch erscheint sie uns in ihrer ganzen reichen Mannigfaltigkeit, die durch ihre lange historische Entwicklung bedingt ist.

Wir kehren zur Ausgangsfrage zurück: War die alte lokale Selbstverwaltung eine Vorschule für die neue Gemeindefreiheit? War am Ende des 18. Jahrhunderts tatsächlich noch ein genossenschaftliches Bewusstsein, eine gewisse demokratische Uebung, wenn auch verengt und erstarrt, vorhanden, so dass der neue, auf dem Individuum aufbauende Staat ältere Gemeinschaftsformen im Sinne einer Bereicherung benutzen konnte? Diese Frage kann bejaht werden, gemäss dem Worte Edmund Burkes: Auch die Freiheit hat ihren Stammbaum. Wenn auch der Bürger des Ancien Régime noch keine politischen Rechte im neuen Sinne ausüben konnte, trug er doch mit an der genossenschaftlichen Verantwortung der Gemeinde, sei es als Beamter oder als Bürger an der Gemeindeversammlung. Auf diesem Verantwortungsgefühl beruhte aber auch die neue Gemeindefreiheit.

Anhang

*Instruktion für die Obervögte der Landschaften*¹

«Ein jeder landschaftsobervogt der herrschaft Rheinfelden, so zu solchem amt angenommen und verordnet wird, solle geloben und ein leiblichen eydt zu Gott dem allmächtigen, der mutter Gottes und allen H. H. schwören, vorderist dem allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herren Leopoldo dem ersten, erwählten römischen kayser zu Hungarn und Böheim, könig und erzherzogen zu Oesterreich etc., unserem allerseits allergnädigsten herren und landsfürsten, sodann der herrschaft Rheinfelden getreu und hold zu sein, ihre kaiserlicher mayestät und dero hochloblichen erzhaus von Oesterreich nutzen und frommen bey der landschaft, auch sonsten in aller gestalten zu befürdern, schaden und nachtheil nach seinem höchsten und besten verstand zu warnen und wenden, auch allerhöchst gedacht ihre kayserlicher mayestät und an deroselben statt . . . dem hochwohlgebohrnen herren Johann Pabtist freyherrn von Grandmont, hauptmann deren 4 waldstätten am Rhein, pfandsinhabern und obervogten beeder herrschaften Laufenburg und Rheinfelden zusamt beeden H. mitbeamten, dem amtmann und einnehmer, als oberamtleuthen bemelter herrschaft Rheinfelden, jederzeit in allen zimmlichen und billichen gebotten und verbotten unterthänig gehorsam, dienstlich und gewärtig zu sein:

Ihre kayserlichen mayestät und des hochloblichen erzhaus von Oesterreich oberherrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten helfen handzuhaben und zu behaubten, sowohl deroselben als auch der landschaft und aller deren gemeinden übliche gebrauch und herkommen, auch satz- und ordnungen zu erhalten und davon nichts [zu] entziehen in gedachter landschaft und bei allen gemeinden ein getreues zu sehen zu der ehr Gottes und gutter mannszucht, sitten und tugenden tragen, das widrige abwenden und abwenden helfen, bei denen steuer-, schatzungs- und anderen anlagen auf ein[e] billiche gleichheit trachten und keinen vor dem anderen mit wissen und willen beschwehren lassen noch selbst beschwehren, desgleichen ob allen ausgegangen und verkünten, auch weiters ausgehenden kayserlichen landesfürstlichen mandaten, hoch- und niederen gebotten und verbotten und der H. oberamtleuthen

¹ StAA 6527, Abschrift von 1787.

billichen befelchen festiglich zu halten und zu beobachten, hinentgegen alles dasjenige, so denen zuwider oder sonsten ungehorsamlich gehandelt, desgleichen alle frevel, buessen und besserungen, was strafbar ist und ihme fürkommt, zu beobachten, zu riegen und anzuzeigen, auch darauf gute erkundigung halten; die strafen, steuern, schazungen, zins und zehenden und all andere herrschaftsgefäll bey allen gemeinden der landschaft helfen einbringen; gegen denen nachgesetzten vögten und stabhalteren, auch geschwohrnen, gleiche billiche gebott zu thun oder zu thun helfen, auf die gemeine anlagen, dass keiner vor dem anderen beschwerdt werde, gute obsicht tragen . . ., auch einen für den anderen nit zu beschwehren noch zu beschwehren gestatten; allermänniglich gleich billiches recht und gericht ergehen zu lassen, dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen, und hierin kein person anzusehen, weder freundschaft, feindschaft, gevatterschaft noch sonsten einigen nutzen, auch weder schankung noch gaben zu nehmen.

Da er auch von versammlung zu ross oder zu fuess oder sonsten auch wiedriges vernennen würde, dasselbe von stund an denen H. oberamt-leuthen anzubringen; denen gotteshäusern in der landschaft ihren nutzen befürdern und schaden zu wenden, auf wittwen und waysen ein fleissige obsicht tragen und wider die gebühr nit beschwehren lassen, hinentgegen weder weib- noch mannsperson in denen dorfschaften zu burgeren nit annehmen oder sonsten denen obrigkeitlichen befelchen entgegen unterschleif geben lassen, dieselbe haben dann zuvor von der herrschaft oder H. oberamt-leuthen erlaubnuss.

Er soll sich auch jederzeit mit einem musterpferd, guten carbiner und seitenwehr gefasst halten, im fahl der noth haben zu gebrauchen, in summa aller tapfer- und ehrbarkeit sich befleissen; keinen, wer der sey, wider die gebühr nit beschwehren, seines aigenen nutzens willen einen unzimlichen vorthail nit suchen noch gebrauchen oder aus neyd oder hass wider einen noch anderen nicht was fürnehmen, auch einige partheylichkeit nit fürkehren. Bey land-, stätt- oder viertelstägen, oder wo er je zu zeiten in der land oder gesamten herrschaft diensten abgeordnet und gebraucht würde, allen getreuen fleiss zum besten anwenden und sonsten ob der land und gesampter herrschaft Rheinfeldens freyheiten, rechten und gerechtigkeiten getreulich halten, darwider nit zu handeln noch gestatten, gehandelt zu werden.

So soll er auch insonderheit sein fleissiges aufsehen haben, damit die juden, widertäufer, haiden und andere sekten in der landschaft und gemeinden bei niemandem nicht einreissen, sondern schuldig und verbunden sein, alle verdächtige personen, so angeregten seelen anhengig

sein möchten, auf jede erkundigung also balden nahmhaft zu machen oder selbst gefänglich zu ergreifen und nachher Rheinfeld den oberamt einzuschicken; nit weniger auch keine widrige religionsverwandte ohne der H. oberamtleuthen wissen und willen in den gemeinden nit auf- und annehmen zu lassen. Neben diesem allem soll der obervogt auf der allergnädigsten herrschaft bächen und fischwasser sein[e] fleissige achtung geben, dass dennselben das wasser weder abgraben noch allerdings entzogen, und die bäch und gräben jährlichen, wie sich gebühret und damit die fisch ihren stand haben mögen, gesäuberet und ausgehauen, hinentgegen aber auch keinem sein[e] gezimmente wässerung vorenthalten noch entzogen werden.

Nicht weniger solle der obervogt schuldig sein, auf die wäld und hölzer, bevorab die neue hau oder einschläg, in oftgemelter landschaft sein mögliches aufsehen [zu] tragen, dass dieselben geschützt, geschirmt und gehauet, auch der forst- und waldordnung schuldigst nachgelebt, ohnerlaubt kein bauholz gefält oder auch das wildpret durch die hund noch der waidbuben klöpfen und verhue vertrieben und die hund in die först und waldungen mitgeführt oder mitgenommen werden; leztlichen auch in feuersnöthen und zu feindsgeschrey und gefahren, auch sonsten jederzeit in allen und jeden vorfallenheiten seines tragenden obervogteyamts alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was ihme durch oft wohlermelte H. oberamtleuth insgemein oder absonderlich befohlen wird, auch einem ehrlichen, redlichen und gehorsamen obervogteyverwalter von recht und billichkeit wegen zustehet, gebührt und seinem natürlichen H. und allergnädigsten landesfürsten in allerunterthänigster treu schuldig und verbunden ist, alles ehrbarlich, getreu und sonders aller gefährden.»

*Instruction, wie sich sowohl der stabhalter als geschwohrne zu Magden in zerschiedenen verrichtungen, besonders mit dem einzug der steuer und anderen gelderen zu verhalten haben*²

«Erstlich solle der stabhalter von 12 sogenannten monatgelderen, welche betragen 12 pfund 10 schilling, frey seyn und hingegen denen bürgern kein bottgeld abnehmen.

2. Sollen die gemeinsame einzüg unter die drey geschwohrne vertheilt werden, dergestalten, dass der erste geschwohrne den monatgeld-steurbezug in der ganzen gemeind Magden übernehmen, einziehen

² StAA 6545, Stabhalter Magden, 24. Februar 1774.

und das geld in die cassa, oder wo es sonsten hingehörig, liefern solle. Von diesem bezug und besorgung der gelder hat er für seine belohnung von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Der zweyte geschwohrne hat den einzug über alle fremde monatgelder zu übernehmen, zu besorgen und dagegen für seine belohnung auch von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Dem dritten geschwohrnen lieget ob, alle holzlucken-einung und pfand, auch ziegelhüthen- und andre der gemeind gehörige gelder einzuziehen und die bodenzins abzuliefern. Für seine belohnung hat er ebenfalls von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen.

3. Sollen alle zehrungen auf die gemeind, unter was für geschäften und vorwand solches sein möchte, unterbleiben und gänzlich abgestellt sein. Hingegen soll

4. wann laubholz ausgegeben wird, ein jeder burger zu bestreitung der unkösten von seinem holztheil zwey kreuzer bezahlen. Wann gross- und ofenholz ausgegeben wird, da hat ein jeder burger von seinem theil zu geben ein kreuzer. Wann aber

5. im frühe- und spathjahr bauholz in gegenwarth des forstknechten ausgezeichnet und gegeben wird, da soll ein jeder, der holz empfanget, zu jedem zu bezahlen habenden gulden vier kreuzer beilegen. Wann

6. zur herbstzeit durch den stabhalter und geschwohrne, auch einen gemeindeausschuss, so nur in vier mann bestehen soll, die reeben in augenschein genommen werden, so in einem halben tag verrichtet werden kan, da soll dem stabhalter 20 kr., jedem geschwohrnen 15 kr. und jedem von dem ausschuss 10 kr. für ihre bemühung bezahlt werden. Wann es

7. äckerig gibt und ebenfalls ein augenschein einzunehmen ist, da hat die gemeind nichts zu bezahlen; und soll von einem jeden in das äckerig laufenden s. v. schwein zwei kreuzer bezahlt werden, damit der stabhalter, geschwohrne und ausschuss daraus befridiget werden können.

8. Wann die häg in augenschein genommen werden und deswegen luckengelder und andere bussen oder einung[en] fallen, davon solle dem bannwart der 4. pfennig gelassen werden.

9. Hat der stabhalter denen frohnen und gemeinwercken ohnentgeltlich beizuwohnen und bestmöglichen zu befördern.

10. Solle alle zwey jahr bei abänderung der geschwohrnen über alle gemeindseinkünfte und gefäll, auch steur und anlaag, eine ordentliche rechnung verfasset und sowohl die einnam als ausgaab, nicht überhaupt, sondern von posten zu posten specificierter eingeschrieben und also dem stabhalter und gemeindeausschuss übergeben werden. Wenn

11. die noth erheischt, dass das lager- oder schatzungsbuch geändert, einem die güter ab und einem anderen zugeschrieben werden müssen, da soll derjenige, welchem die güter zugeschrieben werden, von jedem item oder posten ein kreuzer bezahlen, damit die ergehende kösten daraus bestritten und die gemeind deren enthoben bleiben möchte.

Diesen vorstehenden puncten soll geflissentlich nachgelebt, darüber nicht gestritten [werden] und folgsam alle zehrungen auf die gemeind, unter was vorwand es auch sein möchte, unterbleiben, worzu hiemit von diesseitigen oberamts wegen der stabhalter und geschwohrne nachtrücklich angewiesen werden.»

Instruktion für den Stiftsvogt von Stein³

«1. Hat derselbe im allgemeinen die pflicht eines guten ortsvorgesetzten gegen die gnädigste herrschaft, gegen das hochfürstliche oberamt, gegen die gemeinde und gegen jeden gemeindsuntergebenen auf das genaueste zu erfüllen.

2. Hat er die gerechtsame der gnädigsten herrschaft, besonders in ansehung der jurisdiktion in den benachbarten ortschaften, soviel an ihm liegt, zu handhaben und zu vertheidigen, auch in höchstdero namen gute und polizeymässige ordnung in der gemeinde zu erhalten.

3. Solle er die aufträge und befehle des hochfürstlichen oberamtes auf das pünktlichste erfüllen, mittelst der ihm aufgetragen werdenden berichtserstattungen, insinuationen, personalstellungen der vorgerufenen partheyen, exekutionen und aller derley wie immer gearteten fällen unwaigerlich folge zu leisten und sich hierinnfalls keinen saumsal zur last kommen lassen.

4. Hat er auch ohne zu erwarten habende besondere aufträge vom hochfürstlichen oberamt bei sich ereignenden sterbfällen, viehefällen, ansteckenden kranckheiten, verübten frevlen, in waisenangelegenheiten jedesmal die pflichtfällige anzeige anher zu machen, um sohin das nöthige vorkehren und remediren zu können.

5. Solle er bei vorkommenden kontrakten, als versicherungen, käufen, täuschen, vermögensübergaben, eheberedungen, theilungen, erbsverträgen u. d. gl., auch dem beschrieb und schatzung der betreffenden güter beiwohnen und vorstehen, den über jeden kontrakt gefertigten

³ StAA 6522, 24. Januar 1795.

aufsatz unterschreiben und ein eigenes hypothecken- und kontraktenbuch führen, damit aus selbem jedesmal die sogenannten kopien ausgezogen, behörig unterfertigt und mit beihilf dessen jederzeit zuverlässig angegeben werden könne, ob ein gut frey, ledig und eigen sei. Für welche angabe und dessen wahrhaftigkeit er, der stiftsvogt, sowie die übrigen gerichtsleute zu haften haben.

6. Liegt demselben ob, die verwaltung des gemeinen guts mit dem geschwornen daselbst behörigen fleisses zu besorgen, die gemeindsrechnung getreulich führen zu lassen und dem oberamte zur vorgeschriebenen zeit einzulegen, auch unter seiner aufsicht und leitung die monategelder behörig zu verlegen und die militareinquantierungen zu veranstalten. Dann hat er andere bedienstete in der gemeinde zu ihrer pflicht und obliegenheit anzuhalten, die herrschafts- und gemeindsatzungen nach kräften handzuhaben, die gemeind in allen vorfallenheiten zu vertreten, ordentliche gemeindsversammlungen zu halten und in selben das nothwendige und nützliche abzuhandeln.

7. Soll er über die allgemeine leibs- und gutssicherheit sowohl in der gemeind als in dem feld wachsames auge tragen, besonders aber auch in absicht der feuer- und geburtshilfe, wachanstalten und über gute ordnung in den wirthshäusern, auch vorzüglich über kirchen-, schul- und erziehungssachen möglichst sorgen.

8. Hat er unpartheyische fürsorg für jeden ortsgenossen und gerichtsuntergebenen ohne ausnahm, in was für angelegenheiten, zu tragen.

9. In ansehung seiner besoldung hat er sich von denjenigen partheyen, in deren geschäften er zu arbeiten hat, folglich auch von der gemeinde, wenn er gemeindsgeschäfte verrichten muss, die herkömmlichen gebühren bezahlen zu lassen.

Schliesslich hat er, der neue stiftsvogt, gegenwärtige instruktion zu beschwören, einen revers hierüber auszustellen und bei verlurst seines dienstes vest zu halten.»

*Eid der Geschworenen*⁴

«Ihr werden euwer treuw geben und demnach ein eidt schweren, leiblich zu godt und allen heilligen, unserer gnedigsten herrschaft getreuw und holdt zu sein, ihren nutz und frummen zu fürderen, schaden und nachtheil zu wenden, nach euerem besten vermögen, aller und jeder

⁴ StAA 6527, Eide, 17. Jahrhundert.

zimlicher und billicher gebodt gehorsam und gewertig zu sein, wolgedachter herrschaft oberherlich- und gerechtigkeit, auch deren almentd, wald, veldt, wun, weidt, wol herbracht gebrauch und . . . gewonheiten, auch des dorfs zwing, bann, gebreuch und gerechtigkeit handthaben und behaben, derselben nutzen zu fürderen, schaden zufürkhumen und von dem allem, wie obsteht, nichts entziehen zu lassen, auch selbs nit thuen, alles nach euwerem besten verstandtnus; und zu dem euwer fleissig achtung haben uf steg und weg, dass die ordenlich gebesseret, damit die främden und heimschen ohne schaden und nachteil wandlen mögen.

Ihr sollen auch umb alle des dorfs einkhomen und ausgaben der orthen jede geschwornen ein jedes jahr zu gewonlicher zeit uf erfordern deren herrschaft und deren ambleuth und in beysein derselben erbar rechnung und bezallung thuen, inmassen ihr den bevelch empfa- hen. Ihr sollen auch zu allen und jeden zeiten, was der herrschaft buss und besserung bringen mag, es seye mit übersehung der gnedigsten herrschaft gebodten, dergleichen mit frefler handt herdtfahl, beinschrot, meiselwunden, fridtgebodt, bluetsmas,⁵ godtslesterung, ehrenreuwig schmachsachen, überessen und trinckhen und alles anders nichts ausgenommen, bey obgemeltem eydt, so oft ihr darum erfordert werden, getreuwlich ahnbringen.

Ihr sollen auch in jeder zeidt, so ihr unfridpersonen sehen aneinander wachsen . . ., den friden gebiedten und besunder alles anders thun, wie das vor altem herkhomen und gebrüchlichen gewest. Ihr sollen auch bey obgemeltem eydt euwer getreuw und fleissig aufsehen haben uf das godtshaus, um das insunderheidt vor schaden und nachtheill zu berechten; dergleichen ob ihr jemant auserthalb zwing und bann sehen büchsen tragen, es sey zu veldt oder holz, weil solches insunderheidt von der herrschaft verbodten, dasselb inmasen, das die gebodten in sich halten, auch abzurügen, alles erbarlich, getreuwlich [ohne] arglist und geverdt.»

*Eid der Gerichtsleute*⁶

«Ihr werdet geloben und schwehren hiemit Gott und allen heiligen, der römischen kayserlichen und königlichen catholischen mayestät

⁵ «herdtfahl» = zu Boden schlagen, «beinschrot» = Knochenverletzung, «bluetsmas» = blutende Wunde.

⁶ Aus dem Fricker Dorfrecht von 1730, nach dem Vorbild der Gerichtsordnung der Herrschaft Rheinfelden vom 13. Januar 1652. StAA 6527.

Carl dem resp. 3ten undt dem 6ten römischen kayser-könig, unserem allergnädigsten landsfürsten und herren herren, auch dem gerichtszwang allhier zu Frikh getreuw und gewertig zu sein, deren frommen, würde und ehren zu fürderen; betrachten, rathen und helfen, so vihl euer verstand ausweiset und euch möglich ist; wan und wie oft ihr von gericht und raths wegen erforderet werdet, gehorsamblichen zu erscheinen, ohne ehehafte noth oder andere redliche ursach nit ausbleiben, es werde euch dan durch den richter erlaubt. Was auch im gericht fürgebracht und ihr darumb raths gefragt werdet, es berühre leib, leben, ehre oder güether, nichts und niemands ausgenommen, gleich dem armen als dem reichen getreulich zu rathen und gerecht urtheillen nach des heiligen reichs gemainen rechten, unsers allergnädigsten landsfürsten und herren und derselben regierung jeweyls ausgehenten mandaten, gebotten und verbotten, ingleichen auch nach ehrbaren, redlichen und leidenlichen gewohnheiten, gesetzen, freyheitthen und ordnungen diser herrschaft Rheinfelden und landschaft Frickthall, nach eurem besten verstand darinnen niemands verschonen noch ansehen keinerley freundschaft, feindschaft, weder müedt noch gab oder schankhung darumb nemmen.

Was auch im gericht oder rathsweis gehandelt, geurtheillt oder gerathschlaget würdt, dasselbe ohne recht oder haissen niemands öffnen noch darvon warnen, sonder euer lebenstag in räthen gehaimb und verschwiegen halten, auch der mehr urthel räth und folg allzeit für und für anfangen und nit weither anfechten noch widerstreitten, heimlich noch öffentlich, sonder dasselbig loben und darbey bleiben lassen; frid und recht nach euerem vergnüegen vollziehen und handhaben, auch alle unzucht- und frevelthaten zur rechten zeit angeben und alles anders, was einem getreuwen urthelsprecher und ratgeber von rechts wegen gebührt, zu handeln und halten, getreu und ohne gefährde. Also helfe uns Gott und alle heiligen. Amen.»

Gerichtsordnung von Frick⁷

«Das gericht wirdt vermög von gnädiger obrigkeit ausgegebener gerichtsortnung mit zwölf richteren und dem staabführer besetzt, welche mit ihren mäntlen, gewehr undt sauberem aufzug zum gericht, gleich

⁷ Aus dem Fricker Dorfrecht von 1730.

wie auch der, [welcher] das gericht braucht, ehrbarlich erscheinen sollen.

Von einer jeden fertigung, es seie tausch, kauf, vermächtnuss oder versicherung, gebührt dem gericht sechs mass wein, dafür das gelt, was es im wüsthshaus kostet, gegeben wirdt.

Von einer urthel gibt jede parthey sechs rappen. Wann ein burger dem andern etwas abkauft, es seie ackher, matten, räben, haus etc., sollen sie ein oder zwey oder drey ehrliche mitburger, nachdeme der kauf gross oder klein, zu sich berueffen, den weinkauf, das ist von jedem gulden 1 kreutzer oder drey rappen, im wüsthshaus trinckhen, nach vollendung dessen den beschehenen kauf öffentlich ausrueffen, damit es kuntbar undt der züger ahn seinen habendten rechten nicht verkürzet werde. Undt wann schon mehrers weinkauf getrunckhen wurde undt der eingessenen, ist doch der züger nit mehrers als von jedem gulden ein kreutzer zue geben schuldig.

Bey jedem kauf hat der züger vierzehnen tag zum zug das recht; wann er es versäumt, hat er kein recht mehr zum zug. Kauft aber ein frembder, so hat ein jeder burger im dorf das zugrecht darzu; der weinkauf soll im wüsthshaus zu Frickh getrunckhen werden, undt wehret das zugrecht 6 wochen, 3 tåg, undt solle auch wie beim vorigen ausgerueffen werden.

Wann einer ein stuckh guet kauft, so in zweyen bähnen liget, so solle das mehrere, in welchem bahn es gelegen, vorziehen undt bey selbigem gericht und staab gefertiget undt mit ausschluss des anderen, wann er auch der negste anverwante werre, zu dem mehreren gezogen werden. Was aber im Frickher bahn verkauft wirdt, darzu ist der negste im geblüet der züger.

Wann ein kauf vor gericht gefertiget ist undt destwegen zwey züger in eodem gradu den zug praetendieren, solle der zug — wann der kauf nit über fünfzig gulden — demjenigen, so sich zum ersten angemelt, zuerkhent werden. Ist aber der kauf darüber, gegen einhundert oder mehr gulden, so kann jedem züger, wohran der keuffer den vorzug, die helfte von dem erkaufften, jedoch nach erkantnus des gerichts, zugeaignet werden.

Wann einem burgeren vom anderen bey der buess zu gericht gebotten wirdt undt er ohne rechtmässige ursach nicht erscheint, so ist der nicht erscheinendte dem gericht sechs schilling drey pfennig straf verfallen, lauth der gerichtsortnung.»

*Die Marchung*⁸

«Die marckung soll des jahrs zweymahl, als im früeling und herbst, vor der gemeind verkündt undt, wann partheyen vorhanden, durch den vogt undt geschworne vorgenommen werden. Welcher alsdann mit dem staab in nahmen der obrigkeit auf die marckung gehen soll, damit wann kundtschaft vonnöthen, solche gleich beim staab angelobt, undt wann es vonnöthen, beeydigt werden können.

Von einem marckstein zu erheben undt wieder einzusetzen jedemahl zwey batzen, wann aber der marckhstein an drey orth zeigt, so werden drey batzen dafür gegeben.

Wann die marck auf ein stuckh guett geführt wirdt, sollen die partheyen gegeneinand ziehlen, nachgehendts dem obmann undt geschwohrnen aufgeben; welche parthey alsdann verliehret, die solle die marckhstein allein bezahlen. Wann sie aber gleich erkant werden, zahlt jede parthey dasselbe.

Wann ein underthann auf seinem gueth einen marckstein oder schwühren mit seinem pflug oder eggen umbfahrt, soll er den pflug stehen lassen undt solches gleich so bald seinem nachbarn anzeigen undt das orth weisen, wo der marckhstein oder schwühren ausgefahren worden ist. Wann er es nicht thuet undt sein nachbarn ein solches findet, ist er gnädiger obrigkeit in der straff verfallen.

Derjenige, dem ahn die marckh gebotten wirdt undt nicht erscheint, ist der marckh neun schilling straff verfallen, welche straff, wie auch das gelt wegen der marckhsteinen, der banwarth, gleich wie alle andere der gemeindt gefäll undt straffen, einziehen soll.

Im fahl einer die marckhung ausserhalb obvermelter gewöhnlicher marckhungszeit für sich selbst verlanget, ist ihm solche zu verwilligen, jedoch solle er dafür dem vogt, wann er beywohnt, zwey mass undt jedem geschwohrnen undt marckher für seine mühe ein mass wein undt stuckh brodt geben.»

⁸ Aus dem Fricker Dorfrecht von 1730.

*Wahllisten der Landschaft Möhlinbach
aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts⁹*

Die Namen der Kandidaten, die jeweils vom Amt bestätigt wurden, sind in der folgenden Zusammenstellung kursiv gedruckt.

V o g t e i M ö h l i n

1746	<i>Jacob Würthli</i>	128
	Urban Kym	94
	Fridle Freyermueth	86
1759	<i>Fridlin Kym</i>	160
	Anton Kym	132
	Fridle Freyermueth	86
1783	<i>Kaspar Soder, Kirchmeier</i>	174
	Franz Joseph Würthlin	124
	Johannes Waldmeyer	67
1797	<i>Franz Joseph Wirthlin</i>	29
	Jgnaz Bühlmann	25
	Leonz Kym	17
1799	<i>Fidel Kym</i>	73
	Johann Stocker	10
	Leonz Kym / Michel Müller	je 4

⁹ Nach StAA 6545. — Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der Wahlergebnisse aus der Landschaft Möhlinbach, weil hier die Wahlprotokolle am vollständigsten erhalten sind. Eine solche Auswahl ist ohne weiteres gerechtfertigt, weil die Verhältnisse in den andern Gebieten mit den vorliegenden völlig übereinstimmen. Es werden immer nur die drei oder vier Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aufgeführt. Es schien überflüssig, alle Aussenseiter (manchmal bis ein Dutzend), die nur vereinzelte Stimmen auf sich vereinigten, auch noch in die Tabelle aufzunehmen.

Die teilweise unverhältnismässig stark schwankenden Stimmzahlen in der gleichen Vogtei rühren daher, dass zeitweise jeder Bürger einen Dreivorschlag abgeben musste.

Vogtei Mumpf

1745	<i>Johannes Boni</i>	70
	Joseph Hertzig	58
	Anton Wunderli	45
1761	<i>Sebastian Herzog</i>	(Wahlprotokoll verloren)
1770	<i>Anton Baumgartner</i>	65
	Johannes Treyer	54
	Joseph Herzog	51
1793	Joseph Waldmeyer	34
	<i>Johann Georg Hasler</i>	25
	Xaver Güntert	19

Vogtei Magden

1748	<i>Antoni Lützelschwab</i>	95
	Hans Heinrich Tschudin	89
	Martin Rüdin	89
1756	<i>Caspar Bürgin</i>	67
	Johannes Obrist	64
	Lorenz Bader	59
1773	<i>Johann Adam Bürgi</i>	126
	Johannes Müller	90
	Lorenz Bader	62
1790	Stephan Lützelschwab	92
	Mathis Oberist	90
	<i>Johann Ackermann</i>	61 ¹⁰
1798	<i>Stephan Lützelschwab</i>	49
	Dominik Obrist	44
	Joseph Schneider	14

¹⁰ Im Protokoll heisst es, Johann Ackermann sei vorgezogen worden, «weilen selber quoad saniora für den tauglichsten und vorzüglichsten angesehen und gehalten worden». 1798 wurde der am besten gewählte Stephan Lützelschwab dann doch bestätigt.

Vogtei Zeiningen

1760	<i>Heinrich Kaufmann</i>	95
	Konrad Urich	90
	Joseph Jeck	43
1762	Konrad Urich	100
	<i>Joseph Jeck</i>	60 ¹¹
	Baptist Jeck	57
1772	<i>Anton Tschudin</i>	243
	Martin Speiser	29
	Joseph Guthauser	16
1785	<i>Michel Wunderlin</i>	147
	Fideli Kaufmann	100
	Johannes Bahnwart	72
1792	Fidel Kaufmann	84 ¹²
	<i>Joseph Wunderle</i>	10
	Johannes Bahnwart	10

Vogtei Zuzgen

1764	<i>Hans Urben Gerspach</i>	73
	Johannes Hohler	66
	Joseph Hildtmann	38
1777	<i>Joseph Hildtmann</i>	67
	Johannes Hohler	62
	Konrad Sacher	54
1787	<i>Ignaz Herzog</i>	50
	Konrad Sacher	47
	Sebastian Waldmeyer	41

¹¹ Joseph Jeck wurde vor Urich gewählt, «weilen der Konrad Urich das schon habende kirchmeyer- dem stabhalteramt vorgezogen».

¹² Fidel Kaufmann lehnte das Amt ab.

Vogtei Augst

1746	<i>Franz Stegmann</i>	36
	Fridle Häusler	33
	Stophell Lützelschwab	22
1783	<i>Johannes Bohlinger</i>	24 ¹³
	Christoph Lützelschwab	24
	Franz Joseph Schmid	20
1794	Fridlin Lützelschwab	21 ¹⁴
	<i>Joseph Lützelschwab</i>	6
	Gallus Lützelschwab	3
1798	<i>Richard Schaulin</i>	24
	Dominik Künzle	7
	Blasius Meyer	6

¹³ In diesem einzigen bekannten Fall, wo die beiden Hauptanwärter gleich viele Stimmen erhielten, wurde vom Kameralamt eine Nachwahl durch die Gemeindevorgesetzten und Gerichtsleute angesetzt, bei der dann Johannes Bohlinger gewählt wurde. Vgl. S. 68 f.

¹⁴ Fridlin Lützelschwab nahm das Amt nicht an.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Verzeichnis der benützten Quellen

1. Ungedruckte Quellen

a) Staatsarchiv Aarau (StAA)

(Vgl. Inventare Aargauischer Archive, 1. Teil: Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs, 2. Freie Ämter und Fricktal, bearbeitet von Walther Merz, Aarau 1935)

6190, 6192, 6193, 6195, 6200, 6202, 6203, 6210—6213, 6233, 6244, 6248, 6252, 6254, 6255, 6257, 6259, 6260, 6274, 6281, 6282, 6286, 6288, 6289, 6292, 6293, 6295, 6297—6302, 6306, 6309—6312, 6326, 6329—6331, 6333, 6334, 6349, 6351, 6357, 6372, 6379, 6383, 6391, 6392, 6421, 6455, 6457, 6459, 6474, 6475, 6478, 6498, 6502, 6512, 6515, 6522, 6525—6530, 6536, 6538—6542, 6544, 6545, 6549, 6668, 6757, 7701, 7752, 7775, 7782, 7789—7792, 7811, 7812, 7823, 7836, 7854, 7857, 7875, 7877, 7889, 7900, 7928, 7941, 7956, 7962, 7969, 7989, 7999

b) Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

Abt. 16, Stift Säcking, Urkunden: 3, 6, 15, 98, 99, 113, 115, 122

Abt. 80, Akten Breisgau, Ausland: 43, 53, 62, 76, 77, 92, 94, 114, 125, 134, 137, 138, 238, 255, 265, 276, 279, 296, 306—309

Abt. 97, Stift Säcking, Akten: 803, 809, 826, 844, 866, 879

Abt. 113, Grafschaft Hauenstein: 195

2. Gedruckte Quellen

Aargauer Urkunden, hg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau:

III. Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden

IV. Die Urkunden der Johanniterkommende Rheinfelden und die Rheinfelder Urkunden des Deutschordenhauses Altshausen

V. Die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden

VI. Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg

Fetzer Johann Karl, Das Fricktal zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Schweizer Kanton Aargau 1803, mit Hinblick auf jetzt und vormals, Manuskript von 1841 im StAA, teilweise veröffentlicht in Vom Jura zum Schwarzwald, Jg. 1888, S. 270 ff.

Maas Ferdinand, Der Josephinismus, Quellen zu seiner Geschichte in Oesterreich 1760—1820, 4 Bde., Wien 1951/57

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau,
1. Teil Stadtrechte:
VI. Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen
VII. Stadtrecht von Rheinfelden

Systematisch-chronologische Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von den
ältesten Zeiten her bis auf 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden
sind und noch bestehen, hg. von Joseph Petzek, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1796

B. Verzeichnis der benützten Literatur

1. Aeltere, teilweise zeitgenössische Literatur

Bader Joseph, Badische Landesgeschichte von den ältesten bis auf unsere Zeiten, Frei-
burg i. Br. 1834/36

ders., Die ehemaligen breisgauischen Stände, dargestellt nach ihrem Ursprung, ihrer
Verfassung, ihren Leistungen und Schicksalen, Karlsruhe 1846

Bronner Franz Xaver, Der Kanton Aargau, geographisch, statistisch geschildert,
St. Gallen 1844

Geschichte der K. K. Vorderösterreichischen Staaten, aus Urkunden, gleichzeitigen
Geschichtschreibern und anderen reinsten Quellen gezogen von einem Kapitular des
Fürstl. Reichsstiftes St. Blasii im Schwarzwald (Kreutter), St. Blasien 1790

Lutz Markus, Aargauische Denkwürdigkeiten aus den Zeiten der Vergangenheit und
der Gegenwart, Aargau 1804

ders., Das Vorderösterreichische Fricktal in historisch-topographischer Hinsicht, als
ein Beitrag zur nähern Kenntniss einer mit Helvetien befreundeten, nachbarlichen
Landschaft, Basel 1801

Münch Ernst, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien, Karlsruhe 1836

2. Neuere Literatur

Aargauische Heimatgeschichte und Wirtschaft, Bd. V: Hektor Ammann und Anton
Senti, Die Bezirke Brugg, Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach, Zürich 1948

Bader Karl Siegfried, Altschweizerische Einflüsse in der oberrheinischen Dorfver-
fassung, ZGO, N. F. 50, S. 410 ff.

ders., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stutt-
gart 1950

- ders., Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957
- ders., Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962
- ders., Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, Festschrift für K. G. Hugelmann, Aalen 1959
- Becker Erich, Gemeindliche Selbstverwaltung, 1. Teil: Grundzüge der gemeindlichen Verfassungsgeschichte, Berlin 1941
- Beiträge zur Geschichte des korporativen und ständischen Staatsaufbaus im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa, Schweiz. Beiträge z. Allgem. Geschichte, Bd. 20, Bern 1964
- Biographisches Lexikon des Aargaus, 1803—1957, Aarau 1958
- Birkenmeyer C. A., Geschichte der Stadt Waldshut, Waldshut 1927
- Bonjour Edgar, Werden und Wesen der Schweizerischen Demokratie, Basel 1939
- Brill Hermann Louis, Studien zur Entstehung und Entwicklung der deutschen Selbstverwaltung, Diss. Jena 1928
- Brogle Felix, Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete, Laufenburg—Basel, Diss., Vom Jura zum Schwarzwald, Jg. 1952
- Brugger Jakob, Die Gemeinde-Organisation des Kantons Aargau, Aarau 1923
- Brunner Anton, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, Forschungen z. Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, 3. Bd., Innsbruck 1929
- Brunner Otto, Land und Herrschaft, Brünn/Wien 1939
- Bucher Ernst, Die bernischen Landvogteien im Aargau, Diss., Aarau 1944
- Burckhardt Carl Jacob, Maria Theresia, Gestalten und Mächte, Zürich 1961
- Burkart Sebastian, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Aarau 1909
- Deimling Lothar, Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem dreissigjährigen Krieg, 1648—1679, Diss., Freiburg i. Br. 1927
- Feller Richard, Geschichte Berns, Bd. II—IV, Bern 1953 f.
- ders., Von der alten Eidgenossenschaft, Rektoratsrede, Bern 1938
- Fleiner Fritz, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit (Argovia, Taschenbuch), Aarau 1896
- ders., Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, Antrittsrede, Zürich 1916

Frey Gustav Adolf, Franz Joseph Dietschy und seine Zeit, 1770—1842, Rheinfelden (Baden) 1934

Gasser Adolf, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, Grundlinien einer ethischen Geschichtsauffassung, Basel 1943

ders., Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie, Aarau 1939

Geier Friedrich Wilhelm, Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter, Diss., Heidelberg 1931

Geier Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im v. ö. Breisgau, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 16/17, Stuttgart 1905

Gemeindeautonomie, Die, Veröffentlichungen der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen, Jg. 1946

Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik, München 1938

Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Liestal 1962

Giacometti Zaccaria, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Zürich 1941

Gothein Eberhard, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, N. F. 10, Heidelberg 1907

ders., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1. Bd., Strassburg 1892

Gürtler Alfred, Die Volkszählungen unter Maria Theresia und Joseph II., 1753—1790, Innsbruck 1909

Halder Nold, Geschichte des Kantons Aargau, 1. Bd., 1803—1830, Aarau 1953

ders., Die Anfänge der Vereinheitlichung von Recht und Gesetz im Kanton Aargau, Aarg. Beamtenblatt, Nr. 9, Jg. 1957

Hantsch Hugo, Die Entwicklung Oesterreich-Ungarns zur Grossmacht, Geschichte der führenden Völker, Bd. 16

Hartung Fritz, Die Ausbildung des absoluten Staates in Oesterreich und Preussen, Das Reich und Europa, Leipzig 1941

Haselier Günther, Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten, Quellen u. Forschungen z. Siedlungs- u. Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, 2. Bd., Karlsruhe 1940

Hatschek Julius, Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, Staats- u. völkerrechtliche Abhandlungen, 2. Bd., Leipzig 1901

Heffter Heinrich, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950

Heinl Otto, Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. und der Revolutionskriege, Freiburg i. Br. 1941

Hintze Otto, Der österreichische und preussische Beamtenstaat im 17. u. 18. Jahrhundert, HZ, Bd. 86, Jg. 1901

His Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 1. Bd., Basel 1920

Hölzle Erwin, Das alte Recht und die Revolution, Eine politische Geschichte Württembergs, München/Berlin 1931

ders., Bruch und Kontinuität im Werden der deutschen modernen Freiheit, in Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Mainau-Vorträge, Konstanz 1953

ders., Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, hg. vom Württembergischen Statistischen Landesamt, Stuttgart 1938

Howald Oskar, Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, Bern 1927

Huber Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 1. Bd., Stuttgart 1957

Huber Max, Vom Wesen und Sinn des schweizerischen Staates, Grundlagen nationaler Erneuerung, Zürich 1934

Jegge Emil, Die Geschichte des Fricktals bis 1803, Laufenburg 1943

Jörin Ernst, Der Kanton Aargau 1803—1813/15, Argovia Bd. 50—53, Aarau 1939/41

Kläui Paul, Ortsgeschichte, Zürich 1942

Kreis Hans, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Diss., Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft, 2. Bd., Jg. 1909

Kretschmayr Heinrich, Maria Theresia, Gotha 1925

Kunz Erwin W., Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Diss., Zürich 1948

Lebensbilder aus dem Aargau 1803—1953, Jubiläumsgabe der Historischen Gesellschaft, Argovia 65, Aarau 1953

Liver Peter, Von der Freiheit in der Alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der Französischen Revolution, Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung, Zürich 1948

Lorenz Reinhold, Volksbewaffnung und Staatsidee in Oesterreich, 1792—1797, Deutsche Kultur, Histor. Reihe, 4. Heft, 1926

Malzacher Josef, Geschichte von Säcking und nächster Umgebung, Säcking 1911

Mitteis Heinrich, Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität, Abhandl. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil.-histor. Kl. 1, 3, 1947

Mommsen Wilhelm, Zur Beurteilung des Absolutismus, HZ, Nr. 158, Jg. 1938

Muralt Leonhard von, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, Zürich 1941

Näf Werner, Staat und Staatsgedanke, Vorträge zur neueren Geschichte, Bern 1935

Oldendorff Karl-Heinrich, Der vorderösterreichische Breisgau nach dem Dreissigjährigen Kriege und seine Bedeutung für das Haus Habsburg-Oesterreich, Diss., Freiburg i. Br. 1957

Rappard William, Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse, 1. Bd., Genf 1912

Raumer Kurt von, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, HZ, Nr. 183, Jg. 1957

Roth Paul, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft, 13, Jg. 1922

Schib Karl, Geschichte der Stadt Laufenburg, Argovia 62, Jg. 1950

ders., Geschichte der Stadt Rheinfelden, Schaffhausen 1961

ders., Geschichte des Dorfes Möhlin, Schaffhausen 1959

Senti Anton, Beiträge zum Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden, in Das Rechtswahrzeichen, 2. Heft, Freiburg i. Br. 1940

Srbik Heinrich Ritter von, Metternich, München 1957

Stalder Paul, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792—1803, Rheinfelden 1932

Steinbach Franz / Becker Erich, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Bonn 1932

Steinkopff Otto, Die Selbstverwaltung der französ. Gemeinden, Diss., Göttingen 1928

Stemmler Eugen, Zur Geschichte der Behördenorganisation und der Archive in Vorderösterreich, Vortragsberichte des Württemberg. Geschichts- u. Altertumsvereins, Stuttgart 1951/52

Stolz Otto, Die Bauernbefreiung in Süddeutschland, Vierteljahresschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 23, Jg. 1940

ders., Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Quellen u. Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, 4. Bd., Karlsruhe 1943

Strahm Hans, Die historischen Grundlagen der schweizerischen Demokratie, Berner Zeitschr. für Geschichte u. Heimatkunde, Jg. 1940, 1. Heft

Utzinger Ernst, Die freie politische Gemeinde in der Schweiz und im Ausland, Zürich 1946

Vorderösterreich, Eine geschichtliche Landeskunde, hg. vom alemannischen Institut, unter der Leitung von Friedrich Metz, Freiburg i. Br. 1959

Waldmeier Josef Fridolin, Der Josephinismus im Fricktal 1780—1830, Diss., Freiburg i. Ue. 1949

Weiss Otto, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft, 7, Jg. 1914

Wiessner Hermann, Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorfgemeinde in Oesterreich, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, hg. v. Geschichtsverein f. Kärnten, 30, Klagenfurt 1946

Winkler Ernst, Das Schweizer Dorf, Zürich 1941

Wyss Friedrich von, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892

Zschokke Ernst, Die Geschichte des Aargaus, Historische Festschrift für die Zentenarfeier des Kantons Aargau, Aarau 1903

3. Zeitschriften

Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 f.

Schauinsland, hg. vom Breisgau-Verein, Freiburg 1873 f.

Vom Jura zum Schwarzwald, hg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz, Frick 1888 f.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hg. von der Badischen historischen Kommission, Karlsruhe 1850 f.